



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Wortprotokoll der 109. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den 8. März 2017, 14:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

PLH E.700

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes
für ein Endlager für Wärme entwickelnde
radioaktive Abfälle und anderer Gesetze**

BT-Drucksache 18/11398

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Steffen Kanitz [CDU/CSU]
Abg. Dr. Matthias Miersch [SPD]
Abg. Hubertus Zdebel [DIE LINKE.]
Abg. Sylvia Kotting-Uhl [BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Oßner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Tausend, Claudia Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Malecha-Nissen, Dr. Birgit Röspel, René Scheer, Dr. Nina Scho-Antwerpes, Elfi Vogt, Ute
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Menz, Birgit Zdebel, Hubertus	Bluhm, Heidrun Bulling-Schröter, Eva Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standor-
tes für ein Endlager für Wärme entwickelnde
radioaktive Abfälle und anderer Gesetze**

BT-Drucksache 18/11398

dazu Sachverständige:

Hartmut Gaßner

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-B
(Anlage 1)

Hubert Steinkemper

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-J
(Anlage 2)

Dr. Ulrich Kleemann

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-E
(Anlage 3)

Prof. Dr. Barbara Reichert

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-L
(Anlage 4)

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-
H (Anlage 5)
Power-Point-Präsentation (Anlage 6)

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
e. V. (BUND)**

Thorben Becker
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-
F(neu) (Anlage 7)
Power-Point-Präsentation (Anlage 8)

Greenpeace e. V.

Dr. Ulrich Wollenteit
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-
A (Anlage 9)

**Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannen-
berg e. V.**

Martin Rudolf Donat
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-D
(Anlage 10)

Power-Point-Präsentation (Anlage 11)

**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenver-
bände**

Deutscher Landkreistag, Dr. Torsten Mertins
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-C
(Anlage 12)

Nationales Begleitgremium (NBG)

Prof. Dr. Klaus Töpfer
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-I
(Anlage 13)

Nachgeordnete Behörden des BMUB und BMWI:

Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)

Ursula Heinen-Esser
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-
M (Anlage 14)

**Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssi-
cherheit (BfE)**

Wolfram König
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-K
(Anlage 15)

**Bundesanstalt für Geowissenschaften und Roh-
stoffe (BGR)**

Prof. Dr. Ralph Watzel
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)526-G
(Anlage 16)

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren, ich eröffne hiermit die
109. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit. Heute haben
wir ein ganz wichtiges Thema, manchmal redet
man von Jahrhundertaufgaben, aber dies ist eine
Aufgabe, die wirklich in die Millionen Jahre hin-
einreicht. Dies ist ein Thema, das noch ganz viele
Generationen beschäftigen wird und nicht nur uns
hier. Im Ausschuss hat es uns auch schon sehr in-
tensiv beschäftigt.

Wir haben heute eine öffentliche Anhörung, der
einzigste Tagesordnungspunkt ist der Gesetzentwurf
der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Fort-
entwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl
eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwi-
ckelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze,



also de facto ein Endlagersuchgesetz (Bundestagsdrucksache 18/11398). Es ist heute an uns überwiesen worden, sodass wir genügend Zeit haben zwischen der Einbringung in den Bundestag, der Überweisung an den Ausschuss und der Endberatung im Ausschuss und auch im Plenum. Warum haben wir diese Zeitpunkte so gewählt? Sie sehen, dass das ein Gesetzentwurf von drei Fraktionen ist, von CDU/CSU, von SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dieser Gesetzentwurf ist schon lange zwischen diesen Fraktionen beraten worden, bei heiklen Punkten sind da auch schon Kompromisse gemacht worden. D. h. aber nicht, dass diese Anhörung nicht auch noch zu weiteren Änderungen an diesem Gesetzentwurf führen kann. Wir machen diese Anhörung, um die unterschiedlichsten Aspekte an diesem Gesetzentwurf zu beraten und wir machen diese Anhörung auch, um uns schlauer zu machen. Insofern es vielleicht bei einigen Bürgerinnen und Bürgern die Befürchtung geben sollte, das sei hier eine Showveranstaltung, hier könnte nichts mehr bewegt werden. Das sehe ich nicht so! Wir machen das hier sehr ernsthaft, wir stellen hier sehr ernsthafte Fragen und es wird immer auch noch einzelne Punkte geben, bei denen es auch noch Veränderungen geben kann an diesem Gesetzentwurf, auch wenn schon einige wichtige Kompromisse gemacht worden sind.

Ich begrüße nicht nur die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, sondern auch die Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ausschüssen. Wir freuen uns sehr darüber, dass Sie hier sind! Wir haben heute sehr viele Sachverständige, auch das macht deutlich, dass wir hier nicht über einen ganz normalen Gesetzentwurf reden, sondern über etwas sehr Besonderes, schließlich ist dem über zwei Jahre die Vorarbeit der Endlagerkommission vorausgegangen.

Als Sachverständige sind heute hier: Hartmut Gaßner, Hubert Steinkemper, Dr. Ulrich Kleemann, Prof. Dr. Barbara Reichert, Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhligh. Für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Thorben Becker, für Greenpeace e. V. Dr. Ulrich Wollenteit, für die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V. Martin Rudolf Donat, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Deutschen Landkreistag Dr. Torsten Mertins und für das Nationale Begleitgremium (NBG) Prof. Dr.

Klaus Töpfer. Natürlich begrüße ich auch noch die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Wir haben außerdem Vertreter von den nachgeordneten Behörden des Bundesministeriums und da haben wir Ursula Heinen-Esser von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), Wolfram König vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und Prof. Dr. Ralph Watzel von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass das Fotografieren, Filmen und Tonmitschnitte nicht erlaubt sind, sondern der akkreditierten Presse und den Personen mit besonderer Erlaubnis vorbehalten sind. Die Anhörung wird live im Internet übertragen und auch digital aufgezeichnet, d. h. Statements, Diskussionen und Power-Point-Präsentationen sind über das Internet zugänglich. Wir haben bisher von Anhörungen immer Wortprotokolle angefertigt. Gibt es jemanden, der etwas dagegen hat? Das sehe ich nicht, dann haben wir das so beschlossen und machen auch von dieser Anhörung ein Wortprotokoll. Wir haben uns für die heutige Beratung vier Stunden vorgenommen. Ich will Sie noch darauf hinweisen, dass Frau Prof. Dr. Barbara Reichert pünktlich um 18 Uhr gehen muss, deshalb sollte zumindest die letzte Frage möglicherweise nicht mehr an Frau Reichert gehen. Ähnliches gilt auch für Prof. Dr. Klaus Töpfer, der um 17.30 Uhr den Saal verlassen muss.

Wir haben heute zehn Sachverständige, die ich Ihnen auch genannt habe, jeder von Ihnen hält zu Beginn ein fünfminütiges Statement und Sie sehen, wenn Sie keine Power-Point-Präsentation haben, oben auch die Zeit runterlaufen. Ich bitte Sie, sich an diese fünf Minuten zu halten, weil ansonsten weniger Zeit für die Fragen der Abgeordneten bleibt. Wir wollen die Frage- und Antwortrunden in drei thematische Blöcke zu je einer Stunde einteilen. Es geht einmal um die AG 1 – Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz, dann um die AG 2 – Evaluierung und um die AG 3 – Gesellschaftliche und technisch-wissenschaftliche Entscheidungskriterien sowie Kriterien für Fehlerkorrekturen.

In allen diesen drei Blöcken haben wir jeweils drei Frage- und Antwortrunden für die Abgeordneten



und die Sachverständigen. Wir haben normalerweise das Prozedere, dass die Abgeordneten zwei Minuten lang eine Frage stellen dürfen und diese Frage an einen der Sachverständigen richten, der dann drei Minuten antworten darf. Es gibt jetzt die Bitte, heute davon etwas abzuweichen. Das sage ich jetzt am Anfang. Man kann auch seine zwei Minuten verkürzen, also nicht voll ausschöpfen, dann bleibt etwas mehr Zeit für die Beantwortung. Insgesamt werden für Frage und Antwort fünf Minuten Redezeit vorgesehen. Man kann auch eine Frage an zwei Sachverständige stellen, die sich dann die Restzeit aufteilen müssen. Wer diesen Weg gehen will, eine Frage an zwei Sachverständige oder kürzere Frage und dafür etwas mehr Zeit für die Beantwortung, darf das heute mal ausprobieren.

Ich habe eben schon gesagt, die Endlagersuche ist wirklich ein sehr, sehr spannendes Thema. Eins, was uns deutlich macht, wie verantwortungsvoll wir mit diesen politischen Fragen umgehen müssen und wie stark wir auch bei den Technologien, die wir einsetzen, bedenken müssen, was als Nachsorge noch viele Generationen beschäftigen wird und muss, auch dann, wenn sie von dieser Technologie am Ende gar nichts mehr haben. Warum haben wir diesen Zeitplan so gewählt? Wir haben jetzt die Anhörung, wir werden am 22. März 2017 im Ausschuss beraten und abstimmen, dann kommt es ins Plenum des Bundestages und muss dann auch noch in den Bundesrat, sodass wir vor Ende März mit diesem Gesetzgebungsprozess fertig sind. Ende März wollen wir erreichen, weil dann die Veränderungssperre für Gorleben ausläuft. Wir wollen die Gesetzesänderung vorher abschließen. Wir haben nach dieser Anhörung zwei Wochen Zeit, bis wir das Gesetz im Ausschuss noch einmal behandeln. Wir haben also genügend Zeit, die ganzen Aspekte, die wir hier in der Anhörung mitbekommen, in den einzelnen Fraktionen zu beraten und in unsere Beratungen und Entscheidungen mit einfließen zu lassen.

Ich gehe mit den Redebeiträgen in der Reihenfolge der Sachverständigen vor, wie ich sie eben vorgelesen habe und fange bei Hartmut Gaßner an. Fünf Minuten sind für die Eingangsstatements vorgesehen.

Hartmut Gaßner: Ich war innerhalb der Endlagerkommission mit verantwortlich für die Arbeitsgruppe 1 – die Öffentlichkeitsbeteiligung – und möchte deshalb meine Ausführungen zunächst auf diesen Bereich konzentrieren. Ich habe mir erlaubt, einige Formulierungsvorschläge zu machen, von denen ich wiederum einige jetzt hier erläutern möchte. Ich nehme insoweit Bezug auf die eingereichte Stellungnahme, weil ich sicherlich nicht alles, was ich an Formulierungsvorschlägen unterbreitet habe, wortwörtlich vortragen kann und vortragen möchte. Mir ist es ein besonderes Anliegen zunächst einmal festzustellen, dass die wesentlichen Bausteine, die im Rahmen der Arbeit der Endlagerkommission und der AG 1 entwickelt wurden, in dem Gesetzentwurf ihren Niederschlag finden und deshalb bin ich froh, dass wir feststellen können, dass das, was erarbeitet wurde, auch das Wohlwollen derjenigen findet, die dem Bundestag heute dieses Gesetz vorgeschlagen haben.

Ich habe als erstes einen Vorschlag, der sich in meiner Stellungnahme auf Seite 3 findet, nämlich der gesamten Struktur der Beteiligung, des Beteiligungsprozesses, eine Zielsetzung voranzustellen. Für mich ist es momentan so, dass wir für die verschiedenen Beteiligungsformen Vorschläge haben, das wir aber der Beteiligung an sich kein Ziel gegeben haben und ich habe Ihnen deshalb vorgeschlagen, dass man in § 5 Standortauswahlgesetz, in dem die Grundsätze zur Beteiligung stehen, auch noch ein Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung rein nimmt und ich habe dabei Formulierungen aus dem Endlagerbericht gewählt, um jetzt nicht mit eigener Lyrik hier vorstellig zu werden, sondern eine Bezugnahme zu haben zu dem Bericht. Dies sollte das einzige sein, was ich vorlese. Mein Vorschlag wäre: „Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den letztlich Betroffenen toleriert werden kann.“ Sie wissen, dass wir das Sprachspannungsfeld zwischen Konsens und Tolerierung häufig auch in der Kommission diskutiert haben, das findet sich hier in diesem Berichtsausschnitt und in dem von mir jetzt vorgelegenen Regelungsvorschlag wieder. „Hierzu sind aktive Bürgerinnen und Bürger als emanzipierte Mitgestalter des Verfahrens einzubeziehen. Sie sollen sich wie die breite Öffentlichkeit über einen langjährigen Prozess immer wieder von der Sachgerechtigkeit und der Fairness des Verfahrens überzeugen können“.



Das sind die Schlüsselbegriffe, die wir von der Endlagerkommission entwickelt haben, wenn wir gesagt haben: Was soll Ziel eines Beteiligungsprozesses sein? Wann kann ein Beteiligungsprozess als etwas Erfolgreiches eingeordnet, eingeschätzt werden? Da war es so, dass das Urteil lautet: Mag es auch so sein, dass wir letztendlich die Betroffenen sind, wir tolerieren es, weil wir davon überzeugt werden konnten, dass das Verfahren sachgerecht und fair verlaufen ist. Ich habe außerdem den Vorschlag gemacht, noch einen weiteren Satz auf Grundlage einer langen Debatte, die wir auch geführt haben, mit aufzunehmen, nämlich: „Der Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.“ Sie wissen, dass ich in einer der letzten Sitzungen der Endlagerkommission ein wesentlich deutlicheres Zitat von Bundesministerin Dr. Hendricks eingebracht habe, das keine Mehrheit gefunden hat. Ich glaube, dass das ein kleiner Ausgleich dafür ist, dass wir insgesamt der Geschichte der Standortauswahl hier Raum eingeräumt haben. Also ein starkes Plädoyer dafür, auch eine Zielsetzung zu formulieren, damit die folgenden Beteiligungsformen eine Ausrichtung haben und damit man einen Maßstab entwickelt, weshalb man Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt betreibt.

Das zweite Thema ist die Evaluierung. Alle, die in der Endlagerkommission gearbeitet haben und wissen, dass wir eine Aufgabenstellung haben, die über viele Jahre geht, wissen auch, dass die Formate nicht in Stein gemeißelt sein können. Auf der anderen Seite fand ich es jetzt nicht sehr überzeugend, dass wir für die Frage der Evaluierung des Beteiligungsprozesses in der Zukunft auf eine Formulierung aus der Vergangenheit zurückgreifen, die davon ausgeht, dass all das, was jetzt Gesetz werden soll, nur Mindestanforderungen sind, weil die Formulierung „Gesetzliche Mindestanforderungen“ aus dem alten Standortauswahlgesetz kommt. Bei der Formulierung des alten Standortauswahlgesetzes wusste man, dass eine Kommission sich dieser Fragen noch annehmen wird und diese Kommissionsergebnisse sollten jetzt mehr sein, als nur gesetzliche Mindestvoraussetzungen.

Das Dritte wäre: Ich würde dafür plädieren, dass man auch dem Nationalen Begleitgremium eine Zielsetzung gibt. Es wird heute relativ viel davon die Rede sein, dass das Nationale Begleitgremium

noch Rechte bekommt, seine Stellung gestärkt wird. Ich finde es aber auch wichtig, dass ihm auch noch eine Zielsetzung an die Seite gegeben wird und deshalb wäre mein Vorschlag, dort auch aufzunehmen, dass das Ziel der Arbeit des Begleitgremiums ist, Vertrauen in die sachgerechte und faire Verfahrensdurchführung zu vermitteln. Damit wird wiederum ein Augenmerk darauf gelegt, was das Nationale Begleitgremium aufnehmen kann. Ich würde zu weiteren Punkten, insbesondere zur Ausgestaltung der Fachkonferenzen, zur Frage der Aufgabenstellung des Rats der Regionen und zu der Frage des Rechtsschutzes, auf Nachfrage gerne noch eingehen.

Hubert Steinkemper: Ich beziehe mich auf die schriftliche Stellungnahme, die ich am 3. März 2017 abgegeben habe, und von der ich denke, dass sie Ihnen allen zugänglich ist. Mündlich mache ich dazu folgende ergänzende Erläuterungen. Der erste Punkt: Als Co-Vorsitzender der Arbeitsgruppe Evaluierung habe ich mich bemüht, den Schwerpunkt auf die Themen zu legen, die insbesondere in dieser Arbeitsgruppe vorbereitet und erarbeitet wurden und dann in der Vollkommission zu einem Ende geführt wurden.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass nach meinem Befund im vorliegenden Gesetzentwurf die Empfehlungen der Kommission mit viel Mühe im Wesentlichen umgesetzt werden. Ich sage das deshalb, weil ich die Empfehlungen der Kommission nicht begrüßen würde, wenn ich nicht für sie gestimmt hätte und sie zum Teil selbst erarbeitet hätte. Ich finde, der Gesetzentwurf ist unter diesem Aspekt gelungen. Er ist gut strukturiert. Eines sollte an dieser Stelle auch erwähnt werden: Wenn Sie sich den Zeitrahmen anschauen, dann ist das schon eine beachtliche Leistung aller Beteiligten, der Fraktionen und anderer, diesen Gesetzentwurf in diesem Zeitrahmen vorzulegen. Ganz wichtig ist, dass bei der Einhaltung des Zeitrahmens das Momentum genutzt werden sollte, das ist häufig diskutiert worden. Das Momentum hat 2013 mit dem geltenden Standortauswahlgesetz begonnen und findet seine Fortsetzung in der heutigen Veranstaltung und dem Bemühen, alles auf eine sichere fundierte Basis zu stellen, nämlich diese gesetzliche Basis. Sie ist die notwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches Endlagersuchverfahren.



Die Einzelpunkte, die ich in meiner Stellungnahme näher beleuchtet habe, reflektieren insbesondere die Arbeit der Arbeitsgruppe 2. Ich habe sie Ihnen aufgelistet. Zum Stichwort Organisationsstruktur: Auch hier spreche ich ein ausdrückliches Lob an die Beteiligten aus. Es ist schon bewundernswert, dass dieses Vorschaltgesetz, mit dem diese Organisationsstrukturempfehlungen umgesetzt wurden, bereits im Juli 2016 verabschiedet worden ist. Nur so ist es möglich, dass z. B. Frau Heinen-Esser, die hier vorne am Tisch sitzt, bereits in der Geschäftsführung der BGE arbeitet und Dinge vorbereitet. Das ist toll! Die Arbeit kann sie natürlich dann besonders gut machen, wenn die gesetzliche Grundlage steht, um die es heute geht.

Zum Stichwort Rechtsschutz: Dazu gab es intensive Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe, aber auch innerhalb der Vollkommission. Wichtig ist, festzuhalten, dass nach intensiver Diskussion alle der Meinung waren, insbesondere auch die parlamentarischen Vertreter, dass das Stichwort Legalplanung erhalten bleiben soll. Also an verschiedenen Stationen Entscheidungen durch Bundesgesetz erfolgen. Das enthebt natürlich nicht von der Möglichkeit, den Beteiligten, betroffenen Bürgern, die Möglichkeit zu geben, Rechtsschutzmöglichkeiten im Klagewege geltend zu machen. Das gab es bereits im § 17 Standortauswahlgesetz, der im Rahmen der übertägigen Erkundung eine solche Möglichkeit vorsah. Hinzugefügt worden ist eine weitere Klagemöglichkeit vor der Legalentscheidung, sodass der § 19 Standortauswahlgesetz im Hinblick auf den dort geregelten Bescheid geändert wird. Dies ist letztendlich insbesondere auch europarechtlich bedingt, durch eine neue Änderungsrichtlinie UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung), die eine Änderung erforderlich macht. Dementsprechend war auch der § 20 – Stichwort Gesetz über den Endlagerstandort – entsprechend anzupassen. Insgesamt denke ich, dass die Rechtsschutzregelungen, so wie sie auf der Basis der Vorschläge der Kommission vorbereitet worden sind, *lege artis* sind. Der Entwurf sieht von einer weiteren Rechtsschutzmöglichkeit im Rahmen des § 14 Standortauswahlgesetz ab, das halte ich für richtig. Wenn das gewünscht ist, kann ich das später näher erläutern.

Ebenfalls für gelungen halte ich – vom Prinzip her jedenfalls – die frühzeitige Sicherung potenzieller Standorte, § 21 Standortauswahlgesetz. Dadurch

wird eine Spezialregelung für Gorleben entbehrlich, dies ist ja gerade schon erwähnt worden, Stichwort Veränderungssperre. Auch die Regelung zum Exportverbot, um die lange gekämpft worden ist. Aus meiner Sicht ist es ein wichtiges Signal, dass die Endlagerung in Deutschland erfolgt und die friedliche Nutzung der Kernenergie, jedenfalls zu Energieerzeugungszwecken, ihr Ende findet. Das halte ich für richtig.

Umweltverträglichkeitsprüfungen finden im Rahmen des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) statt und auf das UVPG wird Bezug genommen. Das Standortauswahlgesetz wird nicht durch spezielle Bezugnahmen auf spezifische Vorschriften verschlechtert, was im Vorgängergesetz aus meiner Sicht nicht ganz geschickt gemacht wurde.

Raumordnung ist Sache des Standortauswahlgesetzes, ausschließlich des Standortauswahlgesetzes unter Sicherheitsgesichtspunkten, damit bauplanerische Gesichtspunkte nicht dazwischen gehen können. Auch die Regelung zum komparativen Verfahren, dass mindestens zwei Standorte bei der endgültigen Entscheidung zu prüfen sind, halte ich für richtig, wie auch das Prinzip der Verankerung von Sicherheitsanforderungen und vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Gesetz, das entspricht den Empfehlungen der Kommission, ebenso wie die weitere Verfeinerung durch entsprechende Rechtsverordnung, die zu einem bestimmten Termin vorliegen müssen. Das ist auch wichtig. Was ich aus meiner Sicht auch für richtig halte ist, dass die Überlegung, den Atomausstieg im Grundgesetz festzuhalten, in diesem Gesetzgebungspaket nicht aufgegriffen wurde. Insgesamt halte ich das, was hier vorgelegt worden ist, für einen gelungenen Ansatz. Mein Petitum oder mein Hinweis geht dahin, dass möglichst verboten werden sollte, weitere Detaillierungen in den Gesetzentwurf einzufügen, jedenfalls ohne Notwendigkeit dafür. Bei verständigem Lesen von Gesetzestexten ergeben sich manche Detaillierungen von selbst.

Dr. Ulrich Kleemann: Wie mein Vorredner möchte ich mit einem Lob beginnen. Auch ich empfinde es so, dass dieser Gesetzentwurf die Empfehlung der Kommission in vorbildlicher Weise umgesetzt hat. Ich sage dies aus Sicht eines Mitglieds der Arbeitsgruppe 3. In der Arbeitsgruppe 3 haben wir uns nicht nur umfangreich mit den Alternativen zur



Endlagerung auseinandergesetzt – es wird sicherlich heute auch noch Thema werden, in welchem Umfang man sich mit den Alternativen zur Endlagerung in tiefen geologischen Formationen auseinander gesetzt hat – wir haben uns auch intensiv mit den Kriterien des Standortauswahlverfahrens beschäftigt und mit den Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur. Bei den Kriterien muss ich feststellen, dass wirklich alle Kriterien, die die Kommission vorgeschlagen hat, auch im Gesetzentwurf umgesetzt wurden. Gegenüber der Formulierungshilfe der Bundesregierung sind noch einige sprachliche Veränderungen vorgenommen worden, die sehr positiv sind. Ich begrüße es z. B., dass explizit die Formulierungen zu den Ausschlusskriterien voll übernommen wurden. Die Begriffe, Kriterien und Indikatoren, was den Bezug zum Anhang angeht, wurden klarer definiert. Dadurch ist der Text auch leichter verständlich, aber ansonsten sind die Kriterien voll übernommen worden. Also auf dieser Seite volles Lob.

Zu dem selbsthinterfragenden System ist positiv zu vermerken, dass im § 1 Standortauswahlgesetz der Bezug zu den selbsthinterfragenden und lernenden Systemen aufgenommen wurde. Allerdings, das habe ich auch in meiner kurzen Stellungnahme ausgeführt, fehlen mir die Instrumente in der Umsetzung, insbesondere beim Nationalen Begleitgremium. Hier würde ich den Vorschlag machen, dass man da noch einmal nachjustiert. Es sind jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 230 000 Euro vorgesehen, die jetzt durch diese Regelungen des neuen Standortauswahlgesetzes hinzukommen. Da sind aber Geschäftsstellen mit drin und da ist die wissenschaftliche Begleitung nicht in dem Umfang drin, wie wir sie uns gedacht haben. Warum haben wir dieses selbsthinterfragende und lernende System nach langen Diskussionen in den Kommissionsbericht übernommen? Wenn sich Wissenschaftler über längere Zeit mit einem Thema befassen, bilden sich Mehrheitsmeinungen, es bilden sich Zirkel, eine sogenannte Mainstreammeinung und es werden kritische Stimmen nicht mehr so ernst genommen und nicht mehr in das System einbezogen, weil die Mehrheitsmeinung sagt, das haben wir alles schon geprüft und das müssen wir nicht mehr betrachten. Deshalb war es uns sehr wichtig, dass wir Instrumente schaffen, um auch kritischen Wissenschaftlern zu ermöglichen, auf dieses Verfahren in einer Form Einfluss zu nehmen oder sich zu Wort zu melden, dass sie auch ernst genommen

werden. Wir haben deshalb den Vorschlag gemacht, dass ein jährliches Kolloquium durchgeführt wird, zu dem auch Wissenschaftler hinzugebeten werden, die nicht so intensiv in dem Geschäft befasst sind, dass man auch an wissenschaftliche Publikationen denkt. Das steht alles auch in dem Abschlussbericht der Kommission. Ich habe in meiner Stellungnahme eine falsche Seitenzahl angegeben, ich habe mich auf ein Vorabexemplar bezogen, deshalb muss das korrigiert werden, es muss da „Seite 281“ statt „Seite 277“ stehen. Da stehen also genau diese Vorschläge, die wir gemacht haben und deshalb würde ich anregen, dass man an diesem Punkt noch einmal klarstellt, in welcher Form diese wissenschaftliche Begleitung ermöglicht wird. Da kommt natürlich dem Nationalen Begleitgremium eine wichtige Rolle zu, das NBG wird ja sicherlich auch noch einmal in der Stellungnahme darauf eingehen. Meines Erachtens müsste da noch einmal nachjustiert werden. Ansonsten bleibt es bei meinem Lob für die Umsetzung in diesem Gesetzentwurf.

Prof. Dr. Barbara Reichert: Auch ich möchte mit einem Lob beginnen. Aus meiner Sicht stellt der vorliegende Entwurf wirklich ein durchaus gelungenes gesetzliches Regelwerk auf der Basis der wesentlichen Empfehlungen der Endlagerkommission dar, um das Standortauswahlverfahren konkret durchzuführen. Lassen Sie mich vorab eine Bemerkung machen, die daraus resultiert, dass ich Naturwissenschaftlerin bin. Wenn ich im § 1 Absatz 2 Standortauswahlgesetz lese, dass das Standortauswahlverfahren ein wissenschaftsbasiertes Verfahren sein soll – die anderen Punkte werden später noch angesprochen und sie sind meiner Meinung nach auch wirklich gut im Gesetzesentwurf verankert – dann habe ich meine kleinen Probleme damit, wenn ich nämlich wissenschaftsbasiert etwas abarbeite, aber als Grundlage, den Endlagerbericht heranziehe, der eine Mischung aus wissenschaftlichem Konsens – das was ich kenne in meiner Sparte – und einem politischen Kompromiss darstellt, was sich zum Teil in den Sondervoten explizit zeigt. Mir ist aber auch ganz klar, wenn ich das insgesamt betrachte, dass wirklich nur diese Verknüpfung zwischen wissenschaftlichem Konsens und politischem Kompromiss letztendlich der einzig mögliche Weg zu sein scheint, um den über Jahrzehnte andauernden gesellschaftli-



chen Konflikt zu lösen und endlich zu einer gesellschaftlich akzeptierten Entsorgungsstrategie zu kommen.

Auch wenn ich davon ausgehe, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ganz sicher zum Teil auf politischen Kompromissen beruht – ich denke, Sie haben sehr lange getagt, um das zusammen zu bekommen – möchte ich noch einmal eine Diskussion zur Grenztemperatur anregen um evtl. eine Änderung des § 27 Absatz 4 Standortauswahlgesetz vorzunehmen. Da wird im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Absatz 4 gefordert: „Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, wird aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen.“ Dieser Passus ist nahezu wörtlich aus dem Endbericht der Kommission übernommen, es gibt aber zwei explizite Sondervoten dazu. Im Endbericht selbst ist er jedoch bei den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien genannt, im vorliegenden Gesetzesentwurf aber ein Bestandteil der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und damit im Prinzip von Anfang an anzuwenden. Innerhalb des Endlagerausschusses (EL) – ich bin Vorsitzende des Endlagerausschusses der Entsorgungskommission des BMUB – haben wir das Thema Grenztemperatur sehr ausführlich, sehr heftig und sehr intensiv diskutiert und dabei festgestellt, dass der methodische Ansatz aus Vorsorgegründen diese Grenztemperatur einzuführen, nicht zielführend ist. Die Vorsorgegründe entsprechen nicht den Vorsorgegründen, die wir sonst kennen, sondern es ist Vorsorge, weil die Wissenschaft mit den Ergebnissen noch nicht soweit ist. Lassen Sie mich einfach eine ganz kleine Auswahl von Argumenten geben, die gegen eine einheitliche Grenztemperatur spricht:

1. Unterschiedliche Sicherheitskonzepte von unterschiedlichen Wirtsgesteinen können zur Ableitung unterschiedlicher Grenztemperaturen führen.
2. Auch innerhalb eines Wirtsgesteins ist es durch die naturgegebene Variabilität sehr schwierig, für alle Bereiche eine einzige Grenztemperatur anzusetzen.
3. Meiner Meinung nach etwas gravierender ist, dass aufgrund eines zu großen Flächenbedarfs

in der Phase 1 Gebiete ausgeschlossen werden könnten, die dann in einer späteren Phase bei konkreten Vorstellungen über Konzepte und den sich dabei einstellenden Temperaturen für einen Standort doch in Frage kommen könnten. Damit wäre das Vorsorgeprinzip im ersten Verfahrensschritt ins Gegenteil verkehrt.

Neben diesen Aspekten haben wir uns auch Gedanken darüber gemacht, dass eine dann wissenschaftlich begründete Heraufsetzung der Grenztemperatur der Öffentlichkeit vermutlich nur sehr schwer zu vermitteln ist. Bevor ich meine Empfehlung konkretisiere, möchte ich aber betonen, dass der EL-Ausschuss Endlagerung radioaktiver Abfälle natürlich Betrachtungen der Grenztemperatur extrem wichtig findet, aber nur dann, wenn sie konzeptabhängig betrachtet werden. Dieses Vorgehen würde auch der Vorgehensweise in Frankreich entsprechen, wo jetzt bei der Optimierungsphase bei dem bekanntem Konzept auch Temperaturbetrachtungen vorgenommen werden.

Mein Schlussplädoyer besteht aus zwei Sätzen. Der eine ist: Im Namen des EL-Ausschusses würden wir empfehlen, § 27 Absatz 4 Standortauswahlgesetz ersatzlos zu streichen. Da ich aber weiß, dass wir einen Konsens brauchen, würde ich hier einen Gedanken von meinem Kollegen Prof. Röhlig aufgreifen, den er in seiner Stellungnahme formuliert hat und würde sagen, dass man im Gesetz verankern sollte, dass die anstehenden Forschungsarbeiten zeitlich zu fokussieren sind, sodass wir die Grenztemperatur zum Zeitpunkt der Ausweisung von Teilgebieten haben.

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig: In meiner Stellungnahme habe ich eine Reihe von Punkten angesprochen, aus Zeitgründen möchte ich mich hier auf drei Punkte konzentrieren. Ich möchte außerdem sagen, dass ich mich den Ausführungen meiner Kollegin Frau Prof. Reichert zu den Grenztemperaturen anschließe und dazu nicht noch einmal extra etwas sagen werde. Alle haben hier mit Lob angefangen, aus didaktischen Gründen ist das auch geboten und ich werde das auch nicht anders machen. Das Standortauswahlgesetz sieht als Zielsetzung eine Endlagerung in tiefen geologischen Formationen im Endlagerbergwerk vor, mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses, das in einem lernen-



den Verfahren zu erzielen ist. Das ist meiner Meinung nach der richtige Weg, das ist der angemessene Weg. Die Frage, welcher Entsorgungsweg denn zu gehen wäre, ist auch in anderen Staaten in verschiedenen Gremien schon mehrfach systematisch untersucht worden und alle, die das getan haben, sind immer wieder zu dieser Schlussfolgerung gekommen und es ist auch Konsensmeinung internationaler Organisationen, deswegen finde ich das richtig und gut so. Für ebenso wichtig halte ich auch den Anspruch, dass dieses Verfahren, was über ein paar Jahrzehnte gehen wird, dann auch tatsächlich selbsthinterfragend, revisionsoffen und lernend ist. Ich habe natürlich hier kein Mandat für die wissenschaftlich-technische Community zu sprechen, aber mein Eindruck ist, dass der überwiegende Teil derer, die sich wissenschaftlich-technisch mit dieser Fragestellung befassen, die Verabschiedung dieses Gesetzes für geboten halten, auch wenn es Kritikpunkte gibt, und auch in dieser Zeitplanung für geboten halten, also auch für dringlich. Aus Zeitgründen will ich das Lob damit genug sein lassen.

Mein erster Kritikpunkt wäre, dass eine gewisse Unausgewogenheit in der Gesetzgebung bezüglich der Regelungstiefe vorliegt. Wir haben eine ganz starke Regelungstiefe bei den technischen Kriterien, eine deutlich geringere beim Verfahrensablauf. Mir ist natürlich klar, dass hier immer abgewogen werden muss. Dass man einerseits durch Festlegungen Verfahrenssicherheit haben will. Das ist politisch so gewollt, das verstehe ich auch, aber wir müssen eben auch bedenken, dass wir hier von einem lernenden Verfahren reden und da ist es dann vielleicht doch nicht so angebracht, dass manche technische Kriterien schon jetzt bis auf die Nachkommastellen – bildlich gesprochen – festgelegt werden.

Ich möchte etwas sagen zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Ich halte die inhaltlichen Anforderungen an die methodischen Festlegungen, die im Gesetzentwurf dargelegt werden, für fachlich sinnvoll und für zweckmäßig. Verbesserungsbedarf sehe ich bei der Rolle der Sicherheitsuntersuchungen im Verfahren. Es ist im Allgemeinen so, dass Sie ausgehend von einem Sicherheitskonzept, also von einer Vorstellung, wie Ihr System funktionieren soll, zu Anforderungen an den Standort kommen und dann zu Kriterien. Das ist eigentlich,

soweit ich weiß, in allen Staaten so gemacht worden. In Deutschland ist das nicht ganz so gewesen. Umso wichtiger ist es, wenn Sie später Abwägungskriterien anwenden, dass Sie mit einem Verständnis des Gesamtsystems auf der Grundlage des Konzepts an die Problematik herangehen. Das ist meiner Meinung nur aufgrund von Sicherheitsuntersuchungen möglich. Deswegen wäre mein Vorschlag, dass auch schon zur Festlegung von Teilgebieten nach § 13 Standortauswahlgesetz diese Sicherheitsuntersuchungen zur Anwendung zu bringen sind. Der Kommissionsbericht enthält da eine gewisse Skepsis, weil es an Daten mangelt. Ich bin aber der Meinung, dass auch generische, prototypische Sicherheitsuntersuchungen aufgrund generischer Daten, nicht aufgrund von Standortdaten, durchaus für dieses Systemverständnis herangezogen werden können und sogar müssen, um die Abwägungskriterien entsprechend zu unterfüttern und zu begreifen, was man tut, wenn man abwägt. Der zweite Punkt ist, dass ich es auch für wesentlich halte, die Sicherheitsuntersuchungen zur Formulierung von Erkundungsprogrammen heranzuziehen. Nur wenn ich weiß, wie mein System funktionieren soll, weiß ich auch, was ich eigentlich suchen und untersuchen muss.

Ich möchte etwas sagen zur Endlagerung im Kristallingestein. Wir wissen, die Kriterien, so wie wir sie jetzt im Gesetzentwurf finden, stammen aus dem Kommissionbericht. Herr Dr. Kleemann hat das schon erläutert. Letzten Endes ist der Kommissionbericht in vielen Punkten von Vorarbeiten des Arbeitskreises Auswahl Endlagerstandort (AkEnd) ausgegangen. Wir wissen aber auch, dass der AkEnd eine konzeptionelle Grundfestlegung getroffen hat. Der Gedanke im AkEnd war, die Hauptbarriere soll geogen sein, das soll der einschlusswirksame Gebirgsbereich sein, und ausgehend von dieser Konstruktion wurden die Kriterien entwickelt. Wir wissen natürlich, dass auch andere Konzepte möglich sind. In Schweden und Finnland wird z. B. für die Endlagerung im kristallinen Hartgestein als Hauptbarriere ein langlebiger kupferummantelter Behälter mit Bentonitpuffer festgelegt und natürlich funktioniert das auch. Die Frage ist dann letzten Endes, ob so ein Konzept übertragbar ist. Wir haben ein anderes Abfallaufkommen, wir haben andere geologische Verhältnisse. Kann man das gleiche Sicherheitsniveau erreichen oder eine gleiche Robustheit des Nachweises, wenn man sich



auf technogene Barrieren verlässt? Das muss letzten Endes im Wettbewerb der Standorte entschieden werden. Wir suchen den bestmöglichen Standort. Ich finde es einfach konzeptionell fragwürdig und unklar, dass hier in diesem Gesetzentwurf im Grunde genommen die Kriterien zum einschlusswirksamen Gebirgsbereich verankert worden sind, plus ein paar Ausnahmeregelungen und ich hielte es für besser, diese Kristallin-Sonderkriterien hier zu streichen und dem Vorhabenträger und den Fachorganisationen aufzugeben, einen entsprechenden Kriteriensatz für kristallines Gestein adäquat dem anderen Sicherheitskonzept im Sinne eines lernenden Verfahrens zu entwickeln.

Thorben Becker (BUND): Ich kann mich dem Lob der Vorrednerinnen und Vorredner insofern anschließen, als dass der Gesetzentwurf tatsächlich eine weitgehende Umsetzung des Kommissionsvorschlags ist. Allerdings aus unserer Sicht nur eine weitgehende und tatsächlich fehlen wesentliche Punkte noch. Aus unserer Sicht kann das aber nicht der einzige Gesichtspunkt sein, denn es ist klar, dass weite Teile, gerade der kritischen Teile der Umweltbewegung und der Anti-Atombewegung, die Kommission, den Kommissionsbericht, kritisch gesehen haben, abgelehnt haben. Wir als BUND haben dem auch nicht zustimmen können, deshalb finde ich es wichtig, festzuhalten, dass die Ausgangslage für das Gesetz und auch für das dann startende Standortauswahlverfahren darin besteht, dass das Vertrauen in das Auswahlverfahren erst noch erarbeitet werden muss. Bei vielen der aktuell von Atommülllagerung betroffenen Menschen und der potenziell von diesem Standortauswahlverfahren betroffenen Menschen ist dieses Vertrauen nicht da. Deshalb ist es entscheidend, dass genau die Punkte, die geeignet sein können, Vertrauen in dieses Verfahren zu schaffen und aufzubauen, wirklich mit großer Sorgfalt umgesetzt werden und in das Gesetz eingeführt werden.

Da ist aus unserer Sicht ein ganz entscheidender Punkt das schon angesprochene Exportverbot. Die Kommission ist immer davon ausgegangen, dass wir den Grundsatz der Inlandslagerung haben. Das alte Standortauswahlgesetz hat schon ein Exportverbot für Atommüll aus Leistungsreaktoren festgeschrieben. Dann hat es den aus unserer Sicht unzulässigen Versuch gegeben, den AVR (Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor) in Jülich von einem

Leistungsreaktor in einen Forschungsreaktor umzudefinieren, um dann doch diesen Atommüll exportieren zu können. Das ist genau der Punkt, warum sich auch die Kommission so intensiv mit dem Thema Exportverbot auseinandergesetzt hat. Kann es gelingen, dieses völlig falsche Signal zu verhindern: Wir starten ein neues Suchverfahren und das Erste, was wir machen, ist, wir exportieren hochradioaktiven Atommüll. Dann hat die Kommission einen konkreten Vorschlag gemacht und der ist aus unserer Sicht tatsächlich nicht ausreichend umgesetzt worden. Die Kommission hat zwei mögliche Ausnahmen bei einem generellen Exportverbot für Forschungsreaktoren vorgeschlagen. Die sind auch im Gesetzentwurf umgesetzt, aber es ist noch eine dritte hinzugekommen, die ich mal zusammenfasse als Export zur Konditionierung im Ausland. Die hatte die Kommission so nicht vorgeschlagen. Das ist etwas, das – zumindest bei der negativen Lesart eines Ministeriums, das diesen Müll gerne exportieren würde – als für den AVR in Jülich zu treffend angesehen werden kann.

Dann gibt es den, grundsätzlich positiven, letzten Satz, den die Kommission gar nicht vorgeschlagen hatte, dass wenn Atommüll zwischengelagert wird und eine entsprechende Genehmigung nach § 6 Atomgesetz vorliegt, dass dann ein Export nicht stattfindet, aber nur betreffend die Ausnahme nach Satz 1, d. h. selbst wenn ich mit Genehmigung zwischengelagerten Atommüll habe, kann ich ihn immer noch zur Konditionierung ins Ausland exportieren. Aus unserer Sicht geht es darum, hier tatsächlich den Vorschlag der Kommission eins zu eins umzusetzen, diese zusätzliche Ausnahme zu streichen und wenn man diesen zusätzlichen Satz mit dem genehmigten Zwischenlager einfügt, ihn dann insofern zu erweitern, dass es heißt: Die „zwischengelagert waren oder sind“ und dann habe ich auch den AVR in Jülich mit drin. Wir haben dazu einen konkreten Vorschlag gemacht. Wir haben eine Stellungnahme eingereicht, in der wir sehr viele konkrete Änderungsvorschläge gemacht haben, auch weil wir wissen, dass jetzt nur noch wenig Zeit ist, an dem Gesetz zu arbeiten, wir aber tatsächlich wichtige Punkte haben.

Ein weiterer Punkt, den die Kommission weitgehend offen gelassen hat, ist die Frage, wie gehen wir mit dem „insbesondere“-Müll um? Aus dem NaPro (Nationales Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter



Brennelemente und radioaktiver Abfälle) der Bundesregierung war klar, es geht potenziell um den Müll, der aus der Asse rückgeholt werden wird, um den Müll aus der Urananreicherung und um alles, was aus technischen Gründen nicht in den Schacht Konrad gehen kann. Dafür gibt es auch im jetzigen Gesetzentwurf kein Verfahren, keine Kriterien, aber das Wort „insbesondere“ steht immer noch drin. Es soll bei der ersten vorläufigen Sicherheitsanalyse geprüft werden, ob man nicht am gleichen Standort vielleicht zwischengelagern könnte. Es ist aus unserer Sicht tatsächlich wieder ein großes Problem für das Thema Vertrauen und für die Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn am Anfang des Verfahrens nicht klar ist, um welchen Müll es eigentlich geht. Diese möglichen Müllchargen werden im Gesetz noch nicht einmal genannt und es ist gar nicht klar, wie damit umgegangen werden soll. Wie sieht dann ein Verfahren aus, wenn ich sechs Standorte habe, die zur übertägigen Erkundung vorgeschlagen werden, und bei vier Standorten ist es möglich, auch die weiteren Atommüllchargen zu lagern und bei den anderen nicht? Und deshalb ist unser Vorschlag hier einen klaren Schnitt zu machen und das Wort „insbesondere“ zu streichen und dieses Verfahren auf den hochradioaktiven Atommüll zu beschränken. Das wird kompliziert genug sein, wir sollten dieses Verfahren nicht mit weiteren Atommüllpartien belasten, die das Verfahren nur komplizierter machen können.

Ich mache noch einen weiteren Punkt und verweise ansonsten auf unsere Stellungnahme und das ist das Thema Rechtsschutzmöglichkeiten. Da sind die Vorschläge der Kommission weitgehend umgesetzt. Wir halten es trotzdem für extrem wichtig, dass auch nach der ersten Phase des Suchverfahrens eine Rechtsschutzmöglichkeit eingeführt wird. Das hat auch wieder etwas mit Vertrauen in das Verfahren zu tun, dafür wird gerade die erste Phase von entscheidender Bedeutung sein. Am Anfang des Verfahrens muss viel Aufwand betrieben werden. Wenn es hier gelingt, Vertrauen aufzubauen, dann kann das ganze Verfahren gelingen und deshalb ist es gerade nach Abschluss der ersten Phase wichtig, dass auch die Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung und das Verfahren einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können. Deshalb sind wir sehr dafür, hier über den Kommissionsbericht hinausgehend eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit einzuführen.

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Ich bin sehr kurzfristig für Matthias Edler eingesprungen, der eigentlich für Greenpeace sprechen sollte, aber kurzfristig erkrankt ist. Verzeihen Sie mir deshalb bitte auch, dass die schriftlichen Stellungnahmen, die Ihnen vorliegen, sich auf die Formulierungshilfe und nicht auf den Gesetzentwurf beziehen. Ich bin dennoch der Auffassung, dass die Kritik, die einer kurzen gutachterlichen Stellungnahme für Greenpeace von mir vorgebracht worden ist, auch auf den Gesetzentwurf passt.

Greenpeace zählt bekanntlich zu den Umweltorganisationen, die sich an dem Kommissionsprozess nicht beteiligt haben. Dafür gibt es Gründe, die Matthias Edler in seiner Stellungnahme dargelegt hat, die ich hier nicht wiederholen muss. Auch in Anbetracht der fünf Minuten, die ich hier nur habe. Es geht im Wesentlichen dabei um drei Punkte: Es geht um den fehlenden Optionenvergleich, also die Frage, ob tatsächlich die Tiefenendlagerung der einzig gangbare Weg ist. Bekanntlich ist es so, dass ENTRIA (Entsorgungsoptionen für radioaktive Reststoffe: Interdisziplinäre Analysen und Entwicklung von Bewertungsgrundlagen) diesen Optionenvergleich noch gar nicht abgeschlossen hat, weswegen nach Auffassung von Greenpeace hier eine falsche Reihenfolge vorliegt. Man sollte erst den Optionenvergleich abschließen, bevor man sich für eine tiefengeologische Endlagerung als einziges Konzept entscheidet. Der zweite Punkt ist, dass das Thema Dauer des Verfahrens in dem Gesetz unterschätzt wird und deshalb nach Auffassung von Greenpeace auch das Thema Zwischenlagerung mit in diesen Themenkomplex hineingeht und bisher nicht ausreichend behandelt worden ist. Der dritte Punkt ist der Umgang mit Gorleben, der von Greenpeace von Anfang an kritisiert worden ist. Gorleben war sozusagen immer ein Aspekt, der im Hintergrund das Verfahren auch in der Kommission beeinflusst hat. Es gibt mehrere Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern, dass Gorleben das Kommissionsverfahren stark belastet hat. Soviel zu der Grundsatzkritik, ich verweise im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme von Matthias Edler.

Jetzt kurz zum Detail. Ich kann mich dem Lob der Vorredner nicht anschließen. Ich habe für das Nationale Begleitgremium eine Untersuchung angefertigt, in der ich geprüft habe, ob die Kommissionsempfehlung in der Formulierungshilfe korrekt



umgesetzt worden sind und bin da doch auf eine Reihe von Abweichungen gekommen und zwar auch durchaus gravierender Natur. Es ist also aus meiner Sicht nicht so, dass der Gesetzentwurf dieses Delta, was ich dort analysiert habe, jetzt beseitigt hätte. Das ist nicht der Fall. Allerdings ist es so, dass der Gesetzentwurf tatsächlich das Delta verkleinert, so will ich es einmal nennen.

Einige wesentliche Punkte will ich kurz ansprechen, bevor ich noch eine Grundsatzkritik anbringen will. Es ist so, dass das Exportverbot nach meiner Auffassung so ausgestaltet ist, dass es exakt so zisiert ist, dass der Export von Jülich nach Savannah River Site möglich wird, so ist es ausformuliert. Die Rechte, die dem Nationalen Begleitgremium eingeräumt sind, vernachlässigen einen ganz wesentlichen Punkt, nämlich den Aspekt der Rückkoppelung an den Gesetzgeber. Wenn man ein lernendes Verfahren installieren will und zwar in Form einer Legalplanung, muss aus meiner Sicht vor allen Dingen im Gesetz eine Rückverbindung vorgesehen sein, damit man diesen Vorschlag der Kommission umsetzt, dass das Nationale Begleitgremium sich auch an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages wenden kann, um Änderungen vorzuschlagen. Das sollte auch im Gesetz Niederschlag finden.

Dann noch ein aus meiner Sicht ganz wesentlicher Punkt: Die Rechtsschutzkonzeption, die zweifelsohne, wenn ich mir die ersten Entwürfe angucke, sehr rudimentär war, ist ausgeweitet worden. Allerdings sind Formulierungen in dem Gesetzentwurf enthalten, die dazu führen können, dass der Rechtsschutz meines Erachtens zur Farce wird. Das liegt darin begründet, dass aus meiner Sicht nicht klar ist, ob die Anfechtung des Feststellungsbescheides im § 17 Abs. 3 oder auch später im § 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wirklich das Verfahren anhält. Also wenn ich mir die Formulierung im § 19 Abs. 2 angucke, dass der Feststellungsbescheid, der im Zusammenhang mit der untertägigen Erkundung vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit erstellt wird, nur dann verbindlich sein soll, wenn er unanfechtbar geworden ist, bedeutet das nichts anderes, als dass in diesem Verfahren noch rein theoretisch ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sein kann. Wenn das der Fall ist, dann bedeutet das, man hat die Standortentscheidung, ohne dass man die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

in Bezug auf die untertägige Erkundung abgewartet hat, schon im Deutschen Bundestag verabschiedet und man könnte auch, ohne dass dieser erste Prozess abgeschlossen ist, unter Umständen sogar schon die endgültige Standortentscheidung treffen, denn es schließt ja nur die Verbindlichkeit des Feststellungsbescheides aus, nicht, dass der Deutsche Bundestag den Standort endgültig festlegt.

Einen ganz kurzen Punkt, den will ich dann nur andeuten, auch für Rückfragen. Ich finde, dass das Thema Rücksprung im Gesetz thematisiert werden muss. Im Moment kommt es dort schlicht und einfach nicht vor. Es entsteht aus meiner Sicht der Eindruck, dass man sich, wenn jetzt Fehler im Verfahren festgestellt werden, mit den sehr unzureichenden rudimentären Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts begnügen will, also mit Heilungsmöglichkeiten nach § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz oder mit den Heilungsmöglichkeiten, die das Umweltrechtsbehelfsgesetz vorsieht, das ist meines Erachtens gänzlich unangemessen.

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Sehen Sie es mir nach, dass es mir etwas unrealistisch vorkommt, nach 40 Jahren in fünf Minuten zur Ewigkeitslagerung von Atommüll Stellung zu nehmen. Das habe ich jetzt eben erfahren. Ich werde mich trotzdem bemühen. Es tut mir leid, wenn ich Ihnen Wasser in den Wein gießen muss. Aber wir stellen fest, wenn das bisherige Verfahren von der Vorfestlegung auf einen Standort gekennzeichnet war, ist das jetzige Verfahren von einer Festlegung auf eine Lagerung gekennzeichnet. Was ganz sicher geschehen wird, ist, dass die Menschen am Ende fragen: Womit begründet Ihr das? Wir halten das für einen Fehler, ich schließe mich da der Greenpeace-Stellungnahme an.

Wir finden, es gibt keinen Konsens bei der Fehleranalyse. Obwohl die Beweislast des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Gorleben erdrückend war, gab es keine gemeinsame Analyse der Parteien im Deutschen Bundestag, was falsch gewesen ist und was anders gemacht werden müsste. Wir halten das für einen Fehler. Wer nicht die Fehler identifizieren kann, der kann auch die Verständigungsaufgaben nicht ausreichend identifizieren. Wir sind der Meinung, dass eine zukünftige Atom-müllpolitik Ihr Vertrauen aus einer gegenwärtigen



schöpfen muss und dass deshalb die aktuellen atompolitischen Herausforderungen als Maßstab dafür gelten müssen, wie vertrauenswürdig die zukünftigen Dinge sein werden.

„Insbesondere hoch radioaktive Abfälle“, das ist ja bereits gesagt worden, aber dort wird eine Hintertür offen gehalten, die wir für unangemessen halten und die keine Klarheit schafft. Weder über den Auftrag, noch darüber, wie das Verfahren eigentlich ablaufen soll. Der parlamentarisch erzeugte Zeitdruck, der sowohl die Kommission geprägt hat, als auch das bisherige Verfahren, den halten wir für unangemessen vor der Aufgabe, die die Ewigkeitslagerung von Atommüll mit sich bringt. Der Pfad zum Gesetz, erst ein Gesetz zu erlassen und dann eine Kommission nachzuinstallieren, halten wir für einen grundlegenden Fehler. Umweltverbände und Betroffene und die Endlagerkommission haben keinen Konsens erzielt, das ist festzuhalten und das ist mir besonders wichtig an dieser Stelle. Was nicht stattgefunden hat, ist der gesellschaftliche Diskurs, sondern es ist wieder nur eine Expertokratie einiger weniger Eingeweihter gewesen. Es ist Ihnen eben nicht gelungen, eine gesellschaftliche Debatte anzustoßen und es hat auch bislang keine parlamentarische Debatte stattgefunden. Politische Zeitfenster haben den Prozess bestimmt. Die Konflikte sind nicht mediiert. Es gibt einen politischen Formelkompromiss, aber keine gesellschaftliche Verständigung, weil die Verständigungsaufgaben als solche aus unserer Sicht noch nicht identifiziert sind.

Die Rolle der Öffentlichkeit: Wir halten es für einen Fehler, dass die Fristen zu knapp gewählt sind. Wir halten es für einen Fehler, dass z. B. für eine Anhörung eine Ladungsfrist von einer Woche besteht. Das kommt einem organisatorischen Ausschluss der Öffentlichkeit nahe. Wir halten es für einen Fehler, dass es keine Rückschrittmöglichkeiten gibt, dass die Partizipation beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit angesiedelt ist, was ja selbst in der Kritik stehen kann, und wir halten es für einen Fehler, dass zwar die Legalplanung die höchste demokratische Legitimation schafft, aber dass hier politische Mehrheiten entscheiden, anstatt dass es zu einer inhaltlichen Verständigung käme.

Das Nationale Begleitgremium halten wir für nicht ausreichend mit Kompetenzen ausgestattet und

auch für nicht richtig angesiedelt. Unser Eindruck ist, dass es um Akzeptanzbeschaffung geht und nicht um echte Partizipation. Wir meinen, dass wenn die Menschen am Ende ja sagen sollen, sie auch nein sagen können müssen. Das es also ein Vetorecht geben müsste. Der Geist des Gesetzes ist unserer Meinung nach eben nicht ein lernender, er ist nicht aus aktueller Atommüllpolitik entwickelt, sondern er setzt auf Durchsetzung eines einmal vorgezeichneten Weges. Er setzt auf Durchsetzung statt Diskurs. Die Überprüfung und kritische Kontrolle ist nicht wirklich gestärkt, sondern geschwächt. Der Rechtschutz ist nur gerade europarechtskonform und nicht innovativ in die Zukunft weisend. Checks und Balances wie z. B. das Gegenüber von Ländern und Bund werden durch dieses Verfahren aufgehoben, Rückschritte und Rücksprünge sind gar nicht vorgesehen. Es ist ein linearer Weg zur Durchsetzung eines Endlagers in tiefen geologischen Formationen, statt eines rekursiven Prozesses, der Fehlerkorrekturen zulässt.

Die Vorfestlegung auf Gorleben sehen wir besonders im Aktenbestand, in der Erkundungstiefe, die bereits besteht. Es gibt kein Bekenntnis zu den bestehenden Fehlern. Die Kriminalisierung und Verpolizeichung des Konflikts ist nicht aufgearbeitet. Eine frühzeitige Beteiligung ist nach 40 Jahren an diesem Standort schlichtweg unmöglich. Die Folgen von Maßnahmen zur Erkundung sind genau so in das Gesetz eingeflossen, dass trotz eines bestehenden Bergwerkes dieser Standort weiter mit im Verfahren gehalten wird. Mindestanforderungen sind vor der Matrix Gorleben geschaffen worden. Geowissenschaftliche Abwägungskriterien, wie Verletzung des Deckgebirges, Fluideinschluss, Kohlenwasserstoffe unter dem Gesteinskörper sind genau auf den Standort Gorleben zugeschnitten. Und die Grenztemperatur in Salz kann nachträglich aufgeweicht werden.

Die Handlungsempfehlung: Atomausstieg in das Grundgesetz, das Abenteuer Gorleben endgültig beenden. Einen Optionenvergleich Dauerlager für alle Arten von Atommüll schaffen. Eine Prozessuale Verstetigung statt des Zeitdrucks schaffen und zu einer langfristigen Enquetekommission Atomausstieg und Atommüll kommen und, was wir für erforderlich halten, ist ein Vetorecht der Region. Denn ein Verfahren muss am Ende überzeugen und wir glauben, dass ein gutes Verfahren auch überzeugen kann.



Vorsitzende: Bevor wir zum nächsten Sachverständigen kommen, Herr Donat, will ich doch folgendes dazu sagen. Wir haben uns bei dieser Anhörung sehr viel Zeit genommen, viel mehr als bei anderen Gesetzen. Wir tagen zu mehreren Themen, weil am Ende einer Legislaturperiode bestimmte Punkte beschlossen werden müssen und weil dann auch die Zeit drängt und weil dann der Deutsche Bundestag versucht, diese Themen noch aufzuarbeiten. Die Alternative, das Thema in die nächste Legislaturperiode zu verschieben, ist, glaube ich, auch nicht vielversprechender. Gerade weil wir Sie eingeladen haben, gerade weil wir die kritischen Stimmen hier suchen, glaube ich, dass wir alles in allem einen Prozess erarbeitet haben, der sich gegenüber anderen Prozessen sehen lassen kann, die gerade in dieser Frage früher stattgefunden haben. Das möchte ich gerne auch noch einmal im Namen der Kollegen sagen oder ich sage das als ein bisschen Außenstehende dieses Prozesses über diejenigen, die sich hier im Ausschuss, mit sehr viel Engagement, mit sehr viel Zeit und mit sehr viel Geduld um das Thema gekümmert haben und sich jahrelang diesem Thema in dieser Legislaturperiode gewidmet haben.

Dr. Torsten Mertins (Deutscher Landkreistag): Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, bestehend aus dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, nimmt den Gesetzentwurf erst einmal positiv zur Kenntnis. Wir begrüßen, dass der Ablauf des Standortauswahlverfahrens festgelegt wird, dass die Kriterien zur Auswahl konkretisiert werden und wir begrüßen auch, dass ein umfassendes und möglichst transparentes Beteiligungssystem geschaffen werden soll, das eben dafür sorgen soll, möglichst viel Akzeptanz für das Standortauswahlverfahren herzustellen.

Was wir hier allerdings zu bemängeln haben, ist, dass das Ganze nach unserem Eindruck bisher nicht ausreichend als kommunales Thema wahrgenommen wird. Denn spätestens in der Phase, wo das Standortauswahlverfahren Teilgebiete zur überirdischen Erkundung hervorbringt, werden die dort befindlichen Kommunalverwaltungen, die dort befindliche Kommunalpolitik, sich erheblichen Fragen und Bedürfnissen der dortigen Bürgerschaft, von dortigen Initiativen und sonstigen Interessengruppen ausgesetzt sehen. Deshalb haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme, auf die

ich insofern verweisen möchte, drei Vorschläge gemacht oder drei Änderungswünsche angemahnt, die nach unserer Auffassung noch Eingang in den Gesetzentwurf finden sollten, um eben diese kommunale Rolle besser zu erfassen.

Der erste Vorschlag ist, dass im Bereich der Regionalkonferenzen, die in diesen Gebieten für die übertägige Erkundung gebildet werden sollen, eine stärkere Einbeziehung von kommunalen Vertretern vorgesehen sein sollte. Was der Gesetzentwurf hier bisher vorsieht, wird nach unserer Auffassung der Rolle der kommunalen Selbstverwaltung nicht gerecht, insbesondere dass am Ende noch einmal eine Wahl durch das Plenum, sprich die Vollversammlung aller interessierten Bürgerinnen und Bürger, Interessensgruppen und sonstiger Personen, die dort anwesend sind, geschehen soll, für die Wahl in den Vertretungskreis der jeweiligen Regionalkonferenz, die sozusagen das zentrale Organ ist. Dort ist es nach unserer Auffassung notwendig, dass die kommunalen Gebietskörperschaften unmittelbar vertreten sind, ohne dass es eines solchen Wahlaktes bedarf. Das Ganze soll dazu dienen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, die eben diejenigen vor Ort sind, die das Ganze verwaltungstechnisch und politisch artikulieren können, eben auch eine entsprechende Stellung haben sollten.

Der zweite Vorschlag ist: Im Gesetz sollte eine Dialogunterstützung verankert sein. Vor dem Hintergrund dieser Rolle, dass eben die Kommunen diejenigen sind, an die die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Sorgen und Nöten als erstes herantreten werden, entweder an die Kommunalverwaltung oder an die entsprechenden politischen Gremien vor Ort, schlagen wir vor – wir haben es Dialogunterstützung genannt – dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, das umfangreiche Informationsaufgaben hat, Dialogunterstützung für die betroffenen Kommunen leisten sollte, damit diese wiederum in den Dialog mit den Bürgern treten können. Das ist keine Aufgabe, die unserer Auffassung nach alleine von den Regionalkonferenzen geleistet werden kann, sondern hier müssen nach unserer Auffassung die Kommunen dabei unterstützt werden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog zu treten, das Verfahren zu erklären, zu erklären, wie die weiteren Schritte sind und das mit dem Ziel, entsprechend Akzeptanz zu schaffen.



Ein wichtiger Punkt aus unserer Sicht, ein sehr wichtiger Punkt, der sich auch im Abschlussbericht der Endlagerkommission so findet, aber bisher leider keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat, ist die Frage, was eigentlich mit der Kommune passiert, also dem Landkreis und eine Ebene darunter, der entsprechenden Gemeinde, die am Ende dieses Endlager erhält. Im Abschlussbericht der Endlagerkommission findet sich hier das Stichwort Standortvereinbarung, dort soll ein Ausgleichskonzept festgeschrieben sein. Es ist nach unserer Auffassung unerlässlich, so etwas auch jetzt schon in das Gesetz zu schreiben, um eben der Kommunalpolitik vor Ort, die am Ende, spätestens ab dem Zeitpunkt, wo eben diese Teilgebiete festgelegt sind, für die überirdische Erkundung, auch deutlich zu machen: Die Kommune, die es am Ende treffen wird, wird nicht alleine gelassen mit diesem Vorhaben, sondern es ist von Anfang an klar, dass das schwere Belastungen mit sich bringt und dementsprechend bundesgesetzlich festgelegt ist, dass es dort ein für die örtlichen Verhältnisse angepasstes Ausgleichskonzept geben soll.

Vorsitzende: Ich möchte dem Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums Prof. Töpfer noch einmal zu dieser Position gratulieren. Wir haben Sie ja gewählt und wir haben schon gehört, dass das eine sehr schwierige Aufgabe ist, aber wir wünschen Ihnen dafür auch sehr viel Glück.

Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Wenn Sie erwähnen, dass ich gewählt worden bin, dann sollten Sie dazu sagen, dass ich Co-Vorsitzender des Nationalen Begleitgremiums bin. Zumindest heute am Weltfrauentag hätten wir uns besser überlegen sollen, die Frau hierher zu schicken und nicht den Mann. Das ist eine Kritik an uns und schließt Lob an andere durchaus nicht aus. Also, wir sind zwei Co-Vorsitzende, wir sind insgesamt neun Personen, wir sind noch nicht lange zusammen und wir sind uns bewusst, dass das Neuland ist, was wir machen. Das ist ein Unikat, das hat es noch nicht gegeben, ein solches Gremium mit zufällig ausgewählten Bürgern. Da wissen wir, dass wir über die Frage hinaus, was wir in dem Verfahren am Ende erreichen – alleine der Beleg, dass so etwas zu einer Stärkung von Demokratie führen kann –, eine hohe Verantwortung haben. Ich glaube, es ist wichtig, das ganz am Anfang zu sagen, weil solche, wenn Sie so wollen, qualitativen Wertungen in einem Gesetz kaum

einmal vorkommen können. Wir sehen das jedenfalls als eine ganz große herausfordernde Aufgabe an. Können wir belegen, dass das mehr ist als eine aktuelle Reaktion auf das, was wir zu bewältigen haben? Deswegen ist das Ziel, was wir uns gesetzt haben, Herr Gaßner ganz sicherlich, unsere Aufgabe muss sein: Vertrauen wieder zu bilden, Vertrauen zu erhalten – nicht Akzeptanz herzustellen. Wenn wir den Weg gehen, haben wir das Instrument verbrannt. Deswegen sollten Sie uns auch nicht unter dem Gesichtspunkt jemals werten, das kann ich nur empfehlen.

Es geht nur, wenn wir diejenigen, die auch aus der Vergangenheit eine gewisse Bürde mitbringen, schrittweise wieder an das Thema heranzuführen, weil wir alle davon überzeugt sind, Verantwortung zu übernehmen ist unumgänglich notwendig. Die Situation, wie wir sie haben, ist die mit Abstand schlechtere. Deswegen dies also als Ausgangspunkt. Unter diesem Gesichtspunkt ist für uns der § 8 Standortauswahlgesetz natürlich zentral. Nicht, weil wir bekmessern wollen, sondern weil wir dieses Ziel erreichen wollen. Da wird in der Kommission der schöne Satz gesagt: Innovationsbedarf sollen wir identifizieren und ggf. und ich zitiere: „dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen“. Schreiben Sie es doch rein! Der Gesetzgeber ist doch immer noch völlig offen. Schreiben Sie es doch rein! Was ist dagegen zu sagen? Wenn es nicht drin steht, sage ich nicht von vornherein, das ist böswillig, aber wir haben eine Ausgangsposition, in der Vertrauen zu bilden ist, deswegen gehört es meiner Meinung nach rein.

Genauso ist es beim Partizipationsbeauftragten. Danke auch für den neuen Satz 1 im § 1 Standortauswahlgesetz und auch für die Tatsache, dass der Partizipationsbeauftragte eindeutig jetzt wieder vom NBG berufen wird und in unserer Geschäftsstelle sitzt. Nun zu unserer Geschäftsstelle. Frau Staatssekretärin, mit aller Rücksicht auf Ihre Verantwortung in der Dienstaufsicht, aber wir sehen die Fachaufsicht schon darin, dass wir entscheiden, wen wir einstellen, und niemand anders. Sonst ist die Fachaufsicht hinterher ein bisschen spät kommend und deswegen würden wir das gerne so haben und dass uns so viel Vertrauen entgegen gebracht wird, dass wir über die Mittel, die



uns zur Verfügung stehen, selbst entscheiden. Dieses Vertrauen haben Sie der Ethikkommission auch entgegen gebracht, Sie sollten es eigentlich auch uns gegenüber so machen.

Da gibt es noch einige andere Bereiche in diesem § 8 Standortauswahlgesetz, den ich nur zur Lektüre weiter empfehle. §§ 9 und 10, Sie haben es an dieser Stelle mit ehrenamtlich Tätigen zu tun. Die brauchen manchmal auch die Voraussetzungen dafür, dass sie es machen können. Sie brauchen dafür auch Haushaltsmittel, sie müssen Reisen organisieren können, sie müssen Sachverständige bestellen können und sie müssen Fristen haben, die für alle der ehrenamtlich Tätigen auch wirklich einhaltbar sind. Warum müssen wir das in Monaten machen? Machen wir das doch zentral: Es muss eine Frist gesetzt werden, aber sie muss auch ein bisschen dem entsprechen, was da auf dem Tisch liegt.

Zwei andere Dinge, die möglicherweise aus Ihrer Sicht nicht so sehr vertrauensbildend sind, aus unserer Sicht aber schon. Das eine ist das Exportverbot, das ist mehrmals angesprochen worden. Die Hintergründe sind uns gut bekannt. Das sind ja keine böswilligen Menschen, die das anders sehen wollen. Aber wenn Sie das machen, dann sehen Sie sofort die nächste Stufe. Drin steht jetzt: Exportieren dürfen wir, wenn keine Zwischengenehmigung vorliegt. Dann sagen wir alle: Im Augenblick gilt das nur für Jülich, soweit so gut, aber die Zwischenlagergenehmigungen laufen aus. Die Abfälle sind dann auch genau nach diesem Kriterium zu betrachten. Bedeutet das, dass die dann auch exportiert werden können? Wenn die Zwischenlagergenehmigungen auslaufen, müssen wir ja davon ausgehen, dass das Endlager nicht fertig ist. Also machen Sie das doch zu! Nennen Sie es konkret! Sie können alles, glaube ich, vernünftig umsetzen, wenn Sie es konkret machen und nicht mit Formulierungen verdecken.

Das gilt für das „insbesondere“ genauso. Da kann ich nur auf das verweisen, was wir geschrieben haben. Wenn Sie der Meinung sind, es sollen auch schwache und mittel radioaktive Abfallstoffe da gelagert werden können – schreiben Sie es rein! Ändern Sie den Titel des Gesetzes, da steht nämlich nur: „Wärme entwickelnde radioaktive Abfallstoffe“ und jetzt macht man das Gesetz auf und da steht drin: „aber insbesondere nur für die ...“, dann hat man schon wieder Misstrauen ausgelöst und

ich würde das wirklich unter diese Überschrift stellen.

Vorsitzende: Ich danke allen Sachverständigen, das waren sehr gute Hinweise. Sie werden merken, dass wir das sehr ernsthaft prüfen und diskutieren werden. Wie gesagt, wir nehmen uns nicht ohne Grund in so einer Sitzungswoche vier Stunden Zeit um zusammenzusitzen, sondern weil das Thema uns so wichtig ist. Jetzt steigen wir in die Frageunde ein.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Ich möchte beginnen mit einem Dank an alle Sachverständigen, die ja immer mal wieder zu unterschiedlichen Terminen eingeladen wurden. Das war der Tatsache geschuldet, dass wir noch bis zum Schluss, jedenfalls in einigen Punkten, haben diskutieren müssen. Insofern herzlichen Dank, dass Sie der Einladung gefolgt sind und hier heute auch vortragen konnten! Ich möchte mich aber auch bei den Mitarbeitern des Bundesumweltministeriums herzlich bedanken, die uns in der ganzen Zeit hervorragend begleitet haben, die uns sehr unterstützt haben in der Formulierungshilfe und in der Übersetzung des Kommissionsberichtes. Insbesondere gilt mein Dank natürlich Herrn Hart und Herrn Dr. Cloosters, die das Ganze hervorragend mitbegleitet haben. Das hat in der Zusammenarbeit viel Spaß gemacht!

Ich will mit einem Hinweis zum Thema Konsens beginnen, weil das heute auch angesprochen wurde. Ich glaube, dass Konsens auch impliziert oder voraussetzt, dass es eine Kompromissfähigkeit auf allen Seiten gibt. Die Mitglieder der Kommission haben in den letzten zweieinhalb Jahren unter Beweis gestellt, dass wir in der Lage waren, Kompromisse zu finden. Wenn ich das Gesetz alleine gemacht hätte, hätte das anders ausgesehen. Wenn andere das alleine gemacht hätten, hätte das auch anders ausgesehen und trotzdem sage ich, es ist ein guter Kompromiss und es ist wahrscheinlich auch der einzig gangbare Weg und ich danke dem Großteil der Fachleute heute, dass sie das auch so sehen. Bei aller fachlichen Kritik, die wir jetzt auch gewichten müssen – sonst brauchten wir die Anhörung nicht – bei aller fachlichen Kritik aber sagen wir, das Ziel muss sein, dieses Gesetz auch zu verabschieden. Wir sehen schon, dass wir in dieser Legislaturperiode über die KFK-Kommission (Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des



Kernenergieausstiegs) zum einen das Thema Finanzierung geregelt haben und über diese Kommission das Standortwahlgesetz, die Organisation und die organisatorischen Fragen klären. Das wäre dann in der Tat ein echter Meilenstein, und das in einem breiten Konsens – nicht mit allen, da haben Sie völlig recht, Herr Donat – aber mit einem Teil hinbekommen zu haben, auch mit einem großen Teil, das ist ein großer Wert, und ich finde, den darf man auch durchaus nennen.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Mertins. Sie haben angesprochen oder noch einmal gesagt, Sie wünschen eine Beteiligung der Kommunen. Das ist völlig verständlich und Sie haben das Ausgleichskonzept für die betroffenen Kommunen noch einmal angesprochen, das wir rechtzeitig regeln müssten. Hätten Sie denn schon Ideen, was in ein solches Ausgleichskonzept aus Sicht des kommunalen Spitzenverbandes reingehören würde?

Dr. Torsten Mertins (Deutscher Landkreistag): So konkret nicht, aber was uns wichtig ist, ist selbstverständlich, dass das an die örtlichen Verhältnisse angepasst ist. Deswegen ist, glaube ich, auch eine Regelung jetzt schon im Gesetz inklusive der Inhalte sehr schwierig, da völlig unklar ist, was die Rahmenbedingungen dort sind, wo das Endlager denn einmal sein wird. Es ist natürlich auch sehr schwierig, Strukturfragen vorwegzunehmen, also welche Art von finanzieller Unterstützung sinnvoll wäre, welche Art von Strukturförderung da möglich ist. Was uns wichtig ist, ist, dass das Ganze nachhaltig ausgestaltet ist. Es ist nicht unser Ziel, dort zu sagen, man gibt dem armen Betroffenen eine Menge Geld und dann möge er für immer schweigen, sondern unser Ziel ist, dort vor Ort passend für die örtlichen Verhältnisse Strukturen zu schaffen, die unter Einbeziehung des dort befindlichen Endlagers eine weitere gute wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen und möglichst auch dieses gewisse Stigma, das die Kommune haben mag, die es dann am Ende treffen wird, der nationale Endlagerstandort zu sein, möglicherweise auch ins Positive zu wenden und zu sagen, das ist aber auch die Zukunftsregion, was möglicherweise kerntechnische Forschung oder solche Dinge angeht. Wir haben da also keine konkreten Vorstellungen, was da am Ende tatsächlich drinstehen muss. Uns ist es nur wichtig, dass das in Aussicht steht, dass das auch für denjenigen, den es am Ende treffen wird, klar ist, dass so etwas kommen wird, und dass es

eine nachhaltige strukturelle Förderung, angepasst an die örtlichen Verhältnisse, ist.

Abg. Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich frage Hartmut Gaßner, aber vorher will ich mich ausdrücklich dem Dank des Kollegen Kanitz an die Sachverständigen anschließen. Da waren viele interessante Punkte dabei, die wir auch aufnehmen bzw. bearbeiten werden und vor allen Dingen dem Dank an das BMUB. Die Zuarbeit war über all die Jahre hervorragend!

Zwei Vorbemerkungen: Erstens, wenn ich augenblicklich die politische Lage richtig wahrnehme, wird gerade vom rechten Rand die repräsentative Demokratie infrage gestellt, und deswegen, Martin Donat, bitte ich sehr darum, sehr genau zu überlegen, wie man welche Kritik hier formuliert. Wenn gesagt wird, hier fand kein Diskurs statt: Drei Jahre lang hat dieses Parlament mit dem Bundesrat und gesellschaftspolitischen Gruppen gerungen und diskutiert. Ihr habt euch ganz bewusst entschieden, nicht daran teilzunehmen. Das respektiere ich! Aber umso mehr muss man reflektieren, wie dann die Kritik angebracht wird.

Zweitens: Die Wissenschaft. Wenn so getan wird, dass die Politik nicht rein ist, aber die Wissenschaft, dann liegt es mir wirklich auf der Zunge, gerade angesichts der Geschichte der Atomtechnologie in Deutschland, auch der Wissenschaft ein bisschen Demut abzuverlangen. Auch in der Wissenschaft ist eben nicht immer $1 + 1 = 2$, sondern es ist viel Politik dabei, es ist auch viel Ideologie dabei. Am Ende müssen politische Verantwortungsträgerinnen und -träger entscheiden, und das ist eine große Herausforderung, und ich nehme für alle, die wir hier im Raum sitzen und ein Mandat haben, in Anspruch, dass wir das nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, gerade hier bei diesem Gesetz.

Und jetzt, lieber Hartmut Gaßner, würde mich interessieren, gerade weil Herr Dr. Mertins das angesprochen hat und am Anfang ja auch die Frage war, wie wir das mit den Teilgebieten, mit den Regionalkonferenzen, mit dem Rat der Regionen gemacht haben. Wir haben neue Formen eingefügt. Gibt es noch Hinweise, wo wir etwas verbessern können? Wenngleich ich mir auch den Hinweis gestatte, ich finde, die Kommunen sollten auch Parti-



zipationsmöglichkeiten jenseits der Gemeindeordnung jetzt schon einmal selbst mitdenken, das müsste nicht alles von der Bundesebene initiiert werden.

Hartmut Gaßner: Ich gehe davon aus, dass wir momentan mit den zwei Fachkonferenzen, Teilgebietskonferenz und Rat der Regionen sowie der Regionalkonferenz eine gute Struktur gefunden haben. Meine Verbesserungsvorschläge gehen dahin, dass man noch die Ausstattung regelt. Dazu ist auch schon gesagt worden, dass es eine bessere Ausstattung gibt, die auch in dem Gesetz schon eine Verankerung erfährt. Ich habe den Vorschlag gemacht, dass man dem Rat der Regionen eine etwas bessere Aufgabenstellung formuliert, weil ich die Formulierung, die momentan gewählt ist, „Hilfestellungen beim Ausgleich widerstreitender Interessen“, nicht für treffend erachte, sondern den Rat der Regionen so gesehen habe, dass er eine Draufsicht hat auf die Egoismen der Regionalkonferenzen und die Egoismen der Regionalkonferenzen durch eine überregionale Sichtweise ausgleicht. Im Übrigen meine ich, dass die Regionalgremien insgesamt in einem guten Verhältnis zueinander stehen.

Ich hatte noch den Vorschlag gemacht, dass es eine Interaktion geben kann zwischen den Regionalkonferenzen, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und dem Nationalen Begleitgremium in Bezug auf Fristen. Ich habe aus der Diskussion erfahren, dass das BMUB die Sorge hat, dass die Frage einer schiedsrichterlichen Funktion des Nationalen Begleitgremiums bei der Frist zu dem Nachprüfungsrecht, in dem jetzt als Kompromiss zwischen unbefristet und drei Monaten sechs Monate gewählt wurden. Der Vorschlag, da vielleicht auch eine drei-/vier-/fünfmonatige Frist zu ermöglichen und dass man sagt, dem Nationalen Begleitgremium könne keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt werden. Das könnte man gut umgehen, indem man sagte, das Nationale Begleitgremium, das ja eine vermittelnde Funktion haben soll, macht einen Schiedsspruch und das BfE soll diesen Schiedsspruch dann übersetzen. Das wertet das Nationale Begleitgremium auf und nimmt dem Mechanismus, dass es automatisch immer sechs Monate sind für das Nachprüfungsrecht, etwas an Schärfe. Da sehe ich, dass da ein Raum ist, der genutzt werden sollte.

Ich wollte noch anmerken, weil ich darauf angesprochen wurde, dass es vielleicht nicht allen klar ist, dass es momentan so ist, dass Teilgebietskonferenz, Fachkonferenz, Rat der Regionen und Regionalkonferenzen Strukturvorschläge sind, Beteiligungsformate sind, die nicht dem Rechtsschutz unterliegen. Ich beklage das nicht, weil das durchaus eine Konsequenz aus der Überlegung ist, hier soll ein eher informell geprägtes Verfahren zu dem Ziel führen, für das ich vorhin so lange plädiert habe, nämlich dass es eine Struktur gibt, die die Sachgerechtigkeit und die Fairness des Verfahrens vermittelt. Man kann aber so ein informelles Zusammenbringen von Bausteinen nicht unbedingt dem normalen Rechtsschutz unterwerfen, aber ich möchte alle Abgeordneten darauf hinweisen, dass die Gestaltung aktuell so ist, dass durch entsprechende Hinweise in der Begründung diese drei Gremien nicht dem Rechtsschutz unterliegen, während beispielsweise eine Fehlerhaftigkeit im Rahmen des Erörterungstermins dazu führen kann, dass das Verfahren nicht als sachgerecht eingeordnet wird. Das Nationale Begleitgremium schwebt auch insoweit etwas, als dass es den entsprechenden Hinweis nicht gibt, ich aber auch nicht glaube, dass das Nationale Begleitgremium in einer Weise arbeitet, dass man dann anschließend sagen würde, das war rechtsfehlerhaft. Aber das ist noch sozusagen ein erläuternder Hinweis. Ich beklage es, wie gesagt, nicht, aber es ist ein Wagnis, eine deutlich ausdifferenzierte Struktur in das Gesetz hineinzuschreiben und in der Begründung deutlich zu machen, und wenn dort letztendlich nicht das umgesetzt wird, was man sich vorgestellt hat, dann ist es nicht rechtlich angreifbar. Auch deshalb noch einmal mein Plädoyer dafür, eine Zielsetzung zu geben und den Eindruck zu vermitteln, das Vertrauen zu vermitteln, dass das Verfahren sachgerecht ist, und dass das Verfahren fair ist, ist auch etwas, was am Ende das Bundesverwaltungsgericht nicht feststellen kann. Das muss der Prozess ergeben.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Ich möchte vorab erst einmal Abg. Hubertus Zdebel entschuldigen. Er hat bisher das gesamte Verfahren für die Fraktion DIE LINKE. begleitet, er kann aber heute leider aus dringenden Gründen nicht hier sein.

Die Fraktion DIE LINKE. hat den Bericht der Kommission abgelehnt und ein Sondervotum verfasst, in dem wir unsere Kritik dargelegt haben. Da jetzt



nun eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Kommissionsempfehlung ansteht, ist wohl nachvollziehbar, warum wir diesen Entwurf nicht mittragen können. Zu den benannten Zielen, einen bestmöglichen Standort für die dauerhafte Atommülllagerung innerhalb Deutschlands und in einem gesellschaftlichen Konsens mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung zu finden, stehen auch wir als Fraktion DIE LINKE. In einigen Punkten sind nun Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Gesetz vorgesehen, aber es bleiben zu viele grundsätzliche Mängel. Das sehen ja auch viele aus den Reihen der Anti-Atombewegung so, und wir haben das auch gerade hier wieder gehört. Wir hoffen nun, dass die Anhörung hilft, noch grundsätzliche Verbesserungen zu bewirken. Meine erste Frage geht an Herrn Donat. Es ist von der ergebnisoffenen Suche die Rede, von einer weißen Landkarte, aber Gorleben ist weiterhin dabei im Suchverfahren. Sie sprechen davon, dass Gorleben das gesamte neue Verfahren kontaminiert und bestreiten damit, wenn ich Sie richtig verstehe, dass das neue Verfahren tatsächlich ergebnisoffen ist. Können Sie uns das bitte noch einmal erläutern?

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Sehr gerne! Die Anforderungen sind vor der Matrix der vorhandenen Untersuchungsergebnisse in Gorleben geschaffen worden. Es ist schlichtweg nicht möglich, mit einem konkreten Standort vor Augen abstrakte Anforderungen zu schaffen. Es zieht sich an vielen Stellen hier hindurch. Ich weise nur einmal darauf hin, z. B. ein Einbruchsee in einem Salzstock war 1995 noch ein Ausschlusskriterium, als die Salzstudie von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Auftrag gegeben wurde, das ist jetzt einfach rausgefallen oder es gibt z. B. die Aufweichung beim Deckgebirge, dass das gerade so formuliert ist, dass Gorleben im Verfahren gehalten wird. Das ist ein politischer Abwägungsprozess, das halten wir für nicht sachgerecht.

Es geht nicht darum, dass wir sagen, das soll nur nicht zu uns kommen. Über diesen Punkt sind wir längst hinweg. Aber es ist nicht mehr möglich, objektiv darauf zu gucken. Deshalb müsste man eigentlich diesen Standort als Steinbruch für eine Fehleranalyse verwenden.

Matthias Miersch, ich habe eben nicht gesagt, dass kein Diskurs stattgefunden habe, sondern dass es

nicht gelungen ist den gesellschaftlichen Diskurs darüber zu organisieren. Den halten wir für erforderlich, weil es hier noch einen Schritt weiter geht, als die Frage: Müsste man Gorleben aus dem Verfahren nehmen? Es geht um die Frage: Was werden die Menschen, die es am Ende trifft, einfordern? Da komme ich auf den Standpunkt von Greenpeace zurück. Sie werden am Ende sagen: Habt ihr denn auch wirklich alle Alternativen abgewogen und habt ihr wirklich alles geprüft? Die Kommission selber hat z. B. in Kategorien eingeteilt – wahrscheinliche, weniger wahrscheinliche, unwahrscheinliche Entwicklungen, und es stehen noch Forschungen aus – und hat durchaus Dinge, die man prüfen sollte, wie z. B. Lagerung in tiefen Bohrlöchern, verworfen. Wir halten das für einen Fehler. Wir denken, es müssten erst einmal die Verständigungsaufgaben identifiziert werden. Das ist dieser Kommission leider nicht gelungen. Es war der größtmögliche Konflikt zwischen Staat und Bürgern, und es ist nicht gelungen, betroffene Bürger insofern miteinzubeziehen in den Prozess. Gorleben kontaminiert den Prozess, weil vor der Matrix Gorleben die Mindestanforderungen und alle diese Kriterien erschaffen worden sind.

Vorsitzende: Ich habe einen Teil dieses Prozesses miterlebt, weil ich zu bestimmten dieser Diskursveranstaltungen gekommen bin, und ich finde es sehr schwierig, einen gesellschaftlichen Diskurs mit ganz Deutschland hinzubekommen, wo viele Regionen ja gar nicht wissen, ob sie betroffen sind. Solange sie das nicht wissen und nicht glauben, ist das Interesse daran überhaupt nicht da. Das ist in dem Moment da, wo sie plötzlich in den Kreis reinkommen. Da ist es plötzlich da, aber einen gesellschaftlichen Diskurs zu organisieren mit ganz Deutschland, wo, sagen wir einmal, 99,5 Prozent bisher glauben, uns betrifft das sowieso nicht und deshalb gar nicht so ein Interesse daran haben, das ist eine große Herausforderung. Da, finde ich, haben Frau Heinen-Esser und Herr Müller, die beiden Co-Vorsitzenden dieses Gremiums, dieser Endlagerkommission, zumindest viele Ideen gehabt und auch realisiert, um das hinzubekommen. Also der Versuch ist unternommen worden. Ob es überhaupt jemals möglich ist, bei einer solchen Frage einen solchen gesellschaftlichen Diskurs in der Form, wie es jetzt eben angesprochen wurde, hinzubekommen, das wage ich zu bezweifeln. Aber wir lernen auch alle, es ist ein lernendes System,



und insofern ist es auch gut, Anregungen zu bekommen.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Martin Donat und Dr. Ulrich Kleemann. Ich will vorausschicken, dass wir uns in der Kommission einig waren, dass das Verfahren in seinem Verlauf überzeugen muss und nicht am Ende. Deshalb haben wir das Nachprüferecht eingefügt. Martin Donat, Sie plädieren für Vetorecht statt Nachprüferecht. Jetzt haben wir ja eine vergleichende Suche entlang des Maßstabs Sicherheit beschlossen, um am Ende den nach diesem Maßstab bestmöglichen Standort in Deutschland zu finden und dann dort auch das Endlager zu bauen. Ich denke, dieser Maßstab Sicherheit ist auch im Interesse der Anti-Atombewegung. Haben Sie denn eine Idee, wie wir das Vetorecht und den Maßstab Sicherheit zusammenbringen können? Und ich möchte auch Dr. Kleemann als Mitglied der Kommission fragen, ob er das bewerten kann, was Herr Donat gleich vorträgt, und sagen kann, ob das umsetzbar ist, ohne dass wir dabei auf den bestmöglichen Standort evtl. verzichten.

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Wenn Sie von vornherein davon ausgehen, dass am Ende das Verfahren nicht überzeugen kann, sondern durchgesetzt werden muss, dann müssen Sie das so machen, wie das gerade geschieht. Ich glaube, dass ein gutes Verfahren am Ende auch überzeugen kann. Das Vetorecht wäre also eine Ermächtigung der Betroffenen. Bis jetzt haben Sie lediglich ein Nachprüferecht verankert. Den echten Rücksprung oder die wirkliche Relevanz der Betroffenen, die gibt es nicht. Und über eines müssen wir uns doch im Klaren sein: Es ist am Ende eine Abwägungsentscheidung, eine diskursive Abwägungsentscheidung. Es gibt nicht den absolut sichersten Standort, sondern es wird in einem diskursiven Prozess gemeinschaftlich erarbeitet. Unserer Auffassung nach müssen dabei die Betroffenen eine weitaus größere Rolle spielen. Wenn ich hier sage Vetorecht, dann meine ich, das wäre die weitestgehende Ermächtigung der Menschen, die es am Ende tragen müssen. Wenn Sie sagen, die haben nur ein Nachprüferecht und dürfen einmalig angehört werden, dann ist das die geringstmögliche Ermächtigung. Das ist meine Antwort.

Dr. Ulrich Kleemann: Man kann das nicht so einfach beantworten, aber wir haben uns eindeutig gegen ein Vetorecht der betroffenen Regionen ausgesprochen, weil wir gesagt haben, das Verfahren muss an sich so überzeugend sein durch die Beteiligungsprozesse, dass am Ende auch diese Entscheidung mitgetragen werden kann. Es gibt ja verschiedene Beteiligungsgremien, es gibt die Regionalkonferenzen, es gibt den Rat der Regionen, wo halt eben auch diese Regionalkonferenzen sich untereinander austauschen, und es gibt letztendlich dann noch das Nationale Begleitgremium, das darauf achten soll, dass dieses Verfahren eben auch wirklich ergebnisoffen verläuft, und deshalb kann ich auch nicht sehen, dass jetzt also dieses Verfahren in irgendeiner Form eine Vorwegnahme bedeutet.

Ich habe vor einigen Jahren eine Studie zu Gorleben gemacht und habe mich damals auf die AkEnd-Kriterien (Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte) bezogen und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Anwendung der AkEnd-Kriterien Gorleben ausscheiden muss, denn das Entscheidende sind nicht die Kriterien, sondern es sind die Menschen, die dieses Verfahren durchführen und der Prozess, wie letztendlich eine Beobachtung stattfindet. Deshalb ist ja dieses selbstlernende Verfahren hier auch so wichtig, dass wir Instrumente haben, die darauf achten, dass eben wirklich objektiv die Entscheidung getroffen wird. Darauf kommt es am Ende an und dass die Bürger vor Ort dann auch das Gefühl haben, wir müssen zwar jetzt in den sauren Apfel beißen und ein Endlager akzeptieren, aber dieser Prozess dahin, der ist fair gewesen, er ist transparent gewesen und wir haben die Möglichkeit gehabt, unsere kritischen Positionen da einfließen zu lassen. Das ist das entscheidende.

Abg. Steffen Kanitz (CDU/CSU): Meine Frage geht an zwei Experten, an Herrn Gaßner und an Herrn König. Es gibt ja die Forderung des Nationalen Begleitgremiums und auch des BUND, den Streitwert der Klagen gegen die Bescheide des BfE zu begrenzen, um eine Augenhöhe herzustellen. Was halten Sie von diesem Vorschlag und wie müsste man das denn dann konkret ausgestalten?



Hartmut Gaßner: Die Frage der Streitwertfestsetzung wäre ja eine, die man hier im Gesetz vornehmen könnte. Man müsste sich überlegen, in welchem Maße man davon ausgeht, dass wir hier Einzelpersonen oder Verbände haben. Wir haben das Klagerecht im Gesetzentwurf auch für Einzelpersonen eröffnet, von daher sollte man sehen, dass man einen Streitwert findet, der, um irgendwas zu sagen, das Fünffache des Regelstreitwerts – das wären 30 000 Euro – festsetzt, weil man einerseits davon ausgeht, dass es keine Kleinigkeit ist, die mit dem Regelstreitwert erfasst ist, zum anderen man davon ausgehen kann, dass auch das einzelne Interesse regelmäßig von dem Interesse Mehrerer getragen ist und man insgesamt dann eine Streitwertfestsetzung hat, die zeigt, dass es sich nicht um eine Kleinigkeit handelt, auf der anderen Seite aber auch nicht mit Millionenbeträgen hier eine Abschreckung betreibt. Wenn man auf der einen Seite gerade das Klagerecht einführt, dann sollte man es auf der anderen Seite nicht finanziell ausschließen. Also mein Vorschlag wäre 30 000 Euro.

Vorsitzende: Herr König, die Frage ging an die nachgeordneten Behörden, wenn ich einmal so sagen darf und die entscheiden dann, wer antworten darf. Aber ich glaube, das machen die auch untereinander ganz gut. Also derjenige, der das juristisch am besten beantworten kann, bitteschön.

Peter Hart (BMUB): Keine abschreckenden Gerichtskosten, das ist ein Thema, das sich nicht nur hier stellt, sondern eigentlich bei allen Klagen in Umweltsachen. Es ist durch die Aarhus-Konvention und durch Europarecht vorgegeben. Es müsste, wenn es regelungsbedürftig wäre, im Kern im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geregelt sein, aber es ist da nicht geregelt, weil wir nämlich keinen Regelungsbedarf bislang in der Bundesregierung gesehen haben. Es gibt ja schon jetzt einen Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der diesen Gesichtspunkt berücksichtigt, und der Regelstreitwert beträgt 15 000 Euro.

Abg. **Ute Vogt (SPD):** Bei der Gelegenheit darf ich die Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Fraktion darum bitten, dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu seiner Geltung zu verhelfen, weil wir ein EU-Verfahren im Genick haben, und wenn Sie nicht zustimmen, dass unsere Vorlage jetzt verabschiedet wird – Das passt jetzt gerade so in diesem

Zusammenhang, das wäre ein sehr dringliches Anliegen der Bundesregierung und auch vieler in der Bevölkerung.

Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Kleemann, denn es kam vorhin noch einmal von Herrn Professor Röhlig der Vorschlag, im § 23 Standortauswahlgesetz die Ausführungen zu Kristallingestein zu streichen. Als Mitglied der AG 3 und als in diesem Feld tätigen Wissenschaftler würde ich Sie bitten, dazu noch einmal Stellung zu nehmen, speziell zu dem Vorschlag, das Thema Kristallin hier wieder herauszunehmen.

Dr. Ulrich Kleemann: Die Kommission hat sich intensiv mit dem Kristallinthema beschäftigt und wir haben dazu wirklich eine Vielzahl von Diskussionen geführt. Das führte letztendlich zu dem Formulierungsvorschlag so, wie er jetzt auch im Gesetzentwurf steht. Also es war ein Kompromiss, der auf Grundlage von Diskussionen entstanden ist.

Was hat uns dazu bewogen? Wir sind davon ausgegangen, dass wir nicht grundsätzlich dieses Konzept des anschlusswirksamen Gebirgsbereichs infrage stellen wollen, denn es gibt ja auch im Kristallin Bereiche, die diese Anforderungen erfüllen. Also Kristallin kann eine sehr geringe Gesteinsdurchlässigkeit haben, aber eine höhere Gebirgsdurchlässigkeit, weil es eben geklüftet ist und deshalb muss man dem Rechnung tragen, indem man z. B. mehrere kleinere anschlusswirksame Gebirgsbereiche zulässt. Das betrifft also die Flächenausdehnung des Endlagers. Da ist das eingeflossen. Es geht aber auch darum, dass man auch weitere Barrieren zulassen muss, z. B. gab es vor zwei Jahren eine sehr interessante Studie, die sich damit beschäftigt hat, wie es aussieht, wenn man Kristallin unter dichten Gesteinen hat. Das hatte zwar auch der Arbeitskreis Endlager schon als Konzept so zugelassen, wir haben das aber auch noch einmal aktiv aufgegriffen. Es gibt solche geologischen Situationen, wo man die Vorteile der verschiedenen Wirtsgesteine miteinander verknüpfen kann. Man hat also im Kristallingestein die Möglichkeit, stabile Endlagerbergwerke aufzufahren, hat möglicherweise eine höhere Durchlässigkeit, wenn aber darüber dann abdichtende Schichten sind, dann ist das eine sinnvolle Verknüpfung und diesen Weg haben wir als Kommission auch explizit zugelassen und wir haben auch gesagt, dass letzt-



endlich ein solcher Nachweis über eine Kombination von technischen und geotechnischen Barrieren geführt werden kann. Ich empfinde es als sehr positiv, dass jetzt in diesem Gesetzentwurf klargestellt ist, dass diese drei Wirtsgesteine gleichberechtigt nebeneinander stehen sollen und deshalb sind jetzt diese Formulierungen zu den Kriterien im Kristallinbereich sehr zielführend und sinnvoll.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Töpfer. Dieses Nationale Begleitemium, das hat ja eine Art Wächterfunktion in Bezug auf das ganze Verfahren und auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung. Können Sie das ein bisschen näher erläutern, weil wir ja auch schon gehört haben, dass es schon Kritik an der Öffentlichkeitsarbeit gibt. Wie werden Sie dann tätig? Wie muss ich mir das vorstellen?

Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Ich darf als Co-Vorsitzender des Wächterrates darauf antworten. Ich danke Ihnen dafür. Das sollte auch belegen, dass wir uns mit der Genesis auch ein bisschen beschäftigt haben. Das ist ja auch eine Qualität dieses Gremiums. Ich glaube, Sie sollten uns etwas nachsehen, das wir unsere genaue Profilierung, unser eigenes Selbstverständnis erst entwickeln müssen. Sehen Sie, wir haben begonnen. Ein bisschen die Bitte, denken Sie daran, ein Stück des Vertrauens ist immer damit kaputt gegangen, dass kurze Fristen gesetzt worden sind. Das ist jetzt nicht Kritik hier, ich kann das alles nachvollziehen. Nur, wenn man das mehrere Male gemacht hat, dann denken. Leute: Das hat System. Die machen so kurze Fristen und dann kommst du nicht zum Zuge.

Als wir anfangen, lag ein Gesetzentwurf vor. Wir waren die einzigen, die noch die Möglichkeit hatten, ein Anhörungsverfahren zu machen. Das haben wir gemacht. Danke, Frau Kotting-Uhl, in ganz besonderer Weise, dass Sie die Position der Berichterstatter da vorgestellt haben, was sehr hilfreich war! Wir haben uns natürlich auch hinterher gefragt: War das sinnvoll und war das richtig? Hätten wir das machen sollen oder nicht? Wir kommen auch im Nachhinein zum Ergebnis: Es war richtig, dass wir es gemacht haben. Denn es muss ganz klar sein, dass wir so etwas nicht einfach unter Zeitbezügen durchlaufen lassen. Am Ende hätte man gesagt, ihr habt ja nicht einmal die Möglichkeit genutzt, eure Meinung dazu zu sagen.

Das, was wir gesagt haben, ist, wie ich meine, nicht ein Streben nach der Entscheidungskompetenz, nach der Oberaufsicht über die Verfahrensträger und die Genehmigungsbehörden. Es ist einfach dringend notwendig, dass wir uns als einen Ansprechpartner sehen – der Begriff Ombudsmann ist ja drin im Gesetz – dass wir uns als eine in jeder Hinsicht unabhängige Gruppe sehen, die für jeden ansprechbar ist. Wir haben jedem zu antworten, auch wenn wir möglicherweise der Ansicht sind, das haben wir schon beantwortet. Wir werden auch weiterhin öffentliche Anhörungsverfahren machen, auch zu einzelnen Sachfragen.

Mich interessiert das natürlich schon – ich kann überhaupt keine Stellungnahme dazu abgeben – wie die Diskussion zwischen Herrn Prof. Dr. Röhlig und Herrn Dr. Kleemann verläuft, aber das interessiert die Öffentlichkeit massiv. Es wäre also schon wichtig – nicht als Gegenmaßnahme gegen das, was Frau Heinen-Esser zu machen hat – dass wir fragen, wie ist denn die Meinung anderer, die möglicherweise da nicht beachtet wird. Dass das alles risikoreich ist, wissen wir auch. Sehr risikoreich einfach deswegen, weil sich da schnell zwei Fronten aufbauen. Da muss man sehen, dass wir das verhindern können. Wir wollen nicht neue Fronten aufbauen, sondern wir wollen Fronten zusammenführen. Das hört sich an wie das Wort zum Sonntag, aber es ist nun einmal eine Situation, wo wir das wohl brauchen. Nur so kann ich mir erklären, wie Sie auf die Idee eines Nationalen Begleitemiums gekommen sind. Dafür gibt es noch keine Blaupause.

Bisher haben wir uns massiv mit diesem Gesetz beschäftigt und wir sind dafür zusammengekommen. Wir kannten uns untereinander nur beiläufig, wenn überhaupt, und das müssen wir jetzt nachholen. Wir müssen sehen, dass wir eine vernünftige Geschäftsstelle kriegen. Ich danke Frau Stamer und Herr Voges, den beiden in der Geschäftsstelle, die es bisher gemacht haben, aber wir müssen natürlich damit weiterkommen. Es ist ja überhaupt keine Frage, dass wir auch in unserem Verfahren den einen oder anderen Fehler machen könnten, vielleicht schon gemacht haben. Ich kann nur sagen: Wenn Sie etwas Neues machen und sind von vornherein perfekt, dann war das Neue gar nicht nötig, dann haben Sie es eigentlich vorher schon gekonnt.



Ich kann also Ihre Frage nicht abschließend beantworten. Hätte ich jetzt schon ein Patentrezept, sollten Sie sehr skeptisch nach Hause gehen.

Vorsitzende: Das hat noch einmal deutlich gemacht, dass das eine nicht so ganz einfache Arbeit ist, aber sicher eine, die spannend ist und für alle auch neue Erkenntnisse bringen wird.

Abg. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht auch an Herrn Prof. Dr. Töpfer. Herr Prof. Dr. Töpfer, in der Stellungnahme des Städtetages spricht Dr. Mertins auch die Frage des Ausgleichskonzepts an. Unter welchen Bedingungen ist die Kommune dann am Ende überhaupt irgendwie zufriedenzustellen? Die Kommission war der Meinung, dass das in den Regionalkonferenzen selbst entwickelt werden soll. Da muss ich jetzt zugeben, da ist die Stellungnahme von Herrn Dr. Mertins richtig, da ist der Gesetzestext noch nicht klar genug. Da habe ich schon einen Ergänzungsbedarf. Da haben Sie den Finger auf die richtige Stelle gelegt. Der Städtetag fordert aber jetzt, dass dieses Ausgleichskonzept allein durch die, ich zitiere „dazu kommunalrechtlich berufenen und zudem demokratisch legitimierten Vertretungsorgane der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft“ erfolgen soll. Da war die Kommission ganz anderer Meinung. Sie war der Meinung, in der Regionalkonferenz, in der zu einem Drittel diese kommunalen Gebietskörperschaften verankert sind, zu einem Drittel die Verbände und zu einem Drittel individuelle Personen, sollen alle drei Parteien, die da auch drin vertreten sind, gemeinsam an diesem Konzept arbeiten. Da möchte ich Sie jetzt in Ihrer Rolle Nationales Begleitgremium fragen: Was würden Sie uns denn hier raten?

Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Die Frage des Ausgleichskonzepts ist eine sehr schwierige, weil sie sich immer fragen, will man uns da rauskaufen? Auf der anderen Seite steht die Frage: Ist das eine ehrlich gemeinte Perspektive für unsere Region? Das ist in unserer Gesellschaft ja nicht ganz selten, das ist kein Unikat. Ich habe lange Zeit im Saarland arbeiten dürfen. Da wurde einmal der Ausstieg aus der Kernenergie mit einem Ausgleichskonzept begleitet. Natürlich sind wir uns alle darüber im Klaren, wo immer man einen solchen Strukturumbau haben will, kann man nicht nur fragen: Wer gewinnt daran? Sondern man muss auch fragen:

Wo sind diejenigen, die sich als Verlierer fühlen? Und: Wie müssen wir das aufarbeiten? Es ist schon wichtig, glaube ich, dass die Bevölkerung da selbst mit dabei ist.

Es ist eine der Streitfragen, die wir bis ins Parlament haben, wenn ich das richtig sehe. Welche Funktion haben denn solche Gremien, solche Beiräte, solche Expertengruppen usw. Ist das nicht die ureigene Aufgabe des Parlaments? Das ist ja das, was er sagt: Wir machen das in dem Parlament. Sie sagen: Wir machen das im Deutschen Bundestag. Diesen Ausgleich zu finden, nicht eigenes Profil infrage zu stellen oder eigene Legitimation, was ja noch schlimmer wäre, und gleichzeitig doch der bleibende Ansprechpartner auch der anderen zu sein. Das würde mich auch dazu führen, dass ich sage: Nehmen Sie da auf jeden Fall auch Bürger mit hinein, die dann möglicherweise ein bisschen Probleme haben, den gewählten Kommunalvertretern zu sagen, wo die Reise hingehen sollte. Also ich halte, ohne dass ich jetzt die Quoten darin – Drittel/Drittel/Drittel – bewerten will, die Zusammensetzung insgesamt für klug. Ich würde vielleicht wagen, darauf hinzuweisen, machen Sie es so, dass klar wird, am Entscheidungsprozess gewählter Gebietskörperschaften wird dadurch nicht gerüttelt. Wenn Sie ihm das sagen, dann geht er schon befriedigt nach Hause. Würde ich jedenfalls meinen. In dem Moment, wo Sie sagen, wir können in unseren Gremien überstimmt werden, da wird er genauso viel Probleme haben wie Sie Probleme damit haben, wenn jetzt jemand kommt und sagt, wir entscheiden jetzt als Nationales Begleitgremium, das muss ein Rücksprung sein. Das kann ja nicht gut werden. Also insofern lange Antwort auf eine kurze Frage. Da sehen Sie, dass die Frage schwer war.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Ich möchte, Herr Prof. Dr. Töpfer, noch einmal das Thema „insbesondere“ hoch radioaktive Abfälle ansprechen. Sie hatten ja eine Anhörung als Nationales Begleitgremium und haben da noch einmal auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Das ist ein Thema, das wir auch in der Endlagerkommission immer wieder heiß diskutiert haben, also die Frage, welches Endlager suchen wir denn eigentlich. Wir suchen ein Endlager für hoch radioaktive Abfallstoffe. Wir haben aber auch gesagt, wenn wir einen Standort gefunden haben oder prüfen, ob das der Standort sein kann, gucken wir uns gleichzeitig an, ob darüber



hinaus noch andere Abfälle da mit rein gelagert werden können, aber die Frage des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit wird determiniert durch die hoch radioaktiven Abfälle. Warum schreiben wir es dann nicht auch so rein? Deshalb noch einmal die Frage an Sie, würde Ihnen das helfen, wenn wir das „insbesondere“ streichen? Wahrscheinlich ja. Wenn die Antwort dann so lautet, würde ich auch gerne noch einmal die Frage ans BMUB stellen, ob es denkbar wäre, dass wir auf das „insbesondere“ an dieser Stelle verzichten.

PStS Rita Schwarzelühr-Sutter (BMUB): Ich denke, es war, wie Sie schon beschrieben haben, in der Endlagerkommission der Fall im Zusammenhang mit der Rückholung der Asse-Abfälle, dass man darüber diskutiert hat, und so war der Verlauf, dass man sich auch mithilfe unseres Inventarberichts über die radioaktiven Abfälle darauf geeinigt hat, dass es, wie Sie es auch eben gesagt haben, das sicherste ist, sich an den hoch radioaktiven Abfällen zu orientieren. Wir beschäftigen uns aber auch damit, was z. B. mit den Asse-Abfällen und den Uran-Tails aus Gronau passiert. Das war der Stand, wenn ich mich richtig an die Endlagerkommission erinnere, warum es zu diesem Begriff „insbesondere“ kam. Vor diesem Hintergrund ist es für uns schon wichtig, dass das „insbesondere“ drin bleibt.

Vorsitzende: Das ist ja unsere Aufgabe, genau diese Fragen jetzt zu klären: Bleibt es drin? Kommt es raus? Genau dafür sitzen wir ja heute hier, um uns die verschiedenen Meinungen anzuhören.

Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Da ich angesprochen war, nur ein Hinweis: Auch uns ist das natürlich sehr gut bekannt, dass es um Asse und Gronau geht. Es geht an uns natürlich auch nicht gänzlich vorbei, dass wir wissen, dass Schacht Konrad dafür nicht hinreichend ausgelegt ist. Dies ist eine aktuelle Problematik und Sie machen ein Gesetz für eine vergleichsweise sehr lange Frist. Deswegen nur der Hinweis darauf, dann machen Sie doch dieses nicht am Anfang schon zur Lösung einer aktuellen Frage! Das ist dasselbe, was wir gerade mit Blick auf Jülich sagen. Sie machen eine aktuelle Frage, die den Prozess in die Länge zieht und später große Schwierigkeiten macht. Wir haben ja ein Anhörungsverfahren gemacht und das dort diskutiert. Was meinen Sie, wie schnell Sie dabei sind, dass gesagt wird: Aha, die suchen also das Atomklo

für die Republik! Und da kriegen Sie noch ein zusätzliches Imageproblem hinein, und Sie kommen nicht mehr dahin, dass wir sagen, einer muss die Last tragen.

Das ist doch die Frage von Frau Kotting-Uhl, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Sie sagen, wir müssen das in einer Weise hineinbringen, dass die Leute sagen, das ist etwas, wofür wirklich etwas übernommen wird, aber auch eine Perspektive mit gestaltet werden kann. Wenn die erschwert wird, dann wird es problematisch. Das war der Grund, warum wir gesagt haben, lasst das getrennt und bringt das mit einem eigenen Gesetz ein oder wie auch immer. Dass das NaPro dafür arbeiten muss, ist uns auch hinreichend klar.

Abg. Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kleemann und die sich zuständig führende nachgeordnete Behörde, wahrscheinlich Herr Prof. Dr. Watzel. Mir geht es um die Datenlage, die wir am Anfang brauchen und die Offenheit der Landesämter. Wir haben uns ja auch in der Kommission damit lange auseinandergesetzt. Es wird sicherlich maßgeblich darauf ankommen, dass die Daten von den Landesämtern komplett zur Verfügung gestellt werden. Sehen Sie die Verpflichtung als ausreichend gegeben oder müssen wir ins Gesetz noch deutlicher reinschreiben, dass die Daten, die vor allen Dingen die Landesämter haben, die nicht in ihrem Eigentum sind, die also beispielsweise von den Vorhabenträgern im Rahmen des Lagerstättengesetzes erhoben worden sind, dass die tatsächlich uns bzw. Ihnen und den Behörden zur Verfügung gestellt werden oder brauchen wir noch Ermächtigungsgrundlagen, die deutlicher sind?

Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im Geschäftsbereich des BMBF, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, und dem BMWI, BGR ist im § 12 Absatz 3 Standortauswahlgesetz angelegt. Da gibt es natürlich von Seiten der BGR starke Bezüge zu den Landesdiensten. Es gibt regelmäßige Sitzungen, Kreise, Arbeitskreise, in denen zusammengearbeitet und koordiniert wird. Von daher hat man einen ganz guten Überblick, was da kommt. Ich meine, dass die Dinge, die über das Lagerstättengesetz abgebildet sind, das ist eine Vollzugsfrage der Länder, inwieweit diese das Lagerstättengesetz vollzogen, den



Zugriff auf diese Daten gelegt und die bei sich registriert haben. Beim Lagerstättengesetz sehe ich keine signifikanten Einschränkungen, anders ist es bei Daten, die von Unternehmen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen belegt sind.

Zwischenruf Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD): Mehr öffentliches Interesse.

Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Ich glaube, in der Phase eins, wenn es um die großen Eingrenzungen geht, wird man mit regionalisierten, flächenhaften Daten der Länder sehr gut vorankommen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass das dann in den Phasen zwei und drei nicht ausreicht. Parallel zum Standortauswahlgesetz ist ein Geowissenschaftsdatengesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Arbeit. Da gibt es sicherlich noch Gestaltungsmöglichkeiten.

Ich würde gerne noch auf einen Punkt kurz eingehen. Wir haben ja auch Daten, geowissenschaftliche Daten bei Forschungseinrichtungen, und die sind jetzt in § 12 Absatz 3 Standortauswahlgesetz nicht dezidiert ausskizziert. Meine Botschaft ist: Nicht jedes geowissenschaftliche Datum in einer Forschungseinrichtung ist für diesen Prozess relevant. Das werden die allerwenigsten sein. In dem Moment, in dem aber regionale Kompilationen in länderübergreifenden Datenkompilationen vorhanden sind, sollte man sie auch in den Fokus nehmen und nicht durch das Raster fallen lassen.

Ursula Heinen-Esser (BGE): Ich wollte nur zum Thema Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ergänzen, dass ich schon glaube, dass wir auch an diese Daten noch rankommen, aber das Problem wird sein, dass wir sie nicht veröffentlichen werden dürfen. Das haben wir wahrscheinlich noch nicht hinreichend geregelt. Es ist ein Stück weit im Gesetzentwurf geregelt, da müssen wir schauen, wie wir damit umgehen. Wir müssen erst einmal unserer Regulierungsbehörde nachweisen, was wir für Daten verwandt haben, aber wir müssen ja dem NBG dann oder über das BfE dann ja auch entsprechendes Material vorlegen. Da ist dann die Frage, wie weit wir tatsächlich die Daten, die wir von privaten Explorationsunternehmen bekommen, weiter veröffentlichen können. Die Regelung, wie sie im Gesetz steht, ist jetzt so klar, dass wir gut bis zu dem

Zeitpunkt hinkommen, an dem es dieses Geowissenschaftsdatengesetz dann in der nächsten Legislaturperiode hoffentlich geben wird.

Dr. Ulrich Kleemann: Ich schließe mich dem an. Ich kann jetzt juristisch nicht bewerten, ob das ausreichend ist. Wir hatten eine Diskussion mit den Landesämtern in der Kommission und da hatte ich mich so ein bisschen kritisch geäußert, dass natürlich viele Landesämter das jetzt benutzen, um personelle Forderungen in den Raum zu stellen. Also das darf natürlich nicht das Ganze verzögern und verlängern, ob das ausreichend ist, kann ich aber nicht beurteilen.

Hubert Steinkemper: Ich wollte mich kurz dazu äußern, soweit die AG 2 sich mit diesen Fragen beschäftigt hat, was sie zum Teil intensiv getan hat. Der erste Punkt ist so, wie Frau Heinen-Esser sagte, es gibt verfügbare Daten, nicht nur von den Landesämtern. Soweit Daten bei Landesämtern vorhanden sind, sind sie für die Zwecke, die hier angesprochen sind, zur Verfügung zu stellen, weil die Sicherheit und dieses Vorhaben Vorrang haben vor anderen Interessen. Das, meine ich, drückt dieser Gesetzentwurf auch aus. Was dieser Gesetzentwurf außen vor lässt, ist einstweilen die Frage, wie die Daten Privaten zur Verfügung gestellt werden können, dürfen und müssen. Das ist eine Sache, die im Lagerstättengesetz geregelt wird, das sich im Augenblick in Überarbeitung befindet.

Zum Stichwort Geschäftsinteressen oder geheime Interessen von Rechteinhabern oder Informationsinhabern, ist in der Kommission und in der Arbeitsgruppe 2 besprochen worden, dass die Daten den öffentlichen Stellen in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden müssen, unbeschadet der privaten Interessen. Die Frage, ob und inwieweit solche öffentlichen Interessen gegenüber privaten zu schützen sind, die ist nicht entschieden worden und die bleibt dem anstehenden Lagerstättengesetz überlassen.

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): In der Formulierungshilfe fand sich noch ein Satz, der jetzt im Gesetzentwurf nicht mehr drin ist, und der lautete: „Private Interessen treten hinter dem Interesse an der Nutzung dieser Daten zurück.“ Das ist so eine Art Generalklausel gewesen, die ich eigentlich im Ergebnis für ganz sinnvoll erachtet habe,



auch wenn sie aus meiner Sicht nicht hinreichend konkret ist, weil sie in der Tat nicht beschreibt, wie man jetzt diese privaten Interessen überwindet. Deswegen hatte ich auch in meinem Gutachten für das Nationale Begleitgremium vorgeschlagen, das noch genauer auszubuchstabieren. Aus meiner Sicht wäre so eine Generalklausel durchaus sinnvoll, weil sie auch so eine Art Abwägungsdirektive in Informationszugangskonflikten liefern kann. Es wäre sinnvoll, wenn man sie drin lässt.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Becker. Transparenz ist ja ein großes Thema bei der ganzen Sache hier und im Gesetz gibt es jetzt unter dem § 6 die Regelung der Informationsplattform. Warum reicht das aus Ihrer Sicht nicht aus?

Thorben Becker (BUND): Aus unserer Sicht ist dieser Punkt Transparenz auch einer, der ganz entscheidend dafür sein wird, ob dieses Verfahren Vertrauen aufbauen kann. Die Kommission hatte zweierlei vorgeschlagen, eine Informationsplattform, eine relativ breite, die nicht nur die Experten, sondern auch eine breite Öffentlichkeit anspricht, tatsächlich als Instrument einer breiten Information und ein Informationsregister, in dem grundsätzlich alle Unterlagen von BGE und BfE veröffentlicht werden sollten. Das sehen wir jetzt nicht eins zu eins im Gesetzentwurf umgesetzt. Das eine ist diese Informationsplattform, dazu steht im Kommissionsbericht eindeutig drin, dass sie nicht ausschließlich ein Instrument des BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung sein soll, sondern dass sie auch dem Nationalen Begleitgremium und auch gerade den Regionalkonferenzen zur Verfügung stehen soll, damit es nicht ein PR-Instrument der Regulierungsbehörde ist, sondern tatsächlich ein Instrument, mit dem gerade auch konfliktbehafte Sachverhalte mit unterschiedlichen Sichtweisen auch mit einer gemeinsamen Redaktionsverantwortung versehen werden. So war die Idee der Kommission und das sehe ich für die Informationsplattform im Gesetz so noch nicht umgesetzt. Wir haben auch einen konkreten Vorschlag gemacht, wie man das ändern könnte.

Der zweite Punkt, das Informationsregister. Da war die Kommission dezidiert der Meinung, dass man hier den Grundsatz umstellen sollte, wie beim Hamburger Transparenzgesetz, grundsätzlich alle

Unterlagen zu veröffentlichen, wenn nicht einzelne definierte Ausschlussgründe dagegen sprechen. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist es andersherum gemacht worden, dass man versucht zu sagen, was denn veröffentlicht werden soll. Da finden wir es tatsächlich zentral wichtig, zu dem Grundsatz zurückzukommen, möglichst alles zu veröffentlichen und auch daran zu arbeiten, dass Ausschlussgründe möglichst reduziert werden. Aus unserer Sicht gibt es hier noch etwas nachzuarbeiten. Diese beiden Instrumente sollten getrennt werden und das eine sollte sehr breit aufgestellt werden und das andere vom Grundsatz her, möglichst alles, grundsätzlich alles erst einmal veröffentlichen.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zum § 21 Standortauswahlgesetz, und diese Frage richtet sich an Herrn Dr. Wollenteit, an Herrn Becker und an Herrn Gaßner. Es ist ja so, dass man viele Dinge am Gesetz noch ändern könnte, auch in Zukunft, falls einem noch Fehler auffallen oder manche kennen die Fehler ja an diesem Gesetz schon jetzt. Jedenfalls gibt es dann die Möglichkeit, Rücksprünge zu machen. Nur eine Sache kann man nicht korrigieren, und zwar wenn die geologischen Formationen dann irgendwann kaputt sind und man dementsprechend keine Auswahl mehr hat, z. B. weil Rohstoffe abgebaut worden sind oder andere Maßnahmen durchgeführt worden sind. Wenn man dann im schlimmsten Fall keine echte Wahl von verschiedenen Standorten mehr hat, die als sicher infrage kämen. Deswegen der § 21, der ja auch der Kommission sehr wichtig war, der dafür sorgen soll, dass sichergestellt wird, dass bis zur Ermittlung von Teilgebieten keine Bohrungen zugelassen werden, also quasi eine bundesweite Veränderungssperre, aber der Abs. 2 im § 21 enthält ja viele Ausnahmen.

Ich frage Sie, Herr Dr. Wollenteit, Herr Becker und Herr Gaßner, finden Sie diese Ausnahmen sachgemäß? Wenn nein, warum nicht? Wie würden Sie das ändern? Der zweite Teil der Frage ist, wenn denn dann schon Ausnahmen gewährt werden, also wenn Bohrungen zugelassen werden, obwohl der endgültige Standort noch gar nicht feststeht und gar nicht ausgewählt wurde und somit dann die Auswahl von verschiedenen Standorten zum Vergleich eingeschränkt wird, sollte dann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, das BfE,



nicht wenigstens zustimmen müssen, wenn solche Ausnahmen gewährt werden bzw. ein Vetorecht haben, anstatt nur eine Stellungnahme abzugeben?

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Natürlich wäre es weitaus vorteilhafter, eine Region, die als Teilgebiet möglicherweise in Betracht kommt, so zu schützen, dass überhaupt nichts dort stattfinden kann. Diesen Weg ist der Gesetzentwurf nicht gegangen. Der Gesetzentwurf weicht von der Formulierungshilfe in Bezug auf die Bohrtiefe ab. Es sind jetzt nur noch 200 Meter, vorher waren es 300 Meter, das ist eine gewisse Verbesserung. Es gibt auch diese Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, die eingeholt werden soll. Die war vorher auch nicht vorgesehen. Noch besser wäre es natürlich, dafür würde ich auch plädieren, das an die Zustimmung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu binden, weil man dann tatsächlich die Gewissheit hätte, dass dort jeder Missbrauch ausgeschlossen ist. Insofern würde ich diesen Vorschlag befürworten.

Thorben Becker (BUND): Wir hatten als BUND gefordert, gerade die Nr. 4 bei diesen Ausnahmen im § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, wo es um die Bohrung auch in potenziell schützende Schichten-deckgebirge geht, zu streichen, weil wir nicht einsehen, warum das in diesem Ausnahmekatalog eine Rolle spielen kann. Das halten wir für ein falsches Signal. Wichtiger finde ich den zweiten Punkt, weil die Frage, an welchen Standorten potenzielle Lagermöglichkeiten entwertet werden, kaputt gemacht werden, ist quasi das Gegenstück zu der Datenlage, die vorhin diskutiert wurde. Da mag es dann auch sehr unterschiedliche regionale und Landesinteressen geben, und deshalb finde ich es, finden wir es, sehr wichtig, dass das BfE als Kontrollinstanz hier eine wichtige Rolle spielt. Das eine ist, dass diese Sachen öffentlich werden, das steht jetzt tatsächlich im Gesetz so drin, das war uns sehr wichtig, weil das, glaube ich, eine ganz wichtige Kontrollfunktion hat, dass die anderen Regionen einmal gucken, was anderswo passiert und da auch kritisch draufgucken. Ich denke, es wäre tatsächlich auch besser, wenn es nicht nur um eine Stellungnahme ginge, sondern wenn es hier tatsächlich auch eine Entscheidungsmöglichkeit für das BfE gäbe.

Hartmut Gaßner: Ich schließe mich dem insoweit an, als mir aus den Diskussionen mit dem BMUB bekannt ist, dass die Formulierung im Raum stand, es könnte sich hierbei um Mischverwaltung handeln. Ich glaube, dass eine Mischverwaltung eher eintritt, wenn wir in die Situation kommen, dass das Landesbergamt zu entscheiden hat und eine Bundesstellungnahme vorliegt. Da ist dann nämlich die Frage, wer ist jetzt derjenige, der sticht. Von daher ist eine Entscheidung, dass die entsprechende Stellungnahme zu einer Einvernehmensregelung oder zu einer Zustimmung aufgewertet wird, eine Entflechtung der Verantwortlichkeit. Dann wäre es aber tatsächlich so, dass das BfE die Verantwortlichkeit hätte für diese ... – ich wäre jetzt vorsichtig, sie als Ausnahmenvorschriften zu bezeichnen. Es geht mehr oder weniger darum, dass der Bergbau in einer bestimmten Weise fortgesetzt werden kann. Die Frage, ob der Bergbau in diesen Regionen, die hier genannt werden, fortgesetzt werden kann, sollte eben nicht von dem Landesbergamt entschieden werden, bezogen auf diese spezielle Frage der Wirksamkeit der Veränderungssperre und der Gefährdung der hier genannten Einlagerungsbereiche, damit diese Gefährdung nicht eintritt, wenn eine verantwortliche Entscheidung getroffen wird. Ich würde die verantwortliche Entscheidung auch lieber beim Bund sehen als bei dem Landesbergamt. Man kann das so oder so sehen, aber die Regelung, dass nur eine Stellungnahme da ist, ist letztendlich nicht Fisch und nicht Fleisch. Dann ist klar, die Zuständigkeit für Entscheidungen liegt bei dem Landesbergamt, aber was macht das Landesbergamt mit einer Stellungnahme wenn a) die Stellungnahme nicht vorliegt, b) die Stellungnahme schwach ist oder c) die Stellungnahme der eigenen Meinungsbildung innerhalb der Landesbergbehörde widerspricht. Dann haben Sie eine Mischverwaltung und das würde ich an der Stelle nicht haben wollen.

Abg. Dr. Nina Scheer (SPD): Ich wollte auch genau diese Frage stellen. Vielleicht noch ein bisschen ausgeweitet: Inwiefern wurde mit dem Gesetzentwurf eine sachgerechte Formulierung gefunden, auch mit Blick auf Vorhaben, die kollidieren könnten, bevor man eben weiß, ob tatsächlich eine Standortqualität gegeben ist. Ist das sachgerecht, wie das jetzt angelegt ist, mit Blick auf mögliche Vorhaben, die können ja nicht nur die klassischen Bergbauvorhaben sein, sondern auch im Kontext



z. B. von Geothermie. Gäbe es mögliche Alternativen, die dann wahrscheinlich nur im Enteignungswege zu vollziehen wären.

Dr. Ulrich Wollenteit: Da habe ich, offen gestanden, keine Meinung zu. Aus meiner Sicht muss oberstes Ziel sein, soweit wie möglich die Deckschichten zu schützen. Aus meiner Sicht wäre ein vollständiger Verzicht in dem Sinne durchaus das Optimale. Ob das jetzt mit bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten harmoniert, die man vielleicht aus grundrechtlichen Gründen nicht einfach unterbinden kann, das ist eine andere Frage. Wichtig ist aus meiner Sicht, dass man ein Schutzkonzept verfolgt, das vereitelt, dass man ganz gezielt solche Standorte kaputt macht, und das ist das, worum es geht. Da wäre mir eben auch eine Genehmigung oder Zustimmung des BfE lieber.

Hartmut Gaßner: Die Entscheidung darüber, wie das Verhältnis zwischen der bergbaulichen Tätigkeit und der Standortsicherung ist, gibt § 21 Standortauswahlgesetz vor. Das muss der Gesetzgeber entscheiden. Jetzt ist die Frage, wer diese Kriterien zur Anwendung bringt, und ob wir das BfE als sachnäher einordnen als die Landesbergbehörde. Da kann es sinnvoll sein, dass diejenigen, die dazu berufen sind, über diese Kriterien im Zuge der Standortauswahl zu entscheiden, u. a. dann auch über die Frage, was ein Ausschlusskriterium ist, letztendlich entscheiden. Sie sollten auch schauen wie Ausschlusskriterien zur Anwendung gebracht werden und sich auch im Lichte eines bergbaulichen Vorhabens dieses Ausschlusskriterium angucken, ob es eingreift oder nicht.

Anders ausgedrückt: Im § 21 Abs. 2 die Ziffern 1 bis 5 sind ja ein Auszug, ein Ausschnitt aus dem Konzept der Suche. Da könnte ich mir vorstellen, dass man doch besser beraten ist, nicht halb und halb zu machen, zu sagen, eigentlich entscheidet das die Landesbehörde, aber sie bekommt eine Stellungnahme vom BfE, sondern da würde ich dann auch dafür plädieren, sich dazu durchzurufen und das BfE entscheiden zu lassen. Sie haben etwas Vergleichbares, bezüglich des Verhältnisses zwischen der Bergbehörde und der Wasserbehörde im § 19 Wasserhaushaltsgesetz. Da entscheidet dann über die wasserrechtlichen Belange auch im Einvernehmen die Bergbehörde. Also die Wasserbehörde hat eine sehr starke Stellung. So könnte

man hier auch noch einen Kompromiss finden. Die Frage könnte dann nicht als entweder/oder, sondern dann im Einvernehmen geregelt werden. Jedenfalls ist die momentane Formulierung einer Stellungnahme eher eine, die vielleicht auf die Begründung reflektiert, wir brauchen noch eine Weile, bis wir den entsprechenden Personalbedarf abgedeckt haben. Das würde dann ja in die Richtung gehen, dass am Anfang die Stellungnahmen eher dünn sind und die dann langsam erst besser werden, wir aber umgekehrt bergbauliche Vorhaben relativ frühzeitig haben und deshalb relativ frühzeitig auch dieser Entscheidungsbedarf entsteht. Aber da kann vielleicht auch ein bestimmter Pragmatismus zurücktreten, weil wir suchen ja nur ein Endlager.

Hubert Steinkemper: Die Arbeitsgruppe 2 hat sich auch unter rechtlichen Aspekten intensiv mit dieser Frage befasst, und mein Befund ist, die vorgeschlagene Regelung ist aus meiner Sicht sachgerecht. Warum? Die Kriterien, die Ausnahmekriterien etc., die sind hier festgelegt und die sind in der fachlichen Kompetenz des BfE, also in der Endlagerkompetenz. Diese Kompetenz wird auch nutzbar gemacht, indem hier geregelt ist, dass man diese Kompetenz im Sinne einer Stellungnahme beteiligen muss. Ich warne etwas davor, anzunehmen, die fachliche Kompetenz muss gleichgesetzt werden mit der letztendlichen Entscheidungskompetenz über die Ausnahmen, über Zulässigkeit einer Bohrung. Die sollte aus meiner Sicht bei den zuständigen Behörden, im Zweifel den Bergbehörden, bleiben. Selbst wenn die Bergbehörde sagt, die Stellungnahme des BfE interessiert mich nicht – was sie im Zweifel nicht tun würde – aber selbst wenn, dann ist natürlich diese bergrechtliche Entscheidung in jeder Hinsicht justitiabel. Die wird ja transparent sein und wenn es eine Stellungnahme des BfE dergestalt geben sollte, dass dieser Standort geschützt werden muss, dann wird die sicherlich justitiabel gehalten. Ich warne in dem Zusammenhang davor, ohne Not eine Mischverwaltung oder Mischkompetenzen oder gar eine Bundeskompetenz einzuführen für eine unüberschaubare Zahl von Einzelfällen an Bohrungen. Deshalb mein Plädoyer oder meine Einschätzung: Ich halte das für sachgerecht, was da steht.

Hartmut Gaßner: Also die Justitiabilität einer Entscheidung ist die Frage danach, wer dann dagegen



klagen kann. Der Antragsteller würde nicht dagegen klagen, wenn ihm sein Vorhaben genehmigt würde. Also wäre die Frage, wer könnte dagegen klagen. Es geht ja nicht darum, dass die Entscheidung über das Bohrgestänge oder die Bohrtiefe getroffen wird, sondern es geht um die Frage, ob die hier genannten Kriterien verletzt werden, und dazu könnte die Arbeitsteilung der Fachkompetenz zwischen den Bergbehörden und dem BfE zumindest mit einer Einvernehmensregelung gewährleistet werden.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Ich nehme an, wir kommen jetzt zum Themenkomplex „AG 2 – Evaluierung“?

Vorsitzende: Nun, wir hatten offensichtlich unterschiedliche Ideen zu dieser Diskussion. Ich habe mich an dem orientiert, was mir die Berichtersteller empfohlen hatten. Deshalb habe ich am Anfang auch diese drei Bereiche vorgeschlagen. Weil aber Abgeordnete natürlich trotzdem immer selbst entscheiden, was sie tun, wurde diese Vorgabe nicht immer genau eingehalten. Also eigentlich müssten wir jetzt zum Themenkomplex „AG 2 – Evaluierung“ kommen. Das war der ursprüngliche Plan. Aber jeder ist natürlich auch frei, andere Fragen zu stellen.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Prima, herzlichen Dank für die Klarstellung! Meine Frage zu den Sicherheitsvorschriften dann noch einmal an Frau Heinen-Esser, die jetzt hier den Vorhabenträger vertritt. Es gibt ja eine Menge Stellungnahmen aus der Industrie, aus dem Bergbau – wir haben es gerade im Prinzip auch schon gehört – die davor warnen, dass man Sicherheitsvorschriften weitreichender Natur definiert, die hinterher die Republik lahmlegen, im Sinne von wirtschaftlicher Aktivität in diesem Bereich. Das sehe ich explizit nicht so. Aber diese Meinungen gibt es ja und insofern einmal die Frage an Sie: Bis zu welchem Zeitpunkt glauben Sie, dass wir es schaffen, die übertägigen Erkundungsstandorte zu benennen? Denn das ist ja nochmal ein Faktor. Zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die benannt haben, werden ja nur noch diejenigen Standorte weitergeführt, mit einer Sicherheitsvorschrift, die wir in dem Auswahlverfahren haben. Die anderen nicht und insofern ist das ja auch zeit-

lich begrenzt. Deswegen wäre das durchaus interessant zu hören, wann Sie das denn planen. Wann Sie denn planen, eine Benennung vorzunehmen.

Vorsitzende: Ja Frau Heinen-Esser, Sie haben ja nun Erfahrungen in allen Bereichen, also insofern sind Sie diejenige, die das wirklich am besten beantworten kann.

Ursula Heinen-Esser (BGE): Punkt 1: Es steht ja auch im Gesetz drin, bis zum Jahr 2031 soll der Standort gefunden sein. Jetzt könnte ich natürlich ganz locker zurückgeben und sagen, das ist ja besprochen worden in der Kommission. Sie haben es ins Gesetz reingeschrieben, haben sich vielleicht auch gedanklich ein paar Vorstellungen entwickelt, wie sich das aufteilt. Aber jetzt noch einmal zurück. Ich finde erst einmal diesen § 21 – Sicherheitsvorschriften – hervorragend, weil es wirklich für uns die Handhabe gibt, tatsächlich zu verhindern, dass es zu Bohrungen kommt, die hinterher verhindern, dass wir erkunden können.

Jetzt möchte ich aber Eines sagen, was mich so ein bisschen fröhlich stimmt an der Formulierung hier, ist, dass die Landesämter natürlich ein Stück weit gezwungen sind, uns auch zügig Daten zu übermitteln, wenn sie nämlich auf der anderen Seite wollen, dass sie auch Erkundungen zulassen für andere Zwecke. Das steht ja an der einen oder anderen Stelle auch wirtschaftlich dahinter. Deshalb hoffe ich, dass dieser § 21 Standortauswahlgesetzentwurf auch Motivation für die Landesämter und für die Bundesländer ist, voran zu machen und auch vernünftig uns die Daten zur Verfügung zu stellen, denn ich weise auf die andere Stelle hin, dass es ja durchaus möglich ist, Gebiete, von denen wir keine Daten haben, auch durchaus vorzuschlagen, damit hier noch einmal gesondert erkundet wird, beziehungsweise, dass damit diese Flächen damit noch einmal besonders betroffen sind. Also von daher kann es dazu führen, dass wirklich auch das Interesse der Landesämter etwas stärker ist, als ich zwischendurch befürchtet habe, was von dem ein oder anderen Landesamt tatsächlich an uns herankommt. Zeitlich ist es ja tatsächlich eingeschränkt bis zur Ausweisung der Teilgebiete. Ich würde mal schon vermuten, dass wir das in der nächsten Legislaturperiode hinbekommen werden und danach wird es ja wieder mehr Möglichkeiten



geben. Ich finde, ich möchte das noch einmal sagen, mit herzlichem Dank verbunden, es ist eine gute Vorschrift, die Sie hier gefunden haben.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Wollenteit. Warum halten Sie es für wichtig, dass der Standortvorschlag möglichst nicht durch den Vorhabenträger kommt? Warum gibt es aus Ihrer Sicht konstruktive Mängel?

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Da ist nach wie vor meines Erachtens eine ganz wesentlich Abweichung sowohl der Formulierungshilfe als auch des Gesetzentwurfes von der Kommissionsempfehlung. Die Kommission hat sich ja sehr dezidiert dafür ausgesprochen, dass der Standortvorschlag vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kommen soll und nicht vom Vorhabenträger. Das ist anders geregelt worden. Das führt aus meiner Sicht zu einigen, auch ganz bemerkenswerten, Unschlüssigkeiten in der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung. Im Moment ist es so, dass der Standortvorschlag vom Vorhabenträger kommt und dann vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit lediglich bewertet wird und am Ende dann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit feststellt, welcher der bestgeeignete Standort ist. Vorgeschaltet ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für diesen vorgeschlagenen Standort durchführen soll. Zugleich soll aber das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dabei von dem Standortvergleich von mindestens zwei Standorten ausgehen. Das ist für mich schon deshalb unschlüssig, weil ja nur für einen einzigen Standort eine UVP gemacht wird. Das heißt, wir kommen da aus meiner Sicht in ein Problem – auch ein europarechtliches Problem – man vergleicht sozusagen zwei Standorte und nur für einen hat man eine UVP gemacht. Das kann so nicht richtig sein.

Der zweite Grund, warum ich grundsätzlich dagegen bin, dass der Vorhabenträger den Standortvorschlag macht, besteht in meiner anwaltlichen Erfahrung, dass ein Vorhabenträger immer durchaus im Rahmen solcher großvolumigen Planungsvorhaben auch eigene Interessen verfolgt. Das ist aus meiner Sicht auch völlig unabhängig von der Frage,

ob es ein öffentlicher Rechtsträger ist oder ein privater Rechtsträger. Ein Vorhabenträger hat immer das Interesse, dass etwas schnell geht, hat immer das Interesse, dass etwas kostengünstig gemacht wird. Deswegen ist, glaube ich, eine solche Konstruktion immer in der Gefahr, dass man dann am Ende nicht den Maßstab der bestmöglichen Sicherheit anlegt, sondern dass dann am Ende doch andere Motive durchschlagen. Deswegen würde ich gerne auch weiter an der Kommissionsempfehlung – würde ich Ihnen empfehlen, dass Sie daran festhalten, dass dieser Vorschlag am Ende doch vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kommen soll und dass der Vorhabenträger dem Bundesamt nur – wie das die Kommission vorgesehen hat – den Standortvergleich vorlegt und dann die abschließende Entscheidung dem Bundesamt überlässt.

Abg. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage innerhalb der Thematik der AG 2 an die beiden Juristen, die in der Kommission waren, Herrn Steinkemper und Herrn Gaßner. Ich möchte Sie zum Exportverbot fragen, das ist ja die Thematik, die gerade in den letzten Tagen die höchsten Wellen schlägt. Wir haben die Empfehlung der Kommission umgesetzt und wir haben außerdem einen Satz in diesem Paragraphen [§ 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes] drin, dass es eben auch möglich ist, abgebrannte Brennelemente mit dem Ziel der Herstellung in Deutschland endlagerfähiger und endlagernder Abfallgebinde ins Ausland zu bringen. Das heißt, diese müssen auch wieder zurück. Dieser Satz stand nicht den Empfehlungen der Kommission. Wir haben zwar über diese Thematik diskutiert, aber es stand nicht in den Empfehlungen. Laut BMUB bezieht sich diese Option – im Ausland zu konditionieren und zurückzubringen – auf Garching. Jetzt haben wir für Garching aber sowieso schon die Ausnahme festgeschrieben, das war ja die ganze Debatte in der Kommission um das Exportverbot. Wir wollten, dass nicht aus Jülich exportiert werden kann, aber sehr wohl aus Garching. Das heißt, meine Frage an Sie beide: Wenn wir diese Ausnahme des Exportverbots für Garching grundsätzlich haben, also auch ohne, dass die Brennelemente zurückgebracht werden, wäre es Ihrer Auffassung nach nicht ohne Schaden möglich, diesen Satz, der jetzt zu so vielen Verwerfungen führt, zu streichen? Ich will mal sagen, ich halte



diesen Satz für ungefährlich, aber es spielt nicht immer die große Rolle, was die Abgeordneten sich denken oder – Entschuldigung – auch das Bundesumweltministerium, sondern es spielt auch eine Rolle, was läuft in der Gesellschaft an Debatte darum und wo entzündet sich Ängste und Sorgen. Und es ist an diesem Satz. Deswegen hätte ich gern eine Einschätzung von Ihnen beiden: Schadet es, diesen Satz zu streichen?

Hubert Steinkemper: Ich lasse den Satz 2 [des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes] jetzt einmal außen vor. Der Satz 1 setzt die Empfehlung der Kommission um. Er sagt nämlich sinngemäß: Kein Export von Brennelementen aus Forschungsreaktoren, es sei denn, dieses ist unumgänglich, um zentrale Forschung künftig weiter in Deutschland zu ermöglichen. In dem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle: Was sagt denn der Staat dazu, der den Brennstoff geliefert hat? Der mag ja ein Interesse daran haben, dass das bestrahlte Brennelement wieder zu ihm zurückkommt, aus Nichtverbreitungsgründen, was nicht unbedingt in Deutschland als Forschungsstaat gelegen sein muss. Das kann auch Übergründe haben, insofern halte ich den Satz 1 für sachgerecht. Ich kann auch den Satz 3 nachvollziehen, der eines ganz deutlich macht, unbeschadet dessen, dass die Genehmigungen natürlich endlich sind, befristet sind, die Sechser-Genehmigung sagt: alles was in Sechser-Lagern ist, muss da bleiben und darf nicht mehr – für welche Zwecke auch immer – exportiert werden.

Zum Satz 2: Aus meiner früheren Kenntnis, die allerdings sehr lange zurückliegt, habe ich versucht, das noch einmal zu verifizieren. Stichwort Jülich: Der Satz 2 ist faktisch oder kann faktisch kein Anwendungsfall für Jülich sein, weil es in dem Zusammenhang nichts zu konditionieren gibt. Das sind Kugeln, die sind in Behältern – vergleichbar mit denen aus dem Kernkraftwerk THTR-300 in Hamm-Uentrop – die ebenfalls in Behälter gepackt worden sind und im Zwischenlager Ahaus liegen. Also aus meiner Sicht kein faktischer Anwendungsfall für Jülich. Stichwort Garching: Die Frage war: Brauche ich denn so eine Regelung, wie den Satz 2 überhaupt für Garching? Das ist differenziert zu sehen. Aber aus meiner Sicht kann man sich schon einen Grund vorstellen, diesen Satz 2 zu behalten mit Blick auf Garching. Nämlich der Satz 2

„... Export ausführen zum Zwecke der Konditionierung und wieder zurückbringen nach Deutschland, um dann sicher endzulagern.“, ist nicht geknüpft an die Voraussetzungen, die in Satz 1 gegeben sind. Insofern ist es eine zusätzliche Möglichkeit, zu konditionieren im Ausland mit der Maßgabe, dann wieder zurückzunehmen und in Deutschland endzulagern. Wenn ich über eine Ausfuhr als zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen des Satzes 2 zu entscheiden hätte, würde ich bei meiner Entscheidungsfindung und in der Exportgenehmigung sicherstellen, dass diese Rückführung auch wieder stattfindet. Aber wie gesagt, der Satz 2 ist nicht konditioniert mit dem Satz 1. Deshalb gibt es eine Regelungsnotwendigkeit, wenn man so will.

Hartmut Gaßner: Ich bin Herrn Steinkemper zunächst einmal dankbar, dass er noch einmal deutlich gemacht hat, dass die Diskussion innerhalb der Endlagerkommission um diesen Paragraphen respektive die entsprechende Berichtsfassung zu dieser Fragestellung davon geprägt war, dass wir nicht davon ausgegangen sind, dass Jülich davon betroffen sein kann.

Der Satz 1 [des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes] ist die Umsetzung, und wenn Sie sich bitte dazu den Bericht noch einmal auf Seite 461 anschauen, dann wird die Ausnahme des Exportes nur für den Fall als möglich erachtet, dass das Interesse der Sicherstellung der Forschung in Deutschland ermöglicht wird. Das ist ein Blick in die Zukunft, dass hier nicht eine Beeinträchtigung der Forschung erfolgt. Niemand wird behaupten, dass diese Fragestellung hier bezüglich Jülich etwas mit der Sicherstellung der Forschung zu tun hat.

Jülich scheitert im Auszählverfahren der Juristen, in dem dann die herrschende Meinung diejenigen sind, die die Mehrheit innehaben. Die herrschende Meinung ist der Auffassung, dass Jülich keine Anlage zum Betrieb zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken ist, sondern die Mehrheit ist der Auffassung, dass es sich dabei um gewerbliche Erzeugung handelt. Auch insoweit bitte ich Alle, verantwortlich damit umzugehen und unter diesem § 3 Absatz 5 jetzt nicht eine Diskussion bezüglich Jülich zu eröffnen, die bezüglich Jülich eigentlich gar nicht gedacht war.



Herr Steinkemper hat noch einmal gesagt, das können Sie in dem Bericht auch nachlesen, es geht um die Frage der zukünftigen Sicherstellung der Forschung. Insoweit ist auch der Satz 3 abweichend, aber weil man offensichtlich in der Diskussion meinte, man braucht jetzt irgendeine Regelung zu Rossendorf – ich weiß nicht was Rossendorf mit der Spitzenforschung in der Zukunft zu tun hat – kann man sich wiederum im Sinne einer politischen Verständigung auch dafür aussprechen, dass man sagt, man lässt den Satz 3 eben des Konsenses willen stehen.

Kommen wir zu Satz 2: Wenn ich für Garching eine Regelung treffen soll, dann würde ich zum Beispiel vorschlagen, insoweit habe ich eine kleine Kritik am BMUB, die ich auch ausbauen könnte: Die Verweigerung von Begründungen. Ob das jetzt im UVPG ist, ob das hier ist, es nimmt langsam Ausmaße an, die ich nicht in Ordnung finde. Natürlich ist es so, dass es immer heikles Gebiet ist, wenn die Berichterstatterinnen noch eine Formulierungshilfe machen und die sich auch noch nicht ganz einig sind. Aber wenn zur Begründung dieses Satzes drinsteht, „Satz 2 [des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes] stellt sicher, dass eine Ausfuhr mit dem Ziel der endlagergerechten Konditionierung für die Endlagerung im Inland weiterhin möglich ist.“, dann ist das eine schlichte Paraphrase und das haben wir einfach zu oft. Schreiben Sie doch rein, was gemeint ist. Natürlich jetzt im Kontext mit den Berichterstatterinnen, weil sie das Konzept nicht mehr allein in der Hand haben. Ich würde auch vorschlagen: Dieser Satz kann raus. Die Frage, wann eine endlagergerechte Konditionierung mit Bezug auf das in Zukunft entstehende Endlager in Verbindung mit der Endlagerung in Deutschland möglich wird, ist eine Fragestellung, die sich hoffentlich ab 2031, 2032, 2035 oder 2040 stellt. Aber man sollte nicht jetzt die Vermutung eröffnen können, dass es irgendetwas mit Jülich zu tun hat. Deshalb würde ich auch eindringlich darum bitten, diesen Satz schlicht und einfach zu streichen. Er ist jetzt vorfristig und unsystematisch, wenn ich aus Prolieferationsgründen – Garching – die Entsorgung ins Ausland verlagern könnte, dann kann ich erst recht auch die Konditionierung ins Ausland verlagern. Auch insoweit ist der Satz überflüssig.

Vorsitzende: Am Ende dieser Sitzung gibt es einige Leute, die, glaube ich, „Mea culpa!“ sagen müssen.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Frau Professor Dr. Reichert und Herrn Professor Dr. Röhlig. Wir haben gerade noch mal den Vorwurf – nicht gerade, es ist schon ein bisschen länger her – den Vorwurf gehört, dass wir uns auf die tiefegeologische Endlagerung fokussiert hätten, sei das Ergebnis einer mangelhaften Prüfung gewesen. Deswegen meine Frage an Sie: Entspricht denn dieses Vorgehen, die tiefegeologische Endlagerung zu empfehlen, aus Ihrer Sicht dem internationalen Stand? Und zum zweiten: Glauben Sie, dass die Endlagerkommission diese Option auch hinreichend begründet hat?

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig: Also es gibt eine ganze Reihe von Beispielen im Ausland, in der Schweiz die EKRA (Expertengruppe Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle), in Großbritannien die CoRWM (Committee on Radioactive Waste Management), in Kanada die NWMO (The Nuclear Waste Management Organization), in den USA die Blue-Ribbon Commission on America's Nuclear Future. Was habe ich jetzt vergessen? Eins bestimmt! Wo systematisch die verschiedenen Entsorgungsoptionen nebeneinander gelegt worden sind, inklusive der sogenannten Exoten, also angefangen vom Weltraum, über Subduktionszonen usw. usf., über die langfristige Zwischenlagerung bis tiefegeologischer Endlagerung. Das waren Gremien, die waren unterschiedlich zusammengesetzt. Es waren aber in der Regel Kommissionen, Wissenschaftler waren beteiligt, aber es waren auch Repräsentanten der Zivilgesellschaft beteiligt, so ähnlich wie in dieser Kommission hier auch, und das Ergebnis war eigentlich immer dasselbe: Es war tiefegeologische Endlagerung mit unterschiedlichen Ausgestaltungen in Bezug auf die Reversibilität. Da gingen die Meinungen auseinander. Insofern sehe ich das durchaus auch als sachgerecht an, was die Kommission an dieser Stelle gemacht hat.

An der einen oder anderen Stelle herrschte vielleicht noch ein bisschen Begründungsarmut, aber das ist eher ein Detail. Das Vorhaben ENTRIA, dessen Sprecher ich bin, ist hier auch angesprochen worden, also ich muss sagen, wir haben uns im akademischen Raum auch mit so einem Optionenvergleich bewegt. Wir waren keine Politikberater, das war nicht unsere Aufgabe. Die Frage ist von der Kommission ja auch an uns gestellt worden. Wir



sind aber auch zu der Meinung gekommen, dass langfristige Zwischenlagerung zum Beispiel eher ein Glied in einem Prozess ist und nicht eine Lösung auf Dauer. Soviel dazu.

Prof. Dr. Barbara Reichert: Ich möchte dazu nur ergänzen, dass die Vielfalt der möglichen Optionen, auch die ganz abstrusen, alle wirklich in großer Tiefe und im Detail durchbuchstabiert wurden. Insofern finde ich auch die Einteilung in „machbar“ oder „weniger realistisch“ durchaus nachvollziehbar. Ich finde auch, dass der Bundestag durchaus seine Aufgabe wahrnehmen sollte, und zu gucken, wie es denn mit dem einen Verfahren jetzt aussieht, nach einer bestimmten Zeit. Ich meine, vorhin wurden ja diese tiefen Bohrlöcher angesprochen, das ist kein Verfahren, das in Kategorie C gehört, und damit ganz weg ist, sondern das sollte man beobachten. Das finde ich gut. Von meiner Seite weiß ich, dass das wirklich sehr gründlich durchbuchstabiert worden ist. Nur das kann ich dazu sagen.

Abg. Hiltrud Lotze (SPD): Ich gehe noch einmal nach Lüchow-Dannenberg und habe eine Frage an Herrn Donat. Herr Donat, aus der Tatsache, dass die BI (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.) nicht in der Kommission mitgearbeitet hat, was nicht nur ich sehr bedauert habe, aus dieser Tatsache und aus Ihren Ausführungen heute und auch aus Ihrer Stellungnahme, spricht ein tiefes Misstrauen. Herr Prof. Töpfer hat dafür vorhin auch Verständnis geäußert und ich glaube, das hat nicht nur er allein. Ich möchte jetzt von Ihnen wissen, ob Sie sich vorstellen können, dass wir jemals an einen Punkt kommen, wo Sie als BI oder auch als einzelne Personen in der Region sagen können: „Wir haben jetzt wieder Vertrauen in Politik, in politische Prozesse, in ein Verfahren.“ Könnte das Nationale Begleitgremium dazu einen Beitrag leisten? Auch in dem Sinne, wie Herr Prof. Töpfer eben die Haltung geschildert hat, in der er die Arbeit des Nationalen Begleitgremiums versteht. Vielleicht können Sie mir darauf eine Antwort geben?

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Ja, gerne. Die letzten Folien konnte ich nicht mehr vorführen. Ich hätte Ihnen Bilder gezeigt von Schienenblockaden und Wasserwerfereinsätzen. Die Verpolizeilichung

des Konfliktes über 40 Jahre ist aus unserer Sicht nicht aufgearbeitet. Aber das zeigt ja noch etwas anderes: Dass nämlich Betroffene vor Ort sehr wohl in der Lage sind, ein solches Vorhaben zu verhindern. Unser Interesse ist n i c h t das verhindert wird, dass am Ende eine vernünftige und eine sichere Lösung für den Verbleib dieses Atommülls gefunden wird. Das ist, glaube ich, die Fehleinschätzung, also dass es nur darum ginge, den größtmöglichen Krawall zu machen, sage ich mal, was uns oft irgendwie vorgeworfen wird. Ganz im Gegenteil: Die Bedingungen, die wir bräuchten, die die Menschen vor Ort bräuchten, wir sind die einzige benannte Region wohlgeemerkt, die haben wir zur Genüge benannt. Nicht nur wir allein, nicht die Bürgerinitiative, Ihnen liegen auch, der Kommission zum Beispiel, der Endlagerkommission, lagen Stellungnahmen des Kreistages Lüchow-Dannenberg vor. Es gab auch Stellungnahmen der Bürgerinitiative von außerhalb, ohne darin mitzuwirken, aber nichts von alledem findet sich wieder.

Ich habe es eingangs gesagt: Es gibt auch keinen konsenten Abschlussbericht, sondern es gibt Dissens im Abschlussbericht. Solange es also über diese Konflikte gar keine Mediation gibt und quasi die Kritik der Betroffenen nicht ergebniswirksam sich niederschlagen kann, sondern im Zweifel dann eben durch politische Formelkompromisse überwalzt wird, wird es dieses Vertrauen sicherlich nicht geben. Ich habe das vorhin ziemlich deutlich gesagt. Man könnte dieses Vertrauen hier sehr wohl aus aktueller Politik heraus rechtfertigen. Das heißt also genau die Frage, wie wird denn jetzt in Bezug auf die Jülich-Castoren argumentiert? Wie wird aktuelle Atommüllpolitik betrieben? Wie werden aktuelle Geschehnisse, zum Beispiel: Wie realistisch wird jetzt auf die Zwischenlager geguckt und auf die Tatsache, dass es im Moment gar keinen Zeitdruck für die Endlagerung gibt, sondern dass es einen Zeitdruck für die Ausweitung der Zwischenlagerung gibt? Daraus ließen sich solche partizipativen Prozesse ableiten.

Es geht ja nicht nur um die Menschen am Ort eines Endlagers. Es geht auch um die Menschen an Standorten von Atomkraftwerken, die es rückzubauen gilt. Es geht auch um die Menschen am Standort eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Es geht auch um die Menschen, die sich an den Zwischenlagern befinden. Wir fordern,



dass aus partizipativen Prozessen – die aktuell geschehen – heraus, ein langfristiger Prozess entwickelt wird. Das haben wir an jeder Stelle zur Kenntnis gegeben, das ist nicht berücksichtigt worden. Daraus könnte das Vertrauen erwachsen.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Ich möchte nochmal zurück zum Export. Ich möchte da Herrn Dr. Wollenteit nochmal fragen: Wo sehen Sie Mängel beim Exportverbot, so wie es gerade festgelegt ist?

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Ich finde es durchaus bemerkenswert, dass man das, anders als in der Formulierungshilfe, nunmehr vorgesehen hat. Das ist in der Tat einer der Punkte, wo ich auch einen Fortschritt konstatieren würde.

Andererseits kann man das natürlich so lesen, wie das hier auch von der Bank gegenüber gesehen worden ist. Aber ich sehe nach wie vor das Risiko, dass man die – ich habe bisher keine Erklärung vom BMUB oder von irgendeiner anderen Stelle bekommen – dass man die Abfälle von Jülich nicht mehr nach Savannah River Site exportieren will. Wenn man so eine Erklärung hätte, würde ich die Vorschrift auch nicht mit dem Misstrauen lesen, mit dem ich sie nach wie vor lese. Meine Sorge ist, der Satz 2 [in § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes] – da steht drin, diese Formulierung mit der Herstellung in Deutschland endlagerfähiger und endzulagernder Abfallgebinde. Man kann ja sagen, wir exportieren jetzt die Jülich-Abfälle aus diesem Grund nach Savannah River Site und wir nehmen sie irgendwann mal zurück. Also das Risiko sehe ich, da sehe ich das Schlupfloch.

Dann kommt mir natürlich auch der Satz 3 in dem Absatz 6 hier entgegen, weil dieses Zwischenlager in Jülich ja im Moment dasjenige ist, das über keine Genehmigung verfügt, neben dem in Brunsbüttel, woran ich nicht ganz schuldlos bin, dass das keine Genehmigung hat. Aber wie gesagt, da sehe ich so ein bisschen das Problem. Wenn man diese Vorschrift so versteht, wie sie von Herrn Steinkemper und von Herrn Gaßner interpretiert wird, dann würde ich sagen, das ist risikolos. Aber man kann sie eben auch anders verstehen, das ist meine Sorge.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmal eine Frage zum Thema Rechtsschutz. Und zwar zuerst an Herrn Gaßner und dann an Herrn Dr. Wollenteit. Wenn ich die Ausführungen im Eingangsstatement von Herrn Dr. Wollenteit richtig verstanden habe, dann hat er uns dargelegt, dass die Auswirkungen vom Klagerecht gegen den Feststellungsbescheid nach § 17 Standortauswahlgesetz ein Problem sind, weil – wenn ich seine Worte wiedergebe – das Gerichtsverfahren den Prozess der Standortsuche nicht anhält, sondern das Verfahren zwar stattfinden lässt, aber womöglich schon weitere Entscheidungen getroffen werden und weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Herr Gaßner, können Sie das so bestätigen? Wenn es so ist, ist das für den Rechtsschutz ein Problem oder nicht? Dann hätte ich gern danach noch einmal die Meldung von Herrn Dr. Wollenteit, ob ich das richtig verstanden habe, wie ich das hier wiedergegeben habe.

Hartmut Gaßner: Jetzt wäre es für mich natürlich leichter, wenn wir die andere Reihenfolge hätten, aber ich möchte mich nicht drücken.

Selbstverständlich ist mein Verständnis, dass die jeweiligen Klageverfahren den jeweils folgenden Bundestagsentscheidungen vorauslaufen. Das wiederum heißt, dass wir zwar möglicherweise ein weiteres Handeln der Behörden haben, was wir begrüßen, weil wir uns ja momentan in den Jahren 2025, 2027, 2033, 2035 oder so etwas bewegen und alle dafür sind, dass wir schnell weiterkommen mit der Endlagersuche. Deshalb würde ich sagen, die Behörden sollen schon weitermachen, aber der Weg, der beschritten werden sollte, dass dann die untertägige Erkundung durch den Bundestag beschlossen wird, die ist solange gesperrt, solange die entsprechende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vorliegt. Es müsste schon eine außergewöhnliche Entscheidung da sein, dass der Gesetzgeber eine Entscheidung trifft, bevor das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat. Ich weiß nicht, ob so ein Missverständnis entstanden sein könnte. So etwas wäre rechtsdogmatisch sicherlich möglich. Ich habe den Gesetzestext jetzt daraufhin nicht so intensiv gelesen, aber ich halte es für rechtlich, für politisch für unmöglich, dass der Bundestag in ein laufendes Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts hinein agiert.



Eine andere spannende Frage wäre, aber das ist mehr ironisch am Rande, ob man hier auch mal dem Bundesverwaltungsgericht eine Vorgabe machen könnte, weil die richterliche Unabhängigkeit uns ja den Raum von 20 Jahren lässt, in denen das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Da wäre auch was anderes ... aber das ist mehr eine ironische Bemerkung. Vielleicht stellt Herr Dr. Wollenteit noch einmal richtig, was ich falsch verstanden habe.

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Ich habe ja vor dieser Sitzung kurz mit Herrn Steinkemper gesprochen. Er hat mir gesagt, dass die Frage, ob dieser Feststellungsbescheid das Verfahren anhält oder nicht, eine Frage ist, ob die sofortige Vollziehung des Bescheides durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit angeordnet wird. Wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird, dann kann der Bundestag entscheiden. Da könnten Sie jetzt sagen, Herr Gaßner, das halte ich für politisch ausgeschlossen, das würde nicht hingenommen werden, das so etwas passiert, dass im laufenden Klageverfahren einfach ein Standortgesetz beschlossen wird, aber das Gesetz selber sieht diese Möglichkeit vor. Das ist in der Formulierung versteckt.

Zwischenruf **Hartmut Gaßner**: Vorgabe sofortige Vollziehbarkeit des Feststellungsbescheides.

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Ja, das hat Herr Steinkemper – ich hab es mit ihm besprochen: Wie ist das eigentlich zu verstehen? – Die entscheidende Formulierung ist doch im § 19 Absatz 2 Standortauswahlgesetz drin: Da ist ja ein Novum reingekommen, das war in der Formulierungshilfe allerdings auch schon drin, aber nicht von der Kommission vorgesehen. Und zwar eine Bindung an den Feststellungsbescheid bei der endgültigen Standortfestlegung aus dem jetzigen § 17 Absatz 4 Entwurf des Standortauswahlgesetzes, dem zukünftigen § 17 Absatz 3 Standortauswahlgesetz. Also das heißt, die Feststellung, dass bis zur untertägigen Erkundung alles korrekt gelaufen ist, so sage ich es mal abgekürzt. Dieser Feststellungsbescheid soll verbindlich sein für die endgültige Standortfestlegung und dann kommt ein Halbsatz, der genau diese Sorge weckt, Herr Gaßner, „soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist.“ [§ 19 Absatz 2

Satz 3 2. Halbsatz Entwurf des Standortauswahlgesetzes]. Das heißt, diese Feststellungswirkung geht davon aus, dass möglicherweise zu diesem Zeitpunkt dieser Bescheid noch nicht unanfechtbar ist, das heißt wir befinden uns in der endgültigen Standortfestlegung und wir haben noch einen nicht unanfechtbaren Feststellungsbescheid aus dem Verfahren nach § 17 Absatz 3 Standortauswahlgesetz. Und da sehe ich also eine Unstimmigkeit. Wenn es anders gemeint und anders beabsichtigt ist, dann sollte man es schlicht und einfach klarer regeln.

Vorsitzende: Ich meine, Sie machen jetzt ein juristisches Seminar. Wir haben natürlich alle in unseren Fraktionen auch noch unsere Juristen, die wir sowieso noch einspannen. Ich würde vielleicht hier an diesem Punkt, die Abgeordnete hatte diese beiden Sachverständigen gefragt, das lassen wir jetzt mal stehen, wenn Sie das aushalten, Herr Steinkemper. Dann lassen wir es mal dabei und gehen in die nächste Runde.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Ich könnte es jetzt einfach machen und Herrn Steinkemper die Möglichkeit geben noch einmal darauf zu reagieren. Das lassen wir aber sein. Ich mache also sozusagen einen anderen Sachverhalt auf, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Professor Dr. Röhlig, der ja vorhin in seinem Eingangsstatement auch noch einmal auf das Thema „Ermittlung von Teilgebieten“ hingewiesen hat. Und darauf, so haben Sie gesagt, dass man eigentlich auch in dieser Stufe schon Sicherheitsuntersuchungen bräuchte, sie vorsehen müsste und dass es auch möglich wäre, trotz geringer Datenbasis. Das ist ja sozusagen das Problem mit der geringen Datenbasis. Mein Punkt: Können Sie das aus Ihrer Sicht noch einmal ein bisschen beschreiben? Wie das aus Ihrer Sicht möglich wäre, schon zu diesem Zeitpunkt ohne große Datenbasis, in die Sicherheitsuntersuchung einzusteigen?

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig: Vielleicht mache ich es am Beispiel Tonstein. Sie haben eine ganze Menge Kriterien, die für ein Endlager in Tonstein relevant sind, in Ihrem Gesetzentwurf. Da steht etwas von der Barrierenmächtigkeit, das steht etwas von Durchlässigkeitskoeffizienten, da steht etwas von Diffusionskoeffizienten, da steht etwas von



Sorptionsfähigkeit, da steht etwas von Abstandsgeschwindigkeiten. Alle diese Dinge haben miteinander zu tun und alle diese Dinge sind essenziell, gerade beim Endlager in Tonstein. Bei einem Endlager in Salz sind zum Beispiel schon einmal weniger viele davon relevant. Jetzt ist aber das Problem: Zum Teil sind das abhängige Größen, zum Teil interagieren die, zum Teil wirken die zusammen oder zum Teil hängen sie auch voneinander ab. Das sind zwei verschiedene Dinge. Ich muss mir jetzt darüber klar werden, was bedeuten diese Größen eigentlich, wenn ich abwägen will, und den bestmöglichen Standort finden will für das Gesamtkonzept? Dazu kann und muss ich durchaus auch rechnen, zum Beispiel Diffusionsrechnungen machen, und das kann ich dann auch machen mit typischen Werten, typischen Bandbreiten für solche Formationen wie ich sie da vorfinde, auch wenn ich die genauen Standortdaten noch nicht habe, um dann zu begreifen, welches Potential ein Teilgebiet zum Beispiel diesbezüglich hat.

Das wäre also so der Ansatz letzten Endes. Und deswegen bin ich auch der Meinung, die Kommission hat vollkommen recht: Wenn ich Standorte vergleichen will im Sinne von: der ist besser, der ist schlechter, da ist ein bestimmter Wert eine Größenordnung größer, da ist er kleiner. Da ist das noch kein taugliches Mittel der Wahl, wohl aber, wenn ich das Konzept verstehen will, wenn ich verstehen will, warum ich was für wichtig halte.

Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD): Ich frage jetzt im Namen des Kollegen Thews, der gerade nicht teilnehmen kann, aber für den es im Wahlkreis eine Rolle spielt: Stichwort Export. Dort geht es um Abfälle aus dem Reaktor Hamm-Uentrop. Deswegen will ich – wir dürfen doch noch fragen, oder, Frau Kotting-Uhl? – deswegen frage ich trotzdem, weil ich nicht von den Grünen beauftragt bin, sondern von meinem Kollegen und weil ich umweltpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion bin und dieser Aufgabe gerne nachkommen will. Deswegen frage ich für diese Region, inwieweit auf Grund der bisherigen gesetzlichen Grundlage dort ein Export zur Herstellung von endlagerungsfähigen Atommüllgebinden zu befürchten ist. Ich verknüpfe das, auch weil ich den Eindruck habe nach dem heutigen Tag, dass ein bisschen suggeriert wird, dass das Exportverbot mittlerweile gänzlich zerschreddert werden soll, und in der öffentlichen

Diskussion ein bisschen verlorengeht – finde ich – dass natürlich für alle Kernreaktoren, die wir haben und die zur Stromerzeugung bzw. Energieversorgung genutzt worden sind, der Müll natürlich von einem glasklaren Exportverbot im Gesetz erfasst ist, nach meiner Auffassung jedenfalls. Ich bitte das nochmal in Bezug auf Hamm-Uentrop zu beantworten.

PStS **Rita Schwarzelühr-Sutter** (BMUB): Es gibt keine innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Positionierung zu der Frage, ob der THTR als Forschungsreaktor eingeordnet werden könnte.

Aber auch wenn diese Frage zu bejahen wäre, dann würde Satz 3 [des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes] der Neuregelung eine Entsorgung im Ausland ausschließen, da die Brennelemente in einem nach § 6 des Atomgesetzes genehmigten Lager aufbewahrt werden. Eine Verbringung in das Ausland könnte theoretisch künftig allenfalls nach Satz 2 genehmigungsfähig werden, wenn sie erforderlich wäre, um in Deutschland endlagerfähige Abfallgebinde zu erstellen. Das dazu eine Abtrennung des Graphits erforderlich sein könnte, ist fachlich nicht zu erwarten. Das gilt auch im Hinblick auf das Volumen der Brennelemente des THTR, die im Vergleich zur Gesamtmenge der in Deutschland endzulagernden Brennelemente geringfügig ist.

Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen, zu der Diskussion von vorhin, noch einmal klarzustellen: Ausfuhrgenehmigungen zur Herstellung endlagerfähiger Gebinde könnten erst dann ausgestellt werden, wenn die Endlagerungsbedingungen des neuen Endlagers feststehen. Ich will noch einmal in dem Zusammenhang ganz bewusst die zeitliche Dimension in den Zusammenhang stellen. Das ist erst mit Abschluss des Standortauswahlverfahrens der Fall. Das muss man genau vor dem Hintergrund einordnen.

Sie sehen, das eine ist das THTR und wir haben beim Kernkraftwerk AVR Jülich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Behandlung, also einer Bearbeitung, einer Konditionierung im Ausland. Insofern sind wir genau da, dass wir bei Garching landen, ja, aber ansonsten ist das eigentlich geklärt.



Dem „eigentlich“ auf die Formulierung, wurde heute erhebliches Misstrauen entgegengebracht. Aber ich glaube, damit ist es noch einmal genau in den Zusammenhang gestellt, dass es wirklich erst dann eine Exportgenehmigung geben kann, wenn auch die Endlagerbedingungen des neuen Endlagers feststehen. Ich finde das ist ein wichtiger Punkt, den man betrachten muss.

Abg. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Becker zum Thema Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle in Castor-Behältern. Der BUND fordert als eine wichtige Voraussetzung für ein Standardauswahlverfahren, die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager endlich ernsthaft zu diskutieren. Dazu ist ja bisher nichts vorgesehen und jetzt würde mich und vielleicht auch die anderen interessieren: Können Sie uns erklären, warum das eigentlich so wichtig ist?

Thorben Becker (BUND): Das kann ich gerne tun. Das hat ja tatsächlich sogar die Kommission in ihrem Bericht geschrieben, dass das ein sehr wichtiges Thema ist. Es gibt zwei Gründe, warum das wichtig ist. Das eine ist, wir haben aktuell Sicherheits- oder Sicherungsprobleme. Nicht ohne Grund ist ja das Zwischenlager in Brunsbüttel ohne geltende Genehmigung. Das heißt, wir brauchen eine transparente Debatte darüber, gerade auch vor dem Hintergrund, wir wollen jetzt ein neues Verfahren machen, Vertrauen aufbauen und ein transparentes Suchverfahren machen. Gleichzeitig läuft an den Standorten, wo sich die Zwischenlager befinden, eine Debatte über die Sicherheit dieser Lager und man weiß kaum, was dort passiert, an Nachrüstungsmaßnahmen, an Ähnlichem. Es findet keine transparente öffentliche Debatte über den Zustand jetzt statt und wie man eine Verbesserung der Sicherheit erreichen kann. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist die Perspektive. Wir haben es mit nach und nach ablaufenden Zwischenlagergenehmigungen zu tun. Die sind für den Zeitraum von 40 Jahren genehmigt. Die ersten Zwischenlager, die ihre Genehmigung verlieren, sind Gorleben und Ahaus. Nach und nach kommen dann die standortnahen Zwischenlager. Relativ klar ist, wenn man eine realistische Perspektive hat, wann denn ein Endlager soweit sein könnte, dass die Castor-Behälter aus diesen Zwischenlagern an den

Standort für ein Endlager transportiert werden können? Dass wird deutlich nach Ablauf dieser Genehmigungen sein. Das heißt, man muss sich ohnehin mit der Frage auseinandersetzen, Genehmigungsverlängerungen, längerer Zeitraum der Zwischenlagerung und zwar anders, da will ich tatsächlich auch mal einen Unterschied machen. Für uns als BUND ist es jetzt nicht so, wie es in der Greenpeace-Stellungnahme steht, wir setzen jetzt erst einmal auf längere Zwischenlagerung. Wir finden, es ist keine vernünftige Option, aber es ist eine Option, die kommen wird und deshalb muss man damit umgehen. Das ist das Entscheidende. Man kann jetzt nicht die Augen schließen und sagen: „Na wir warten mal und vielleicht schaffen wir es ja doch alles rechtzeitig.“ Das wird nicht funktionieren. Deshalb finden wir es verantwortungsvoll und da sind wir auch wieder bei dem Thema Vertrauensaufbau. Gerade da, an den Standorten, wo sich der Atommüll jetzt befindet, und das ist eben nicht nur Gorleben, das sind gerade auch die Standorte mit den ganzen Zwischenlagern. Da kann die Politik, da kann dieses Verfahren allein nicht wirken, deshalb brauchen wir gleichzeitig eine wirklich auch öffentliche Debatte, wie weiter mit den Zwischenlagern verfahren werden soll. Stichwort: möglicherweise auch Neubau von einigen Zwischenlagern. Es gibt ja auch Leute, die bringen Diskussionen rein, dass man weniger neue Zwischenlager bräuchte, Stichwort: heiße Zelle und ähnliches. Ich will da gar keine konkreten Forderungen aufstellen, aber das Entscheidende ist tatsächlich, dass man sich mit diesem Thema auseinandersetzt und das man das tatsächlich auch in einem öffentlichen Verfahren, gerade unter Einbeziehung der Menschen und der Aktiven an diesen Standorten, tut.

Abg. **Sylvia Kotting-Uhl**: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kleemann und Herrn Prof. Dr. Röhlitz zum § 22 des Gesetzentwurfs. Da geht es um die Ausschlusskriterien. Und hier der Absatz 2 Nr. 3, das Ausschlusskriterium „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit“. Und ich zitiere das jetzt: „... das Gebirge ist durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder vorgesehenen Endlagerbereichs zu besorgen sind; vorhandene



alte Bohrungen dürfen die Barrieren eines Endlagers, die den sicheren Einschluss gewährleisten, in ihrer Einschlussfunktion nachweislich nicht beeinträchtigen.“ Und dann kommt der Satz um den es mir geht: „Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte bleiben davon unberührt.“

Jetzt will ich noch einmal hinweisen, auf die wirklich starken Begriffe, die sich hier befinden: „negative Einflüsse auf Spannungszustand und Permeabilität“, „Barrieren eines Endlagers“ sind beeinträchtigt. Und jetzt ist meine Frage: Das sind doch Zustände, die auf keinen Fall sein dürfen am Standort eines zukünftigen Endlagers. Auch nicht aus den Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte. Ich weiß sehr wohl, dass sich das nicht nur, wie befürchtet, auf Gorleben, also nach hinten bezieht, sondern sehr wohl auch nach vorne, weil natürlich jeder zukünftige Standort – spätestens bei der untertägigen Erkundung – etwas geschädigt wird. Aber so wie es hier steht, diese negativen Einflüsse auf den Spannungszustand, die Barrieren eines Endlagers beeinträchtigt, das ist doch so stark, dass mein Impuls ist, zu sagen: Das darf überhaupt nicht sein! Also man muss doch so untertägig erkunden, dass das nicht auftritt. Bitte, meine Frage an die beiden, Herr Dr. Kleemann und Herr Prof. Dr. Röhlig.

Dr. Ulrich Kleemann: Ja, das ist schwierig. Also wie sagt der Bergmann: „Vor der Hacke ist es dunkel.“ Das heißt also, man muss letztendlich, um Erfahrungen zu sammeln oder Kenntnisse zu sammeln, im einschlusswirksamen Gebirgsfall notgedrungen auch in irgendeiner Form da hineingehen bei der Erkundung. Das gehört zur untertägigen Erkundung. Dass man das natürlich minimieren muss, ist auch klar. Dieser letzte Halbsatz, der bezieht sich eben darauf, dass nur sichergestellt sein soll, dass diese Maßnahmen, die jetzt notgedrungenenmaßen durchgeführt werden müssen bei der Erkundung, dass die natürlich nicht in dem Sinne gelten, wie es vorher steht, damit also dann entsprechend daraus nichts abgeleitet wird. Man könnte auf diesen Halbsatz verzichten, aber er dient letztendlich der Klarstellung, dass das eben explizit nicht gemeint ist. So haben wir die Diskussion geführt in der Kommission. Also es ist letztendlich ein Abwägungsprozess, wie weit greift

man in den einschlusswirksamen Gebirgsbereich bei der Erkundung ein.

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig: Da gibt es eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Ich habe, ehrlich gesagt, vor Ihrer Frage, Frau Kotting-Uhl, diesen Absatz gar nicht so kritisch gelesen. Aber in der Tat würde ohne die Einschränkung des letzten Halbsatzes natürlich der Vorhabenträger doch in erhebliche Schwierigkeiten geraten, wenn er dann seine Erkundungstätigkeiten durchführt und insofern denke ich, ist das so angemessen. Hier steht ja: vorher nachweislich nicht zu besorgen. Und das wird dann schon schwierig nachzuweisen sein. Also insofern finde ich das in Ordnung.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wäre es da nicht wenigstens angebracht, wenn dieser letzte Satz stehenbleiben muss, so verstehe ich jetzt Sie beide, dass man den Absatz davor, wo beschrieben wird, was ein Ausschlusskriterium ist, das dann anschließend bei Erkundungsmaßnahmen aufgehoben wird. Müsste man das dann nicht so beschreiben, dass es verträglich ist? So wie es jetzt beschrieben ist, finde ich es nicht verträglich mit dem, was wir uns unter sicherem Endlagerstandort vorstellen.

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig: Also wie gesagt, ich hatte es vorher selbst nicht so kritisch gelesen. Aber wenn da tatsächlich steht, „nachweislich nicht zu beeinträchtigen“, wenn es in dieser Schärfe steht, dann ist der letzte Halbsatz notwendig. Aber natürlich, was Sie gesagt haben, eine Abschwächung dessen, was davor steht, würde unter Umständen dann auch sachdienlich sein. Möglicherweise, aber dann muss dieses „nachweislich“ weg an der Stelle.

Dr. Ulrich Kleemann: Diese Ausschlusskriterien dienen ja dazu, zunächst erst einmal in der Phase 1 die Fläche zu reduzieren. Wir gehen ja von der weißen Deutschlandkarte aus, das heißt also, dass man die Gebiete ausschließt, wo bereits bergbauliche Tätigkeit existiert. Diese Ausschlusskriterien gelten natürlich im gesamten Verfahren. Es kann dann im Laufe des Verfahrens durchaus an dem einen oder anderen Standort noch einmal ein Ausschlusskriterium herangezogen werden, aber eigentlich wird das schon in der Phase 1 abgeprüft.



Also ich könnte auch damit leben, wenn man es etwas anders formuliert. Es ist klar, was gemeint ist, es geht um den bestehenden Bergbau. Geologen sprechen ja immer vom unverritzten Gebirge. Das heißt, dass man also nicht schon eine Aktivität an Ort und Stelle hatte, die den einschlusswirksamen Gebirgsbereich beeinträchtigt.

Vorsitzende: Jetzt kommen wir in das letzte Drittel der Fragerunde. Es soll jetzt allgemein um die AG 3 gehen, also um gesellschaftliche und technisch-wissenschaftliche Entscheidungskriterien sowie Kriterien für Fehlerkorrekturen. Es gibt auch Abgeordnete, die jetzt erst dazugekommen sind. Ich habe ja gesagt, jeder ist frei, auch aus einem anderen Komplex eine Frage zu stellen. Aber vom Grundsatz würde jetzt diese Runde beginnen.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Meine Frage zum 100-Grad-Celsius-Kriterium geht an Frau Professor Dr. Reichert. Sie haben das auch sehr kritisch in Ihren Ausführungen angemerkt. Ich weiß, dass wir in der Kommission darum auch in der Tat sehr heftig gerungen haben. Das war wahrscheinlich auch einer Ihrer Hinweise zum Thema wissenschaftliche Praxis. Die Frage nun, die wir in der Kommission diskutiert haben – am Ende gab es eine breite fachliche Übereinstimmung, dass wir durch die Herabsetzung der Grenztemperatur auf 100 Grad Celsius, keinen Standort ausschließen, weil wir auch für Salz sagen, mindestens drei Quadratkilometer Fläche werden gesucht. Das war, jedenfalls für mich als Nicht-Fachmann, ein wesentlicher Aspekt zu sagen, dann habe ich damit auch überhaupt gar kein Problem. Denn ich verstehe, dass wissenschaftliche Forschungen in der Frage noch ausstehen. Darüber haben wir gesprochen. Wenn das dann gleichzeitig nicht dazu führt, dass wir den Standort ausschließen, könnte ich damit leben. Sie haben aber dezidiert gesagt, aus Ihrer Sicht könnte das durchaus passieren und das würde ich von Ihnen gern noch einmal hören. In welchem Fall könnte das denn auftreten? Also handeln wir uns mit diesem 100-Grad-Kriterium die Gefahr ein, dass wir potenziell geeignete Standorte aus dem Verfahren nehmen?

Prof. Dr. Barbara Reichert: Herr Kanitz, wir haben das sehr lange diskutiert und fanden das einfach schwierig, zu sagen, dass man mit diesen 100 Grad eine zu große Fläche hat. Generell haben wir auch

überlegt, dass es vielleicht ein Kompromiss ist, der uns nicht viel kaputtmacht. Aber es war wirklich eine sehr heftige Diskussion und man hat sich definitiv an diesem Vorsorge-Prinzip gestört, weil diese Vorsorge ja eigentlich ein ganz anderes Thema ist. Hier ist die Vorsorge einfach, weil wir zurzeit keine wissenschaftlichen Ergebnisse dafür haben.

Die Befürchtung der älteren Kollegen, die dezidiert gesagt haben, dann schmeißen wir einen Standort raus, weil der Platz zu viel ist und in der zweiten Phase, wenn wir ein Konzept haben, dann wäre der aber eigentlich geeignet und das würde dem nicht entsprechen. Generell finden wir einfach, dass diese 100 Grad zu viel sind. Die sind jetzt zu strikt. Wir sollten diese Temperatur-Diskussion wirklich mit den Konzepten verknüpfen. Ich meine, ob ich die Temperatur rauf oder runter halte – also ich kriege ganz schnell kleinere Temperaturen zusammen, indem ich weniger Brennelemente in meinen Endlagerbehälter reintue.

Ich nehme jetzt wirklich dieses Gorleben in den Mund, wenn man sich diese Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) anguckt, dann gab es ja auch da praktisch Bereiche, wo man aus einem kühleren Bereich in den wärmeren Bereich gegangen ist und hat eigentlich schon mit diesen Temperaturdifferenzen gearbeitet.

Ich möchte aber jetzt, nachdem vorhin die Demut von der Wissenschaft verlangt wurde, natürlich noch darauf antworten. Ich arbeite schon sehr viele Jahre mit dem BMUB zusammen und es ist mir ganz klar, dass man immer einen Kompromiss machen muss, zwischen der politischen Entscheidung auf der einen Seite und dem wissenschaftlichen Konsens. Ich habe damit keine Probleme, ich hätte das einfach nur gern geschrieben gehabt, dass man das zeigt, dass hier praktisch diese Kombination gemacht ist. Wenn Sie mir zugehört haben, ich habe am Anfang ja auch gesagt, dass das für mich wahrscheinlich nur diese Verknüpfung zwischen wissenschaftlichem Konsens und politischer Einigung bzw. Kompromiss, dass nur das der Weg ist, den wir gehen wollen. Ich bin nicht der Meinung, dass ich hier als Wolkenkuckucksheim-Wissenschaftlerin aufgetreten bin. Das wollte ich nur einfach noch richtigstellen. Weil das auf mich jetzt wirklich nicht zu trifft, weil ich wirklich der Mei-



nung bin, wir müssen gesellschaftlich Kompromisse schließen. Aber es ist immer noch etwas anderes, ob ich einen wissenschaftlichen Konsens habe oder ob ich eine politische Entscheidung treffe. Deshalb wollte ich ...

Zwischenruf Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD):
Auch Wissenschaftler betreiben Politik!

Prof. Dr. Barbara Reichert: Ja!

Vorsitzende: Es ist sogar meistens Politik. Als ich damals in mein Ministerium gekommen bin, haben mir alle Abteilungsleiter, die damals Fachabteilungsleiter waren, gesagt: Wir sind die Wissenschaftler! Wir wissen das! Ich bin hier der Kommentator vom Bundesimmissionsschutzgesetz und Sie wollen jetzt plötzlich etwas Politisches von mir... Im Laufe der Zeit gibt es auch Änderungen und insofern ist natürlich auch eine wissenschaftliche Meinung nicht immer eine absolut fachneutrale. Ich habe ja selber an der Uni gearbeitet. Ich weiß, dass auch bei der Wissenschaft sehr viel mit Forschungsgeldern gearbeitet wird. Die kommen von allen möglichen Seiten. Also das war glaube ich das, was der Kollege Dr. Miersch ansprechen wollte. Es ist auch einer, der gut zuhören kann. Herr Töpfer, jetzt sind wir schon wieder in einer sehr spannenden gesellschaftlichen Debatte. Die sollten wir auch führen.

Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Ja, die wird ja dann wieder spannend, wenn sie bei uns landet. Deswegen muss ich einen Satz dazu sagen. Denn, das ist ja alles richtig, wir sind in der Zeit von Fake-News, in der Zeit von postfaktisch und jetzt gehen wir hin und sagen: Wissenschaft ist etwas und Politik ist das andere. Das muss man schon einmal ein bisschen klar machen. Da muss man auch sagen, dass Wissenschaft eigentlich nie Wahrheit verkündet, sondern nur bisher nicht widerlegtes Wissen darstellt.

Alles das führt uns ein ganz gutes Stück weiter in die Frage: Wie bekommen wir Vertrauen? Wir können nicht mehr durch die Gegend gehen und sagen, das ist jetzt wissenschaftlich bestätigt. Das Beste, was wir sagen können ist: Es ist wissenschaftlich nicht widerlegt! Ich glaube, es gehört ein Stück zur Ehrlichkeit. Was Herr Donat vorher gesagt hat, haben wir natürlich mit größtem Interesse gehört. Wir

müssen doch nicht fragen: Wie hätte ich es gerne? Sondern: Wie ist es? Wo kann ich die denn abholen? Deswegen war ich für Ihre Frage sehr dankbar, Frau Lotze! Dass Sie darauf hingewiesen haben: Gibt es denn überhaupt so etwas? Gibt es irgendwo noch eine Möglichkeit, anzusetzen? Nicht unter dem Gesichtspunkt: Wir machen das alles so, wie Ihr wollt. Bei unserem Anhörverfahren haben wir am Ende gesagt: Geht bitte nicht davon aus, dass wir Eure Agenten sind, sondern dass wir versuchen wollen, zu vermitteln und Lösungen zu entwickeln. Deshalb ist die Frage: „Was ist Politik und was ist Wissenschaft?“, von zentralster Bedeutung für das, was wir in diesem Gremium zu tun haben.

Vorsitzende: Es war gut, dass wir darüber diskutiert haben und die unterschiedlichen Sichtweisen auch gut darstellen konnten. Ich glaube, auch das ist eine Bereicherung für alle, die hier sitzen. Jetzt begrüße ich Herrn Jurk, weil er ein Kollege ist, der sonst hier in diesem Ausschuss nicht sitzt. Aber Sie sehen daran, das Interesse besteht auch weit über diesen Ausschuss hinaus.

Abg. **Thomas Jurk** (SPD): Als Mitglied des Hauhausschusses habe ich eigentlich nicht damit gerechnet, dass ich heute dabei sein kann, aber der Ausschuss ist bereits zu Ende. Wir haben heute nicht so viel Geld verteilt. Zum Ernst der Sache: Ich kam gerade in mein Büro und sah im Parlamentsfernsehen die Übertragung der Anhörung. Meine Mitarbeiterin schaute sich das an und irgendwann passierte es: Es ging um das Exportverbot von Brennelementen aus Forschungseinrichtungen und da kam ein Keyword – ich komme aus Sachsen – „Rossendorf“. Da haben sich Herr Steinkemper und Herr Gaßner auf die Frage von Frau Kollegin Kötting-Uhl eingelassen. Herrn Gaßner habe ich nicht ganz richtig verstanden, das lag nicht am Fernsehen, da hat er irgendwo gestockt.

Als Rossendorf kam, kam dann der Begriff „Konsens“. Nun hätte mich das interessiert, vor dem Hintergrund, dass ich damals Mitglied der sächsischen Staatsregierung war, als im Jahr 2005 Kernbrennstäbe aus Rossendorf zunächst nach Ahaus verbracht wurden und 2006 dann heimlich nach Russland ausgeflogen wurden. Es hätte mich jetzt schon interessiert, in welcher Weise man der besonderen Situation von Rossendorf gerecht werden kann. Es handelt sich ja dort um Kernbrennstäbe,



die aus der ehemaligen Sowjetunion herrühren. Rossendorf hat seinen Betrieb 1991 eingestellt. Da sieht man, welchen langen Bart diese Geschichte hat.

Da das Stichwort Jülich kam und dann noch Garching, frage ich mich jetzt ganz ehrlich, auch mit Blick auf die Diskussion, die wir führen, ob Rossendorf da wirklich reingehört. Deshalb hätte ich noch einmal gern nachgefragt, Herr Gaßner: Wie kann man denn das Problem lösen? Der zweite Punkt ist: Da Sie ja Arbeitsgruppen geleitet haben in der Expertenkommission – also auch mit Blick auf Herrn Steinkemper – hätte mich einmal interessiert: War das in der Kommission Thema? Sie haben auf Seite 641 verwiesen. Ich habe den Bericht. Ich habe mir das gleich gemerkt, aber mit welchem Ergebnis, bitte?

Hartmut Gaßner: Herr Jurk, wir hatten hier zunächst einen Konsens festgestellt, dass es eine Überlegung innerhalb der Kommission gab, dass es ein grundsätzliches Exportverbot geben sollte, um das noch einmal aufzugreifen. Für Hamm-Uentrop deshalb, weil es sich um einen Leistungsreaktor handelt und die Wiederaufbereitung im Ausland verboten ist. Es ist auch dargestellt worden, dass auch der AVR Jülich nicht etwas ist, was unter die Frage der Gewährleistung der Spitzenforschung fallen könnte, also auch nicht unter Satz 1 [des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Änderung des Atomgesetzes]. Das war wichtig. Frau PStS Schwarzelühr-Sutter hat auch noch einmal dargestellt, dass es keine Anzeigen dafür gibt, dass der AVR Jülich in Bezug auf den Satz 2 von Relevanz ist, weil die Herstellung einer Endlagerfähigkeit einer Konditionierung für die Brennelemente aus Jülich nicht zur Rede steht. Da waren HTR Hamm-Uentrop und AVR Jülich „abgeräumt“.

Jetzt war die Frage, die Sie offenbar im Fernsehen gesehen haben, dass ich sagte: Für die Frage von Rossendorf, unter dem Gesichtspunkt Gewährleistung von Spitzenforschung in Zukunft, wäre es auch nicht notwendig, eine Regelung zu treffen. Es wäre nicht notwendig, momentan in diesen § 3 Atomgesetz für das Exportverbot für Brennelemente aus Forschungsreaktoren noch eine in die Vergangenheit weisende Regelung zu treffen, weil das nicht dem entspricht, was die Kommission wollte. Die Kommission wollte nur Spitzenforschung in Zukunft sicherstellen. Von daher wäre

das meine Formulierung, sinngemäß. Ich weiß jetzt nicht, ob es wortwörtlich so war, wie Sie sagten. Es ist Konsens, dass Rossendorf keine Frage der Gewährleistung der Spitzenforschung in der Zukunft ist.

Mir ist auch bekannt, dass in der bestimmten Phase das Thema Rossendorf nochmal aufgegriffen wurde, auch das ist in der Kommission diskutiert worden. Im Zuge der weiteren Diskussion dieses Paragraphen wurde gesagt, für Rossendorf sollten Kompensationsleistungen diskutiert werden. Diese Formulierung „Kompensationsleistung“ ist aus der Begründung aber auch wieder rausgenommen worden, weil: Was soll denn ein Satzgefüge innerhalb des § 3 Absatz 6 Atomgesetz, der dann in seiner Begründung plötzlich den Auftrag ausdrückt, es sollte zu Kompensationsleistungen kommen. Also lange Rede, kurzer Sinn: Sie haben mich insoweit richtig verstanden, als dass ich der Meinung bin, dass Rossendorf erledigt ist, in dem Sinne, dass es für die Frage des Exportes keiner gesonderten Regelung bedürfte und insoweit auch der Satz 3 eigentlich überflüssig ist, ich dann aber gesagt habe, dass der Satz 3 aber auch nicht schadet, wenn man dieses gemeinsame Verständnis hat. Ich habe mir da erlaubt, noch ein bisschen das BMUB zu rügen, weil bezüglich des Satzes 2 und des Satzes 3 die klaren Aussagen, die PStS Schwarzelühr-Sutter heute gemacht hat, nicht mal angedeutet sind. Von daher wäre das in der Begründung – als Lesehilfe – wertvoller gewesen. Also Rossendorf ist erledigt und wird nicht exportiert.

Hubert Steinkemper: Der erste Punkt: Rossendorf ist in die Vergangenheit gerichtet und es war Konsens, dass der Export für Brennelemente aus Rossendorf, wo auch immer sie liegen, kein Thema mehr sein sollte. Das war Konsens, auch mit dem sächsischen Staatsminister Thomas Schmidt. Die Frage, die eine Rolle spielte war: Ist das denn sachgerecht mit Blick auf die Situation und die Historie Sachsen – Bund? Es stand nämlich eine Exportgenehmigung oder ein genehmigter Export an – vor vielen Jahren – in die Sowjetunion bzw. in den Nachfolgestaat. Dieser Export konnte, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr stattfinden und die Frage, die dann auftauchte, war dann schlicht: Ist es dann nicht sachgerecht zu überlegen, wie wir hier zu einem Ausgleich kommen, für den Nach-



teil, den der Freistaat Sachsen wegen der Entledigung des Problems, damals durch Export – heute nicht mehr möglich – erleidet. Das kostet ja Geld. Diese Frage zu diskutieren, wie kann man da sinnvoll einen Interessenausgleich schaffen. Das ist in der AG 2 diskutiert worden, das ist auch ausdrücklich in der Vollkommission diskutiert worden, nochmal auf Initiative von Staatsminister Schmidt und wir haben in einer Sitzungspause dazu eine einvernehmliche Regelung für den Bericht gefunden, auf die es jetzt basierend gilt, aufzubauen. Das ist aber keine Regelung, die jetzt in das Gesetz hinein muss, wie Herr Gaßner schon sagte.

Abg. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Kleemann. Die Suche nach einem Endlager soll ja nun gleichberechtigt in drei Wirtsgesteinen erfolgen. Aus den Bundesländern Bayern und Sachsen kam ja inzwischen Protest zu den Regelungen, die zum Granit gemacht werden. Auch in einigen Stellungnahmen wird das thematisiert. Also es geht um Granit. Ich möchte jetzt, als ehemaliges Kommissionsmitglied und Mitglied der AG 3 dieser Kommission noch einmal wissen, warum die jetzt im Gesetz enthaltenen Regelungen sachgerecht sind und was Sie zur Kritik aus Bayern und Sachsen sagen.

Dr. Ulrich Kleemann: Ich glaube, ich hatte diese Frage vorhin schon einmal beantwortet. Ich halte diese Regelung im Gesetzentwurf für zielgerichtet. Es war ganz klar die Zielsetzung der Kommission, und das ist jetzt auch so in dem Gesetzentwurf verankert, die drei Wirtsgesteine gleichberechtigt nebeneinander stehen zu lassen.

Wir haben in der Arbeitsgruppe 3 intensiv diskutiert, wie man spezielle Kriterien für Kristallin erarbeiten kann. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es eben nicht zielführend ist, für die einzelnen Wirtsgesteine spezielle Kriterien zu entwickeln, sondern, dass wir es durch die Kriterien-Gestaltung ermöglichen müssen, dass dann auch Kristallin ermöglicht wird. Wir haben deshalb gesagt, dass grundsätzliche Konzept des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches bleibt bestehen, es werden aber Regelungen getroffen, die kristallin-spezifisch dann auch die Definition des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches ändern. Das geht also z. B. in die Richtung, dass man kleinere einschlusswirksame Gebirgsbereiche hat, auch mehrere zulässt, dass

man auch den Nachweis über technische und geotechnische Barrieren ermöglicht. Es gibt ja Endlagersituationen, wo man kristalline Verbindungen mit abdichtenden Schichten hat. Die gibt es in Deutschland, dazu gab es auch eine Publikation, und dass man auch den Nachweis durch technische Konzepte, also Behälterkonzepte ermöglicht. Das ist also alles jetzt in diesen Entwurf eingeflossen, insofern ist die Zielsetzung – Gleichwertigkeit der drei Wirtsgesteine – aus unserer Sicht erfüllt.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal auf den Punkt zurückkommen, den wir eben besprochen hatten. Den § 22 des Gesetzentwurfs und das Erkunden und die Schäden, die durch das Erkunden möglicherweise entstehen. Es ist ja klar, dass man erkunden muss und dass das Erkunden auch damit einhergeht, dass man irgendwo bohren muss. Aber ich bin doch etwas überrascht gewesen, dass das hier so dargestellt wurde, als ginge ein Erkunden nur mit starken Schädigungen. Dann werden wir gar kein sicheres Endlager finden. Wenn es erst diese Kriterien gibt, Ausschlusskriterien, was ist ein sicheres Endlager oder was darf auf keinen Fall an diesem möglichen Standort an Schädigungen erfüllt oder aufgetreten sein, warum lassen wir dann diese Schädigungen durch das Erkunden zu? Das kann ja eigentlich gar nicht sein. Da habe ich irgendwie einen Knoten im Kopf und vielleicht kann der aufgelöst werden.

Ich glaube, dass es wichtig ist, dass wir so vorsichtig wie möglich und natürlich auch so sorgfältig wie möglich erkunden. Damit das Wirtsgestein eben nicht so geschädigt wird, dass diese Kriterien auftreten, die im ersten Teil des § 22, den Frau Kottling-Uhl gerade vorgelesen hat, stehen. Damit das nicht passiert. Also dass eben keine relevanten Einflüsse auf Spannungszustand und Permeabilität stattfinden. Es müsste dann auch möglich sein, das entsprechend im Gesetz zu verankern. Deswegen möchte ich sowohl Herrn Donat als auch Herrn Dr. Wollenteit fragen, ob sie dazu einen Formulierungsvorschlag haben. Denn der tatsächliche Zustand des Wirtsgesteins ist ja relevant dafür, ob ein Standort geeignet ist oder nicht. Wenn er doch geschädigt ist, ist das Gebiet eben nicht geeignet und sollte aus dem Verfahren rausfallen. Es ist doch vom Prinzip egal, wodurch diese Schädigung ent-



standen ist, sondern relevant ist ja, welche Schädigung ist da vor Ort und kann es wirklich ein sicheres Endlager sein oder nicht. Wie können wir entsprechend diesen § 22 so fassen, dass genau das, was ich jetzt hier so ein bisschen wahrgenommen habe, was er ausdrücken soll, auch wirklich drin steht?

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Formulierungsvorschlag: Den ersten Satz stehenlassen, den zweiten Satz streichen. Ganz einfach! Es kann doch nicht sein, dass eine frühere bergbauliche Tätigkeit ein Gebirge so schädigt, dass daraus negative Einflüsse für den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges zu besorgen sind. Das ist doch genau das, was vermieden werden soll. Vielleicht muss man das noch qualifizieren. Das müssen die Geologen dann genauer sagen, sonst kann ich den ganzen Paragraphen weglassen. Ich sehe das genauso. Der zweite Satz zielt meiner Ansicht nach genau auf das bestehende Endlagerbergwerk Gorleben ab und der ist deshalb zu streichen.

Dr. Ulrich Wollenteit (Greenpeace e. V.): Ich sehe mich jetzt nicht in der Lage aus dem Stand einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten. Aber ich sehe, dass Ihr Argument berechtigt ist und man muss in der Tat darüber nachdenken, wie man das sinnvoll fasst. Man kann sich auch aus meiner Sicht durchaus dafür entscheiden, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen. Das ist auch eine Möglichkeit.

Abg. **Dr. Anja Weisgerber** (CDU/CSU): Ich hätte gern auch im Namen meiner Kollegin Magwas eine Frage an den Herrn Prof. Dr. Röhlig gestellt. Ich möchte ganz gezielt auf seine Stellungnahme eingehen. Er schreibt in seiner Stellungnahme, dass sich „angesichts der politischen Vorgabe, auch eine Endlagerung im Kristallingestein in Deutschland zu untersuchen, ergeben sich zwei Problemfelder“. Auf Seite 6 der Stellungnahme steht das. Dann zitiere ich weiter, er schreibt „Es stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie bei einer Endlagerung im Kristallingestein das gleiche Sicherheitsniveau wie mit einem ewG-Konzept erreicht werden kann. Bei einem direkten Vergleich von KBS-3-Konzept und ewG-Ansatz mündet dies in die Frage nach der Robustheit des Nachweises: Können technische Kom-

ponenten mit der gleichen Aussagesicherheit prognostiziert werden wie gewisse geologische Systeme?“ Wir haben ja immer das Argument Sicherheit über alles gestellt. Das war uns das Wichtigste. Und vor diesem Hintergrund möchte ich jetzt einfach noch einmal nachfragen, wenn ich Sie richtig verstehe, ist es nach Ihrer Auffassung so, dass ein Sicherheitsnachweis in einem ewG-Konzept wohl robuster zu führen ist als für ein Behälter-Konzept im kristallinen Gestein. Habe ich das so richtig verstanden? Können Sie sich zu diesem Sachverhalt noch einmal etwas detaillierter äußern?

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig: Meine Ausführungen an der Stelle gehen natürlich noch weiter. Ich habe dann auch geschrieben, dass diese Robustheit des Nachweises sich letzten Endes im Wettbewerb der einzelnen Standorte bei der Suche nach dem bestmöglichen Standort beantworten muss. Diese Frage muss ich dann beantworten. Also aus dem Vergleich von Sicherheitsanalysen für die verschiedenen Konzepte könnte ich den Verdacht äußern – und so ist ja auch die Suggestivfrage in meinem Gutachten gemeint – dass geowissenschaftliche Evidenz zu einer größeren Robustheit beiträgt.

Aber, wir haben vorhin schon von Herrn Dr. Kleemann gehört, es gibt auch andere Konzepte. Er hat zwei genannt, da bin ich auch vollkommen bei ihm, bei der Darstellung dieser zwei Konzepte. Mein Kritikpunkt ist jetzt nicht, dass Kristallin-Gestein im Gesetz berücksichtigt wird, ich verstehe den politischen Willen. Mein Kritikpunkt ist auch nicht, dass diese anderen Konzepte erlaubt sind. Mein Kritikpunkt ist die Frage der Umsetzung. Also – Herr Dr. Kleemann hat ja zwei Konzepte gezeigt. Das eine Konzept ist relativ gut beschrieben im § 23 Absatz 4 Standortauswahlgesetz. Das zweite Konzept, dann schon etwas versteckter, in der einen Mindestanforderung unter 5.1 „Erfüllung des Kriteriums kann auch durch den Einlagerungsbereich überlagernder Schichten nachgewiesen werden“. Das eine Konzept ist die Technik macht es da unten, der Behälter, so wie ich es gezeigt habe. Das andere Konzept ist, ich habe mein Kristallin-Gestein da unten und obendrauf ist irgend etwas, das mir die Schadstoffe fernhält von der Biosphäre. Ich finde es – und jetzt bin ich nicht mehr bei Herr Dr. Kleemann – aber unpassend, dass diese Dinge hier so relativ versteckt und verklausuliert in diesen Kriteriensätzen versteckt sind.



Schweden verfolgt den Ansatz nach § 23 Absatz 4 Standortauswahlgesetz; die haben dort einen Bericht geschrieben, in dem die Frage gestellt wird: Welche Anforderungen stellt das Konzept an das Wirtsgestein? Was wir da gefunden haben in diesem Bericht, das sind Anforderungen, die sehen wir zum Teil hier nicht. Da ist von Sauerstoffgehalt der Wässer die Rede, wo es um Korrosionsverhalten der Kupferbehälter geht. Da ist von Scherzonen, Bruchzonen die Rede. Das sind alles Dinge, die hier nicht ausgearbeitet sind. Mein Problem ist, dass die Ausarbeitung solcher konzeptbasierter Kriterien letzten Endes nicht durch eine Kommission wie die Endlagerkommission erfolgen konnte. Das war gar nicht möglich. Ich denke, das müssen Fachorganisationen machen. Das ist mein Hauptpunkt.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Donat. Sie sind ja in Gorleben schon lange mit den geologischen Sicherheitsfragen beschäftigt. Wie bewerten Sie die Regelungen mit denen nun drei Wirtsgesteine untersucht werden? Dabei würde mich interessieren, was Sie zu dem sogenannten einschlusswirksamen Gebirgsbereich und zum Thema Deckgebirge denken.

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Der einschlusswirksame Gebirgsbereich ist ja etwas, was mal eine Verbesserung der Sicherheit mit sich brachte, dass nämlich am Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs gemessen werden soll, was tritt dort aus. Aber damit ist ja gleichzeitig das Mehrbarrieren-Konzept fallengelassen worden. Das haben wir durchgängig kritisiert und das halten wir auch für falsch. Dr. Ulrich Kleemann hat das mal schön im Endlager-Symposium 2008 dargestellt: Nur weil ich eine sehr gute ABS-Bremse in meinem Auto habe, verzichte ich trotzdem nicht auf den Sicherheitsgurt. Das Mehrbarrieren-Konzept ist für uns nichts, was man einfach über Bord werfen kann.

Aber dass jetzt hier quasi eine Schädigung des Deckgebirges als bedingt günstig eingestuft werden soll, sehen wir als eindeutigen Hinweis, also das ist eindeutig eine Stelle, wo die Kriterien auf den vorhandenen Endlagerstandort Gorleben hinaus angepasst worden sind. Das ist überhaupt nicht sinnvoll.

Da gibt es die alte Debatte, glaziale Ereignisse würden sowieso ein Deckgebirge irgendwann wegräumen. Aber dazu gibt es auch wieder die Frage, wie weit sind denn vergangene Eiszeiten überhaupt in den Süden vorgedrungen? Also auch das ist ein ganz, ganz schwaches Argument. Was hier eindeutig passiert ist, ist: Die Kriterien sind angepasst worden. Ich kann das nur noch einmal so sagen, wie ich es eingangs gesagt habe: Vor einem bestehenden Standort kann man keine objektiven Kriterien entwickeln. Da hat zum Beispiel an dieser Stelle Eingang gefunden, was man in Gorleben vorgefunden hat. Wir halten das für falsch und wir halten es für absolut angemessen, dass man über Salz ein durchgängiges Deckgebirge haben muss, denn Salz ist wasserlöslich. Noch ein zweiter Punkt, ich sagte ihn auch vorhin schon, Einbruchseen in einem Salzstock sind 1995 noch ein Ausschlusskriterium gewesen, tauchen jetzt überhaupt nicht mehr auf. Warum wohl? Weil im Salzstock Gorleben-Rambow der Rudower See als Einbruchsee vorhanden ist. Das ist einfach nicht sachgerecht.

An dieser Stelle bleibt einem nichts anderes übrig, als vor der Matrix eines bestehenden Standortes, diesen dann auszuschließen und objektive Kriterien zu erarbeiten. Dazu gehört natürlich, dass schon immer richtige Kriterien, wie ein Einbruchsee in einem Salzstock, auch noch mit dem größten norddeutschen Strom darüber, ein Ausschlusskriterium sein muss. Das muss doch jedem einleuchten!

Abg. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Töpfer zum § 22 des Gesetzentwurfs. Ich verlange jetzt nicht, dass Sie das schon alles auf dem Schirm haben. Da haben wir ja jetzt, Frau Verlinden und ich, schon zweimal nachgefragt. Es geht um dieses Ausschlusskriterium, wenn aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit das Gebirge so geschädigt ist, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand zum Beispiel zu erwarten sind und die Barrieren eines Endlagers eben beeinträchtigt sind. Das alles soll keine Rolle spielen, wenn es um Maßnahmen der Erkundung für ein Endlager geht. Ich glaube, wir sind uns einig, dass dieses ganz Verfahren sicher nicht am geologischen Auswahlprozess scheitern wird, sondern wenn es scheitert, dann am gesellschaftlichen Prozess, weil



der Vertrauensaufbau nicht gelungen ist und das Vertrauen in das Verfahren in der Gesellschaft nicht da ist. Ich glaube, das ist so ein Punkt, wo wir an diesem Vertrauensaufbau arbeiten müssen, weil so wie es jetzt formuliert ist, besorgt es nicht nur die Wendländerinnen und Wendländer. Das ist doch Gorleben, das ist doch genau auf Gorleben zugeschnitten. Da ist ja die Vermutung, da ist so zerstörend erkundet worden, dass es in einem normalen Prozess eigentlich niemals mehr ein Standort sein könnte, sondern es wird auch die Bewohnerinnen und Bewohner zukünftiger Standorte besorgen. Weil die sagen, naja, aber spätestens wenn untertägig erkundet wird, dann darf hier so zerstörend gearbeitet werden, dass der Standort eigentlich kaputt ist.

Jetzt bitte ich Sie, als Vorsitzender des Nationalen Begleitgremiums, uns nochmal, und auch der Bundesregierung, die hier anwesend ist, nochmals Ihre Einschätzung dazu zu geben. Sind solche Dinge relevant für den Vertrauensaufbau? Können wir es riskieren, mit solchen Formulierungen in den Prozess zu gehen? Oder würden Sie mir zustimmen, dass man da vielleicht das ein bisschen verträglicher machen muss, dass diese Sorge zumindest gemildert, wenn nicht gar weggenommen werden kann?

Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Sie stellen mir natürlich eine Frage, die ich als Bürger Töpfer nach den Kenntnissen, die man sich dafür erarbeitet hat, beantworten kann, aber sicherlich nicht als Vorsitzender des Gremiums. Das haben wir deutlich erörtert. Es ist dort ganz ohne jeden Zweifel dringlich zu erörtern, gar keine Frage. Was ich aber, glaube ich, auch für das ganze Gremium sagen darf, ist, dass allein die Tatsache, dass das jetzt erörtert wird, schon ein Stück vertrauensbildend ist. Dass eben nicht gesagt wird, da gibt es nur die Gorlebeener, die das hochziehen. Sondern es ist eine Fragestellung, die ernsthaft geprüft werden muss. So hatte ich Herrn Gaßner verstanden, der sich schon in die letzte Reihe zurückgezogen hat, so hatte ich ihn verstanden, dass er gesagt hat, aber das gilt ja dann doch, dass der Nachweis gebracht werden muss, dass das dafür geeignet ist. Von daher gesehen ist dieser Prozess jetzt ja noch einmal dringlicher geworden.

Schlimm wäre es, wenn Sie ein Gesetz verabschieden, bei dem dann der Nächste kommt und sagt:

Aber das habt Ihr übersehen. Das ist genau ein Hinweis darauf. Das wird nicht übersehen. Das ist eine sehr, sehr ernst zu nehmende Entscheidungsfrage. Ich könnte wirklich nur der Bagatellisierung beschuldigt werden, würde ich sagen: Ich weiß das. Sie könnten mir ja sogar noch vorwerfen, wenn Sie meine Biografie kennen, das hättest Du schon wissen müssen. Das ist ja der nächste Punkt dabei, der mich sehr bewegt hat, muss ich ganz ehrlich sagen. Denn ich sitze ja hier jetzt in einer Situation, in der ich nicht zum ersten Mal an diesem Thema gearbeitet habe. Mir liegt sehr daran, dass ich das hier so sage, denn ich habe etwas zu unterschreiben, dass ich unabhängig bin in dieser Funktion. Nur damit das nicht gemeint ist, dass wir hier über solche Dinge hinweggehen. Gerade deswegen halte ich es für ganz wichtig, das ich sage, so etwas bringen wir zurück in dieses Begleitgremium.

Wir tagen ab morgen und für den Rest der Woche in Hannover und wir werden uns sicherlich damit beschäftigen. Wenn es zu einer weiterführenden Möglichkeit führt, können wir ohne Schwierigkeit das auch der Vorsitzenden nochmal schriftlich mitteilen. Aber ich wollte nicht jetzt gerade in dieser Gemengelage dessen, was hier eine Rolle spielt, allein meine Meinung sagen. Ich sage es ist gut, dass wir auf jeden Fall dort nachfragen und deutlich machen müssen, dass so etwas nicht hinterher andere Standorte genauso belastet, wie es jetzt in Gorleben offenbar der Fall ist.

Vorsitzende: Ich will die Gelegenheit nutzen, mich noch mal bei Prof. Dr. Töpfer für sein Kommen zu bedanken. Ich glaube seine Antworten haben auch belegt, dass er zusammen mit seiner Co-Vorsitzenden sehr geeignet ist, dieses neue Gremium zu leiten und damit auch ein Teil zu dem gesellschaftlichen Konsens beizutragen. Vielen Dank, dass Sie gekommen sind. Zu seiner Ehrenrettung: Ich habe am Anfang gesagt, er muss 17.30 Uhr gehen. Also viel Spaß bei dem nächsten Termin. Wir kommen in die letzte Fragerunde.

Abg. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hab nochmal eine Frage an Herrn Becker und Herrn Donat. Es wurde ja auch viel darüber diskutiert, wie viele Standorte untertägig verglichen werden sollen. Das ist ja jetzt auch ein Punkt, wo wir uns auch wegbewegen von der Umsetzung des Kommissionsberichts, weil es eine Forderung



war, die der BUND darüber hinaus erhoben hat. Ich würde gern nochmal hören, inwiefern diese Regelung, wie sie jetzt im Gesetz steht, aus Ihrer Sicht noch überarbeitungswert ist und welche Änderungen Sie denn konkret vorschlagen.

Thorben Becker (BUND): Das knüpft ganz gut an die Debatte von gerade eben an, mit der Frage, wie bekommt man das Wirtsgestein Kristallin gleichberechtigt in das Suchverfahren hinein. Aus unserer Sicht gibt es da sicherlich wissenschaftlich einiges zu lösen. Aber wir haben in Deutschland auch einen gewaltigen Nachholbedarf, was Konzeptentwicklung, was Forschung angeht, das hat in den letzten Jahrzehnten keine große Rolle gespielt und das Entscheidende ist tatsächlich, dass ich dazu komme, dass dann an jedem Standort eine gleichberechtigte Betrachtung gemacht wird, unter Würdigung der geologischen Gesamtsituation und des Endlagerkonzeptes. Wir halten es für entscheidend, tatsächlich vorzuschreiben, dass bis zum Ende alle Wirtsgesteine im Spiel bleiben, gerade weil ansonsten mit der Vorgeschichte, die wir haben, die große Gefahr besteht – vielleicht auch aufgrund des politischen Drucks aus einigen Bundesländern – dass Kristallin deutlich früher ausscheidet. Herr Röhlig hat es auch gesagt, es gibt da auch Varianten, wo wir noch relativ am Anfang der Konzeptentwicklung stehen. Gerade deshalb finden wir es wichtig, Konzeptentwicklung und untertägige Untersuchung für alle drei Wirtsgesteine vorzuschreiben, sodass ich die bis zum Ende dabei habe und dann tatsächlich auch gezwungen bin, sie zu entwickeln und zu untersuchen. Insofern sind wir mit der aktuellen Regelung nicht einverstanden. Wir finden es wichtig, dass alle Wirtsgesteine bis zum Ende dabei sind und dass pro Wirtsgestein dann zwei Standorte untertägig erkundet werden. Aber das Entscheidende ist tatsächlich, dass ich bis zum Ende alle mitnehme, damit ich den Grundansatz des Gesetzes, alle Wirtsgesteine gleichberechtigt zu untersuchen, tatsächlich auch so stark bis zum Ende hin festschreibe, damit es dann auch erfolgen kann und eine entsprechende Forschung und Konzeptentwicklung erfolgt.

Martin Rudolf Donat (Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.): Unsere Kritik geht ja eher in die Richtung, dass wir sagen, es ist nicht an der Stelle, den untertägigen Vergleich von Endlagerstandorten zu betreiben. Trotzdem werde

ich natürlich was sagen und einen konstruktiven Vorschlag machen.

Es war schon Helmut Schmidt der sagte, am Ende müsse eine Wahl bleiben. Wenn es wirklich ein vergleichendes Verfahren sein soll, dann muss es doch ganz selbstverständlich auf mindestens zwei Standorte pro Wirtsgestein am Ende hinauslaufen. Wir halten das für einen richtigen und vernünftigen Vorschlag. In der Kommission „Forum Endlagerdialog“ unter den Umweltministern Gabriel und dann Röttgen gab es ja seinerzeit schon ein Einlenken der Atomindustrie, wenigstens einen Papiervergleich zu liefern. Es kann aber kein Papiervergleich sein, sondern es muss natürlich ein tatsächlich belastbarer Vergleich von Standorten sein, der auch in die untertägige Erkundung geht und der auch die riesige Datenfülle, die sich in 40 Jahren in Salz und an nur einem Standort angesammelt hat, wenigstens etwas entgegensetzt, was tatsächlich eine Abwägungsentscheidung zulässt. Denn ansonsten, sehen Sie es mir nach, ansonsten muss ich das dem Verdacht aussetzen, als Alibi herzuhalten, um am Ende eben doch einen präjudizierten Weg durchzusetzen. Natürlich kostet das Geld und natürlich nimmt das Zeit in Anspruch. Aber wie wollen Sie denn sonst einen Sicherheitsvergleich hinkommen, wenn Sie nicht tatsächlich in die Tiefe erkunden und wenn Sie nicht am Ende mindestens zwei Standorte pro Wirtsgestein vergleichen?

Abg. **Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE.):** Meine Frage passt da jetzt gut dazu. Sie geht an Herrn Becker. Wir kennen aus der Atomindustrie die Begriffe „Redundanz“ und „Diversität“. Also mehrfache und unterschiedliche Sicherheitssysteme. Und wir würden gern noch wissen, wie würden Sie das mit Blick auf die Endlagerung sehen und wie ist das im Gesetz aufgegriffen?

Thorben Becker (BUND): Das ist im Gesetz nur am Rand aufgegriffen, würde ich sagen. Wir haben von Anfang an gefordert, dass wir das tatsächlich als einen wichtigen Grundsatz in den Kriterien festhalten, dass es eine zweite unabhängige, eigenständig wirksame geologische Schutzkomponente gibt.

Wir haben im Gesetz Anforderungen in Richtung Deckgebirge, an der einen oder anderen Stelle. Wir haben aber keinen klaren Grundsatz, der dieses so



durchzieht. Martin Donat hat das vorhin mit diesem Bild von Bremsen und Sicherheitsgurten sehr plastisch gemacht. Ich denke, das ist ein ganz zentraler Grundsatz, der eigentlich auch jedem einleuchtet, der aber tatsächlich in der Geschichte der deutschen Endlagerforschung, wo man dann irgendwann sehr stark und sehr einseitig auf den einschlusswirksamen Gebirgsbereich gesetzt hat, verlorengegangen ist. Das ist tatsächlich ein ganz wichtiger Grundsatz aus unserer Sicht und es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass ich bei so etwas Zentralem – und so ein Lager soll ja über viele hunderttausend Jahre funktionieren – mehrere unabhängig voneinander wirkende Schutzkomponenten habe. Insofern, das ist nicht neu, das haben wir in der Kommission vorgebracht. Das Ergebnis kennen wir. Insofern wiederholen wir diese Forderung und wir denken, dass es tatsächlich wichtig ist, in diesem Punkt auch über das, was die Kommission vorgeschlagen hat, hinauszugehen und diesen Grundsatz im Gesetz zu verankern.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Kleemann. Wir haben uns das ja in der Kommission auch nicht so aus dem Ärmel geschüttelt, sondern mit vielen Debatten dafür entschieden, aus Vorsorgegründen eine einheitliche Grenztemperatur von 100 Grad Celsius für alle Wirtsgesteine festzuschreiben, solange nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass man in einem Gestein, da geht es bekanntermaßen um Salz, auch heißer ohne Schädigung einlagern kann. Jetzt ist es sowohl von Frau Prof. Dr. Reichert wie auch von Prof. Dr. Röhlig bezweifelt worden, dass das sinnvoll ist, wie wir das formuliert haben und wie es sich auch im Gesetzentwurf wiederfindet. Jetzt würde ich Dr. Kleemann gerne fragen, der ja maßgeblich auch an dieser Formulierung in der AG 3 beteiligt war, ob ihn diese Zweifel überzeugen haben, dass wir es vielleicht doch wieder anders formulieren sollten im Gesetz?

Dr. Ulrich Kleemann: Überraschenderweise: Nein! (Heiterkeit) Aber ich will das auch begründen. Also für mich ist das Thema Temperaturverträglichkeit ein gutes Beispiel dafür, wie sich also Mehrheitsmeinungen auch in der Wissenschaft durchsetzen und wie schwer es ist, dann auch mit anderen Meinungen durchzudringen.

Also es gab immer, über Jahrzehnte hinweg, zwei Wahrheiten was das Thema Salz angeht. Die eine Wahrheit war: Salz reagiert plastisch und nicht bruchhaft. Da muss man nur mal in die Südflanke der Asse gehen um zu sehen, dass das eben auch anders sein kann, dass eben Salz sehr wohl bruchhaft reagieren kann, wenn die Deformationsgeschwindigkeit entsprechend hoch ist. Das heißt also, bei hohen Deformationsgeschwindigkeiten reagiert eben auch Salz bruchhaft. Die andere Wahrheit war, dass Salz sehr viel höhere Temperaturen aushält als andere Wirtsgesteine, eben diese 200 Grad Celsius Grenztemperatur. Dann kam just vor zwei Jahren eine Publikation aus den USA, die das erheblich in Frage gestellt hat, weil man dort, bei Erdölbohrungen festgestellt hat, dass Kohlenwasserstoffe migrieren können, auch in tiefen Lagen, wo man das normalerweise nicht erwartet hat. Die Autoren haben sogar dezidiert geschrieben, dass man das auf die Endlagerung anwenden soll. Die Forscher betonen, man sollte ihre Ergebnisse berücksichtigen, wenn man radioaktiven Abfall in Steinsalzschieften lagern will.

Wir haben dies also aufgegriffen in der Kommission, haben da erhebliche Fragen auch noch festgestellt, die zu klären sind. Es ist eben so, dass tatsächlich auch bei Deformation eine solche Migration von Fluiden in Steinsalz möglich ist, auch in Teufenbereichen, die eben bisher nicht als solche angenommen wurden. Da hilft auch nicht das sogenannte Fluiddruckkriterium, was immer da herangezogen wird, sondern es geht eben hier auf die Vermeidung von Wirkungen, die durch Deformation und Temperatur gleichzeitig wirken. Da haben wir offene Fragen festgestellt und deshalb halte ich diese Regelung auch für sinnvoll. Im Übrigen, Herr Kanitz hat ja darauf hingewiesen, haben wir auch geprüft, wie sich das auf den Flächenbedarf auswirkt und letztendlich, das ist ein Gutachten, das auch erstellt wurde im Auftrag der Kommission, wo wir festgestellt haben, dass auch unter Zugrundelegung von 100 Grad Celsius im Steinsalz ausreichend Deponiefläche zur Verfügung steht. Also insofern ist also auch dieser Punkt abgearbeitet worden und führt also nicht zum Ausschluss.

Vorsitzende: Ich habe jetzt noch Prof. Watzel, der auf eine Frage nach dem § 22 des Gesetzentwurfs,



die ganz oft von den Grünen gestellt worden ist, nochmal die Position der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe darlegen will.

Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Es gab eine Reihe von Fragen zu § 22 und dem letzten Satz in Absatz 4. Ich würde gern aus der Erfahrung heraus und mit Blick auf die Zukunft zur besseren Einordnung noch Folgendes dazu beitragen: Es geht hier erst einmal um die Auswirkungen von bergbaulicher Tätigkeit in der Vergangenheit. Eine bergbauliche Tätigkeit zielt vor allen Dingen darauf ab, möglichst viel Material aus dem Gebirge herauszubringen, das heißt maximale Hohlräume zu schaffen. Soweit es ökonomisch auskömmlich und bergrechtlich und umweltrechtlich gestattet ist. Worüber wir hier sprechen, ist etwas ganz anderes. Das ist letztendlich eine Art minimalinvasiver Eingriff in das Gebirge, um zu erkunden, ob es geeignet ist, um am Ende ein Endlagerbauwerk herzustellen. Es sind aus meiner Sicht erst einmal zwei unterschiedliche Größenordnungen. Natürlich gibt es Gebirgsschädigungen durch den Eingriff in den Untergrund und die Endlagerforschung, Stichwort *Excavation Damage Zone*, beschäftigt sich ja insbesondere damit, diese Einwirkungsbereiche möglichst klein zu halten. Wenn ich die beiden Dinge voneinander subtrahiere, bleibt im Endeffekt die Frage: Wird es denn jemanden geben, der das Erkundungsbergwerk vorsätzlich so einrichtet, dass es den Standort kaputtmacht? Das würde ich erst einmal niemandem unterstellen wollen. Da gibt es auch im Genehmigungsverfahren entsprechende Sicherungsmöglichkeiten, so etwas zu verhindern.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Kleemann zu § 21 des Gesetzentwurfs, über den wir ja auch schon mehrfach heute gesprochen haben. Und zwar zum Absatz 2 Nummer 4. Da gibt es diese Ausnahmereglung, unterschieden wird zwischen Ton und Kristallin in 4.a) und Salz in 4.b). Ich würde gern von Ihnen wissen, ob Sie durch

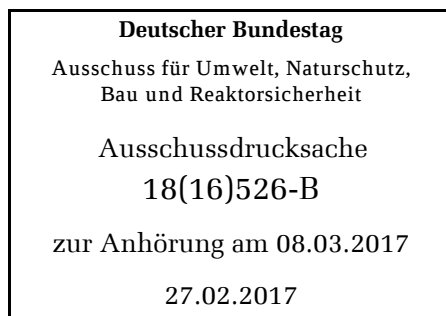
diese Ausnahmereglung das Deckgebirge ausreichend geschützt sehen und ob diese Unterscheidung in 4.a) und 4.b) aus Ihrer Sicht im Sinne des Kommissionsberichts ist, in Bezug auf das Deckgebirgskriterium.

Dr. Ulrich Kleemann: Ich glaube über diesen Punkt ist vorhin schon länger diskutiert worden. Ich halte es schon für zielführend, es so zu formulieren. Es ist ja im Gegensatz zur Formulierungshilfe eine Änderung vorgenommen worden, dass man nicht auf 300 Meter geht, sondern jetzt auf 200 Meter. Man muss in einem gewissen Umfang auch Bohrungen noch ermöglichen, aber es sollte eben sichergestellt sein, dass hier die Deckschichten nicht zu stark beeinträchtigt werden. Aber darüber ist vorhin ja auch juristisch gesprochen worden, in welcher Form man das Ganze dann schützen kann. Also ich kann mit diesen Regelungen leben.

Vorsitzende: So meine Damen und Herren, wir kommen zum Ende dieser Anhörung! Das waren wirklich vier sehr intensive Stunden, die wir hier gemeinsam verbracht haben. Ich glaube, viele von uns haben dabei auch eine Menge gelernt. Auf jeden Fall haben wir, glaube ich, versucht, auch mit unterschiedlichsten Meinungen hier sehr gut umzugehen. Dahingehend, dass wir versucht haben, sie auch direkt gegeneinander zu spielen, das ist ja auch immer wichtig, damit dann nicht die unterschiedlichsten Positionen erst zehn Minuten später wieder aufgegriffen werden. Also insofern war offensichtlich diese Anhörung so lebendig, dass der Kollege Jurk aufgestanden ist von seinem Schreibtisch und hierhergekommen ist, um auch eine Frage zu stellen. Das spricht ja für uns und diese Veranstaltung. Ich wünsche uns allen, dass das ganze Prozedere zu einem guten Ergebnis kommt und diese Anhörung uns noch ein bisschen klüger gemacht hat und wir dieses Gesetz auch in dem Sinne noch ein bisschen verbessern. Daher herzlichen Dank, dass Sie gekommen sind und einen guten Nachhauseweg!

Schluss der Sitzung: 17:54 Uhr

Bärbel Höhn, MdB
Vorsitzende



Berlin

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrín Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Templin
Linus Viezens
Grigori Lagodinsky
Malika Meyer-Schwickerath
Dr. Jasper von Detten
Udo Paschedag
Gabriel Babel
Dr. Franziska Drohsel

Augsburg

Dr. Thomas Reif
Robert Kutschick
Prof. Dr. Valentin Köppert, LL.M.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle und andere Gesetze

Berlin, 27.02.2017

Öffentliche Anhörung zum Entwurf Standortauswahlgesetz
am 08.03.2017 im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Meine Stellungnahme konzentriert sich auf Anmerkungen zu den Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

1. § 1 (Zweck des Gesetzes)

Der Beschreibung des Zwecks des Gesetzes kommt bekanntlich besondere Bedeutung zu. Aktuell soll nach Abs. 2 ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit „*in einem wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden Verfahren gefunden werden.*“ Hier sollte zusätzlich aufgenommen werden, dass es sich um ein partizipatives Verfahren handeln soll, damit nicht der Eindruck entsteht, die Ausgestaltung als partizipatives Verfahren könnte der Findung eines Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit entgegenstehen.

2. § 4 (Bundesamt für kerntechnische Entsorgung)

Abs. 2 Satz 2 und 3 müssen als misslungen angesehen werden. Die Aufgaben des BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich umfassend aus den §§ 5 ff. Es ist nicht einsichtig, weshalb beispielsweise die Information der Öffentlichkeit über das Internet in § 4 Abs. 2 Satz 2 bereits Erwähnung findet, obwohl in § 6 (Informationsplattform) diese Aufgabenstellung deutlich konturierter dargestellt wird. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb es der Hervorhebung in § 4 Abs. 2 Satz 3 bezüglich der Veröffentlichung der Vorschläge bedarf. Dieser Satz ist im Übrigen auch ohne Verweisung auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Vorschläge) nicht selbsterklärend. § 4 Abs. 2 Satz 1 ist ausreichend; er bestimmt die Trägerschaft des BfE.

3. § 5 (Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung)

- a) Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf die Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in der Unterrichtung der Öffentlichkeit als erschöpft ansieht; wir regen aber folgende redaktionelle Änderung an: Es sollte nicht heißen „*(...) über die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligungsformate beteiligt wird*“, sondern „*(...) über die nachfolgend geregelten Beteiligungsformen beteiligt wird.*“ Formate ist ein Spezialistenbegriff, der im Gesetz im Übrigen nicht mehr auftaucht. Der Begriff der Beteiligungsformen hat zwischenzeitlich auch in § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 Eingang in den Gesetzestext gefunden.

- b) § 5 Abs. 1 Satz 3 ist zu überdenken. Die Nutzung des Internets und anderer geeigneter Medien war ursprünglich bezogen auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 (ausschließlich) genannte Unterrichtung. Zwischenzeitlich treten aber neben die Unterrichtung auch die Beteiligung und der Einschub, dass die Beteiligung als dialogorientierter Prozess ausgestaltet sein soll. Zur Ausgestaltung des dialogorientierten Prozesses reicht aber der Einsatz des Internets und anderer geeigneter Medien nicht aus. Der Satz hat also seinen Bezug verloren und sollte gestrichen werden. Für die Unterrichtung ist der Einsatz des Internets eine Selbstverständlichkeit, die in § 6 (Informationsplattform) ausdrücklich nochmals geregelt ist. Die Ausgestaltung des Prozesses als dialogorientiert wird in Teil 2 (Beteiligungsverfahren) näher beschrieben und insoweit bedarf es keiner Hervorhebung des Einsatzes des Internets.
- c) Es ist unverzichtbar, in § 5 nicht nur die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung anzuführen, sondern auch die Ziele. Wir schlagen deshalb vor, als neuen § 5 Abs. 2 aufzunehmen:

„Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den letztlich Betroffenen toleriert werden kann. Hierzu sind aktive Bürgerinnen und Bürger als emanzipierte Mitgestalter des Verfahrens einzubeziehen. Sie sollen sich wie die breite Öffentlichkeit über einen langjährigen Prozess immer wieder von der Sachgerechtigkeit und Fairness des Verfahrens überzeugen können [Der Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, bedarf besonderer Aufmerksamkeit].“

Die Aufnahme einer Zielsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist notwendiger Orientierungspunkt für die Ausgestaltung der in Teil 2 angeführten Beteiligungsformen. Es ist zwingend notwendig, dass sich der Gesetzgeber auf eine Zielsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligung verständigt. Der vorstehende Regelungsvorschlag ist aus Teilen des Berichts der Endlagerkommission auf Seiten 38/39 und 376/377 entwickelt. Es muss immer wieder klar sein, wie man zu einer breitgetragenen Lösung kommen kann und dabei ist die ständige Gewährleistung der Sachgerechtigkeit und der Fairness des Verfahrens von überragender Bedeutung. Die Bezugnahme auf Versäumnisse der Vergangenheit ist wie-

derholt gefordert worden und könnte hier durch Aufnahme des Klammersatzes Eingang finden.

- d) § 5 Abs. 2 (alt) sollte folgende redaktionelle Änderung erfahren:

„Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist anhand der Erfahrungen und Erkenntnisse mit den gesetzlich geregelten Beteiligungsformen fortzuentwickeln. Infolge können weiterentwickelte bisherige oder andersartige zusätzliche Beteiligungsformen eingesetzt werden, für die das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ausreichend Mittel zur Verfügung stellen muss.“

Die bisher vorgesehene wortgleiche Übernahme des bisherigen § 9 Abs. 5 durch die BerichterstatterInnen in § 5 Abs. 2 mag politisch die Einigung gefördert haben; sie ist nicht zu empfehlen. Die wortgleiche Regelung lautet:

„Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.“

In Satz 1 fehlt der Bezug für „entsprechend“. Satz 2 stuft die ausführlichen Schritte in Teil 2 (Beteiligungsverfahren), um die in der Endlagerkommission zwei Jahre gerungen wurde, auf gesetzliche Mindestanforderungen zurück. Diese Formulierung war angemessen als Ergebnis der Bund-/Länderarbeitsgruppe zur Entwicklung des früheren Standortauswahlgesetzes. Der zwischenzeitlich erfolgte Diskurs und die Überprüfung des Beteiligungsprozesses über die Endlagerkommission sollten nicht ausgeblendet werden. Es stellt sich vor allem sehr schnell auch die Frage, wer sich der über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinausgehenden weiteren Beteiligungsformen bedienen darf. Satz 3 ist ebenfalls ein redaktioneller Schnellschuss im alten Standortauswahlgesetz, der nicht übernommen werden sollte. Eine Fortentwicklung nach Satz 1 ist nicht möglich, ohne die Geeignetheit nach Satz 3 überprüft zu haben.

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung nimmt die vorstehenden Bedenken auf.

Die Anfügung der Budgetverantwortlichkeit des BfE bezweckt zweierlei. Zum einen soll deutlich werden, dass eine Weiterentwicklung der Beteiligungsformen ohne das BfE nicht möglich sein wird; das soll nicht heißen, dass das BfE allein darüber entscheidet, aber die bisherige Formulierung, die Beteiligten könnten sich bedienen, lässt hier noch viel mehr Raum, als er mit einer Formulierung verbunden ist, die „Ross und Reiter“ nennt. Des Weiteren wird durch die Einfügung deutlich, dass die Weiterentwicklung auch immer mit finanziellen Aufwendungen verbunden sein dürfte, die abgedeckt werden müssen.

4. § 7 (Stellungnahmeverfahren; Erörterstermin)

- a) Nach den bisherigen Vorstellungen des Gesetzgebers und den Erörterungen der Endlagerkommission stellt § 7 den Abschluss des jeweiligen Verfahrensabschnittes dar. Es ist nicht ein wesentlicher Baustein des im Folgenden geregelten ausführlichen Beteiligungsverfahrens, sondern insbesondere mit Blick auf die europarechtlichen UVP-Vorgaben jeweils die Pflichtübung bzw. der Schlusspunkt. Es ist etwas bedauerlich, dass § 7 am Anfang und nicht am Ende des Teils 2 (Beteiligungsverfahren) steht. Jedenfalls sollte § 7 insbesondere mit Blick auf die Fristsetzung in Abs. 1 und Abs. 4 abgestimmt werden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, den das Bundeskabinett am 15.02.2017 beschlossen hat. § 21 Abs. 2 UVP-G-E lautet:

„(2)

Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

(3)

Bei Vorhaben, für die die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Abs. 3 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.“

Danach darf die zu setzende Frist drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahme- und Auslegungsfristen sollten aber noch in § 7 harmonisiert werden.

- b) Was keinesfalls geht, ist im Zuge eines Standortauswahlverfahrens, für das aktuell als Endpunkt das Jahr 2031 angestrebt wird, in § 7 Abs. 5 Satz 3 folgende Fristsetzung vorzusehen:

„Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vor seiner Durchführung entsprechend Abs. 4 Satz 2 bekanntzumachen.“

Diese möglicherweise sehr kurze Ladungsfrist ist angesichts der Gesamtprozessdauer niemandem verständlich zu machen.

- c) Welche weiteren bereitzustellenden Informationen sollen über das Wort „insbesondere“ in § 7 Abs. 2 1. Halbs. mit der Folge eines Stellungnahmeverfahrens eröffnet werden?

5. § 8 (Nationales Begleitgremium)

- a) Die Aufgabenbestimmung in § 8 Abs. 1 lautet:

„Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen des Standortauswahlverfahrens betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben.“

Abs. 1 hat gegenüber der Formulierungshilfe eine Erweiterung durch Satz 2 erfahren, die zu begrüßen ist. Dort ist zwischenzeitlich auch die Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums ein zweites Mal neben Satz 1 hervorgehoben. Es bietet sich deshalb an, in Satz 1 weniger adjektivisch auf die „vermittelnde“ und „unabhängige“ Begleitung abzustellen, sondern der Begleitung ein Ziel zu geben. Vorschlag ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die Begleitung des Standortauswahlverfahrens mit

dem Ziel, Vertrauen in die sachgerechte und faire Verfahrensdurchführung zu vermitteln. Sein besonderes Augenmerk gilt der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens [bis zur Standortentscheidung nach § 20]. Es soll in Konfliktfällen vermitteln und kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben.“

- b) Die Aufgabenstellung des Partizipationsbeauftragten zu umschreiben ist keine leichte Aufgabe. Seine Möglichkeiten und Qualifikationen dürften aber überfordert sein, wenn dem Partizipationsbeauftragten die Aufgabe übertragen wird, neben der Identifikation möglicher Konflikte auch deren Auflösung im Standortauswahlverfahren zu übernehmen. Deshalb wird vorgeschlagen zu formulieren „... die Aufgabe der frühzeitigen Identifikation möglicher Konflikte und der Entwicklung von Vorschlägen zu deren Auflösung im Standortauswahlverfahren übernimmt.“

Sofern die Vorschläge zielführend sind, wird der Konflikt aufgelöst sein; sofern der Partizipationsbeauftragte nicht die geeignete Instanz ist, die Auflösung zu betreiben, kann er möglicherweise das Nationale Begleitgremium „vermittelnd“ einschalten. Es können auch andere Institutionen vorgeschlagen und tätig werden. Jedenfalls sind eine Überlastung des Partizipationsbeauftragten und eine Zurücksetzung der Fähigkeiten anderer Institutionen und Beteiligungsformen zu vermeiden.

6. § 9 (Fachkonferenz Teilgebiete)

§ 9 Abs. 3 ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die Geschäftsstelle muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können.“

7. § 10 (Regionalkonferenzen)

- a) § 10 Abs. 4 Satz 3 lautet:

„Sie erarbeiten Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung und sind bei der letztendlichen Standortvereinbarung zu beteiligen.“

Mit Blick darauf, dass die „letztendliche Standortvereinbarung“ bislang im Gesetz nicht eingeführt ist und auch keine weitere Erwähnung findet, wird folgende redaktionelle Änderung vorgeschlagen:

„Die Regionalkonferenzen erarbeiten Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung, die am Ende Eingang in eine Standortvereinbarung finden sollen, an deren Entwicklung und Ausgestaltung sie zu beteiligen sind.“

- b) Die zeitlichen Dimensionen des sog. Nachprüfungsrechts, die nunmehr in § 10 Abs. 5 geregelt werden sollen, waren bereits Gegenstand ausführlicher Diskussionen in der Endlagerkommission. Es heißt jetzt:

„Jeder Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, einen Nachprüfungsantrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richten (...).“

Aus dem vorherigen Vorschlag einer dreimonatigen Frist in der Formulierungshilfe ist zwischenzeitlich der Vorschlag einer sechsmonatigen Frist erwachsen. Es ist aber nicht vorgesehen, dass hier eine Fristsetzung durch das BfE erfolgt, sondern richtigerweise muss die Vorschrift so gelesen werden, dass der zur Verfügung stehende Zeitraum zur Stellung eines Nachprüfungsantrags nunmehr sechs Monate beträgt. Das kann in vielen Fällen viel zu lange sein. Deshalb sollte auf den in der Endlagerkommission entwickelten Vorschlag zurückgegriffen werden, dass eine Regelfrist von drei Monaten vorgesehen wird. Über eine Verlängerung des Zeitraums verabreden sich Regionalkonferenz und BfE. Sofern es über die Verlängerung zu keiner Einigung kommt, wird dem Nationalen Begleitgremium eine Schiedsfunktion zugewiesen. Der Zeitraum soll sechs Monate nicht überschreiten. Nachdem das Nachprüfungsrecht auf den Stufen § 14

Abs. 2, § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 erwächst und es jeweils eine Mehrzahl von Regionalkonferenzen geben wird, kann die Einräumung von immer sechs Monaten zu wesentlichen Zeitverzögerungen führen. Die Reglementierung auf bloße drei Monate kann wiederum häufig nicht sachgerecht sein, weshalb das Abstellen auf eine Verabredung und ggf. eine „Schlichtung“ durch das Nationale Begleitgremium der angemessene Verfahrensvorschlag ist.

c) § 10 Abs. 6 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Geschäftsstelle muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können.“

Für die Mitarbeit in der Regionalkonferenz bzw. insbesondere im Vertretungskreis ist eine Aufwandsentschädigung angemessen. Die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 5 zur wissenschaftlichen Begleitung wird verstärkt.

8. § 11 (Fachkonferenz Rat der Regionen)

In § 11 Abs. 2 ist folgende Aufgabenbeschreibung vorgesehen:

„Die Fachkonferenz begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen.“

Aus der Rezeption der Arbeit der Endlagerkommission ist die Aufgabenstellung besser wie folgt beschrieben:

„Die Fachkonferenz begleitet das Standortauswahlverfahren und die Prozesse der Regionalkonferenzen. Dabei soll sie sich insbesondere der widerstreitenden Interessen der Standortregionen mit dem Ziel annehmen, die Nachvollziehbarkeit der Verfahrensschritte aus überregionaler Sicht zu beurteilen.“

9. Sonstige Anmerkungen

- a) Zur Schaffung von Geschäftsstellen sollte geklärt werden, ob die bisherigen Formulierungen das Gewollte treffen. In § 8 Abs. 5 wird die Geschäftsstelle des NBG vom BMUB eingesetzt. In § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 wird die Geschäftsstelle beim BfE eingerichtet, während sie für die Regionalkonferenzen in § 10 Abs. 6 nicht beim, sondern vom BfE eingerichtet werden. Mit Blick auf die Begründung soll offenbar der Unterschied zwischen „beim“ und „vom“ so gelesen werden, dass letztere Formulierung die Möglichkeit eröffnet, als Träger der Geschäftsstelle auch eine Gebietskörperschaft vorzusehen. Es kann aber auch für die Fachkonferenz Rat der Regionen oder sogar für die Fachkonferenz Teilgebiete sinnvoll sein, auf einen alternativen Träger zurückgreifen zu können. Es wird deshalb vorgeschlagen, einheitlich davon zu sprechen, dass die Geschäftsstellen vom BMUB bzw. BfE eingerichtet werden, weil dies den hinreichenden Spielraum eröffnet.
- b) Mit Blick auf den Rechtsschutz ist wichtig hervorzuheben, dass die Justitiabilität des Beteiligungsverfahrens im Gesetz nicht geregelt ist. In der Begründung findet sich allerdings zu § 9 (Fachkonferenz Teilgebiete), zu § 10 (Regionalkonferenz) und zu § 11 (Fachkonferenz Rat der Regionen) folgender gleichlautender Satz:

„Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keinen Verfahrensfehler.“

Damit dürfte sich das Verständnis verbinden, dass der Verlauf dieser Beteiligungsformen nicht Gegenstand der Feststellungen in den Bescheiden des BfE und der gerichtlichen Überprüfungen des BVerwG nach §§ 17 Abs. 3, 19 Abs. 2 werden.

- c) Die Regelungen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens in Teil 3 und die Integration der Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechen den Ergebnissen der Endlagerkommission.

Hubert Steinkemper
Ministeraldirektor a. D.

Bonn, 03.03.2017

Öffentliche Anhörung des BT-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 08.03.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle und andere Gesetze (Art. 1 StandAG; Art. 2 Änderung AtG; Art. 3 EndlagerVIV; Art. 4 Folgeänderungen)

Stellungnahme

Der von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Empfehlungen des Abschlussberichts der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe (EK, Bericht) um. Diese in kurzer Zeit erfolgte generell gelungene gesetzliche Umsetzung ist zu begrüßen. Das neue Gesetz bildet die notwendige Grundlage für das anstehende „Endlagersuchverfahren“ in Deutschland.

Als ehemaliger (Co-Vorsitzender) der Arbeitsgruppe 2 „Evaluierung“ (AG 2) der Kommission möchte ich im Folgenden den Schwerpunkt auf die Bereiche des Gesetzentwurfs legen, die im Rahmen der AG 2 vorbereitet und erarbeitet wurden.

Im Einzelnen wird zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- I. Organisationsstruktur
- II. Rechtsschutz
- III. Frühzeitige Sicherung potentieller Standorte
- IV. Exportverbot
- V. Umweltprüfungen und Raumordnung im Standortauswahlverfahren
- VI. Komperatives Verfahren der Standortauswahl
- VII. Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG
- VIII. Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz

I. Organisationsstruktur

Die von der EK empfohlene neue Organisationsstruktur (Bericht S. 444 ff, 476 f) ist durch „Vorschaltgesetz“ vom 17.07.2016 bereits umgesetzt. Mit der neuen Regelung werden klar abgegrenzte Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten geschaffen (BGE als Vorhabenträger und Betreibergesellschaft; BfE als zentrale Regulierungsbehörde für die staatlichen Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich der Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle).

Es ist nun alles daran zu setzen, dass sich diese neue Struktur in der Praxis bewährt.

II. Rechtsschutz

Der Gesetzentwurf setzt durchweg die Empfehlungen der EK (vgl. Bericht S. 449 ff, 477 ff) um:

1. Am Prinzip der Legalplanung (Entscheidung durch Bundesgesetz) zum jeweiligen Abschluss von maßgeblichen Verfahrensabschnitten wird festgehalten.
2. Mit Blick auf Möglichkeiten der Verbesserung des Rechtsschutzes (Klagemöglichkeiten) folgt der Gesetzentwurf ebenfalls den Empfehlungen der EK.

2.1. Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben

Aufgrund der neuen UVP-Änderungsrichtlinie, die nach Verabschiedung des geltenden StandAG erlassen wurde, ist es erforderlich, vor der Entscheidung über den Standort durch Bundesgesetz eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit vorzusehen. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf in § 19 Abs. 2 E-StandAG in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EK vor, dass das BfE einen entsprechenden Bescheid zu erlassen hat. Gegen diesen Bescheid können Verbände, betroffene kommunale Gebietskörperschaften, deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie betroffene Grundstückseigentümer Klage erheben. Darüber hinaus passt der neue Gesetzentwurf – ebenfalls nach Maßgabe der Empfehlung der EK – die Regelung zur Entscheidung über den

Standort durch Bundesgesetz (§ 20 E-StandAG) auf Grund der dargelegten gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechend an.

2.2 Weitere Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht

Neben der neuen Klagemöglichkeit nach § 19 E-StandAG bleibt der in § 17 StandAG geregelte Rechtsschutz bestehen. Dies steht in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EK, die sich darauf nach intensiver Diskussion verständigt hat.

Einzelne Mitglieder der EK hatten darüber hinaus vorgeschlagen, im Rahmen der „Entscheidung über übertägige Erkundung“ eine weitere Klagemöglichkeit vorzusehen. Diesem Vorschlag ist die EK, ebenso wie der Gesetzentwurf auch aus für mich nachvollziehbaren Gründen nicht gefolgt.

§ 19 Abs. 2 Satz 3 E-Stand AG lautet:

„Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist.“

Diese ausdrückliche Regelung war in dem Formulierungsvorschlag der EK nicht enthalten. Die Regelung stimmt jedoch mit dem von mir und anderen EK-Mitgliedern bei der Erörterung in der EK dargelegten Verständnis von Aufbau und Abfolge der an den jeweiligen Abschnitten getroffenen Entscheidungen überein.

Darüber hinaus gibt es – unverändert – Rechtsschutzmöglichkeiten gegen verschiedene Verwaltungsentscheidungen, die zur Durchführung des Standortauswahlverfahrens und zur Durchführung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich sind, z. B. gegen bergrechtliche, wasserrechtliche oder enteignungsrechtliche Entscheidungen.

Ebenfalls unverändert bleiben die bisherigen Regelungen für das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers nach § 9 b AtG.

III. Frühzeitige Sicherung potentieller Standorte

Der Gesetzentwurf sieht in § 21 E-StandAG eine umfassende Regelung zur frühzeitigen Sicherung potentieller Standorte vor. Dies ist zu begrüßen und entspricht einer Empfehlung der EK (vgl. Bericht S. 457 ff, 479).

IV. Exportverbot

Die EK hat in ihrem Abschlussbericht (vgl. Bericht S. 459, 479) mehrheitlich eine gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren empfohlen; dies allerdings mit der Einschränkung, dass dabei zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung getragen wird. Spitzenforschung muss also weiterhin möglich bleiben.

Der Gesetzentwurf – Art. 2 § 3 Abs. 6 E-AtG – nimmt diese Empfehlung auf. Darüber hinaus soll durch Satz 2 dieser Vorschrift sichergestellt werden, dass eine Ausfuhr mit dem Ziel der endlagergerechten Konditionierung für die Lagerung im Inland weiterhin möglich ist. Sobald Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 AtG im Inland zwischengelagert sind, ist ein Export ausnahmslos unzulässig.

Mir ist bewusst, dass um die Ausgestaltung dieser Regelung sowohl in der EK als auch im Zuge der Erarbeitung und Abstimmung des Gesetzentwurfs intensiv gerungen wurde. Vor diesem Hintergrund ist das mit der vorgelegten Regelung Erreichte insgesamt zu begrüßen. Sie gibt ein wichtiges Signal, um das Ziel einer umfassenden Endlagerung von bestrahlten Brennelementen im Inland zu unterstreichen.

V. Umweltprüfungen und Raumordnung im Standortauswahlverfahren

1. In Übereinstimmung mit der Empfehlung der EK (Bericht S. 468) geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf das Standortauswahlverfahren Anwendung finden. Dementsprechend wird, anders als im noch geltenden StandAG, auf – in der Sache ohnehin deklaratorische – Verweise auf UVP-Vorschriften generell verzichtet.
2. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der EK-Empfehlung (Bericht S. 469) ist in § 12 Abs. 2 E-StandAG geregelt, dass die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der bergrechtlichen Zulassungen und Erlaubnisse Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen haben.

Beide Bereiche sind sachgerecht geregelt.

VI. Komparatives Verfahren der Standortauswahl

Der Gesetzentwurf greift die Empfehlungen der EK (vgl. Bericht S. 479 ff, 481) zur Änderung der §§ 1, 19 StandAG auf und setzt sie in geeigneter Weise um. Dabei wird in § 19 Abs. 1 Satz 1 E-StandAG ausdrücklich geregelt, dass es sich um einen zugrunde liegenden Standortvergleich von mindestens zwei Standorten handelt.

VII. Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG

Mit den Regelungen in § 26 E-StandAG – Sicherheitsanforderungen – und § 27 E-StandAG – vorläufige Sicherheitsuntersuchungen – greift der Gesetzentwurf die Empfehlungen der EK (vgl. Bericht S. 473, 481) auf. Dementsprechend werden die Grundlagen für die bei der Endlagerung insbesondere hochradioaktive Abfälle einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen im Gesetz selbst geregelt; zugleich sehen § 26 und § 27 auf der Linie der EK-Empfehlungen jeweils Verordnungsermächtigungen zur weiteren Konkretisierung vor. Die Verordnungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorliegen mit einer gesetzlich angeordneten Überprüfungspflicht für die Zukunft.

Dieser Regelungsansatz ist insgesamt sachgerecht.

VIII. Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz

Die EK (vgl. Bericht S. 474 ff, 481 f) hat das Für und Wider einer Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz auf der Grundlage von zwei eingeholten Rechtsgutachten eingehend erörtert. Sie empfiehlt dem Gesetzgeber, die in den beiden Gutachten angestellten Erwägungen gründlich zu prüfen und in seine Entscheidung hinsichtlich etwaigen Handlungsbedarfs einzubeziehen.

Der Gesetzentwurf sieht von einer grundgesetzlichen Regelung ab. Für diese Lösung sprechen aus meiner Sicht gut nachvollziehbare Gründe.

Abschließende Bewertung

Der Gesetzentwurf bietet auf der Grundlage der Empfehlungen der EK gutgegliederte Regelungen mit den für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens notwendigen Konkretisierungen.

Aus meiner Sicht sollte davon abgesehen werden, den Gesetzentwurf ohne eine nachvollziehbare Notwendigkeit um weitere regulatorische Detaillierungen zu ergänzen. Nach meiner Erfahrung liefe man Gefahr, mit solchen weiteren Detaillierungen das Gesetzesvorhaben und seine praktische Umsetzung wohl eher zu schwächen als zu stärken.

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 08.03.2017:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Stellungnahme

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN übernimmt die wesentlichen Inhalte des Abschlussberichtes der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe und setzt diese erfolgreich in Gesetzestext um. Er ist insgesamt sehr zu begrüßen. Als ehemaliges Mitglied der Arbeitsgruppe 3 der Kommission möchte ich im Folgenden auf 2 Aspekte des Gesetzes besonders eingehen.

1. Standortauswahlverfahren als selbsthinterfragendes und lernendes System

Die Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe hat auf Basis der Erfahrungen gescheiterter Projekte ein selbsthinterfragendes und lernendes System als zentrale Anforderung an die Prozessqualität gefordert, das

- Fehlentwicklungen verhindern,
- nicht erwartete Entwicklungen frühestmöglich erkennen,
- die offene Kommunikation darüber und Prozesse zum Umgang mit diesen Entwicklungen anstoßen und
- Anzeichen institutioneller und personeller Betriebsblindheit frühzeitig erkennen und im Keim ersticken soll.

Die Umsetzung muss dabei nach dem Willen der Kommission auf zwei Ebenen erfolgen, zum einen auf der Ebene der Ausgestaltung der Institutionen durch entsprechende Aufgabenvorgaben und Verpflichtungen und zum anderen durch die Organisation von Beobachtung von außen und entsprechende Transparenz.

Der Gesetzentwurf bekennt sich eindeutig schon in § 1 Abs. 2 zu einem wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren. Die Aufgaben und Pflichten von Vorhabenträger und Bundesamt für kerntechnische Sicherheit sind klar geregelt. Die Transparenz wird durch eine weitgehende Öffentlichkeitsbeteiligung hergestellt. Das Nationale Begleitgremium ist gegenüber dem Formulierungsvorschlag in seinen Kompetenzen deutlich gestärkt. Daher ist aus meiner Sicht die institutionelle Ebene vorhanden, um ein lernendes Verfahren zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Beobachtung von außen kommt dem Nationalen Begleitgremium (neben den Gremien der regionalen Partizipation) eine zentrale Rolle zu. Es ist zu begrüßen, dass das Nationale Begleitgremium sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben kann (§ 8 Abs. 1). Die Mitglieder erhalten zudem vollständige Akteneinsichtsrechte (§ 8 Abs. 2).

Nach § 8 Abs. 4 kann das Nationale Begleitgremium sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen. In der Begründung hierzu wird konkretisiert, dass für längerfristige Aufgaben ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden kann und die finanziellen Ressourcen

hierfür eingeplant werden sollen, wobei offen bleibt, wer diese finanziellen Ressourcen bereitzustellen hat. Unter E.3 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) wird für das gegenüber dem geltenden Standortauswahlgesetz umfangreichere Beteiligungsverfahren ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand von 230.000.- € angegeben. In den Erläuterungen hierzu (S. 45-46) findet sich kein Hinweis auf die wissenschaftliche Beratung des Nationalen Begleitgremiums. In der Begründung des Standortauswahlgesetzes vom 23.07.2013 finden sich ebenfalls keine Angaben zur finanziellen Ausstattung des Nationalen Begleitgremiums, die wissenschaftliche Begleitung ist hier beim BFE vorgesehen.

Die AG 3 der Kommission hat sich in mehreren Diskussionen mit der Frage beschäftigt, wie ein wissenschaftlicher Diskurs im Hinblick auf die Etablierung eines lernenden Systems gestaltet werden kann. Die Ergebnisse sind auf Seite 277 des Abschlussberichtes dokumentiert. Zentrale Elemente sind u.a. der Erhalt der Vielfalt von Positionen durch gezielte Forschungsförderung, die Förderung des Kompetenzaufbaus zur Herstellung „gleicher Augenhöhe“, regelmäßige Überprüfungsprozesse (Reviews) auch durch Einbindung externer bzw. internationaler Expertise, sowie eine jährliche Kolloquiumsreihe mit wissenschaftlicher Publikationsmöglichkeit. Der im Gesetzesentwurf angegebene zusätzliche Verwaltungsaufwand wird hierfür definitiv nicht reichen.

Auf Grund der Bedeutung des selbsthinterfragenden und lernenden Systems für die Akzeptanz des Verfahrens wird angeregt, ausreichende finanzielle Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Im Gesetz vom 23.07.2013 waren die Mittel für die Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe konkret benannt worden.

2. Kriterien des Standortauswahlverfahrens

Der Gesetzesentwurf hat die Vorschläge der Kommission für die Kriterien des Standortauswahlverfahrens übernommen und gut in das Gesetz eingearbeitet.

Bei den vollständig übernommenen Ausschlusskriterien (§ 22) ist positiv zu vermerken, dass die Definition der aktiven Störungzonen abweichend von der Formulierungshilfe in den Gesetzestext eingearbeitet wurde. Die textlichen Änderungen dienen der Klarstellung.

Bei den Mindestanforderungen (§ 23) wurde der Abs. 1 neu eingefügt, der die Gleichwertigkeit der drei Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein an prominenter Stelle betont und für Kristallingesteine ein alternatives Nachweiskonzept ermöglicht. Insgesamt sind die Vorschläge der Kommission zur Nachweisführung der Langzeitsicherheit für Endlager in Kristallingesteinen sehr gut in den Gesetzestext eingearbeitet. In § 23 Abs. 3 wird bei potenziellen Standortregionen im Kristallin zunächst von der Erfüllung der Mindestanforderungen ausgegangen, solange die Datenlage nicht zur Abgrenzung von Homogenbereichen oder Zonen erhöhter Wegsamkeiten ausreichend ist.

§ 23 Abs. 4 lässt für den Fall, dass im Wirtsgestein selbst kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, den Langzeitsicherheitsnachweis für eine Million Jahre auf Basis von technischen oder geotechnischen Barrieren zu. Die Unterteilung des Wirtsgesteins in mehrere einschlusswirksame Gebirgsbereiche ist nach § 23 Abs. 5 Nr. 2 zulässig.

Bei den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 24) wurden die Tabellen des Abschlussberichtes weitgehend vollständig in den Anhang (Anlagen 1-11) übernommen bzw. teilweise in sinnvoller Weise gekürzt in Textform gebracht. Gegenüber der

Formulierungshilfe wurden die Begriffe Kriterien und Indikatoren eindeutiger verwendet, wodurch sich die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit dem Abschlussbericht deutlich verbessern. In der Erläuterung zu Anlage 9 (S. 80) ist der Satz „*In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Gasbildung“ festgelegt*“ zu streichen, da er sich auf Anlage 7 bezieht und an dieser Stelle ohne Bezug ist.

Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien sind vollständig von der Kommission übernommen worden und ebenfalls nach gutem Einführungstext im § 25 in der Anlage 12 in Tabellenform dargestellt. In Abweichung zum Abschlussbericht wurde auf eine Unterteilung in unter- und obertägige Kriterien verzichtet, wodurch sich jedoch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.

universität **bonn** • steinmann institut – geologie • 53012 Bonn

Prof. Dr. B. Reichert **Geologie**
AG Hydrogeologie

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Vorsitzende B. Höhn, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nussallee 8
D 53115 Bonn
Tel.: 0049 228/73-2490
Fax: 0049 228/73-9037
b.reichert@uni-bonn.de
www.steinmann.uni-bonn.de

Bonn, 06.03.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl
eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle
und anderer Gesetze**

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit am 08.03.2017, Ihre Nachricht vom
22.02.2017**

Sehr geehrte Frau Höhn, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf und für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Da mir die Einladung über die RSK/ESK-Geschäftsstelle beim Bundesamt für Strahlenschutz zugegangen ist, werde ich an gegebener Stelle auch in meiner derzeitigen Funktion als Mitglied der Entsorgungskommission (ESK) und als Vorsitzende des ESK-Ausschusses „Endlagerung radioaktiver Abfälle“ (EL) Stellung beziehen.

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und Bündnis90/Die Grünen überführt die wesentlichen Empfehlungen der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) in ein durchaus gelungenes gesetzliches Regelwerk.

Auch wenn in § 1 Absatz 2 das Standortauswahlverfahren als wissenschaftsbasiertes Verfahren beschrieben wird, muss darauf hingewiesen werden, dass der zugrundeliegende Abschlussbericht der Endlagerkommission neben wissenschaftlichem Konsens auch politische Kompromisse enthält (vgl. verschiedene Sondervoten). Dies scheint vermutlich der einzig mögliche Weg zu sein, den über Jahrzehnte andauernden gesellschaftlichen Konflikt zu lösen und endlich zu einer gesellschaftlich akzeptierten Entsorgungsstrategie zu kommen.

Die Anhörung möchte ich daher gerne nutzen, um die folgenden Punkte im vorgelegten Gesetzesentwurf zu diskutieren.

ewG-Konzept und Wirtsgestein Kristallingestein

Durch die explizite Einbeziehung von Kristallingestein (§ 1 Absatz 3) und den auf dem ewG-Konzept beruhenden Kriterienkatalog (§§ 22, 23 und 24) war es notwendig, entsprechende Anpassungen bei den Mindestanforderungen § 23 Absatz 4 und bei den Geowissenschaftlichen Abwägungskriterien § 24 Absatz 2 einzuführen.

Ob diese Erweiterungen wirklich ausreichen, muss bereits in der ersten Phase der Standortauswahl durch den Vorhabenträger gezeigt werden.

§ 27 Absatz 4 „Grenztemperatur“

Im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (§ 27) wird in Absatz 4 gefordert, dass „Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter“ auszugehen ist.

Dieser Passus stellt eine nahezu wörtliche Wiedergabe aus dem Endbericht der Kommission dar (Seite 327 und Seite 53: Tabelle 6). Während er im Endbericht als Kriterium für die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, Kriteriengruppe 3, genannt wurde, ist er im vorliegenden Gesetzesentwurf ein Bestandteil der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Zur „Grenztemperatur“ liegen zwei Sondervoten vor (Seite 505: Sondervotum Dr. h.c. B. Fischer / Prof. Dr. G. Jäger; Seite 506: Sondervotum von Prof. Dr.-Ing. W. Kudla).

Innerhalb des EL wurde das Thema „Grenztemperatur“ sehr ausführlich diskutiert und dabei festgestellt, dass der methodische Ansatz „aus Vorsorgegründen eine Grenztemperatur von 100°C für das Standortauswahlverfahrens zu unterstellen“ nicht zielführend ist. Argumente gegen einen einheitliche Grenztemperatur waren u.a., dass

- unterschiedliche Sicherheitskonzepte von unterschiedlichen Wirtsgesteinen zur Ableitung unterschiedlicher Grenztemperaturen führen können (siehe auch GRS Gutachten für die Endlagerkommission K-Mat 64.pdf),
- aufgrund der naturgegebenen Variabilität der Wirtsgesteine die Festlegung einer einheitlichen Grenztemperatur auch innerhalb eines einzelnen Wirtsgesteines schwierig zu belegen ist,
- möglicherweise auch andere Barrierematerialien als Bentonit im Tonstein und Granit zur Verfügung stehen, wobei die Eigenschaften von Bentonit, dessen Verwendung jedoch nur ein mögliches Konzept darstellt, zur Begründung der Grenztemperatur herangezogen werden kann,
- es einfache Möglichkeiten gibt, die Temperaturen zu reduzieren, z.B. weniger Material im Endlagergebäude einzubringen oder eine verlängerte Zwischenlagerung vorzuschalten (*Eine verlängerte Zwischenlagerung würde aber dem Vorsorgeprinzip sicherheitstechnisch widersprechen*),
- aufgrund eines zu großen Flächenbedarfes in der Phase I Gebiete ausgeschlossen werden könnten, die sich jedoch dann in einer späteren Phase bei konkreten Vorstellungen über Konzepte und den sich dabei einstellenden Temperaturen für einen Standort doch in Frage kommen (*Damit würde das Vorsorgeprinzip durch das Ergebnis des ersten Verfahrensschrittes ins Gegenteil verkehrt*).

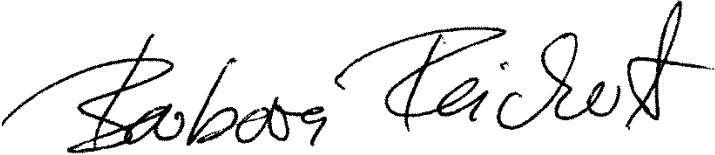
Der EL-Ausschuss hält Betrachtungen der Temperatur für absolut notwendig, wenn diese konzeptabhängig betrachtet werden können. Dies deckt sich mit der Vorgehensweise in Frankreich, wo erst bei der Bewertung von Konzepten für ein Endlager Temperaturbetrachtungen vorgenommen wurden. Bei der aktuellen Optimierungsphase werden in Frankreich die drei Prozessbereiche Rückholbarkeit, Betrieb des Endlagers und chemische Prozesse betrachtet.

Im Namen des EL-Ausschusses empfehle ich daher, § 27 Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Zusätzlich möchte ich meine schriftliche Stellungnahme nutzen um auf kleinere formale Mängel hinzuweisen:

- §23 Absatz 5 Punkt 1
 1. Zeile: statt k_f muss k_r stehen;
 2. und 5 Zeile: statt $10 \cdot 10$ muss 10^{-10} stehen
- Begründung zu Anlage 8 Seite 80
vorletzte und letzte Zeile: der Verweis stammt vermutlich aus einer früheren Version; jetzt muss er § 27 Absatz 4 lauten.

Mit einem freundlichen Gruß





TU Clausthal

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)526-H

zur Anhörung am 08.03.2017

01.03.2017

Klaus-Jürgen Röhlig, Institut für Endlagerforschung

Adolph-Roemer-Str. 2A, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Vorbemerkung

Der Autor begrüßt die Entwicklung, die über das Standortauswahlgesetz 2013 und die Arbeit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zum vorliegenden Gesetzentwurf geführt hat. Aufgrund dieser Entwicklung und der Festlegungen des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung besteht nunmehr die begründete Hoffnung, dass ein bereits über Jahrzehnte andauernder gesellschaftlicher Konflikt gelöst werden kann und die Gesellschaft ihre Verantwortung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle wahrnehmen wird.

Das Wesen der Entsorgungsproblematik als einer technischen Herausforderung im Kontext gesellschaftlicher und politischer Konflikte spiegelte sich in der Zusammensetzung, der Arbeit und den Ergebnissen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe wider: Der Abschlussbericht enthält Elemente des wissenschaftlichen Konsenses und des politischen Kompromisses (vgl. die diversen Sondervoten) – offensichtlich war eine Trennung zwischen beidem nicht immer möglich oder gewünscht.

Auch die hier vorliegende Stellungnahme wird von ihrem Autor als Beitrag zu einem politischen Aushandlungsprozess gesehen, der (u. a.) naturwissenschaftlich-technische Sachverhalte zum Gegenstand hat. Der Autor ist überzeugt, dass die im Aufbau befindlichen Organisationen und die wissenschaftliche Gemeinschaft willens und in der Lage sein werden, auf der Grundlage des fortentwickelten Standortauswahlgesetzes einen Prozess hin zu einer sicheren, akzeptablen und gesellschaftlich akzeptierten Entsorgung in Gang zu setzen. Die Zielsetzung einer „Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses“ nach §1 (4) ist nach Auffassung des Autors richtig und entspricht den Empfehlungen internationaler Organisation (IAEA, OECD/NEA, EU).

Für den Autor besitzen die Nutzung des offenbar vorhandenen Zeitfensters für eine politische Einigung und die zeitnahe Verabschiedung des fortentwickelten Standortauswahlgesetzes Priorität – auch angesichts möglicherweise verbleibender Schwächen und Kritikpunkte.

Der Gesetzentwurf im internationalen Vergleich

Nach der Erfahrung des Autors stellt sich bei der Erarbeitung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Entsorgung immer die Frage nach einer angemessenen „Regelungstiefe“, also nach einem adäquaten Detaillierungsgrad auf der jeweiligen Regelungsebene. Einerseits sollen technische Sicherheit, Verfahrenssicherheit und Rechtssicherheit durch die Regelung gewährleistet sein, andererseits besteht angesichts der über Jahrzehnte andauernden Entsorgungsprogramme die Notwendigkeit, flexibles Handeln auf der Basis des sich fortentwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik und damit eine stetige Verbesserung bzw. Optimierung der Konzepte zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hält der Autor die Forderung nach „einem wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren“ (§ 1) für zentral und für sachgerecht.

Auch der Ansatz, lediglich Grundprinzipien und Umfang für Sicherheitsanforderungen sowie Gegenstand, Zweck und Grundzüge der Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen in knapper Form gesetzlich zu fixieren und die konkrete Ausgestaltung in Rechtsverordnungen vorzusehen (§§ 26 und 27), ist international üblich und nach Auffassung des Autors sachgerecht. (Von dieser positiven Bewertung ausdrücklich ausgenommen ist § 27 (4) zur Grenztemperatur – hier wird ein Detail berührt, das allenfalls Gegenstand einer Leitlinie sein sollte.)

Dagegen ist die Festlegung geowissenschaftlicher Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl (§§ 22-24, insbesondere aber Anlagen 1-11) *durch ein Gesetz* im internationalen Vergleich einmalig. Der Autor versteht, dass diese Festlegung dem politischen Wunsch nach Verfahrenssicherheit erwachsen ist, weist aber darauf hin, dass eine solche detaillierte gesetzliche Fixierung dem Anspruch eines lernenden Verfahrens entgegensteht. Er weist weiterhin darauf hin, dass im Vergleich zu diesem hohen Detaillierungsgrad technischer Regelungen die Regelungen zum Beteiligungsverfahren sehr viel weniger detailliert ausfallen: Die Akteure werden klar definiert, weniger klar ist jedoch, wie sie interagieren werden bzw. sollen. Gerade Verfahrensfragen müssen aber geregelt werden, um so zu Verfahrenssicherheit zu gelangen.¹

Ebenfalls einmalig im internationalen Vergleich ist die Forderung, einen Standort zu suchen, „der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet“. Die Konsequenzen einer solchen Forderung und die damit verbundenen konzeptionellen und verfahrenstechnischen Schwierigkeiten wurden u. a. bei einer Sitzung der Integration Group

¹ Ohne Spezialist für Beteiligungsverfahren zu sein, möchte der Autor doch auf einige offene diesbezügliche Fragen hinweisen:

Im Beteiligungsverfahren sind – z. B. in Stellungnahmeverfahren oder bei Erörterungsterminen – Dissens und Konflikte zu erwarten, zu deren Bewältigung der Gesetzentwurf wenig Hinweise gibt. Nur aus der Begründung ist zu entnehmen, dass der / die Partizipationsbeauftragte „Mediations- und Schlichtungsmaßnahmen vorschlagen“ kann, Details bleiben ebenso offen wie die Frage der Gestaltung und Wirkung solcher Maßnahmen.

Es fehlt ein Hinweis darauf, wann, wie und durch wen über eine eventuelle zusätzliche Einlagerung schwach- und mittelfradioaktiver Abfälle zu entscheiden ist. Es ist jedoch zu befürchten, dass eine diesbezügliche Unklarheit in Verunsicherungen und schlechtestenfalls Überraschungen bei den Verfahrensbeteiligten und damit auch in Konflikte mündet.

Ebenfalls offen ist die Frage, wann und wie Entscheidungen zur Anzahl der in den jeweiligen Phasen des Auswahlverfahrens zu betrachtenden Teilgebiete, Regionen oder Standorte zu treffen sind.

Röhlig: Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Berlin, 08.03.2017

for the Safety Case der OECD/NEA diskutiert (NEA 2014, Noseck et al. 2016). Der Autor begrüßt die klarstellende Definition des „Standortes mit bestmöglicher Sicherheit“ in § 1.

Sicherheitsanforderungen

Wie oben ausgeführt, sind die Festlegungen des Gesetzentwurfs zu Sicherheitsanforderungen in ihrem Detaillierungsgrad angemessen. Die Aussagen zu Sicherheitsprinzipien nach § 26 (2) entsprechen dem internationalen Diskussionsstand und sind sachgerecht. Gleiches gilt für die Aussagen nach § 26 (3) zum Regelungsumfang. Der Autor weist auf die Dringlichkeit der Festlegung von Sicherheitsanforderungen hin und begrüßt die diesbezügliche Fristsetzung in § 26 (3).

Empfehlungen:

Nach Auffassung des Autors werden in § 26 (2) Schutzziele und Sicherheitsprinzipien gemeinsam dargestellt, daher empfiehlt sich eine Ergänzung (*kursiv*): „Für die Sicherheitsanforderungen sind insbesondere folgende allgemeine *Schutzziele und Sicherheitsprinzipien* verbindlich“.

Die Formulierung „... soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt ...“ in § 26 (2) ist unverständlich. Es sollte klar dargelegt werden, welches Schutzziel hinsichtlich des Schutzes der Umwelt angestrebt werden soll.

Das Sicherheitsprinzip 1. mündet ausschließlich in Aussagen zu Strahlenexpositionen. Es sollte um ein Schutzziel „dauerhafter Schutz vor sonstigen schädlichen Wirkungen der Abfälle“ erweitert werden. Analog müsste § 24 (3) ergänzt werden, hier ist ggf. ein Verweis auf die Bestimmungen zum Grundwasserschutz hinreichend.

In § 26 (3) Nummer 3. sollte ergänzt werden (*kursiv*): „... einschließlich dessen schrittweiser Optimierung *und der zu verfolgenden Optimierungsziele*.“

Sofern es nicht erwünscht ist, dies separat zu regeln, sollten in § 26 (3) „Anforderungen an das Sicherheitsmanagement und die Dokumentation“ aufgenommen werden.

Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

Wie oben ausgeführt, sind die Festlegungen des Gesetzentwurfs in § 27 zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen in ihrem Detaillierungsgrad mit Ausnahme von § 27 (4) angemessen. Der Autor weist auf die Dringlichkeit der Festlegung von Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen hin und begrüßt die diesbezügliche Fristsetzung in § 27 (6).

Die inhaltlichen Anforderungen von § 27 sind – wiederum mit Ausnahme von § 27 (4) – fachlich sinnvoll und entsprechen dem Zweck der Sicherheitsuntersuchungen.

Verbesserungsbedarf sieht der Autor jedoch hinsichtlich der Rolle von Sicherheitsuntersuchungen im Verfahren: Geowissenschaftliche Kriterien zur Standortauswahl zielen darauf ab, ein bestimmtes Sicherheitskonzept (oder eines von mehreren möglichen) am Standort umzusetzen. Die Leitfrage lautet also: Welche Standorteigenschaft schließt eine solche Umsetzung ggf. aus, welche ist diesbezüglich günstig oder weniger günstig? Es ist davon auszugehen, dass die im Entwurf formulierten Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen für alle derzeit vorstellbaren Konzepte hoch relevant und inhaltlich richtig sind (Ausnahme: Behandlung von Kristallingestein, s. unten). Gleiches gilt jedoch nicht für die

Abwägungskriterien: Je nach Sicherheitskonzept kommen z. B. den in Anlage 1 aufgeführten Größen zur Grundwasserbewegung im Vergleich zu den Größen in Anlage 9 zum Rückhaltevermögen unterschiedliche Priorität zu. Überdies handelt es sich z. B. bei den in Anlage 1 genannten Größen um gekoppelte Größen: Die Gebirgsdurchlässigkeit hat unmittelbaren Einfluss auf die Abstandsgeschwindigkeit.

Eine sachgerechte Abwägung – gerade bei der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit – ist daher nur auf der Grundlage des Sicherheitskonzepts und systematischer Sicherheitsuntersuchungen möglich. Aufgrund dessen wurden z. B. in der Schweiz und in Schweden systematische Sicherheitsuntersuchungen *vor* der Formulierung von Kriterien zur Standortauswahl durchgeführt (Nagra 2002a-c, 2005, 2008a-b, SGT 2008, Zuidema & Schneider 2014, Schneider 2015, SKB 1999, 2000, 2009, 2011, Hedin & Olsson 2015, eine zusammenfassende Darlegung erscheint demnächst in DAEF 2017).

Da weder der Kriterienentwicklung des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AKEnd) noch der des Gesetzentwurfs solche systematischen Sicherheitsuntersuchungen vorangegangen sind, ist es umso mehr geboten, diese zur Grundlage von Abwägungen zu machen. Eine Anwendung von Abwägungskriterien ohne Sicherheitsuntersuchungen bei der Ermittlung von Teilgebieten (§ 13) ist daher nicht sachgemäß.

Die im Abschlussbericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu geringen Datenbasis für Sicherheitsuntersuchungen in frühen Phasen des Auswahlverfahrens sind angebracht, sofern es um die Nutzung aufgrund von Standortdaten abgeleiteter numerischer Ergebnisse für einen Vergleich eben dieser Standorte geht. Die Situation ist jedoch grundlegend anders, wenn möglicherweise konkurrierende Kriterien priorisiert und abgewogen werden müssen: (Prototypische) Sicherheitsuntersuchungen – auch wenn sie aufgrund generischer Daten durchgeführt werden – dienen dem Systemverständnis und damit der sachgerechten und sicherheitsgerichteten Abwägung. Die Begründung zu § 13 lässt dies erahnen:

„Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien sowie insbesondere die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist die Entwicklung von Endlagersystemen für unterschiedliche geologischen Formationen und Konfigurationen durch den Vorhabenträger. Die Entwicklung der Endlagersysteme wird sich im laufenden Auswahlverfahren mit fortschreitendem Kenntnisstand standortspezifisch konkretisieren. Für die Ermittlung der Teilgebiete genügen generische, an den verschiedenen Wirtsgesteinskonfigurationen orientierte Endlagerkonzepte.“

Hier wäre zu ergänzen, dass nicht allein die Entwicklung von Konzepten Voraussetzung für die Kriterienanwendung ist, sondern auch die sicherheitsgerichtete Analyse und Bewertung des Verhaltens der Systemkomponenten und ihrer Beiträge zur Sicherheit – also die Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen. Dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung, da beim Standortauswahlverfahren unterschiedliche Wirtsgesteine zu vergleichen sind, deren Nutzung die Verwendung unterschiedlicher Sicherheitskonzepte erfordern.

Erkenntnisse aus den Sicherheitsuntersuchungen sind daher auch essentiell bei der Festlegung von Erkundungsprogrammen.

Empfehlungen:

Die Durchführung (generischer) Sicherheitsuntersuchungen sollte bereits zur Festlegung von Teilgebieten nach § 13 herangezogen werden.

Die Rolle von Sicherheitsuntersuchungen für die Festlegung von Erkundungsprogrammen sollte herausgearbeitet werden.

Grenztemperatur

In § 27 (4) wird gefordert, „aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter“ auszugehen, solange „die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind“.

Zunächst ist hier festzuhalten, dass beliebig hohe Temperaturen „physikalisch möglich“ sind, gemeint sind hier aber offenbar solche Temperaturen, die sich nicht schädigend auf das Barrierenverhalten auswirken. Damit ergibt sich, dass die Grenztemperatur (z. B. am Behälterrand) eine Auslegungsgröße ist, deren Festlegung sich aus dem jeweiligen Sicherheitskonzept ergibt. Niedrigere Temperaturen sind keinesfalls immer sicherheitstechnisch vorteilhaft, für unterschiedliche Konzepte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen können unterschiedliche Grenztemperaturen abgeleitet werden (GRS 2016). Der Forschungsbedarf zur Frage möglicher Barrierenschädigung ist überschaubar (GRS 2016). Daneben stellt sich auch die Frage nach der Bewetterung und Kühlung bei einem eventuell notwendigen Rückholungsbetrieb (DBE Technology 2014). Beides – Barrierenverhalten und Rückholungsbetrieb – sind Gegenstand der Sicherheitsuntersuchungen, die sich auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik stützen und ggf. Forschungs- und Entwicklungsbedarf ausweisen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, § 27 (4) ersatzlos zu streichen. Zumindest sollte jedoch vorgegeben werden, die „ausstehenden Forschungsarbeiten“ zu forcieren, so dass zeitnah (etwa bis zur Ausweisung von Teilgebieten) Schlussfolgerungen hinsichtlich der Grenztemperaturen abgeleitet werden können.

Endlagerung im Kristallingestein

Die Arbeiten des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AKEnd) mündeten u.a. in konzeptionelle Überlegungen zu einem einschlusswirksamen Gebirgsbereich (ewG), d. h. zu Konzepten, bei denen die geologische Barriere maßgeblich zum langfristigen Einschluss der Schadstoffe beiträgt. Geotechnische Barrieren wirken dort, wo die geologische Barriere durch das Auffahren des Endlagerbergwerks geschädigt wurde. Gründe für diese Entscheidung waren Überlegungen zum Grundwasserschutz sowie zur langfristigen Prognostizierbarkeit des Barrierenverhaltens im ewG.² Der gesamte Kriteriensatz des AKEnd basierte auf dem ewG-Konzept, dies gilt weitgehend auch für die

² Es geht in diesem Zusammenhang *nicht* darum, die Entwicklung kompletter Geosysteme über hunderttausende von Jahren *vollständig* zu prognostizieren, sondern um die Prognose, dass die für den Einschluss wesentlichen Eigenschaften eines genügend tief in einer geologisch stabilen Umgebung liegenden Bereichs über Zeiträume in der Größenordnung von einer Million Jahren erhalten bleiben.

davon ausgehenden Vorschläge der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe und des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Wie die Endlagerprojekte in Schweden und Finnland zeigen, können auch andere konzeptionelle Ansätze zum Erfolg führen: Ein langlebiger mit Kupfer ummantelter Behälter umgeben von einem Puffer aus quellfähigem Bentonit soll für den langfristigen Einschluss der Schadstoffe sorgen, auch bei einem Wasserangebot in geklüftetem Kristallingestein (so genanntes KBS-3-Konzept). Die Standortauswahlkriterien in Schweden waren an diesem Konzept ausgerichtet (SKB 1999, 2000, 2009, 2011, Hedin & Olsson 2015).

Angesichts der politischen Vorgabe, auch eine Endlagerung im Kristallingestein in Deutschland zu untersuchen, ergeben sich zwei Problemfelder:

1. Es stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie bei einer Endlagerung im Kristallingestein das gleiche Sicherheitsniveau wie mit einem ewG-Konzept erreicht werden kann. Bei einem direkten Vergleich von KBS-3-Konzept und ewG-Ansatz mündet dies in die Frage nach der Robustheit des Nachweises: Können technische Komponenten mit der gleichen Aussagesicherheit prognostiziert werden wie gewisse geologische Systeme (vgl. Fußnote 2)?
Eine Antwort ergibt sich jedoch nicht einfach durch eine schlichte Übertragung des schwedisch-finnischen Konzepts, da sowohl die geologischen Gegebenheiten als auch Menge und Art der einzulagernden Abfälle in Deutschland andere sind. Nach Auffassung des Autors ist dies mittels der Sicherheitsuntersuchungen anhand der in deren Rahmen festzulegenden Konzepte im Lauf des Verfahrens zu beantworten: Die Einlagerung im Kristallingestein muss sich dem „Wettbewerb“ mit dem ewG-Konzept stellen.
2. Höhere Relevanz für das anstehende Gesetzgebungsverfahren hat der Umstand, dass die vorgesehenen Kriterien auf ein ewG-Konzept abzielen und einer Einlagerung z. B. nach einem KBS-3 ähnlichen Konzept nicht angemessen sind. Diese konzeptionelle Schwäche wird auch nicht durch die „Sonderregelungen“ für Kristallingestein behoben: Sofern in einem Kriterium explizit ein ewG erwähnt wird, soll dieses offenbar bei einer Endlagerung im Kristallingestein nicht zur Anwendung kommen. Es bleibt aber unklar, welche Kriterien dann anzuwenden sind.

Empfehlungen:

§ 23 (5): Die Ausführung zum Kristallingestein ist unklar und sollte gestrichen werden.

§ 24 (2) sollte gestrichen werden. Es ist vollkommen unklar, wie eine rechnerische Ableitung analog zu Anlage 2 aussehen könnte. So wird im KBS-3-Konzept prinzipiell von einer vollständigen Einschlusswirkung der Behälter ausgegangen, andererseits aber auch der Ausfall einer geringen Anzahl von Behältern aufgrund ungünstiger hydrogeochemischer Verhältnisse bzw. aufgrund von Scherbewegungen des Wirtsgesteins entlang von Klüften unterstellt.

Offenbar besteht hier Entwicklungsbedarf, der nur von wissenschaftlich-technischen Fachorganisationen und -behörden erfüllt werden kann. Daher sollte dem Vorhabenträger für die erste Phase der Standortauswahl aufgetragen werden, zu prüfen, welche Konzepte für die Einlagerung des deutschen Abfallaufkommens in Kristallingestein in Deutschland in Frage kommen und welche Auswahlkriterien sich daraus ergeben. Diese sind dann entsprechend vom BfE zu prüfen und zur Anwendung zu bringen.

Teufenlage des ewG

In § 23 (5) wird richtigerweise u. a. eine Mindestanforderung zur minimalen Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches formuliert. Da die bergbauliche Realisierbarkeit von der Teufenlage abhängt, sollte dies nach Auffassung des Autors ebenfalls in der Mindestanforderung berücksichtigt werden. Damit würde vermieden, dass Gebiete, Regionen bzw. Standorte im Verfahren verbleiben, obwohl sich ein Endlager dort technisch nicht realisieren ließe.

Empfehlung:

§ 23 (5) Nummer 3 sollte ergänzt werden: "Die Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs muss eine bergbauliche Realisierung des Endlagers ermöglichen." Entsprechend wäre in der Überschrift „Minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches“ das Wort „Minimale“ zu streichen.

Rückholbarkeit und Bergung

Die Definitionen für beide Begriffe nach § 2 sind angemessen. Einige Stellen im Entwurf sind mit diesen Definitionen jedoch nicht konsistent.

Empfehlungen:

§1 (4): Der Pleonasmus „Möglichkeit einer Rückholbarkeit“ sollte durch „Rückholbarkeit“ ersetzt werden. Die „Möglichkeit einer Bergung“ besteht prinzipiell immer; da es sich jedoch bei der Bergung um die Reaktion auf Unvorhergesehenes handelt, kann keine „Bergbarkeit“ analog zur „Rückholbarkeit“ im Sinne eines planbaren Vorgehens gefordert werden. Gefordert werden können (Formulierungsvorschlag) „Maßnahmen zur Erleichterung einer möglichen Bergung“. (Dieser Vorschlag ist konsistent mit der Formulierung in § 26 (2) Nummer 4.)

Analog sollte es in § 26 (3) Nummer 2. heißen „... zur Erleichterung einer möglichen Bergung“.

Literatur

DAEF (2017): Standortauswahl für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle: Empfehlungen der DAEF zu Rolle und Methodik der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen Sicherheitsuntersuchungen. Deutsche Arbeitsgemeinschaft Endlagerforschung, im Erscheinen

DBE Technology (2014): Auswirkungen der Sicherheitsanforderung Rückholbarkeit auf existierende Einlagerungskonzepte und Anforderungen an neue Konzepte. Abschlussbericht. BMWi-Vorhaben, FKZ 02E11112, Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, K-MAT 24 c

GRS (2016): Wärmeentwicklung / Gesteinverträglichkeit. Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, K-MAT 64

Hedin, A.; Olsson, O. (2015): Role of geoscientific arguments in siting an SNF repository in Sweden. In (NEA 2016)

Nagra (2002a): Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle: Projekt Opalinuston: Konzept für die Anlage und den Betrieb eines geologischen Tiefenlagers – Entsorgungsnachweis für abgebrannte Brennelemente, verglaste hochaktive sowie langlebige mittelaktive Abfälle, Nagra Technical Report NTB 02-02, Wettingen, Switzerland

Nagra (2002b): Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle: Projekt Opalinuston: Synthese der geowissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse – Entsorgungsnachweis für abgebrannte Brennelemente, verglaste hochaktive sowie langlebige mittelaktive Abfälle, NTB 02-03, Wettingen, Switzerland

Nagra (2002c): Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle: Project Opalinus Clay: Safety Report: Demonstration of Disposal Feasibility for Spent Fuel, Vitrified High-Level Waste and Long-Lived Intermediate-Level Waste (Entsorgungsnachweis), Nagra Technical Report NTB 02-05, Wettingen, Switzerland

Nagra (2005): Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle: Geologische Tiefenlagerung der abgebrannten Brennelemente, der hochaktiven und langlebigen mittelaktiven Abfälle: Darstellung und Beurteilung der aus sicherheitstechnisch-geologischer Sicht möglichen Wirtgesteine und Gebiete, Nagra Technical Report NTB 05-02, Wettingen, Switzerland

Nagra (2008a): Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle: Vorschlag geologischer Standortgebiete für das SMA- und das HAA-Lager: Darlegung der Anforderungen, des Vorgehens und der Ergebnisse, Nagra Technical Report NTB 08-03, Wettingen, Switzerland

Nagra (2008b): Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle: Vorschlag geologischer Standortgebiete für ein SMA- und ein HAA-Lager: Begründung der Abfallzuteilung, der Barrierensysteme und der Anforderungen an die Geologie (Bericht zur Sicherheit und Machbarkeit), Nagra Technical Report NTB 08-05, Wettingen, Switzerland

NEA (2014): OECD Nuclear Energy Agency: The Safety Case for Deep Geological Disposal of Radioactive Waste: 2013 State of the Art. Symposium Proceedings. 7-9 October 2013, Paris, France. NEA/RWM/R(2013)9, March 2014

NEA (2016): OECD Nuclear Energy Agency: Integration Group for the Safety Case. Summary of the 2015 Topical Session on "Role of geoscientific arguments in the siting process". Nuclear Energy Agency, Organisation for Economic Co-operation and Development. <http://www.oecd-neo.org/rwm/igsc/>

Noseck, U.; Bollingerfehr, W.; Röhlig, K.-J.: Zur Rolle geowissenschaftlicher Argumente im Standortauswahlprozess: Ergebnisse einer Fachsitzung der NEA/IGSC. Fachtagung „Kriterien für die Standortauswahl“, Berlin, 29.-30.01.2016

SGT (2008): Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesamt für Energie (BfE): Sachplan Geologische Tiefenlager (Revision vom 30. November 2011). Konzeptteil. Bern, Schweiz

SKB (1999): Svensk Kärnbränslehantering AB: Deep repository for spent nuclear fuel; SR 97 – Post Closure Safety; Main Report. November 1999. TR 99-06

SKB (2000): Svensk Kärnbränslehantering AB: What requirements does the KBS-3 repository make on the host rock? Geoscientific suitability indicators and criteria for siting and site evaluation. April 2000. TR-00-12

SKB (2009): Svensk Kärnbränslehantering AB: Final repository for spent fuel in Forsmark – basis for decision and reasons for site selection. June 2009. SKBdoc 1221293

SKB (2011): Svensk Kärnbränslehantering AB: Site selection – siting of the final repository for spent nuclear fuel. March 2011. TR-11-07

Zuidema, P.; Schneider, J. (2014): The role of safety analyses in site selection: Nagra's experience from the ongoing Swiss site selection process. In (NEA 2014)

Öffentliche Anhörung zum Standortauswahlgesetz

Deutscher Bundestag,
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, 08.03.2017

Klaus-Jürgen Röhlig, Institut für Endlagerforschung

Übersicht

- **Vorbemerkung, internationaler Vergleich**
- Sicherheitsanforderungen
- **Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen**
- Grenztemperatur → Stellungnahme Prof. Reichert
- **Endlagerung im Kristallingestein**
- Teufenlage des ewG
- Rückholbarkeit und Bergung

Vorbemerkung, internationaler Vergleich

- Adäquat: Zielsetzung und Weg zum Ziel
 - Endlagerung in tiefen geologischen Formationen, Endlagerbergwerk, Ziel des endgültigen Verschlusses
 - Wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren
- Priorität: zeitnahe Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes

- Abwägung notwendig:

Verfahrenssicherheit durch
gesetzliche Festlegung
(auch im Detail)

flexibles Handeln,
„lernendes Verfahren“,
laufende Verbesserung bzw.
Optimierung der Konzepte



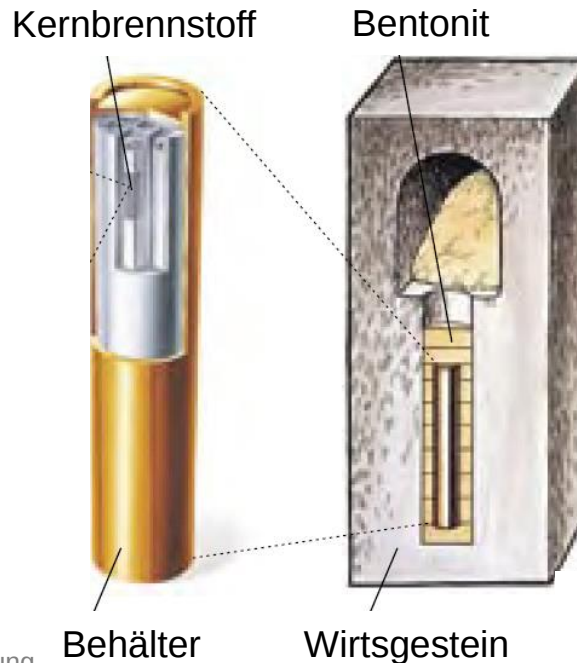
Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

- Inhaltlichen Anforderungen: fachlich sinnvoll, zweckmäßig
- Verbesserungsbedarf: Rolle im Verfahren
 - Warum?
Sicherheitskonzept → Anforderungen an Standort → Kriterien
 - Voraussetzung für sachgerechte Abwägung:
Verständnis des Gesamtsystems
- Generische / prototypische Sicherheitsuntersuchungen
(ohne detaillierte standortspezifische Datenbasis)
auch schon zur Festlegung von Teilgebieten nach § 13
- Wirkung auch auf Erkundungsprogramme



Endlagerung im Kristallingestein

- Kriterien: AKEnd → Kommission → StandAG-Entwurf
- AKEnd – Hauptbarriere: Einschlusswirksamer Gebirgsbereich
- Andere Konzepte sind möglich, z. B.
 - Endlagerung im kristallinen Hartgestein (Schweden, Finnland)
 - Hauptbarriere: Langlebiger Behälter umgeben von Bentonitpuffer



Bildquelle: SKB (modifiziert)

Endlagerung im Kristallingestein

- Kriterien: AKEnd → Kommission → StandAG-Entwurf
- AKEnd – Hauptbarriere: Einschlusswirksamer Gebirgsbereich
- Andere Konzepte sind möglich, z. B.
 - Endlagerung im kristallinen Hartgestein (Schweden, Finnland)
 - Hauptbarriere: Langlebiger Behälter umgeben von Bentonitpuffer
 - Übertragbar?
 - Abfallaufkommen & geologische Verhältnisse in Deutschland
 - Gleiches Sicherheitsniveau? Gleiche Robustheit des Nachweises?
- Gesetzentwurf: „ewG-Kriterien plus Ausnahmeregelungen“
 - konzeptionell fragwürdig und unklar
- Vorschlag: Streichung der „Kristallin-Sonderkriterien“
- Fachorganisationen: zeitnah Kriteriensatz vorlegen (Basis: § 23 (4))
 - lernendes Verfahren!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**Deutscher Bundestag**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und ReaktorsicherheitAusschussdrucksache
18(16)526-F(neu)

zur Anhörung am 08.03.2017

02.03.2017

BUND-Stellungnahme zur Novelle des Standortauswahlgesetzes (StandAG)

Berlin, 1. März. 2017

Zusammenfassung

Erklärte Absicht ist es, mit der Gesetzesnovelle die Vorschläge der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ umzusetzen. An der Kommission hatte für den BUND auch der damalige stellvertretende Vorsitzende Klaus Brunsmeier mitgearbeitet. Der BUND fordert, dass die Gesetzesnovelle in jedem Fall alle Vorschläge der Atommüll-Kommission umsetzt. Viele wichtige Vorschläge der Kommission wurden in den Gesetzentwurf übernommen. Der BUND sieht aber auch noch einige Lücken und Umsetzungsdefizite.

Es fehlt ein generelles Exportverbot für hochradioaktiven Atommüll. Zwar gibt jetzt im Unterschied zum vom Bundeskabinett verabschiedeten ersten Entwurf aus dem Dezember eine Regelung im Gesetzesentwurf. Diese setzt aber nicht das von der Kommission geforderte generelle Exportverbot um, sondern lässt so große Lücken, dass ein Export des Atommölls aus dem AVR in Jülich in die USA nach wie vor nicht vom Tisch ist.

Unzureichend umgesetzt wurden bislang etwa die Maßnahmen für mehr Transparenz im Suchverfahren.

An entscheidenden Stellen muss die Novelle des Standortauswahlgesetzes (StandAG) über die Vorschläge der Kommission hinausgehen, sonst wird der nötige Vertrauensaufbau für das Standortauswahlverfahren nicht gelingen können. Dies betrifft etwa die bislang fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten in der wichtigen ersten Phase des Standortauswahlverfahrens und die klare Beschränkung des Suchverfahrens auf den hochradioaktiven Müll.

Hierzu und zu vielen weiteren Punkten legt der BUND mit dieser Stellungnahme konkrete Verbesserungsvorschläge vor.

Wichtig für ein beginnendes Standortauswahlverfahren wird aber auch sein, dass der Atomausstieg endlich grundgesetzlich abgesichert wird und dass endlich eine ernsthafte Debatte über die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager begonnen wird.

1. Grundsätzliches

- Exportverbot

Die Atommüll-Kommission hatte in ihrem Bericht ein generelles Exportverbot auch für den hochradioaktiven Atommüll aus Forschungsreaktoren gefordert.

In dem aktuellen Gesetzentwurf findet sich jetzt eine Neuregelung des § 3 Abs.6 AtG, die dieses umsetzen soll.

Nach Auffassung des BUND bleibt die Regelung im Gesetzentwurf aber weit hinter dem Beschluss der Kommission zurück. Es wird kein generelles Exportverbot eingeführt, sondern die Regelung enthält weitgehende Ausnahmen, die einen Export mit dem Ziel der Konditionierung im Ausland ermöglichen. Auch der umstrittene Export der Brennelemente aus dem AVR in Jülich wird nicht ausgeschlossen.

Ziel der Forderung der Kommission nach einem generellen Exportverbot für Forschungsreaktoren war es, unabhängig von der strittigen juristischen Einordnung des AVR in Jülich einen Export dieser Brennelemente klar auszuschließen.

Der AVR Jülich war nach Auffassung des BUND ein Prototypreaktor (Kugelhaufen-HTR) zur Stromerzeugung (= Leistungsreaktor), der von zahlreichen Elektrizitätsversorgern betrieben wurde, er war keineswegs ein Forschungsreaktor, wie durch 2 Gutachten von Greenpeace und vom BUND bereits in 2015 dargelegt wurde. Durch die schwammige Formulierung im Gesetzentwurf „Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken“ könnte der AVR Jülich jetzt aber unter den neuen Absatz 6 in § 3 AtG fallen und nicht mehr unter das bestehende (eindeutige) Export-Verbot für Leistungsreaktoren gem. § 1 Abs. 1 S.1 StandAG.

Die im Gesetz formulierte Ausnahme zur Herstellung von endlagerfähigen Atommüllgebinden im Ausland (Satz 2) ermöglicht den Export der 152 Castor-Behälter aus Jülich. Satz 3 regelt zwar ein Exportverbot für Abfälle, die mit einer Genehmigung nach § 6 AtG zwischengelagert sind. Diese Ausnahme gilt aber gerade nicht für den Export zur Herstellung endlagerfähiger Atommüllgebinde im Ausland und ermöglicht damit den Export von AVR Castoren in die USA, auch wenn diese in Zukunft mit Genehmigung in Jülich oder Ahaus zwischengelagert sein sollten.

Der BUND fordert eine 1 zu 1 Umsetzung des von der Kommission geforderten generellen Exportverbots. Deshalb muss die Regelung eindeutig und nicht nur in der Begründung von „Forschungsreaktoren“ sprechen. Und die deutlich über den Kommissionsbericht hinausgehende Ausnahme „Export zur Konditionierung im Ausland“ ist zu streichen. Der letzte Satz muss auch für Atommüll gelten, der nach § 6 Atz zwischengelagert war. Sonst wäre zukünftig nach Auslaufen der Zwischenlagereignisgenehmigungen die Frage eines Exportes des Atommülls wieder auf der Agenda. Außerdem wäre so ein Export des Atommülls aus Jülich eindeutig ausgeschlossen.

Der BUND schlägt deshalb folgende Formulierung für ein generelles Exportverbot für Forschungsreaktoren vor:

Nach § 3 Absatz 5 AtG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb Forschungsreaktoren stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus zwingenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung der Forschung oder Medizin und nach vorheriger Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen. Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nach Satz 1 nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert waren oder sind.“

- **Umgang mit dem „insbesondere“-Müll**

Es bleibt auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf unklar: Für welchen Atom Müll soll ein Lager gesucht werden? Möglicherweise soll auch der Atom-Müll aus der Asse, aus der Urananreicherung und der sonstige „nicht-Konrad-gängigen“ Müll am gleichen Standort gelagert werden. Der Gesetzentwurf enthält dafür aber weder Kriterien noch ein weiterentwickeltes Verfahren. Die einzige Regelung ist eine Prüfung im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsanalyse nach § 27 Abs.5, „inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist“.

Weder sagt das Gesetz um welchen Müll es geht, noch enthält es Regelungen, wie und nach welchen Kriterien die Prüfung erfolgen soll. Auch fehlt jede Idee, was das für das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet. Nicht einmal die von der Atom Müll-Kommission geforderte klare Priorität der sicheren Lagerung des hochradioaktiven Mülls findet sich im Gesetz.

Der BUND hält es für falsch, das Verfahren mit diesem zusätzlichen Müll zu belasten und fordert ein eigenständiges Suchverfahren. Unverzüglich muss ein eigenes Standort-Suchverfahren für die weiteren radioaktiven Abfälle (Asse-Müll, Uranabfälle und andere) nach vorher festgelegten Kriterien gestartet werden. Diese Abfälle dürfen nicht in das Suchverfahren für das Lager für hoch radioaktiven Müll integriert werden.

Der BUND fordert deshalb, das Wort „insbesondere“ in § 1 Abs.2 und Abs. 3 StandAG zu streichen und auch den Absatz 5 in § 27 StandAG komplett zu streichen.

- **Gorleben**

Gorleben als einziger bekannter Standort belastet das gesamte Verfahren

Der BUND hat in der Kommission mitgearbeitet, obwohl der politische Konsens zum Neustart der Lagersuche auch darauf gründete, dass Gorleben im Verfahren bleibt. Dies hat der BUND immer kritisiert, weil aus Sicht des Verbandes der Standort geologisch ungeeignet und politisch verbrannt ist. Dennoch hat sich der BUND zunächst in das Verfahren begeben mit dem Ziel, „Nachteile für den Standort Gorleben“ zu vermeiden. Dies hat der BUND etwa in der Debatte um eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben und mögliche Alternativen intensiv getan. Auch der Intervention der Kommission ist es zu verdanken, dass sich Bundesregierung und Bundesrat darauf

verständigt haben, die Veränderungssperre nur bis Ende März 2017 zu verlängern. Aber die weitere konkrete Arbeit in der Kommission hat aus Sicht des BUND gezeigt, dass es nicht funktioniert, den Standort Gorleben im Verfahren zu lassen, ohne dass dies eine massive Belastung darstellt. Bei der Ausarbeitung der Kriterien stand im Hintergrund immer die Frage, was dies für den einen bekannten und umstrittenen Standort bedeuten würde. So aber war eine wissenschaftsbasierte Kriterien-Entwicklung, wie sie vom Gesetz zu Recht gefordert wird, nicht möglich. Die konkreten Erfahrungen aus über zwei Jahren Arbeit in der Kommission führen für den BUND zu dem Schluss: Ein sauberes Verfahren unter Einbeziehung von Gorleben ist nicht möglich. An dieser Situation wird sich auch in Zukunft nichts ändern, wenn Gorleben im Verfahren bleibt. Alle Beteiligten im Verfahren können und werden jeden Schritt an dem bekannten Standort messen. Die Regelung in § 29 Standortauswahlgesetz, dass Gorleben kein Referenzstandort sein soll, wird in der Realität des Verfahrens nicht funktionieren. Deshalb muss der Standort aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen werden.

2. Rechtsschutz

- **Rechtsschutzmöglichkeit nach Phase 1 fehlt**

Das Standortauswahlverfahren wird sich in drei Phasen über einige Jahrzehnte erstrecken. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die betroffenen Bürger*innen, Grundeigentümer*innen und die Gebietskörperschaften der betroffenen Regionen nach Phase 2 und ganz am Ende nach dem Standortvorschlag die Möglichkeit haben, das Standortauswahlverfahren auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Das ist gut so. Aber nach Abschluss der ersten Phase mit der Auswahl der Standorte für die obertägige Erkundung fehlt diese Möglichkeit nach wie vor. Gerade die erste Phase des Auswahlverfahrens ist für den Vertrauensaufbau von entscheidender Bedeutung. Hier muss mit unterschiedlicher Datenlage umgegangen werden und die Formate und Institutionen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aufgebaut beginnen mit ihrer Arbeit. Es ist wichtig, Streitigkeiten darüber im Zweifel auch frühzeitig gerichtlich klären zu können.

Nach Abschluss jeder Phase des Standortauswahlverfahrens muss eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen. Nur so kann in dem langen Verfahren nach jedem Abschnitt im Streitfall geklärt werden, ob das Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran wie erforderlich stattgefunden haben.

Der BUND fordert, eine Rechtsschutzmöglichkeit, wie sie in den §§ 17 und 19 vorgesehen ist, auch im § 14 StandAG einzuführen.

- **Anhörung Betroffener fehlt in §§ 17 und 19**

Anders als im bisherigen Wortlaut des § 17 und anders als in der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung für den § 19 fehlt im Gesetzentwurf eine Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und der betroffenen Grundstückseigentümer. Diese muss zumindest in dem Fall erfolgen, wenn das BfE nach Prüfung des Vorschlags des Vorhabenträgers von diesem abweichen will.

Der BUND schlägt vor, in die §§ 17 und 19 einen neuen Satz 3 in Abs. 1 einzuführen:

„Falls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, gibt es den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.“

- **Bindung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit an Feststellungsbescheid nach § 17 Abs.3**

Abweichend vom konkreten Formulierungsvorschlag der Atommüll-Kommission für den Rechtsschutz in § 19 sieht der Gesetzentwurf in § 19 Abs.2 Satz 3 vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bei seiner Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden ist, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist.

Damit wird der Rechtsschutz am Ende des Verfahrens eingeschränkt. Dies ist vor allem dann ein Problem, wenn erst später Probleme oder neue Erkenntnisse entstehen, die die Beurteilung zum Zeitpunkt der Feststellung im Bescheid nach § 17 Abs.3 in Frage stellen oder verändern.

Der BUND lehnt diese im Widerspruch zum Kommissionbericht stehende Einschränkung des Rechtsschutzes ab und fordert, den § 19 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

- **Gerichtliche Überprüfbarkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf für das Standortauswahlgesetz enthält keine Regelung, inwieweit die neuen Beteiligungsformen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

In der Begründung findet sich allerdings zu § 9 (Fachkonferenz Teilgebiete), zu § 10 (Regionalkonferenz) und zu § 11 (Fachkonferenz Rat der Regionen) folgender gleichlautender Satz:

„Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keinen Verfahrensfehler.“

Damit wäre die Beteiligung der Öffentlichkeit zwar gesetzlich geregelt, aber nicht gerichtlich überprüfbar.

Die Atommüll-Kommission hatte dagegen vorgeschlagen, dass „gerichtlich überprüfbar sein soll, ob die genannten Verfahrensbausteine entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und ob die Regionalkonferenzen ihr verbrieftes Nachprüfrecht wahrnehmen konnten“.

Diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit auch der zentralen Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung ist aus Sicht des BUND ein zentraler Baustein des neuen Suchverfahrens und muss gewährleistet sein.

Der BUND fordert, eine gesetzliche Klarstellung, dass gerichtlich überprüfbar ist, ob die Formate und Institutionen der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und ob die Regionalkonferenzen ihr verbrieftes

Nachprüfrecht wahrnehmen konnten. Die den Rechtsschutz beschneidenden Formulierungen in der Gesetzesbegründung sind zu streichen.

- **Rechtsschutz nicht durch zu hohen Streitwert verhindern**
Der BUND schließt sich ausdrücklich dieser Forderung aus der Bürgeranhörung des Nationalen Begleitgremiums (NBG) zum Standortauswahlgesetz an: Für betroffene Bürger/innen darf der Rechtsschutz nicht an zu hohen Kosten wegen einer sehr hohen Streitwertfestsetzung scheitern.

Um eine rechtliche Überprüfung für die betroffenen Bürger*innen auch tatsächlich zu ermöglichen, fordert der BUND die gesetzliche Festsetzung eines Höchstbetrages des Streitwertes in diesen Verfahren.

- **Klagebefugnis gegen die Endlagergenehmigung**
Im Kommissionsbericht heißt es, auch beim Rechtsschutz gegen die Genehmigung des Endlagers im Atomgesetz könne eine Erweiterung der Klagebefugnis entsprechend der Regelung in §§ 17 und 19 StandAG eingeführt werden (Kap. 8.7.2). Dieser Vorschlag der Kommission wird vom BUND unterstützt, wurde bislang aber nicht umgesetzt. Es wäre widersinnig bei der Standortauswahl die Klagebefugnis richtigerweise zu erweitern, dies aber bei der eigentlichen Genehmigung des Lagers nicht entsprechend zu regeln.

Der BUND fordert, die Erweiterung der Klagebefugnis auch im § 7 AtG für die Genehmigung des Endlagers einzuführen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Gesetzeszweck**
Der Grundsatz des partizipativen Verfahrens sollte auch in den Gesetzeszweck in § 1 Abs. 2 StandAG aufgenommen werden, damit dieser wichtige Aspekt von Anfang an gleichwertig eingeführt wird.

Der BUND schlägt folgende Formulierung vor:

„Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem wissenschaftsbasierten, transparenten, partizipativen, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.“

- **Grundsätze der Öffentlichkeits-Beteiligung § 5**

Der BUND schließt sich dem Vorschlag von Hartmut Gassner an, in den § 5 Abs. 1 StandAG neben den Grundsätzen auch klar die Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung zu verankern:

Der BUND begrüßt, dass die Grundsätze jetzt auch eine Beteiligung und nicht nur eine bloße Information vorsehen. Die Formulierung und die Beschränkung auf die Formate des Gesetzes halten wir aber für nicht sinnvoll.

Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte durch das Nationale Begleitgremium erfolgen.

Der BUND schlägt folgende Formulierung für den § 5 StandAG vor:

„(1) Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den letztlich Betroffenen toleriert werden kann. Hierzu sind aktive Bürgerinnen und Bürger als emanzipierte Mitgestalter des Verfahrens einzubeziehen. Sie sollen sich wie die breite Öffentlichkeit über einen langjährigen Prozess immer wieder von der Sachgerechtigkeit und Fairness des Verfahrens überzeugen können. Der Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.“

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. In einem dialogorientierten Prozess sind die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Regionen an dem Verfahren zu beteiligen. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Beteiligungsformen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen.

(3) Das Nationale Begleitgremium kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung entwickeln.“

- **Regionalkonferenzen**

Das zentrale Instrument einer Beteiligung der betroffenen Regionen auf Augenhöhe soll jetzt gesetzlich fixiert werden und auch ein gesetzlich garantiertes Nachprüferecht bekommen. Aber aus Sicht des BUND sind zentrale Punkte bei dieser wichtigen Beteiligungs-Institution nachzubessern.

Die Frist für die Nachprüfung beträgt jetzt 6 Monate. Dies kann gerade in der ersten Phase, in der die Regionalkonferenzen aufgebaut werden, viel zu kurz sein. Die Frist sollte, wie von der Atom Müll-Kommission vorgeschlagen, zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden.

Es gibt keine zufriedenstellende Regelung zum Budget der Regionalkonferenzen. Die Atom müll-Kommission hatte eine gesetzliche Regelung gefordert. (Kap. 7.4.3.6.)

Der BUND schlägt vor, dass im Gesetz geregelt wird, dass das BfE den Regionalkonferenzen ein ausreichendes Budget zur Verfügung stellt.

Dies kann mit folgender Formulierung in § 10 Abs. 6 StandAG erfolgen:

„Die Regionalkonferenz muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können.“

In der Gesetzesbegründung sollte aufgezählt werden, was mit diesem Budget möglich sein soll.

- **Nationales Begleitgremium (NBG)**

Die Regelung zum Nationale Begleitgremium (NBG) sollte klar das Selbstbefassungsrecht und die Aufgabe des NBG, das Handeln von Vorhabenträger und Behörde kritisch zu begleiten, enthalten. Dazu gehört das Recht, die Institutionen der Standortauswahl zu befragen und in angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

Der BUND schlägt vor den § 9 Abs. 1 StandAG so zu fassen:

(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich auf eigene Initiative unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen des Standortauswahlverfahrens betreffend befassen. Das Begleitgremium kann Stellungnahmen zu allen Verfahrensschritten abgeben. Es kann die zuständigen Institutionen jederzeit befragen. Diese sind verpflichtet, dem Begleitgremium kurzfristig zu antworten.

Darüber hinaus sollte das NBG die Aufgabe der Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 5 Abs. 3) und eine wichtige Rolle beim Umgang mit einer ungleichen Datenlage erhalten.

4. Transparenz des Verfahrens

- **Informationsregister**

Der Gesetzentwurf sieht eine Veröffentlichung wesentlicher Unterlagen auf der Informationsplattform vor, aber kein umfassendes Informationsregister. Die Vorschläge der Kommission waren weiter gehend. Die aktuelle Formulierung von § 6 beschränkt die Veröffentlichung auf die "wesentlichen Unterlagen". Die Atommüll-Kommission empfahl dagegen eine Veröffentlichung von allen Unterlagen der BGE und des BfE, soweit sie nicht den Bereich der "unmittelbaren Willensbildung" betreffen, oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde (Kap. 7.3.5). Es geht also um eine Umkehr der Veröffentlichungspraxis: Dokumente sollen nicht explizit zur Veröffentlichung ausgewählt werden, sondern alle Dokumente sollen standardmäßig über das Informationsregister zugänglich sein. Nur wenn explizite Gründe gegen die Veröffentlichung sprechen, sollen sie ausgenommen werden. Der BUND fordert eine entsprechende Umformulierung von § 6 StandAG.

- **Informationsplattform**

Die Informationsplattform im Gesetzentwurf ist ausschließlich eine Plattform des BfE. Dies hatte die Atommüll-Kommission anders vorgeschlagen. Das BfE soll zwar Betreiber sein, die Angebote aber so konzipiert werden, dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlichen Autoren beleuchtet werden. Die regionalen Gremien sollen bei der Entwicklung der Plattform und der laufenden Pflege eine wichtige Rolle einnehmen. Der Kommissionsbericht weist der Plattform gerade für die Regionalkonferenzen wichtige Funktionen zu. Ebenso kann das Nationale Begleitgremium Inhalte beitragen. (Kap. 7.3.4.)

Der BUND schlägt folgende Neu-Formulierung für den § 6 StandAG vor:

§ 6 Informationsplattform und Informationsregister

- (1) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot. Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlichen Autoren beleuchtet werden. Die Regionalkonferenzen und das Nationale Begleitgremium werden an der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform beteiligt.*
- (2) Teil der Informationsplattform ist ein Informationsregister. Darin werden fortlaufend umfassend alle das Standortauswahlverfahren betreffenden Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers veröffentlicht, soweit sie nicht den Bereich der unmittelbaren Willensbildung betreffen oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde.*

5. Standortauswahlverfahren

- **Umgang mit fehlenden oder unterschiedlichen Daten für einzelne Regionen oder Standorte**

Der BUND hat bei den Beratungen in der Atommüll-Kommission gefordert, dass kein potentieller Standort und keine in Betracht kommende Gesteinsinformation wegen fehlender Daten aus dem Verfahren ausgeschlossen oder zurückgestellt werden darf. Die Kommission hat sich dem im Grundsatz angeschlossen und einen Verfahrensvorschlag vorgelegt (Kap. 6.5.8.2).

Der Gesetzentwurf sieht in § 14. Abs.2 S.2 und § 23 Abs.3 ein Verfahren zum Umgang mit fehlenden Daten vor, das grundsätzlich dem Vorschlag der Kommission entspricht.

Allerdings fehlen aus Sicht des BUND zwei wesentliche Punkte.

1. Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass der Vorschlag des Vorhabenträgers *spätestens* mit dem Vorschlag für die oberirdisch zu erkundenden Standorte zu

- übermitteln ist. Gerade wenn sich die Frage nach Nacherhebungen oder einzelnen Felduntersuchungen stellt, ist dies sinnvollerweise vorher zu klären.
2. Die Kommission hat bei der Beurteilung dieser Frage dem Nationalen Begleitgremium (NBG) eine „maßgebliche Rolle bei der Beurteilung solcher Gebiete“ zu gesprochen.

Der BUND schlägt deshalb die folgende gesetzliche Klarstellung in § 14 StandAG vor:

(2) Der Vorhabenträger übermittelt den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung und den Ergebnissen der Beteiligung zu dem Zwischenbericht nach § 13 Absatz 2 an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.

(3 neu) Der Vorhabenträger kann eine begründete Empfehlung zum Umgang mit den Gebieten nach Absatz 2 auch bereits vorher an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermitteln, wenn er eine frühzeitige Entscheidung über Nacherhebungen oder zusätzliche Felduntersuchungen anstrebt. Diese Empfehlung ist dem Nationalen Begleitgremium zur Beurteilung zuzuleiten. Aufgrund dieser Beurteilung entscheidet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über die Empfehlung.

- **Fristen im Stellungnahme-Verfahren § 7**

Die Fristen im Stellungnahme-Verfahren sind deutlich beteiligungsfreundlicher auszugestalten. Anders ist bei dieser komplexen Materie und den umfangreichen Unterlagen eine ernsthafte Bearbeitung gerade auch von Bürgern und Kommunen nicht möglich.

Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen muss mindestens 3 Monate betragen. Auch ist die Bekanntmachung eines Erörterungstermins mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.

- **Sicherungsvorschrift § 21**

Mit dieser allgemeinen Nachfolgeregelung für die Gorleben-Veränderungssperre endet die Sonderbehandlung für Gorleben in diesem wichtigen Punkt.

Für den BUND ist nicht ersichtlich, wieso diese Vorschrift als Ausnahme Bohrungen in ein potentiell schützendes Deckgebirge erlaubt und fordert die Streichung der Nr. 4 in § 21 Abs.2.

6. Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen

- **Gleichbehandlung der Wirtsgesteine**

Die Kommission hat sich klar für eine ergebnisoffene Suche in den Wirtsgesteinen Salz, Ton und Kristallin ausgesprochen.

Der BUND begrüßt, dass dies jetzt auch in § 1 Abs. 3 StandAG an zentraler Stelle klargestellt wird.

Der BUND schlägt vor, diesen Satz noch etwas zu erweitern:

„In Deutschland kommen grundsätzlich für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht und sollen gleichberechtigt unter Würdigung der geologischen Gesamtsituation und des Endlagerkonzeptes untersucht werden.“

Der BUND hat die konkrete Umsetzung dieser zentralen Voraussetzung für ein erfolgreiches Suchverfahren im Kommissionsbericht kritisiert.

Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil sich aus jahrzehntelanger Konzeptentwicklung zwingend fachliche „Vorurteile“ ergeben haben müssen, die sich nicht allein durch Kenntnis ausländischer Erfahrungen sondern nur durch eigene praktische Erfahrungen kompensieren lassen. Die Frage, ob in Deutschland hinreichend homogene Kristallin-Formationen zur Verfügung stehen, um ein wesentlich auf geologischen Einschluss orientiertes Lager-Konzept zu realisieren, kann überhaupt nur durch weitere Erkundungen festgestellt und nicht nach Aktenlage entschieden werden.

Der BUND fordert die untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen verbindlich vorzuschreiben.

- **Diversität und Redundanz**

Jeder als „bestmöglich“ in Betracht kommende Standort muss mehr können als der einschlusswirksame Gebirgsbereich (ewG). Deshalb dürfen sich die Mindestkriterien nicht nur auf den ewG beziehen, sondern müssen bereits die Gesamtkonstellation betrachten (Redundanz und Diversität, Aufbau des Deckgebirges, usw.). Während beim Mehrbarrieren-System (Sicherheitsanforderungen 1983) mehrere (auch geotechnische) fakultative Barrieren das Schutzziel obertägig erfüllen sollten, muss beim ewG-Konzept (Sicherheitsanforderungen 2010) der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass der Atommüll für 1.000.000 Jahre sicher im definierten (relativ kleinen) „einschlusswirksamen Gebirgsbereich“ eingeschlossen bleibt und nur sehr geringe Radioaktivität diesen Bereich verlässt. Die richtige Fokussierung auf die geologische Einschlusswirksamkeit verengt den Blick (zumindest in den Mindestanforderungen) auf den ewG. Wenn der ewG den Atommüll 1.000.000 Jahre sicher einschließt, ist alles andere sekundär. Was aber, wenn die Kernkomponente versagt? Eine heute selbstverständliche Forderung an Sicherheitstechnik, redundant und divers zu sein, ist bisher keine Mindestanforderung. Redundant hieße, dass es bei vollständigem Versagen der Kernkomponente (mindestens) eine zweite, gleichwertige, in diesem Falle also geologische Komponente geben muss, die die gleiche Schutzwirkung erfüllt. Divers bedeutet, dass es sich um eine eigenständige Komponente handelt. Die Aufnahme des Deckgebirges als Abwägungskriterium ist positiv, aber nicht hinreichend und stark an die tradierte Vorstellung von der Lagerung in Salzstöcken gebunden.

Der BUND fordert als Mindestanforderung in den Kriterien eine zweite, unabhängige und eigenständig wirksame, geologische Schutz-Komponente.

- **Sicherheitsanforderungen § 26**

Der BUND begrüßt, dass im Gesetzentwurf anders als noch in der Formulierungshilfe der Bundesregierung jetzt die von der Kommission geforderten allgemeinen Sicherheitsanforderungen enthalten sind.

Kritisch sieht der BUND die Formulierung in § 26 Abs.2 Nr1:

„Für einen Zeitraum von einer Million Jahren muss im Hinblick auf den Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt sichergestellt werden, dass Expositionen auf Grund von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus dem Endlager geringfügig im Vergleich zur natürlichen Strahlenexposition sind.“

Die Einschränkung des Schutzes der Umwelt auf "soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht" ist neu und findet sich bisher im Strahlenschutz nicht. Auch die Ausrichtung des Schutzziels an der Geringfügigkeit "im Vergleich zur natürlichen Strahlenexposition" sieht der BUND kritisch. Die entscheidende Größe ist das Risiko.

Der BUND schlägt stattdessen folgende Formulierung vor:

„Für einen Zeitraum von einer Million Jahren muss im Hinblick auf den Schutz des Menschen und der Umwelt sichergestellt werden, dass bei der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle keine schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung entstehen können.“

Mit der Verordnungsermächtigung für allg. Sicherheitsanforderungen § 26 Abs. 3 wird eine wichtige Forderung der Kommission und auch des BUND umgesetzt. Die inhaltlich sehr wichtigen Sicherheitsanforderungen bekommen eine echte rechtliche Grundlage.

Der BUND fordert aber, dass diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates und unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erlassen ist.

7. Wichtige Rahmenbedingungen für das Standortauswahlverfahren

Ein Standortauswahlverfahren, das sich das Vertrauen erst noch hart erarbeiten muss, braucht nicht nur ein deutlich verbessertes Standortauswahlverfahren, sondern auch weitere wichtige politische Entscheidungen, damit es gelingen kann.

- **Verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs**

Zu oft haben Bürger*innen und Öffentlichkeit im Jahrzehnte dauernden Atomkonflikt die Erfahrung machen müssen, dass politische Entscheidungen zugunsten der Atomenergie einseitig durchgesetzt wurden. Insbesondere sei hier auf die Laufzeitverlängerungsdebatte nach dem rot-grünen Konsens mit der Atomwirtschaft für einen schrittweisen Ausstieg verwiesen. Unternehmen und Staat haben dadurch massiv zu einem großen Vertrauensverlust beigetragen. Auch daher hat der BUND als ein

wichtiges Signal und Grundvoraussetzung für den Start der Suche nach einem Atommüll-Lager eine verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs gefordert. Eine solche grundgesetzliche Verankerung des Atomausstiegs würde einen Wiedereinstieg zwar nicht unumkehrbar machen, aber einen rechtlich größtmöglichen Schutz davor bieten. Ebenso wäre die Atommüllmenge, um die es bei der Lagerung geht, grundgesetzlich abgesichert. Die Kommission hat zwei juristische Gutachten zu der Frage beauftragt und hält eine Verankerung im Grundgesetz für möglich und zulässig. Dennoch konnte die Kommission sich nicht auf eine klare Empfehlung verständigen. Damit hat sie die große Chance für ein wichtiges grundsätzliches Signal zum Vertrauensaufbau zur Überwindung des bestehenden Atomkonflikts vergeben.

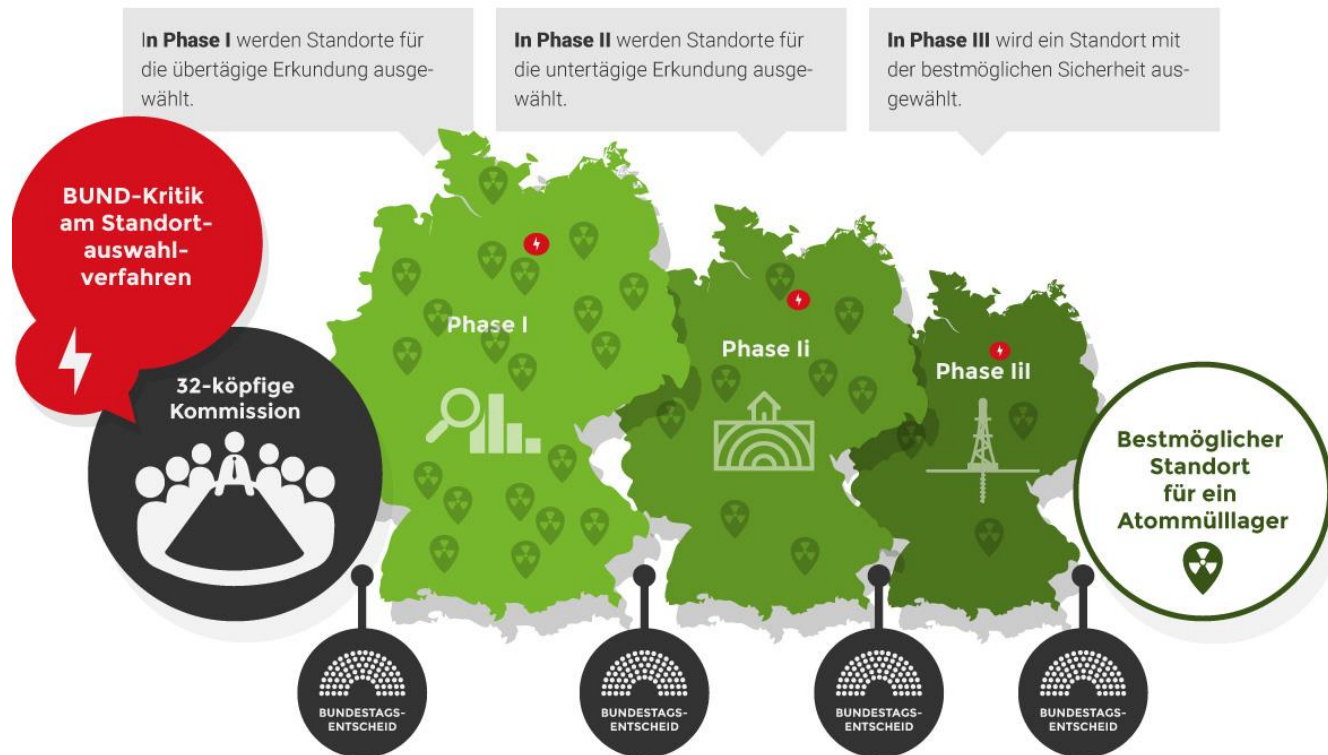
Vor diesem Hintergrund fordert der BUND die Bundestagsabgeordneten auf, eine Grundgesetzänderung auf den Weg zu bringen, die den Atomausstieg absichert.

- **Die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager endlich ernsthaft diskutieren**
Mittlerweile ist offenkundig, dass bis zum Ablauf der Genehmigungen für die Zwischenlager noch kein Lager für den hoch radioaktiven Müll zur Verfügung stehen wird. Daraus dürften aus Sicht des BUND erhebliche Probleme für das Suchverfahren resultieren, weil für die Betroffenen nicht klar wird, was konkret am Standort erfolgen wird: Der hoch radioaktive Atommüll muss für weitere Jahrzehnte in oberirdischen Zwischenlagern verbleiben, die unzureichend geschützt sind. Die Zwischenlager weisen einen mangelhaften Schutz gegen Flugzeugabstürze und Terrorgefahren auf. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen zurzeit begrenzte Nachrüstungen. Wenn neben den Lagern schließlich die Atomkraftwerke rückgebaut werden, fehlt außerdem die Möglichkeit zur Reparatur von Castor-Behältern. Das ist inakzeptabel, weil voraussichtlich noch sehr lange Zwischenlagerzeiträume notwendig sind. Der BUND fordert, Konsequenzen aus dem Entzug der Betriebsgenehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel für alle Zwischenlager zu ziehen, anstatt dies zu ignorieren. Darüber hinaus dürfen ohne sicherheitstechnische Ertüchtigungen und den Einbau von "Heißen Zellen" keine Genehmigungen verlängert werden.

Es muss jetzt in einem breiten öffentlichen Prozess diskutiert werden, wie die Zwischenlagerung weitergehen soll, welche Nachrüstungen erforderlich sind und auch ob eventuell Neubauten die alten Lager ersetzen müssen.

Informationen und Rückfragen bei:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net

Stellungnahme des BUND zum Entwurf des Standortauswahlgesetzes



Das Vertrauen in das

Auswahlverfahren muss erst noch erarbeitet werden.



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Exportverbot mit großen Lücken

1. Nach § 3 Absatz 5 AtG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus schwerwiegenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung erfolgen.

Davon ausgenommen ist die Verbringung der Brennelemente nach Satz 1 mit dem Ziel der Herstellung in Deutschland endlagerfähiger und endzulagernder Abfallgebinde.

Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nach Satz 1 nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert sind.“

BUND-Vorschlag

Nach § 3 Absatz 5 AtG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb von **Forschungsreaktoren** stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus zwingenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung der Forschung oder Medizin und **nach vorheriger Befassung des Deutschen Bundestages** erfolgen.

Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert **waren oder sind**.“

„insbesondere“ und Rechtsschutz

- **„insbesondere“ hochradioaktive Abfälle**
Es bleibt unklar: Für welchen Atommüll wird ein Standort gesucht? (Asse, Urananreicherung, ...?)
 - „insbesondere“ streichen.
 - eigenes Suchverfahren starten.
- **Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ausreichend**
 - Rechtsschutzmöglichkeit nach Phase 1.
 - Gerichtliche Überprüfbarkeit der Ö-Beteiligung.
 - Rechtsschutz nicht durch zu hohen Streitwert verhindern.

Transparenz und Beteiligung

- **Transparenz:** Informationsregister fehlt.
 - **Informationsplattform** auch für kritische Inhalte von NBG und Regionalkonferenzen.
 - **Informationsregister** mit der grundsätzlichen Pflicht, alle Dokumente von BGE und BfE zu veröffentlichen.
- **Öffentlichkeitsbeteiligung:**
 - **NBG:** Selbstbefassungsrecht, Evaluierung des Verfahrens, wichtige Rolle bei Prüfung des Umgangs mit ungleicher Datenlage.
 - **Regionalkonferenzen:** Fristen aushandeln, Budget.

Verfahren und Kriterien

- **Gorleben** aus dem Standortauswahlverfahren ausschließen.
- **Gleichbehandlung der Wirtsgesteine:**
Untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen verbindlich vorschreiben.
- **Diversität und Redundanz:** Als Mindestanforderung in den Kriterien eine zweite, unabhängige und eigenständig wirksame, geologische Schutz-Komponente einführen.

Wichtige Rahmenbedingungen

- **Verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs**
- **Die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager endlich ernsthaft diskutieren**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)526-A

zur Anhörung am 08.03.2017

03.02.2017

The Greenpeace logo is displayed in a stylized, hand-drawn green font.**Öffentliche Anhörung**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung und Auswahl eines Standortes für ein
Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer
Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz)**

**im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit**

am 13. Februar 2017

Stellungnahme von Greenpeace e.V., Hongkongstr. 10, 20457 Hamburg

Autor: Mathias Edler, Politikwissenschaftler
Hamburg, 2. Februar 2017

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Bewertung
 - 2.1. Konstruktionsfehler
 - 2.2. Ausgewählte Beispiele für Fehler innerhalb der vorgegebenen Verfahrensstruktur durch StandAG und Kommissionsbericht
 - 2.3. „Lernendes Gesetz“
3. Handlungsempfehlung: Längerfristige Zwischenlagerung

1. Ausgangslage

Ein Blick in die bundesrepublikanische Vergangenheit zeigt, dass der Weg in die Sackgasse Endlager Gorleben, der gescheiterte Weg hin zu einer Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf, die Nutzung des inzwischen havarierten Atommüllendlagers Asse – kurz: sämtliche atompolitischen Fehlentscheidungen der vergangenen Jahrzehnte – sich auf parlamentarische Mehrheiten stützen konnten. In der politischen Frage nach der bestmöglichen Lagermöglichkeit für Atommüll, die unüberschaubar lange Zeiträume und ein kaum vorstellbares Gefährdungspotential betrifft, sind parlamentarische Mehrheiten allein KEIN Garant dafür, dass ein demokratisch im Parlament beschlossener Suchprozess a) zu einer „bestmöglichen“ und b) zu einer gesellschaftlich akzeptierten Lösung führt.

Vor diesem Hintergrund hat Greenpeace bereits im November 2012 ein Konzept vorgelegt, welches "Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle und gesellschaftlich akzeptierte Endlagersuche in Deutschland" beschreibt.¹ Neben dem Ausschluss des geologisch ungeeigneten Salzstockes Gorleben wurden insbesondere zwei Voraussetzungen hervorgehoben: Die Entwicklung eines Suchverfahrens mit gesellschaftlicher Beteiligung VOR Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes und die Erörterung und Entwicklung von Alternativen zum bisher verfolgten Weg der tiefeingeologischen Lagerung.

Am 10. Juli 2013 hat Greenpeace im Umweltausschuss des Deutschen Bundestags folgerichtig die Empfehlung ausgesprochen, einen zu diesem Zeitpunkt bereits zwischen den Fraktionen von CDU/CSU, SPD und Grünen ausgehandelten Entwurf für ein Standortauswahlgesetz (im Folgenden: StandAG) mit zahlreichen Vorfestlegungen (ernsthafte Prüfung von Alternativen zu Tiefenlagerung und gesellschaftliche Verständigung über Vorgehen im vorgegebenen Zeitrahmen ausgeschlossen, Akteure und Ablauf des Suchverfahrens ohne Bürgerbeteiligung bereits festgelegt etc.) zu Gunsten eines einfachen Rahmengesetzes zurückzunehmen, das sowohl eine Alternativenprüfung als auch die gesellschaftliche Verständigung auf ein Suchverfahren erlaubt.²

Bundestag und Bundesrat haben anders entschieden, das StandAG verabschiedet und eine "Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle" (im Folgenden: Kommission) eingesetzt, die in dem vorgegebenen Rahmen ihre Arbeit ohne Widerspruch aufgenommen und inzwischen abgeschlossen hat. Greenpeace hat gemeinsam mit anderen atomkritischen Organisationen eine Mitarbeit in dieser Kommission abgelehnt und dies ausführlich begründet: "Wir sind nicht bereit, als Statisten Bürgerbeteiligung für einen Prozess vorzugaukeln, dessen Ergebnis - trotz aller wohlmeinenden Anstrengungen von Einzelnen in dieser Kommission - durch die falschen Rahmenbedingungen bereits vorgezeichnet ist. Der untaugliche Versuch einer simulierten gesellschaftlichen Verständigung zu dieser schwierigen Frage kann nur (...) auf Kosten von Rationalität und Demokratie durchgesetzt werden. (...)

¹ Greenpeace e.V. Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle und gesellschaftlich akzeptierte Endlagersuche in Deutschland – Ablauf eines ergebnisoffenen, transparenten und fairen Suchverfahrens. Hamburg, Nov. 2012.

² Mathias Edler für Greenpeace e.V. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013.

Wir sind davon überzeugt, dass wir als Umweltgruppen nicht den geringsten Eindruck erwecken dürfen, an einem falschen Spiel mitzuwirken."³

Am 5. Juli 2016 hat die "Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe" ihren Abschlussbericht vorgelegt, auf dessen Grundlage das Gesetz nun evaluiert werden soll.⁴ Dazu wurde den aktuell geladenen Sachverständigen eine seit dem 21.12.2016 vorliegende, von den Fachressorts entwickelte "Formulierungshilfe"⁵ zugesendet, die einen Abgleich der Forderungen aus dem Kommissionsbericht mit der Implementierung in das Gesetz ermöglichen soll.

2. Bewertung

Bis heute verfügen wir und auch die Abgeordneten des Bundestages nicht über eine wissenschaftlich belastbare und öffentlich gut vermittelte Ausarbeitung von verschiedenen Optionen im Umgang mit dem Jahrtausende strahlenden Abfall, zwischen denen im langfristigen Umgang mit hochradioaktivem Atommüll politisch eine Wahl getroffen werden kann. Solange dies nicht geleistet ist, ist jeder Versuch illusionär - an welchen Standorten auch immer -, Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern zu finden, die sich ihr Grundrecht auf eine gesellschaftliche politische Willensbildung nicht nehmen lassen werden.

Die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ hat versucht, diesen Prozess der Entwicklung und Prüfung von Alternativen zu umgehen. Kommissionsbericht und StandAG vermitteln aber den Eindruck, es sei alles getan worden, den besten Weg für eine langfristige Lagerung insbesondere der hochradioaktiven Abfälle ermittelt zu haben. Das wäre jedoch nur der Fall, wenn andere Optionen der Lagerung mit der gleichen Intensität untersucht oder entwickelt worden wären wie die Tiefenlagerung. Schon jetzt ist deshalb erkennbar, dass hier über die Mitglieder der Kommission hinaus kein gesellschaftlicher Konsens erreicht wurde. Einen breit getragenen gesellschaftlichen Konsens brauchen wir aber, wenn wir ein atommüllpolitisches Konzept umsetzen können wollen, ohne in einer Sackgasse wie in Gorleben zu landen.

Von einer internationalen Umweltschutzorganisation, die sich seit Jahrzehnten weltweit mit dem Problem radioaktiver Abfälle beschäftigt, können die Abgeordneten des Deutschen Bundestages deshalb mehr erwarten, als mit vorgegebenem Tunnelblick einen von vornherein fehlerhaften Gesetzentwurf mit einem Kommissionsbericht zu vergleichen, dessen Ergebnisse der Problemstellung ebenfalls nicht annähernd gerecht werden.

Die bereits 2013 von Greenpeace aufgezeigten Fehler vom Anfang des Verfahrens setzen sich im Kommissionsbericht und in der geplanten Novellierung des StandAG fort. Sie machen einen erfolgsversprechenden Abschluss - sprich die „Gewährleistung der bestmöglichen Sicherheit“ (A Problem und Ziel) nahezu unmöglich.

³ Greenpeace, ausgestrahlt, BIU Lüchow-Dannenberg. Absage unserer Teilnahme an der geplanten Anhörung der Atommüllkommission am 3. November 2014. Hamburg/Lüchow, 28.10.2014.

⁴ Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß §3 Standortauswahlgesetz. Abschlussbericht K-Drs. 268.

⁵ Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des StandAG, vom Bundeskabinett am 21.12.2016 beschlossen.

2.1. Konstruktionsfehler: Keine Entwicklung und ausreichende Untersuchung von alternativen Lagerkonzepten zum seit 50 Jahren verfolgten Weg der tiefengeologischen Lagerung in 500-1000m Tiefe.

Kommission, Fachministerien und Behörden verdrängen systematisch Alternativen zum favorisierten Konzept der Tiefenlagerung. Stattdessen behaupten ihnen zuarbeitende Wissenschaftler, dass es einen "weitgehenden Konsens" über die gewählte Methode der Tiefenlagerung gäbe: Dieser bestehe darin, „dass ein Endlager benötigt wird, dass es bald möglichst benötigt wird, dass es ein nationales Endlager sein und dass es in tiefen geologischen Formationen liegen sollte.“⁶ Wie kann es einen „weitgehenden Konsens“ geben, wenn es keine weitgehenden Kenntnisse über die komplexen Alternativen gibt? Ohne Kenntnisse kann es auch keine gesellschaftliche Interpretation unterschiedlicher Lagermethoden geben und damit konnte bisher auch niemand zu einem "Konsens" kommen! Diesen Zusammenhang hat Reinhard Ueberhorst in seinem Plädoyer für eine „Demokratische Atommüllpolitik“ bereits kurz vor Beginn der Kommissionarbeit auf einer Tagung der Umweltverbände unter dem Titel „Atommüll ohne Ende“ skizziert.⁷

Die Kommission hat sich die erste und wichtigste Aufgabe, die gleichrangige Untersuchung von Alternativen und die Entwicklung von Fragestellungen, welche zu neuen Alternativen führen können, weder zu eigen gemacht, noch vorangetrieben.⁸ Dabei sind weltweit alle Tiefenlagerkonzepte entweder bereits gescheitert oder nach nur wenigen Jahren mit großen Problemen behaftet, welche erst in Tausenden von Jahren erwartet oder von vornherein gar nicht gesehen wurden. Selbst ein langjähriger Befürworter der tiefengeologischen Lagerung - ursprünglich mitverantwortlich für das Schweizer Suchprogramm -, der Züricher Geologe Marcos Buser, hat zuletzt im Juni 2016 in einer Greenpeace-Studie ein ernüchterndes Fazit zu den bisherigen Erfahrungen mit der Endlagerung radio- und chemotoxischer Abfälle im Tiefenuntergrund gezogen: "Die praktische Umsetzung des Konzepts der geologischen Tiefenlagerung mit Option auf Rückholbarkeit erscheint in der heute verfolgten Art und Weise zunehmend fragwürdig."⁹

⁶ Grunwald, A., Hocke, P. (Hrsg.). Wohin mit dem radioaktiven Abfall? Perspektiven für eine sozialwissenschaftliche Endlagerforschung, edition sigma, Berlin, 2006, S. 15. Der Autor der Konsensthese, Prof. Dr. Armin Grunwald war inzwischen Ko-Vorsitzender der AG 3 der Kommission und ist nun Mitglied im Nationalen Begleitgremium.

⁷ Reinhard Ueberhorst: Demokratische Atommüllpolitik – Was wäre das?, Berlin, 2014. <https://www.dnr.de/downloads/demokratische-atommuellpolitik-von-reinhard-ue.pdf>

Sämtliche Links zu Referentenbeiträgen dieser StandAG- und Kommissionskritischen Tagung wurden vom DNR inzwischen gelöscht. In aktualisierter Form veröffentlicht in: Georg Plate (Hrsg.): Forschung für die Wirtschaft 2015. Cuvillier, Göttingen, S. 209–252.

⁸ Die willkürlich bevorzugte Option der tiefengeologischen Endlagerung, wird noch nicht einmal im Lichte der Einwände diskutiert, die die US-amerikanische Wissenschaftlerin Shrader-Frechette schon 1993 systematisch in ihrem Buch „Burying Uncertainty. Risk and the Case against Geological Disposal of Nuclear Waste“ entwickelt hat. Vgl. Shrader-Frechette, Burying Uncertainty. Risk and the Case against Geological Disposal of Nuclear Waste, University of California Press, 1993.

⁹ Buser, M. (INA GmbH Zürich). Endlagerung radio- und chemotoxischer Abfälle im Tiefenuntergrund. Wissenschaftlich-technische, planerisch-organisatorische und strukturelle Schwachstellen - eine Beurteilung vier ausgewählter Fallbeispiele. Greenpeace e.V., Hamburg, Juni 2016.

Die Bezeichnung „Standortauswahlgesetz“ beweist die Verengung des Vorhabens auf die sekundäre Standortfrage. Dabei ginge es bei einer wissenschaftlich begründeten Vorgehensweise zuerst um Entwicklung und Beurteilung von verschiedenen Lageroptionen, um dann im Sinne einer gesellschaftlichen Verständigung die relativ beste Option für die Lagerung der hochradioaktiven Abfälle herauszufinden. Erst im Anschluss geht es auch um Standorte.

Vor dem Hintergrund einer gescheiterten Endlagerpolitik in der Bundesrepublik, die jahrzehntelang nur auf die eine Karte "Tiefenlagerung in Gorleben" gesetzt hat, erscheint die Vorstellung geradezu naiv, dass Bürgerinnen und Bürger in potentiellen Standortregionen sagen: „Ein tiefeingeologisches Endlager für diese radioaktiven Abfälle muss sein, zu klären ist nur noch, wie die Bürgerbeteiligung bei den entsprechenden Suchprozessen anzulegen ist.“ Stattdessen werden die Bürgerinnen und Bürger fragen: „Wie ist die Entscheidung für dieses Lagerkonzept und unseren Standort begründet und legitimiert? Was waren die anderen Optionen?“. Wer diese Fragen nicht zufriedenstellend beantworten kann, wird abermals am Protest der Bürgerinnen und Bürger scheitern. Greenpeace wird dabei - wie in der Vergangenheit in Gorleben – die kritischen Fragen an der Seite der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Regionen stellen.

2.2. Ausgewählte Beispiele für Fehler innerhalb der vorgegebenen Verfahrensstruktur durch StandAG und Kommissionsbericht

Nur all zu leicht drohen die aufgezeigten "großen" Konstruktionsfehler des StandAG-Verfahrens im dichten Nebel der Bearbeitung der zahlreichen "kleinen Fehler" des vorliegenden Gesetzes und seiner geplanten Fortentwicklung zu verschwimmen. Greenpeace lässt sich deshalb nicht durch eine Vorgabe darauf beschränken, sich lediglich an einzelnen Punkten des Gesetzes ab zu arbeiten. Nichtsdestotrotz lässt sich die Tragweite der originären Konstruktionsfehler auch exemplarisch innerhalb der Logik des StandAG-Konstruktes an vielen Punkten aufzeigen. Deshalb seien hier einige Beispiele genannt. Eine ausführliche juristische Bewertung innerhalb der Logik des Gesetzentwurfes über diese Beispiele hinaus ist dieser Stellungnahme zusätzlich angehängt.¹⁰

2.2.1. Kontamination des gesamten Verfahrens durch die Benennung nur eines Standortes bei zeitgleich sachfremder Postulierung einer angeblich „weißen Landkarte“ ohne Vorfestlegungen: Gorleben.

Das vorliegende Gesetz zur Fortentwicklung des StandAG beweist die bereits 2012 von Greenpeace befürchtete Kontamination¹¹: Sämtliche Mindestanforderungen, Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien sind an der Frontlinie der bereits vorhandenen geologischen Kenntnisse des Standortes Gorleben formuliert worden und zwar so, dass Gorleben bis zu einer endgültigen Standortentscheidung nicht ausscheiden kann.

§35 "Bestehender Erkundungsstandort" zeigt plakativ die ganze Widersprüchlichkeit der Argumentation von angeblich "weißer Landkarte" und der Sonderrolle Gorlebens. Entweder

¹⁰ Vgl. dieser Stellungnahme beiliegendes Anhangsdokument: Wollenteit, im Auftrag von Greenpeace e.V. Kritische Bewertung der Formulierungshilfe (...), Hamburg, 2.02.2017.

¹¹ Wollenteit, im Auftrag von Greenpeace e.V. Kurzgutachten zu der Frage, ob es zulässig wäre, im Rahmen eines Gesetzes zur Standortauswahl für ein Endlager den Standort Gorleben auszuschließen, im Auftrag von Greenpeace e.V. 7.02.2012.

es handelt sich wie in der Überschrift zu §35 bezeichnet um einen „bestehenden Erkundungsstandort“ oder die "Erkundung des Salzstocks Gorleben ist beendet", wie es in §35 Abs 2 Satz 1 wörtlich heißt. Von einer Gleichbehandlung Gorlebens mit allen anderen potentiellen Standorten kann jedenfalls nicht ernsthaft die Rede sein.

2.2.2. Keine Festlegung einer Mindestanzahl von gleichrangig zu untersuchenden Standorten (pro Wirtsgestein).

Zwar spricht das Gesetz von „einem vergleichenden Verfahren“ und „Standorten“ in der Mehrzahl. Ganz abgesehen davon, dass der Vergleich nur innerhalb der vorgegebenen Option der Tiefenlagerung erfolgt, schließt das Gesetz am Ende aber nicht einmal aus, dass es eben zu keiner gleichrangigen Untersuchung anderer Standorte verschiedener Wirtsgesteine außer dem bereits erkundeten Salzstock in Gorleben kommt und der Müll zwangsläufig dort landet, wo die Datenbasis am größten ist: eben in Gorleben.

2.2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung im Stil der „Unterrichtung“ [§5 (1)]

Die Nutzung moderner Medienformate (Internet etc.) ersetzt keine Beteiligung von Bürgern in Entscheidungsprozessen im Sinne einer demokratischen Atommüllpolitik. Moderne Bürgerbeteiligung hat nicht zum Ziel, einmal getroffene Entscheidungen zu industriellen Großprojekten konfliktärmer durchsetzen zu können, sondern muss frühzeitig stattfinden und damit Einfluss auf das Ergebnis haben können. Im StandAG-Konzept organisiert die verfahrensführende Behörde die Öffentlichkeitsbeteiligung, entscheidet allein über die „Berücksichtigung“ von Stellungnahmen der so genannten Öffentlichkeit [§7 (1)] und dieselbe Behörde soll als einzige Institution das Verfahren, dem sie selbst vorsteht, evaluieren dürfen [§5 (2)].

Der Journalist Michael Bauchmüller (Süddeutsche Zeitung) fasst die Auswirkungen einer auf Akzeptanz ausgerichteten Beteiligung folgendermaßen zusammen: "Wenig lässt Widerstände so verlässlich entstehen, wie das Gefühl, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Nur eins ist schlimmer: Wenn Bürgern zuvor auch noch vorgegaukelt wurde, sie hätten mitreden dürfen."¹²

2.3. „Lernendes Gesetz“, „reversibel“, „Fehlerkorrektur“

Mit dem Argument eines sogenannten „lernenden Gesetzes“, das sich während der Verfahrensdauer in der Entwicklung befände und immer wieder angepasst würde, haben Vertreter sämtlicher Fraktionen und der Kommission bisher auf Kritik reagiert und Korrekturen für die Zukunft versprochen. In der Fortentwicklung des StandAG finden sich aber über schlichte Behauptungen in der Begründung hinaus, dass es sich um ein lernendes Verfahren handele und Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur notwendig seien, keine wirkungsvollen Elemente, die ein lernendes Verfahren ermöglichen würden.

Im Gegenteil:

- Das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 23. Juni 2016 hat zusammen mit dem Gesetz zur Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung vom 16.12.2016 zu einer Konzentration sämtlicher Entscheidungskompetenzen beim

¹² <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/samstagsessy-unerhoert-1.3322616>

Bundesumweltministerium (BMU) und Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und damit der jeweiligen Bundesregierung geführt.

- De facto ist der Bund Vorhabenträger, Aufsichtsbehörde und Gesetzgeber in einem Verfahren per Legalplanung.
- Die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für ein Endlager können ohne Zustimmung der Länder, ohne Konsultation eines Begleitgremiums oder gar dialogorientierter gesellschaftlicher Beteiligung allein vom BMUB per Rechtsverordnung bestimmt werden (§37 Verordnungsermächtigung). Damit hat die Exekutive wie in der Vergangenheit in Bezug auf Gorleben die Möglichkeit, die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an ein Endlager an die örtlichen Gegebenheiten eines politisch gewollten Standortes anzupassen.
- Das BfE entscheidet nicht nur über alle wichtigen Verfahrensschritte, sondern organisiert die Öffentlichkeitsbeteiligung über Regionalkonferenzen / Rat der Regionen und entscheidet danach über die Berücksichtigung der Ergebnisse.
- Das so genannte Nationale Begleitgremium verfügt ebenso wie die Regionalkonferenzen über keinerlei Rechte, die eine wirksame Fehlerkorrektur / einen Rücksprung in dem angeblich lernenden Verfahren gegenüber der verfahrensbestimmenden Behörde erlauben würden.

3. Handlungsempfehlung: Längerfristige Zwischenlagerung

Die logische Konsequenz einer bereits 2013 von Greenpeace empfohlenen Rücknahme des gesamten StandAG zugunsten eines tatsächlichen Neustarts in der Atommüllfrage ist nach wie vor geboten. Bundestagsabgeordnete können bei einer Frage, die über so lange Zeiträume die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern betrifft, nicht ernsthaft in einer „Augen-zu-und-durch-Mentalität“ einer Entscheidung in Richtung Tiefenlagerung zustimmen, für die es keine nachvollziehbare Begründung gibt. Wenn eine Behörde mit den Kompetenzen des BfE innerhalb einer verabschiedeten, starren Verfahrensstruktur im Gesetzesrang einmal angefangen hat in nur eine Richtung zu arbeiten, entwickelt sich unweigerlich eine Eigendynamik, die selbst vom Parlament nur schwerlich zu kontrollieren ist. Diese Art Fehlentscheidungen haben in der Vergangenheit zu der Einlagerung von Atommüll in dem untauglichen Salzstock Asse und in die Sackgasse Gorleben geführt. Alle diese großen, später mit hohen Kosten korrigierten Entscheidungen waren Fehlern im Denken und in der Methodik der Politik geschuldet. Insbesondere dem Versäumnis, sich Alternativen bewusst zu machen und sie rational und demokratisch zu klären. Eine Wiederholung dieser Fehler kann nicht im Sinne des höchsten demokratischen Gremiums der Bundesrepublik sein.

Stattdessen kommt der Entwicklung und dem Bau von neuen, längerfristigen Zwischenlagern die höchste - Bedeutung zu, nicht zuletzt, um Zeit für Fehlerkorrekturen bei der Endlagersuche zu gewinnen. Deshalb beschränken wir uns bei der konkreten Handlungsempfehlung auf den Bereich der längerfristigen Zwischenlagerung.

Die überwiegende Mehrheit aller Experten geht inzwischen von wesentlich längeren Zeiträumen bei der Suche und Inbetriebnahme eines wie auch immer gearteten Endlagers aus, als sie der Zeitplan der Bundesregierung mit der geplanten Standortentscheidung im Jahr 2031 bzw. der Inbetriebnahme eines Endlagers im Jahr 2050 vorsieht. So führt die

Kommission mit Blick auf diesen Planungshorizont aus: "Angesichts von nach gegenwärtigen Erfahrungen plausiblen Zeitbedarfen (...) kommt man explorativ zu deutlich anderen Zeiträumen. (...) Die Inbetriebnahme (Beginn der Einlagerung der Abfälle) könnte erst für das nächste Jahrhundert erwartet werden, ein Verschluss erst weit in das nächste Jahrhundert hinein. (...) Das Verfahren wird sich über einen langen Zeitraum erstrecken, der deutlich über das Jahr 2031/2050 hinausreicht."¹³ □

□
Damit verlängern sich, unabhängig von der Option, ob eine langfristige Zwischenlagerung nicht grundsätzlich eine Alternative zur tiefeingeologischen Endlagerung sein könnte, die Zeiträume der Zwischenlagerung.

Es reicht deshalb nicht aus, darauf zu spekulieren, sämtliche Zwischenlager in der Bundesrepublik durch ein einziges Eingangslager am zukünftigen Endlagerstandort ersetzen zu wollen, da schon die Benennung eines Endlagerstandortes bis 2031 (Ablauf der ersten Zwischenlagereignismoglichkeiten für 40 Jahre: 2034) mit großen Unsicherheiten behaftet ist und im Interesse der Sicherheit die bestehenden Zwischenlager sowieso vor diesem Termin ertüchtigt oder ersetzt werden müssen.

Da niemand heute sagen kann, wie sich die Überschreitung des bisher geplanten und genehmigten Zwischenlager-Zeitraums von 40 Jahren auf Stabilität und Integrität der Atommüll-Behälter und der in ihnen enthaltenen Brennelemente oder HAW-Kokillen auswirkt, sind neue Zwischenlagerbauwerke mit entsprechenden Wartungs- und Umverpackungseinrichtungen („Heiße Zelle“) nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik zu entwickeln und zu errichten.

Die neuen Zwischenlager müssen so ausgelegt sein, dass sie

1. für einen Zeitraum von mind. 100 Jahren dafür sorgen, dass der sicherheitstechnische Zustand der Behälter sich nicht verändert,
2. ein Mehrbarrierensystem gegen mechanische und thermische Einwirkungen besitzen,
3. die Behälter wirksam vor allen denkbaren Umwelteinflüssen schützen (Erdbeben, Überflutung, Feuer, Sturm, Starkregen etc.),
4. wirksamen Schutz vor terroristischen und kriegerischen Aktivitäten bieten,
5. die Möglichkeit zum Öffnen der Behälter zwecks Kontrolle, Instandhaltung und Reparatur bieten (so genannte „Heiße Zelle“).

Ob es sich dabei um stark verbunkerte Gebäude auf der Erdoberfläche wie in den Niederlanden oder um entsprechende Gebäude oberflächennah unter der Erde handelt, hängt u.a. jeweils von den regionalen Gegebenheiten ab und sollte Gegenstand von zügig zu initiiierenden Forschungsprojekten sein. Um ein Transportrisiko zu minimieren, plädieren wir für die Entwicklung entsprechender Zwischenlagerbauwerke an jedem Standort, an dem heute hochradioaktive Abfälle lagern.

¹³ Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß §3 Standortauswahlgesetz. Abschlussbericht K-Drs. 268. S. 245 ff.

Da auch die so genannte Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen bisher ungeklärt ist und sich die Probleme an nahezu allen Zwischenlagerstandorten häufen, sind diese Abfälle in o.g. Überlegungen mit einzubeziehen.

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Anlage zur Stellungnahme von Greenpeace e.V.,
Autor: Mathias Edler, im Rahmen der Öffentliche
Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortent-
wicklung und Auswahl eines Standortes für ein End-
lager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle
und zur Änderung anderer Gesetze (StandAG-
Fortentwicklungsgesetz) im Deutschen Bundestag,
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reak-
torsicherheit am 13. Februar 2017

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

02. Februar 2017
16/0826V/H/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Kritische Bewertung

d e r

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Gesetzes zur Suche und Ausbau eines Standorts für ein Endlager für wärme-
entwickelnde radioaktive Abfälle „in der vom Bundeskabinett am 21.12.2016
beschlossenen Fassung“,

erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V.,

durch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit,

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I. Vorbemerkung

Seit Juli 2016 liegt der Abschlussbericht der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe (im Folgenden: **Kommissionsbericht**¹) vor. Auf Basis dieses Kommissionsberichts haben die zuständigen ministeriellen Ressorts eine sog. **Formulierungshilfe** für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes erstellt, welches seit dem 21.12.2016 in der vom Bundeskabinett gebilligten Fassung vorliegt.

Ziel der Formulierungshilfe ist es, einen Entwurf zur Novellierung des Standortauswahlgesetzes (im Folgenden StandAG) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Endlagerkommission zu entwickeln.

Wesentliche Kritikpunkte von Greenpeace waren in der Vergangenheit u.a. der Ansatz des Standortauswahlgesetzes, Standortentscheidungen auf Basis von Entscheidungen des Gesetzgebers zu treffen sowie der Umgang mit dem Standort Gorleben. Im Folgenden wird deshalb zunächst untersucht, ob die Formulierungshilfe sowie der Kommissionsbericht insoweit überzeugende Lösungen anzubieten haben (dazu unter II.). In einem weiteren Schritt soll sodann untersucht werden, ob die Formulierungshilfe im Einklang mit den Empfehlungen der Endlagerkommission steht (III.).

II. Zum Umgang mit der Kritik am Verbleib des Standorts Gorleben im Auswahlverfahren und der Kritik an dem Konzept der Legalplanung

Greenpeace hat bereits vor Verabschiedung des StandAG einige grundlegende Weichenstellungen des Standortauswahlgesetzes kritisiert. Es handelt sich zum einen um das Problem, wie im Rahmen einer neuen Standortsuche mit dem bisherigen Standort Gorleben umgegangen werden soll (dazu unter 1.) sowie um die weitere Frage, ob das Konzept der Legalplanung überzeugend ist (dazu unter 2.).

1. Umgang mit dem bisherigen Standort Gorleben

Greenpeace hat im Vorfeld der Verabschiedung des StandAG frühzeitig dafür plädiert, den bisherigen Endlagerstandort Gorleben aus dem Standortauswahlverfahren auszuscheiden.

¹ Der Kommissionsbericht wird hier nach der Kommissionsdrucksache 268 (K-Drs. 268) zitiert.

a) Entwicklung der Diskussion bis zur Verabschiedung des StandAG 2013

In einem Gutachten wurde hierfür als zentrales Argument angeführt, dass der Verbleib des Standorts Gorleben im Verfahren mit der Gefahr verbunden wäre, die Ergebnisoffenheit der Suche zu „kontaminieren“.² Hauptgrund für diese Kritik war die Sorge, dass in Ansehung der jahrzehntelangen Verfestigung der Planung in Gorleben aufgrund der dort gewonnen Erkenntnisse bei der Festlegung von Kriterien o.ä. durchschlagen würde, weil mit der Festlegung von Kriterien jeweils immer auch über Ausscheiden oder Verbleib von Gorleben im Verfahren entschieden wird. Es ging um die zentrale Frage, ob eine wissenschaftsbasierte Diskussion um ein Endlager für radioaktive Abfälle einschließlich des Standortes Gorleben nach den Kriterien einer redlichen Wissenschaft überhaupt noch geführt werden kann³.

Hinzukamen bei Gorleben neben den „Geburtsfehlern“ des Standorts⁴ noch die zahlreichen Vorfestlegungen durch eine fortgeschrittene bergrechtliche Erkundung, die Errichtung nahe gelegener nuklearspezifischer Anlagen (Zwischenlager, Pilotkonditionierungsanlage) und die jahrelange Belastung der Region mit einer Vielzahl von Castor-Transporten, die eine ergebnisoffene Standortssuche ausgeschlossen scheinen erlassen⁵. Auch die niedersächsische Landesregierung hat in diesem Sinne für einen Ausschluss von Gorleben plädiert; „Die neue Landesregierung hat ... eine Neubewertung des Standortes Gorleben vorgenommen. Sie ist der Auffassung, dass der Standort geologisch ungeeignet und politisch verbrannt ist“⁶.

Die Anregung von Greenpeace, Gorleben aus dem Suchverfahren auszuschneiden, ist nicht aufgegriffen worden. Auch die Kommission konnte sich zu einer solchen Empfehlung nicht durchringen, weil dies den „politischen Kompromiss“ gefährdet hätte, der Voraussetzung für den Neustart in der Endlagersuche war⁷. Danach sollte einerseits die bisherige Festlegung auf Gorleben aufgehoben, andererseits aber Gorleben als Teil dieser weißen Landkarte bei der Suche auch nicht ausgeschlossen werden⁸.

Die Kritik von Greenpeace ist allerdings nicht folgenlos geblieben, denn die

² Wollenteit, Kurzgutachten zu der Frage, ob es zulässig wäre, im Rahmen eines Gesetzes zur Standortauswahl für ein Endlager den Standort Gorleben auszuschließen, im Auftrag von Greenpeace, 07.02.2012.

³ Die Diskussion wird auch im Kommissionbericht wiedergegeben (S. 438 ff)

⁴ Dazu Wollenteit, Standortplanung für ein atomares Endlager ohne Klagerechte? Zum aktuellen Entwurf für ein Standortsuchgesetz, ZNER 2013, 132.

⁵ Wollenteit, a.a.o. (Fn. 2), S. 7, beziehend auf Geulen, Rechtsproblem der Endlagerung aus der Perspektive Drittbetroffener, in: Koch/Roßnagel (Hrsg.) 13. ATRS, 2007, 377, 379.

⁶ Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1999, 2014.

⁷ K-Drs. 268, S. 160.

⁸ K-Drs. 268, S. 68.

endgültige Regelung des StandAG vom 23.07.2013⁹ zu § 29 StandAG („Bestehender Erkundungsort“) ist durchaus von dem Bemühen gekennzeichnet gewesen, „den Vorsprung“ von Gorleben im Rahmen einer bundesweiten Standort-suche durch Regelungen zu relativieren. Das StandAG sieht in § 29 Abs. 1 StandAG vor, dass der Salzstock Gorleben wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen wird, nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte dienen darf und dass bereits gewonnene Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen dürfen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist. § 29 Abs. 2 StandAG erklärt zudem die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben für beendet und den Betrieb eines Salzlators, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein kategorisch für unzulässig. Schließlich sieht § 29 Abs. 3 StandAG noch vor, dass die vorläufige Sicherheitsanalyse für den Standort Gorleben ohne Eignungsprognose eingestellt wird.

Trotz dieser gesetzlichen Vorkehrungen hat jedoch der Kommissionsprozess eindrucksvoll bestätigt, dass die Sorge von Greenpeace berechtigt war. Das Kommissionsmitglied Brunsmeier (BUND) hat in seinem Sondervotum klar zum Ausdruck gebracht, dass der Verbleib von Gorleben auf der „weißen Landkarte“ tatsächlich, wie von Greenpeace befürchtet, das Verfahren „kontaminiert“ hat. Er kommt in seinem Sondervotum zu dem Ergebnis, dass die

„konkrete Arbeit in der Kommission (...) gezeigt (habe), dass es nicht funktioniert, den Standort Gorleben im Verfahren zu lassen, ohne dass dies eine massive Belastung darstellt. Bei der Ausarbeitung der Kriterien war immer im Hintergrund die Frage, was dies für den einen bekannten Standort bedeuten würde. Ein sauberes Verfahren unter Einbeziehung von Gorleben ist nicht möglich. Der BUND ist der Auffassung, dass der angestrebte gesellschaftliche Konsens mit Gorleben nicht möglich sein wird und das Festhalten an diesem Standort das Suchverfahren weiter verzögert.“¹⁰

Ähnlich hat sich auch das Kommissionsmitglied Zdebel geäußert:

„Gänzlich in Panik gerieten Teile der Kommission, wenn die Gorleben-Frage angesprochen wurde. Auf Versuche, eine sachliche und fachliche Diskussion zu führen, wurde mit persönlichen Angriffen reagiert. Wir sehen mit vielen KritikerInnen darin ein Indiz, dass zahlreiche Akteure davon ausgehen, nach einer Schamfrist und einem kurzen legitimatori-

⁹ BGBl I S. 1843

¹⁰ K-Drs. 268, S. 495.

schen Suchprozess auf Gorleben zurück zu kommen. Dies wäre ein schlimmer Rückfall, der alle berechtigten Vorbehalte revitalisieren würde.“¹¹

Die auch von Teilen der Kommission geäußerte Kritik an dem Verbleib von Gorleben im Auswahlverfahren hat die von Greenpeace bereits frühzeitig artikulierten Sorge eindrucksvoll bestätigt. Der Verbleib von Gorleben im Verfahren war, wie sich auch dem Kommissionsbericht unschwer entnehmen lässt, eine politische Entscheidung¹² und keinesfalls, wie teilweise behauptet wurde¹³, rechtlich geboten. Politisch wäre auch eine andere Entscheidung möglich gewesen.

Als politische Entscheidung darf die Entscheidung des Gesetzgebers, dessen Prärogative zuletzt in der Entscheidung des BVerfG zur 13. AtG-Novelle noch einmal betont wurde¹⁴, natürlich kritisiert werden, ist allerdings im Ergebnis grundsätzlich hinzunehmen.

b) „Kontamination“ der Kriterien

Der Kommissionbericht legt den Schluss nahe, dass der Standort Gorleben vor allem bei der wesentlichen Frage, welche Kriterien bei der Standortsuche in Ansatz zu bringen sind, wie eine „Schere im Kopf“ funktioniert hat. Die Sorge, dass Kriterien auf Gorleben zugeschnitten werden, hat die Kommission durchaus zur Kenntnis genommen¹⁵. Am deutlichsten wird dies bei der Auswertung der Fachkonferenz mit der Fachöffentlichkeit über die Frage, welcher Stellenwert einem funktionsfähigen Deckgebirge (insbesondere seine Funktion beim Wirtsgestein Salz) zukommen soll¹⁶. Die Forderung nach einem funktionsfähigen Deckgebirge als zu erfüllendes Mindestkriterium hätte das automatische „Aus“ für Gorleben bedeutet. Nach Auffassung von Wissenschaftlern verlangt der Stand von Wissenschaft und Technik und der Grundsatz der bestmöglichen Gefahren und Risikovorsorge das Vorhandensein eines intakten Deckgebirges:

„Ein Deckgebirge erfüllt in geradezu exemplarischer Weise zwei in der Kerntechnik übliche Prinzipien, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen: Multibarrierenprinzip und Diversität.“¹⁷

¹¹ K-Drs. 368, S. 515.

¹² K-Drs. 268, S. 457: „Dass Gorleben grundsätzlich nach Paragraph 29 des Standortauswahlgesetzes weiterhin im Verfahren bleibt, ist Teil des politischen Kompromisses(...)“; siehe auch S. 160.

¹³ Niehaus, Ziele und Inhalt eines Standortauswahlgesetzes, in: Burgi (Hrsg.), 14. Atomrechtssymposium, 2013, 247, 251.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 6. Dez. 2016, 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12, Rn. 307.

¹⁵ K-Drs. 368, S. 438.

¹⁶ K-Drs. 368, S. 438.

¹⁷ So die im Kommissionsbericht wiedergegebene Auffassung ebenda.

Deshalb, so wurde geschlussfolgert, wird offensichtlich, dass diejenigen, die die Anwendung dieses Kriteriums ablehnen, aus anderen als wissenschaftlichen Gründen handeln¹⁸. Der Vorwurf, dass bereits in der Vergangenheit Kriterien der Realität von Gorleben angepasst worden sind, stellt einer der wesentlichen Kritikpunkte des Umgangs mit Gorleben dar¹⁹. Dennoch haben sich weder die Kommission noch die Formulierungshilfe dazu durchringen können, ein intaktes Deckgebirge als Ausschlusskriterium oder Mindestkriterium vorzusehen, sondern lediglich die geringe Durchsetzungskraft eines „geowissenschaftlichen Abwägungskriteriums“ beigemessen²⁰.

Die Verankerung der Anforderungen an das Deckgebirge als „geowissenschaftliches Abwägungskriterium“ ist unzureichend. Es ist zu erwarten, dass die geforderte Abwägung von „Kriterien“ an den üblichen Grundsätzen ausgerichtet wird, die für „Belange“ in anderen Planungskontexten in Ansatz gebracht werden. Das Abwägungsgebot verlangt nach üblichem Verständnis lediglich, dass die von der Planung berührten öffentlichen und privaten „Belange“ vollständig ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird nur dann verstoßen, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht²¹. Eine Verletzung des Abwägungsgebots liegt jedoch nicht vor, wenn aufgrund einer vertretbaren Bewertung der berührten Belange im Fall einer Kollision bestimmte Belange bevorzugt und andere zurückgesetzt werden. Mängel des Deckgebirges können vor diesem Hintergrund leicht überwunden werden.

Auch bei den Mindestanforderungen nach § 23 Abs. 3 Formulierungshilfe lassen sich Abweichungen von den Kommissionsvorstellungen feststellen, die sich auf eine Vielzahl von Standorten auswirken können, aber den „gesetzten“ Standort Gorleben in jedem Fall treffen. Die Endlagerkommission hat die Forderung aufgestellt, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich mindestens 100 m mächtig sein muss. Bei Gesteinskörpern des Wirtsgesteins Kristallin mit geringerer Mächtigkeit hat sie abweichend hiervon den Nachweis des langzeitigen Einschlusses für den betroffenen Gebirgsbereich bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeit auch über das sicherheitliche Zusammenwirken des

¹⁸ Siehe K-Drs. 368, S. 438.

¹⁹ Siehe *Wollenteit*, Standortplanung für ein atomares Endlager ohne Klagerechte? Zum aktuellen Entwurf für ein Standortsuchgesetz, ZNER 2013, 132, 133, Fn. 28.

²⁰ § 24 Abs. 5 i.V.m Anlage 11 der Formulierungshilfe.

²¹ Std. Rspr. vgl. BVerwG vom 12.12.1969 BVerwGE 34, 301/309; vom 5.7.1974 BVerwGE 45, 309/314 f.

Wirtsgesteins mit geotechnischen und technischen Barrieren als zulässig angesehen²².

Diese Vorgabe wird in § 24 Abs. 4 Nr. 2 der Formulierungshilfe zunächst zutreffend umgesetzt. In § 24 Abs. 3 der Formulierungshilfe wird dieser nur auf Kristallin bezogene relativierende Ansatz jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen verallgemeinernd auf alle Endlagermedien erweitert. Das steht im Gegensatz zur Kommissionsvorstellung.

Besonders zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Formulierungshilfe der Empfehlung der Endlagerkommission nicht gefolgt ist, **allgemeine** Sicherheitsanforderungen **unmittelbar im Standortauswahlgesetz** zu verankern²³. Die Formulierungshilfe sieht lediglich in § 37 eine Verordnungsermächtigung für Sicherheitsanforderungen (Abs. 1) und Sicherheitsuntersuchungen (Abs. 2) vor. Die in der Empfehlung der Endlagerkommission angelegte Unterscheidung zwischen allgemeinen Sicherheitskriterien (die unmittelbar im Gesetz geregelt werden sollten) und spezieller Sicherheitskriterien haben keinen wie auch immer gearteten Niederschlag in dem vorordnungsrechtlich ansetzenden Regelungsvorschlag gefunden.

Die von der Endlagerkommission geforderte Evaluierung der Sicherheitsanforderungen mindestens alle 10 Jahre am Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik²⁴ ist ebenfalls nicht vorgesehen. Es gibt auch keinen Mechanismus, der eine „Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit“ vorsieht, wie dies die Endlagerkommission vorgesehen hat. Im Gegenteil, die Verordnung soll nach der Formulierungshilfe nicht einmal der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Die Verortung der Kompetenz für die Etablierung von Sicherheitskriterien unter Ausschaltung des Einflusses von Ländern und der Öffentlichkeit birgt erhebliche Risiken, die nicht nur Gorleben betreffen, aber für die gerade in Gorleben aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrungen eine erhebliche Sensibilität besteht. Denn hier konnte der Eindruck entstehen, dass immer wieder als verbindlich angesehene Kriterien relativiert und der in Gorleben vorgefundenen Realität angepasst wurden²⁵. Auch die Endlagerkommission hat die Notwendigkeit erkannt, den „Kriteriensatz“ über die Laufzeit des Auswahlverfahrens grundsätzlich konstant zu halten, „um Verzerrungen zu vermeiden“ (S. 252). Gegenüber situativ induzierten Verzerrungen sind gesetzlich fixierte „allgemeine“ Sicherheitskriterien deutlich resistenter als eine Verordnungsregelung,

²² K-Drs. 368, S. 301/302.

²³ K-Drs. 268, S. 63, 473.

²⁴ K-Drs. 268, S. 473.

²⁵ *Wollenteit*, Standortplanung für ein atomares Endlager ohne Klagerechte? Zum aktuellen Entwurf für ein Standortsuchgesetz, ZNER 2013, 132, 133, Fn. 28; siehe auch K-Drs. 268, S. 178.

die dem Zugriff der Exekutive unterliegt. Fehlt es an dem Maßstab präskriptiver allgemeiner Sicherheitsanforderungen, verbleibt der Exekutive weiterhin eine weitgehend unlimitierte Möglichkeit, Sicherheitsanforderungen im Verordnungswege örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

c) Weitere Kritikpunkte im Zusammenhang mit Gorleben

In Ansehung des historischen Ballasts, der mit dem Verbleib von Gorleben im Verfahren verbunden ist, müssen die Vorschläge der Formulierungshilfe nicht nur wegen der Ausgestaltung und Konturierung der Kriterien kritisiert werden, die die Möglichkeit eröffnen, Gorleben möglichst lange im Verfahren zu halten, sondern auch aus den nachstehenden Gründen.

Die Kommission hat grundsätzlich gefordert, dass ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein komparatives Verfahren sein muss²⁶. Aus dem Kommissionbericht ergibt sich implizit, dass in jeder Phase „mehrere Standorte“ zu vergleichen sind²⁷. **Eine bestimmte Anzahl von zu erkundenden Standorten oder die untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen fordert der Kommissionsbericht allerdings nicht**, was in einem Sondervotum des BUND ausdrücklich kritisiert wird²⁸. Die „abstrakte Forderung“ nach einem komparativen Verfahren weist wegen ihrer Flexibilität die typische Struktur eines Formelkompromisses auf.

Die Unschärfe der Empfehlung kann sich grundsätzlich zu Lasten aller potentiellen Standorte nachteilig auswirken, verschärft aber für den „gesetzten“ Ort Gorleben die Risiken. Es ist leicht, der abstrakten Forderung der Kommission nach Implementierung eines „komparativen Verfahrens“ zu entsprechen und vor dem Hintergrund der wenig anspruchsvollen Vorgaben der Endlagerkommission gelingt dies auch in § 1 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Formulierungshilfe. Berücksichtigt man die „Zuschneidung“ der Kriterien sowie das wenig anspruchsvoll ausgeformte „komparative Verfahren“, besteht ein mögliches und wahrscheinliches Szenario darin, dass am Ende der Standort Gorleben mit nur noch einem anderen Standort untertägig verglichen wird.

Zu beanstanden ist weiterhin, dass in § 35 terminologisch mit dem Begriff des „bestehenden Erkundungsorts“ operiert wird. Die bergmännische Erkundung von Gorleben ist mit Inkrafttreten des StandAG gem. § 29 Abs. 2 StandAG seit dem Jahr 2013 jedoch beendet. Seither gibt es keinen „bestehenden Erkundungsort“ mehr, sodass die Terminologie sachlich nicht zutrifft. Aus demselben Grund ist es unangemessen, wenn in der Formulierungshilfe im Zusammenhang mit der beabsichtigten Implementierung eines neuen Sicherungskon-

²⁶ K-Drs. 268, S. 470.

²⁷ K-Drs. 268, S. 251 ff.

²⁸ K-Drs. 268, S. 493.

zepts für potentielle Standorte durch § 21 Formulierungshilfe in Abs. 4 in Anlehnung an § 9g Abs. 1 Satz 1 AtG von der „Fortsetzung einer begonnenen Erkundung“ gesprochen wird. Die Erkundung von Gorleben ist nicht mehr – wie früher – nur unterbrochen, sondern „beendet“. Sie kann deshalb nicht „fortgesetzt“, sondern muss neu nach den nunmehr gültigen Regeln des StandAG begonnen werden.

Kritisch zu beurteilen sind auch die Regelungen unter § 21 Abs. 2 Nr. 4, wonach vor der Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 Bohrungen mit einer Endteufe von bis zu 300 m zugelassen werden „dürfen“. Das könnte als Freibrief missverstanden werden, vorhandene Deckschichten zu durchhörern, um so eine mögliche Eignungsprognose zum Nachteil des Standorts zu verändern.

Schließlich ist die Formulierung in § 35 Abs. 2 Satz 4 Formulierungshilfe zu hinterfragen, in der es nunmehr heißen soll:

„Ein Salzlabor im Salzstock Gorleben zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein wird er [der Bund] nicht betreiben.“

Warum die bisherige kategorische Formulierung:

„Der Betrieb eines Salzlabor, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein, ist (...) unzulässig,“

zugunsten einer Absichtserklärung modifiziert wird, erschließt sich nicht. Eine Begründung für die Änderung lässt sich weder der Formulierungshilfe noch dem Kommissionsbericht entnehmen. Nach seinem Wortlaut schließt es die vorgeschlagene, anders als die geltende Fassung, nicht aus, dass Dritte ein Salzlabor in dem Salzstock betreiben.

2. Zum Umgang mit dem Problem des reduzierten Rechtsschutzes bei einer gesetzlichen Standortfestlegung

Greenpeace hat weiter bereits vor Erlass des StandAG darauf hingewiesen, dass durch eine Standortplanung für ein atomares Endlager in Gesetzesform der Rechtsschutz für die durch eine solche Planung betroffenen Eigentümer in prozessualer und materiell-rechtlicher Hinsicht wesentlich verkürzt würde und dass deshalb nach den Maßstäben der Stendal-Entscheidung des BVerfG²⁹ hier eine Legalplanung verfassungswidrig wäre³⁰. Der ursprüngliche Entwurf sah bis zur Festlegung von Standorten durch den Gesetzgeber keinerlei Zugänge zur Judikative jenseits einer möglichen Verfassungsbeschwerde zum BVerfG

²⁹ BVerfGE 95, 1.

³⁰ *Wollenteit*, Verfassungsrechtliche Probleme der Standortplanung für ein atomares Endlager in Gesetzesform, Rechtsgutachten im Auftrag von Greenpeace, Hamburg, 19.04.2012.

vor, die aber keinen adäquaten Rechtsschutz zu vermitteln vermag³¹. Die hierdurch ausgelöste Debatte hat zu einer Vielzahl kontroverser Beiträge geführt, in denen zum Teil das Konzept der Legalplanung verteidigt³², zum Teil kritisiert³³ wurden.

Auch diese Diskussion hat erkennbar Niederschlag bereits in der Fassung des StandAG von 2013 gefunden. § 17 Abs. 4 StandAG sieht vor, dass vor Übermittlung eines Auswahlvorschlags zur untertägigen Erkundung das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Bescheid erlässt, der die Aussage enthält, dass das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Dieser Bescheid kann auf Basis des UmwRG angefochten werden, wobei Standortgemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Die Formulierungshilfe sieht unter Aufgreifen einer Kommissionsempfehlung eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit in § 19 Abs. 2 vor und erstreckt das Klagerecht nach dem UmwRG auch auf betroffene Grundeigentümer.

Obwohl sowohl die Kommission als auch die Formulierungshilfe an dem Konzept der Legalplanung grundsätzlich festhalten, ist nicht zu verkennen, dass der Rechtsschutz, vergleicht man den ursprünglich von Greenpeace kritisierten Entwurf mit der nunmehr vorliegenden Formulierungshilfe, ausgeweitet worden ist. Die Implementierung einer weiteren der endgültigen Standortfestlegung vorgeschalteten Rechtsschutzmöglichkeit trägt dem Einwand Rechnung, dass der bisherige Rechtsschutz im Rahmen des § 17 Abs. 4 StandAG nur eine von insgesamt 3 gesetzlichen Standortentscheidungen betrifft. Zudem wird nicht nur Einwohnern der Standortgemeinde, sondern auch betroffenen Grundeigentümern unabhängig von ihrer Gemeindeangehörigkeit ein Klagerecht eingeräumt. Schließlich ist auch positiv hervorzuheben, dass - abweichend von der derzeitigen Rechtslage - auf Grundlage der Standortentscheidung die Eignung des Vorhabens im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Formulierungshilfe), während auf Basis von § 20 Abs. 3 StandAG die Rechtskontrolle praktisch zur Farce³⁴ würde.

Unverständlich ist allerdings, warum die gerichtliche Überprüfung nicht schon nach Abschluss der ersten Phase mit der Auswahl der Standorte für die obertä-

³¹ Mann/Sieven, Der Atomausstieg und seine Folgeprobleme im Kontext der Energiewende, VerwA 2015, 184, 220 f.

³² Z.B. Burgi, Strukturen und Verfahrensfragen der Endlagerstandortsuche, in: Burgi (Hrsg.), 14. Deutsches Atomrechtssymposium, Baden-Baden 2013, 258 ff; Niehaus, a.a.O.(Fn. 13).

³³ Wollenteit, Verfassungsrechtliche Probleme der Standortplanung für ein atomares Endlager in Gesetzesform, in: Burgi (Hrsg.), 14. Deutsches Atomrechtssymposium, Baden-Baden 2013, 292 ff; Wollenteit, Standortplanung für ein atomares Endlager ohne Klagerechte? Zum aktuellen Entwurf für ein Standortsuchgesetz, ZNER 2013, 132 ff.

³⁴ Dazu Wollenteit, ebenda, ZNER 2013, 132, 136.

gige Erkundung einsetzt. Auch in dieser Phase werden bereits wichtige Vorentscheidungen getroffen.

Zudem verhält sich auch die Formulierungshilfe zu einer Vielzahl von ungeklärten Fragen nicht und weist deshalb weiterhin erhebliche Schwächen auf, die mit dem Konstrukt der Legalplanung im Zusammenhang stehen. Besonders hervorzuheben ist die ungeklärte Frage, welche Konsequenzen die Aufhebung des Feststellungsbescheids durch ein Urteil des BVerwG haben könnte. Man kann die Formulierung: „Vor Übermittlung des Standortvorschlags“ (in § 17 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Formulierungshilfe) dahingehend verstehen, dass nur ein bestands- oder rechtskräftiger Bescheid übermittelt werden darf. Das hätte zur Folge, dass das Verfahren durch eine Klage zunächst zum Stillstand käme und eine Weiterleitung einen wie auch immer zustande gekommenen „fehlerfreien“ Bescheid voraussetzt.

Dieses Verständnis wird aber durch die Formulierung in § 19 Abs. 2 Satz 3 Formulierungshilfe konterkariert, wo es heißt: „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden, *soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist*“. Der Halbsatz „soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist“ macht nur Sinn, wenn es im Zeitpunkt der Entscheidung über den endgültigen Standort auch einen **noch nicht unanfechtbaren** Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 Formulierungshilfe geben kann. Die Vorschrift legt es mithin nahe, dass es zu einer Entscheidung über den endgültigen Standort kommen kann, obwohl noch nicht rechtskräftig über einen Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 StandAG entschieden worden ist. Geht man davon aus, dass ein Bescheid nach § 17 Abs. 3 StandAG nur weitergeleitet werden kann, wenn er nicht angefochten wurde oder in dem Rechtsschutzverfahren beim BVerwG bestätigt worden ist, kann es im Stadium der Festlegung des endgültigen Standorts nur unanfechtbare Bescheide im Sinne von § 17 Abs. 3 geben. Die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 3 wäre schlicht überflüssig. Die Regelung wirft deshalb die wichtige Frage auf, welche Bindungen der Ausgang eines Rechtsstreit nach § 17 Abs. 3 und 19 Abs. 2 StandAG haben soll. Wenn Auswahlvorschläge vor Bestandskraft und unabhängig von dem noch laufenden Rechtsstreit beim BVerwG zur Entscheidung durch den Bundestag weitergeleitet werden können, führt sich die Rechtsschutzmöglichkeit ad absurdum. Dies wäre, jedenfalls in Bezug auf den endgültigen Standortvorschlag, auch nicht mit den Vorgaben des europäischen Rechts (Art. 11 UVP-RL) vereinbar³⁵.

Es gibt weitere nicht zu tolerierende Unklarheiten. Die Formulierungshilfe lässt plausible Regelungen zu der Frage vermissen, welche Konsequenzen ein kla-

³⁵ Schlacke, Zugang zu Rechtsschutz im Umwelt- und Atomrecht, in: Raetzke/Feldmann/Akos (Hrsg.), Aus der Werkstatt des Nuklearrechts, 2016, 53, 76 f.

gestattgebendes Urteil gegen den Feststellungsbescheid haben kann. Es fehlen Regelungen zu der Frage, wie mit dem vom BVerwG festgestellten „Fehler“ umzugehen ist. Es liegt auf der Hand, dass ein Fehler zu einem wie auch immer gearteten „Rücksprung“ führen muss. Regelungen hierzu lässt die Formulierungshilfe jedoch vermissen. Generell ist zu beanstanden, dass ein Rücksprungs, dessen Ermöglichung der AK-End große Bedeutung beigemessen hat³⁶, nirgends in dem Gesetz verortet ist, obwohl auch die Formulierungshilfe sich zur **Reversibilität** (§ 2 Nr. 5 Formulierungshilfe) bekennt

Die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 3 Formulierungshilfe, wonach das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden ist, weicht im Übrigen von dem Regelungsvorschlag der Endlagerkommission ab³⁷. Sie führt dazu, dass **die Reichweite des Rechtsschutzes reduziert** wird. Der Vorschlag zielt offenkundig darauf ab, nach Art einer Präklusionsregel den Rechtsschutz bezüglich möglicher Verstöße gegen Regelungen des Gesetzes abzuschneiden, die einem bestandskräftigen Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 S.1 vorgelagert sind.

Für eine solche Regelung lassen sich Gründe und Gegen Gründe anführen. Der Kommissionsbericht lässt ein gewisses Verständnis für ein solches „Abschichtungsmodell“ erkennen, wenn er als Grund für die Beibehaltung des bislang in § 17 Abs. 4 StandAG gewährten Rechtsschutzes das Argument anführt, dass die Beibehaltung dieses Rechtsschutzes und die damit gegebene Möglichkeit einer frühzeitigen rechtlichen Überprüfung es ermöglichen könnte, beim Rechtsschutz nach § 19 des StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase zu minimieren³⁸. Auf der anderen Seite könnte der Grundsatz der (verfahrensmäßigen) **Reversibilität** (§ 2 Nr. 5 Formulierungshilfe) dafür streiten, auch noch später erkannte Verstöße durch die Ermöglichung eines Rücksprungs aufzufangen.

Die Kommission hat zudem als Option ins Spiel gebracht, eine dem § 17 Absatz 4 Satz 3 des StandAG nachgebildete Regelung für die Endlagerebene auch **in das Atomgesetz** aufzunehmen. Damit wollte die Kommission gewährleisten, dass eine Überprüfung der Langzeitsicherheit eines Endlagers zum Schutz zukünftiger Generationen gewährleistet ist³⁹. Das hätte bedeutet, auch im Rahmen der atomrechtlichen Genehmigung Standortgemeinden, Einwohnern der Standortgemeinde sowie betroffenen Grundeigentümern ein Klagerrecht nach dem UmwRG über das derzeit geltende Recht hinausgehend einzuräumen. Die Formulierungshilfe greift diesen Vorschlag nicht auf, obwohl

³⁶ *Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte*, Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd, Dezember 2002, S. 75 ff.

³⁷ K-Drs. 268, S.

³⁸ K-Drs. 268, S. 456.

³⁹ Empfehlung 5.2.6, K-Drs. 268, S. 61.

sich für einen solchen Ansatz gute Gründe anführen lassen. Denn an einen Standortvorschlag werden geringere Anforderungen gestellt als an die Genehmigung nach dem AtG. Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes gewährleistet ist, während im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens der Langzeitsicherheitsnachweis vollständig zu führen ist.

In der Formulierungshilfe fehlt es schließlich auch an Schnittstellen, die den ambitionierten Beteiligungsprozess an den Gesetzgeber im Sinne eines „lernenden Verfahrens“⁴⁰ zurückbinden. In einem Konzept, das auf Legitimation durch Verfahren und im Übrigen auf Standortentscheidungen durch den Gesetzgeber setzt, wäre eine solche Schnittstelle hoch plausibel. Im Abschlussbericht der Kommission wird dem Nationalen Begleitgremium die Funktion zugemessen, Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten und dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen zu empfehlen. Dies soll sogar eine **Pflicht** des Nationalen Begleitgremiums sein. Im Sinne eines **lernenden Verfahrens** soll es dem NBG obliegen, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren⁴¹. Der Gesetzgeber soll ggf. auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen können⁴². Auch dieser Gesichtspunkt ist in der Formulierungshilfe nicht auf Resonanz gestoßen.

Trotz erheblicher Verbesserungen im Rechtsschutz, kann dem von der Formulierungshilfe weiter verfolgten Konzept der Legalplanung und dem damit verbunden Rechtsschutzsystem weiterhin nur mangelnde Plausibilität attestiert werden.

III. Abweichungen der Formulierungshilfe von den Empfehlungen der Endlagerkommission

Nachstehend werden noch weitere Abweichungen der Formulierungshilfe, soweit diese nicht schon Gegenstand der Kritik unter II. waren, von den Empfehlungen der Endlagerkommission aufgezeigt⁴³, die kritisch zu beurteilen sind.

⁴⁰ K-Drs. 268, S. 429.

⁴¹ K-Drs. 268, S. 429.

⁴² K-Drs. 268, S. 391.

⁴³ Die nachstehenden Ausführungen lehnen sich an ein Gutachten des Unterzeichnenden an, das dieser für das Nationale Begleitgremium gefertigt hat; *Wollenteit*, Gutachten zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe in dem „ABSCHLUSSBERICHT der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ - K-Drs. 268 in der „Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Ausbau eines Standorts für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfä-

1. Entfall der Anhörung

Die derzeitige Regelung in § 17 Abs. 3 StandAG sieht vor, dass vor Übermittlung eines Standortvorschlags betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine entsprechende Regelung hatte die Endlagerung auch für den Rechtsschutz im Rahmen von § 19 Abs. 2 StandAG⁴⁴ vorgesehen.

Eine Begründung für den Entfall der Anhörung liefert die Formulierungshilfe bei § 19 Abs. 2 nicht. Allerdings lässt sich der parallelen Begründung zu § 17 entnehmen, dass die bislang in § 17 Abs. 3 StandAG vorgesehene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern entfallen können soll, weil sie nunmehr durch das Stellungnahmeverfahren nach § 7 StandAG gewährleistet sei.

Das ist nur begrenzt plausibel. Nach dem Konzept der Formulierungshilfe kommt der Standortvorschlag von dem Vorhabenträger, der in der Tat die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Formulierungshilfe in Verbindung mit § 18 Abs. 3) durchzuführen hat. Die Endlagerkommission ist allerdings entschieden davon ausgegangen, dass der Standortvorschlag von dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kommen soll⁴⁵, was auch eindeutig vorzugswürdig wäre (dazu unten). Wird der Standortvorschlag durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gemacht, ist die bisher vorgesehene Anhörung nicht nur als notwendiger weiterer Beteiligungsschritt sinnvoll, sondern erscheint auch verfassungsrechtlich geboten, denn ein Standortvorschlag kann dann noch nicht Gegenstand eines Stellungnahmeverfahrens gewesen sein.

Selbst wenn man auf Basis der Formulierungshilfe davon ausgeht, dass der Standortvorschlag vom Vorhabenträger kommt und vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bewertet wird, erscheint ein Beteiligungsdefizit vorstellbar, wenn das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bei seiner Bewertung zu einer von dem Standortvorschlag des Vorhabenträgers abweichenden Beurteilung gelangt. Auch dann wäre eine Anhörung sinnvoll.

le und anderer Gesetze“ in der vom Bundeskabinett am 21.12.2016 beschlossenen Fassung, erstellt im Auftrag des Nationalen Begleitgremiums nach § 8 StandAG, vom 20. Januar 2017, im Folgenden Gutachten NBG.

http://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/_KurzgutachtenWollenheit.pdf;jsessionid=0532D002557F0D1A135CF1287385A731.2_cid292?_blob=publicationFile&v=3

⁴⁴ K-Drs. 268, S. 451 f.

⁴⁵ K-Drs. 268, S. 263.

2. Implementation eines generellen Exportverbots

Die Endlagerkommission hat weiter empfohlen, ein **generelles Exportverbot** für hoch radioaktive Abfälle zu implementieren⁴⁶. Die Kommission hatte dabei explizit Abfälle aus **Forschungsreaktoren** im Blick, die als einzige noch nach geltendem Recht von einem Exportverbot betroffenen sind⁴⁷.

In der Formulierungshilfe wird die Empfehlung der Endlagerkommission nicht aufgegriffen. In § 1 Abs. 2 S 4 Formulierungshilfe bleibt der bisherige § 1 Abs. 1 S. 2 StandAG unverändert und in der Begründung der Formulierungshilfe findet sich nur der Satz: „Daneben wird die bisherige Regelung zur Inlandsentsorgung beibehalten.“

3. Empfehlungen der Endlagerkommission zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Auch die Empfehlungen der Endlagerkommission zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden nur unzureichend umgesetzt.

a) Nationales Begleitgremium

Die Empfehlungen der Endlagerkommission zu den Rechten des Nationalen Begleitgremiums⁴⁸, dessen wissenschaftliche Unterstützung sowie dessen Zugang zum Gesetzgeber werden nur unzureichend umgesetzt:

Rechte: Die von der Endlagerkommission empfohlenen Rechte des Nationalen Begleitgremiums werden **nur partiell** bezüglich der Akteneinsichtsrechte **umgesetzt. Selbstbefassungs- und Beschwerderecht, ein Recht Fragen an BfE und BGE zu stellen und eine Beantwortung einzufordern, Recht, die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des BfE an seinen Sitzungen einzufordern**, fehlen.

Wissenschaftliche Unterstützung: Die Empfehlung wird nur **sinngemäß umgesetzt**. Die Möglichkeit der Installierung eines Beirats findet keine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz (z.B. „Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen **und auch einen wissenschaftlichen Beirat berufen**“).

Empfehlungen an den Gesetzgeber: Diese Vorstellung der Endlagerkommission, dem Begleitgremium solle auch die Funktion zukommen, Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten und dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen zu empfehlen, **findet in der Formulierungshilfe keinen Aus-**

⁴⁶ K-Drs. 268, S. 59; 459 f.

⁴⁷ Im Einzelnen, *Wollenteit*, Gutachten NBG, S. 14 ff.

⁴⁸ K-Drs. 268, S. 41f; 389 ff.

druck⁴⁹. Damit wird auch die Chance vertan, in diesem Kontext das Konzept eines **lernenden Verfahrens** sowie von **Reversibilität** Rechnung zu tragen.

b) Regionalkonferenzen mit Nachprüfungsrechten

Aufgabe: Die Aufgabenbeschreibung in § 10 Abs. 4 Satz 1 der Formulierungshilfe bleibt hinter der Empfehlung der Endlagerkommission⁵⁰ zurück, wonach die Regionalkonferenzen die Verfahrensschritte langfristig und intensiv begleiten sollen. Es fehlt eine angemessene Umsetzung der Empfehlung, interessierte Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen und hierfür Beteiligungsformat anzubieten.

Fachliche Begleitung: Regelungen zu einer eigenen fachlichen Begleitung fehlen.

Fixierung von Rechten und Finanzierung: Sind nur **teilweise umgesetzt**. Es fehlen Regelungen zur Finanzierung und zum Verdienstaussfall.

c) Informationsplattform sowie regionale Informationsbüros

Nach den Empfehlungen der Endlagerkommission soll das BfE im Internet eine Informationsplattform betreiben. Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass auch die **konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren** beleuchtet werden. Auch das Nationale Begleitzentrum soll Inhalte beitragen können. Die Einrichtung regionaler Informationsbüros vor Ort empfiehlt die Endlagerkommission „optional“⁵¹. Die Kommission hat zudem noch empfohlen, „ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen“⁵².

Nach der Formulierungshilfe soll die Informationsplattform die wesentlichen „Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers“ transportieren. Die gewünschte Beleuchtung „konfliktbehafteter Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren“ und der Einbindung von Inhalten des Nationalen Begleitzentrums haben keinen Niederschlag in der Formulierungshilfe gefunden. Die Anbindung an § 10 UIG vermittelt den Eindruck, dass das „proaktive“ Informationsangebot nicht über das hinausgehen soll, was de lege lata schon heute eine „informationspflichtige Stelle“ bereitstellen muss und wirft zudem die Frage auf, welche Rolle die nach § 10 Abs. 6 UIG in Bezug genommenen Ablehnungsgründe der §§ 8, 9 UIG spielen sollen. Informationsflüsse können dadurch empfindlich eingeschränkt und gesteuert werden.

⁴⁹ Im Einzelnen, *Wollenteit*, Gutachten NBG, S. 18.

⁵⁰ K-Drs. 268, S. 42 ff; S. 394 ff

⁵¹ K-Drs. 268, S. 386.

⁵² K-Drs. 268, S. 387.

Der Vorschlag, ein **öffentliches Informationsregister** für die Unterlagen der BGE und des BfE zu errichten, das die bessere Erschließung der Unterlagen gewährleisten soll, ist ebenfalls **nicht aufgegriffen worden**.

4. Empfehlung zum Informationszugang öffentlicher Stellen im Standortauswahlverfahren

Die Endlagerkommission hat empfohlen, einen umfassenden Informationszugang der zuständigen öffentlichen Stellen zu den entscheidungserheblichen geowissenschaftlichen Daten gesetzlich zu verankern⁵³. Ziel sei, dass das besondere öffentliche Interesse an einer langzeitsicheren Endlagerung regelmäßig das **private** Geheimhaltungsinteresse überwiegt und dadurch die Herausgabe der benötigten Daten ermöglicht wird, auch wenn der Dateninhaber dem nicht zugestimmt hat.

Es ist zweifelhaft, ob die generalklauselartige Formulierung der in § 12 Abs. 3 Satz gewählten Formulierung („Private Interessen treten grundsätzlich hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung dieser Daten im Auswahlverfahren zurück“) ausreicht⁵⁴. Nur eine konkrete Ausgestaltung mit hoher Durchsetzungskraft ist voraussichtlich geeignet, die öffentliche Verfügbarkeit geowissenschaftlicher Daten aufgrund bestehender Bergbauberechtigungen oder anderweitiger Rechte (Urheberrecht etc.) sicherzustellen.

5. Standortauswahl und Raumordnung

Die Forderung der Endlagerkommission, dem Standortauswahlverfahren neben der Raumordnung auch in Bezug auf andere planungsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Bauleitplanung, Vorrang zuzumessen, **wird durch die Regelung in § 12 Abs. 2 der Formulierungshilfe plausibel umgesetzt**. Die Regelung in § 20 Abs. 4 der Formulierungshilfe ist demgegenüber nicht nachvollziehbar⁵⁵.

6. Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken

Die Endlagerkommission hat die Einrichtung einer zentralen staatlichen Stelle empfohlen, welche als hauptamtlich mit der Dokumentation befasste Organisation die als notwendig für die Endlagerung identifizierten Daten und Dokumente dauerhaft bewahren soll. Es handele sich um eine zentrale Sicherheitsmaßnahme, der für die gesamte Kette der nuklearen Entsorgung erhebliche Bedeutung beizumessen sei⁵⁶. Hintergrund waren insoweit auch Versäumnisse bei der

⁵³ K-Drs. 268, S. 60 f.

⁵⁴ Im Einzelnen, *Wollenteit*, Gutachten NBG, S. 27.

⁵⁵ Im Einzelnen, *Wollenteit*, Gutachten NBG, S. 30 ff.

⁵⁶ K-Drs. 268, S. 63.

Asse⁵⁷ sowie die Erkenntnis, dass ein institutionelles „Bewusstsein“ für die sicherheitstechnische Bedeutung des Bewahrens von Datenbestände zu bewahren⁵⁸.

Der konkreten Forderung der Endlagerkommission, die empfohlene Regelung zur Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken **im Atomgesetz** zu verankern, **folgt die Formulierungshilfe nicht.**

Die Formulierungshilfe sieht als „zentrale staatliche Stelle“ das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vor, was grundsätzlich im Einklang mit den Empfehlungen steht. Die von der Endlagerkommission mit Vehemenz akzentuierte Forderung, dass eine **separate Organisationseinheit**⁵⁹ innerhalb der ausgewählten zentralen Institution im Bereich der Bundesverwaltung, der auch ein aktives Recht auf Forderungen bezüglich der Archivierungsnotwendigkeiten zustehen müsse, für das Betreiben des Archivs und die Archivierung zuständig sein soll, setzt die Formulierungshilfe allerdings nicht um. Das Separierungsmodell soll „die Funktion des Kopfes und des Gewissens des Datenerhalts und der Datenweitergabe“⁶⁰ zukommen.

Die Empfehlungen der Kommission legen zudem großen Wert auf ein „aktives“ Datenbewahren und „an-die-nächste-Generation-weitergeben“⁶¹, auf die zukünftige „Lesbarkeit“ und „Zugänglichkeit“ bzw. die „Kette der Weitergabe“ (z.B. „kein Kettenglied darf reißen“)⁶² an. Auch dieser Aspekt wird nicht hinreichend in der Formulierungshilfe zum Ausdruck gebracht. Die als „Eckpunkt“ bezeichnete Forderung, es seien mindestens zwei unterschiedliche geeignete Stellen, die die Dokumente aufbewahren⁶³, vorzusehen, taucht zwar in der Begründung zur Formulierungshilfe auf, findet aber keinen Niederschlag in der Gesetzesformulierung.

7. Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz

Die Endlagerkommission hat „dem Gesetzgeber“ empfohlen, die auf Basis von zwei zu diesem Thema eingeholten Gutachten angestellten Erwägungen zur Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz gründlich zu prüfen und in seine Entscheidung hinsichtlich etwaigen Handlungsbedarfs einzubeziehen⁶⁴. Sie hat dabei klargemacht, dass sie in Bezug auf diese „höchst politische Entscheidung“ den Gesetzgeber allerdings nicht präjudizieren will.

⁵⁷ K-Drs. 268, S. 259.

⁵⁸ K-Drs. 268, S. 63.

⁵⁹ K-Drs. 268, S. 362.

⁶⁰ K-Drs. 268, S. 362.

⁶¹ K-Drs. 268, S. 472.

⁶² K-Drs. 268, S. 362.

⁶³ K-Drs. 268, S. 472.

⁶⁴ K-Drs. 268, S. 64; 481 f.

Bestrebungen, diesem Prüfungsauftrag der Endlagerkommission zu entsprechen, sind bisher nicht erkennbar geworden.

8. Abweichung: Standortvorschlag nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 StandAG durch Vorhabenträger

Im Widerspruch zum derzeit geltenden StandAG sowie dem Vorschlag der Endlagerkommission soll nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 StandAG der Formulierungshilfe der endgültige Standortvorschlag nicht vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, sondern vom Vorhabenträger kommen. Die Endlagerkommission hat sich klar dafür ausgesprochen, dass der Standortvorschlag vom BfE kommen und der Vorhabenträger gerade keinen Standort vorschlagen soll⁶⁵.

Entgegen den Vorstellungen der Endlagerkommission wird dem Vorhabenträger damit eine deutlich größere Rolle bei der Bestimmung des Standortvorschlags zugewiesen. De facto läuft der Vorschlag darauf hinaus, dass das BfE nur noch „nachvollzieht“ und die Vorstellungen des Vorhabenträgers ein deutliches Übergewicht bekommen. Das BfE soll nur noch begründete „Empfehlungen“ – offenbar für den BMU – erarbeiten.

Die Abweichung in der Formulierungshilfe wird an keiner Stelle begründet und ist deshalb nicht nachvollziehbar. Bei einem Vorhabenträger besteht eher die Gefahr, dass vom Gesetz nicht gebilligte Gründe (Kosten, Leichtigkeit der Durchführung etc.) Oberhand gewinnen. Eine „unabhängige“ Überprüfung der Standortalternativen ist deshalb vorzugswürdig.

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit

⁶⁵ K-Drs. 268, S. 263; 451.

Deutscher BundestagAusschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)526-D

zur Anhörung am 08.03.2017

01.03.2017

**Öffentliche Anhörung**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche
und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde
radioaktive Abfälle und anderer Gesetze**

am 8. März 2017

**Stellungnahme
der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.**

Martin Donat, Vorsitzender
Gut Jasebeck, 1. März 2017



Ein Experte ist ein Mann, der hinterher genau sagen kann,
warum seine Prognose nicht gestimmt hat.

(Winston Churchill)

Gescheiterte Energiepolitik

Die bisherige Atompolitik wurde erst durch Katastrophen beendet, die bisherige Entsorgungspolitik durch Havarien gestoppt. Es dürfte dringend Zeit für einen Strategiewechsel der Verantwortlichen sein. Der Prozess zu einem Standortauswahlgesetz für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und dessen Fortentwicklung ist zwar gegenüber der alternativlosen Festlegung auf den geologisch ungeeigneten Salzstock Gorleben ein Schritt in die richtige Richtung. War aber die sogenannte Erkundung in Gorleben von der willkürlichen Vorfestlegung auf einen Standort ohne Alternativenprüfung geprägt, so ist das vom StandAG beschriebene Auswahlverfahren von der willkürlichen Vorfestlegung auf nur ein Lagerkonzept getragen, nämlich die Lagerung in einem Bergwerk – obwohl alle bisherigen Versuche in dieser Richtung fehlgeschlagen sind.

Eine Stellungnahme zu der aktuellen Fortentwicklung des StandAG erscheint uns nicht möglich, ohne die kritische Betrachtung und Aufarbeitung der bisherigen Atompolitik in Deutschland, der unendlichen Geschichte von Gorleben und der Konflikte um das Standortauswahlgesetz vom Juli 2013 und seines Zustandekommens, sowie des von Zeitdruck und politischem Dissens gekennzeichneten Evaluationsprozesses dieses Gesetzes in der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe (Endlagerkommission).

Mit dem dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, mit welchem der Deutsche Bundestag unter dem Eindruck der Atomkatastrophe von Fukushima im Juli 2011 die Beendigung der Atomenergienutzung in Deutschland bis zum 31. Dezember 2022 regelte, trat eine historische Situation ein, in welcher eine gesellschaftliche Verständigung über den weiteren Umgang mit den radioaktiven Abfällen in greifbare Nähe gerückt zu sein schien. Die mit der Atommüll-Problematik befassten Umweltverbände und Standortinitiativen forderten nicht nur eine umfassende Debatte unter Einschluss der noch andauernden Atommüllproduktion, aller Arten von Atommüll und aller Konzepte zum relativ sichersten Einschluss des Atommölls, sondern auch die Einsetzung einer paritätisch besetzten Kommission, um einen solchen Prozess vorzubereiten und zu organisieren. In diesem Zusammenhang hat auch die Bürgerinitiative die Forderung erhoben, den Konsens der Parteien über ein Standortauswahlverfahren vorerst in einem Rahmengesetz festzuhalten und darauf das weitere Vorgehen zu erarbeiten - unter Einschluss aller Optionen und der Mitwirkung der Gesellschaft. Die Mehrheit der im Bundestag vertretenen Parteien wies diese Dialogbereitschaft jedoch zurück. Sie zog es vor, nur den Teilbereich hochradioaktiver Abfallstoffe und nur das Teilkonzept geologischer Endlagerung ohne öffentliche Debatte im Standortauswahlgesetz von 2013 zu regeln. Als zentrales Element führte sie die umstrittene Legalplanung ein, verhinderte damit Rücksprünge im Verfahren und verkürzte den Rechtsschutz.

Erst auf Druck Niedersachsens wurde in letzter Minute eine nachträgliche begrenzte Überprüfung des Gesetzes durch eine Kommission vorgesehen. So ergab sich die absurde Situation, dass ein Gesetz vom Bundestag bereits beschlossen wurde, für welches erst noch ein gesellschaftlicher Konsens erarbeitet werden sollte.

Die Bürgerinitiative blieb dieser Kommission begründet fern. Wir wollten uns nicht an einem Prozess beteiligen, der durch seine politischen Leitplanken nicht mehr ergebnisoffen sein konnte. Der Abschlussbericht der Kommission bestätigte unsere Entscheidung: Wir müssen feststellen, dass wesentliche Teile der sowohl von außerhalb als auch in der Kommission vorgetragenen substantiierten Kritik keinerlei

Niederschlag im Abschlussbericht gefunden haben. Das abweichende Votum des BUND, dem einzigen an der Kommission beteiligten Umweltverband, der sich auch vor der Kommissionsarbeit relevant zur Atommüllpolitik verhalten und geäußert hat, dokumentiert aus unserer Sicht den gesellschaftlichen Dissens zum gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren.

Angesichts über einer Million Jahre erforderlicher Langzeitsicherheit und der unabwendbaren Tatsache, dass die befristeten Genehmigungen für Lagerbehälter und Zwischenlager ablaufen werden, lange bevor ein Dauerlager zur Verfügung steht, erscheint der mit Einbringung des StandAG erzeugte Zeitdruck im Gesetzgebungsverfahren nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Die ausgehandelte Fristsetzung der Parteien zu einen politischen Konsens für die Standortauswahl kommt nicht nur basalen Forschungsvorhaben, wie der Forschungsplattform ENTRIA zuvor, sondern schneidet auch erforderliche gesellschaftliche Diskussions- und Verständigungsprozesse ab, die für eine breit getragene Lösung aber vollkommen unverzichtbar sind. Es entsteht der Eindruck, dass der irrationale Zeitdruck von den Parteien zu genau diesem Zweck funktionalisiert wird.

Eine Umschreibung der Ewigkeit

In der Ziel- und Zweckbestimmung des Gesetzes (§ 1, Absatz 2), auf welche auch in den Ausschlusskriterien (§ 22), den Mindestanforderungen (§ 23), den Sicherheitsanforderungen (§ 26), den Bewertungskriterien der Gesteinskörper (Anlage 2) und in der Begründung Bezug genommen wird, findet sich das Schutzziel eines dauerhaften Schutzes von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen nur für den Zeitraum von einer Million Jahre. Dieser Schutz muss aber zweifelsohne auch noch weit über diesen Zeitraum hinaus bestehen und somit auch als Schutzziel formuliert und nachgewiesen werden, da die Radioaktivität der Abfälle auch in diesem unvorstellbaren Zeitraum noch lange nicht auf ein unschädliches Maß abgeklungen sein wird, und darüber hinaus auch weiterhin chemotoxische Gefahren von dem Atommüll ausgehen.

Welcher Atommüll soll überhaupt gelagert werden?

Auch das Gesetz zur Fortentwicklung des StandAG formuliert nicht trennscharf, welcher Atommüll in einem zu suchenden Endlager überhaupt gelagert werden soll. Schon in der Problem- und Zielbeschreibung wird das Objekt Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle mit der Beschreibung „insbesondere hochradioaktiver Abfälle“ nur unzureichend konkretisiert. Es wird deutlich, dass mit dieser offenbar gewollt unscharfen Definition die Option offen gehalten werden soll, auch Abfälle, die nicht von der Genehmigung am Schacht Konrad aber auch nicht ursprünglich von der Klassifizierung hochradioaktiver Wärme entwickelnder Abfälle erfasst sind, nachträglich in das Verfahren einzubringen. Der Hinweis auf eine solche Option in § 27, Absatz 5 ist nicht hinreichend konkretisiert und im vorherigen Verfahren nicht angebunden.

Wegen der komplexen Problematiken und Wechselwirkungen sehen wir darin eine nicht sachgerechte Zielbestimmung. Wir halten ein vergleichendes Auswahlverfahren für **alle** Arten und Kategorien radioaktiver Abfallstoffe für unverzichtbar. Ein gesellschaftlicher Konsens kann nur erreicht werden, wenn das Verfahren

- wissenschaftsbasiert und sicherheitsorientiert ist,
- nicht allein auf Standorte abzielt, sondern auch das Verfahren selbst und seine Konzepte zur Diskussion stellt,
- eine öffentliche Debatte ermöglicht und den Menschen an jetzigen und zukünftigen Standorten von Atomanlagen eine ergebniswirksame Mitwirkung zugesteht.

Strategische Einbindung oder ergebniswirksame Partizipation?

Ergebniswirksame Instrumente der Partizipation und der lösungsorientierten Beilegung von Konflikten sind aber bis auf das einmalige Nachprüferecht von Regionalkonferenzen nach § 10, Absatz 5 im gesamten Verfahren überhaupt nicht vorgesehen. Anwohner und die interessierte Öffentlichkeit sollen zwar Stellungnahmen abgeben können, ob und wie sie Eingang ins Verfahren finden, bleibt aber der Behörde BfE überlassen. Die Betroffenen bleiben damit mit der Ebene der Anhörung auf einer Vorstufe von tatsächlicher Partizipation ausgeschlossen. Der oder die in § 8, Absatz 5 dem Nationalen Begleitgremium beigeordnete Partizipationsbeauftragte soll Konflikte zwar frühzeitig identifizieren und deren Auflösung übernehmen. Aber auch dessen Befugnisse sind, wie die des NBG, dafür unzureichend. Insbesondere für Konflikte, deren Ursache in der Konzeption des Standortauswahlverfahrens und ihren oben genannten Vorfestlegungen liegen, stehen weder Beauftragte noch Mediationsformate oder Austragungsorte zur Verfügung. Der gesellschaftliche Konflikt bleibt überwiegend ausgesperrt.

Fristen zur Stellungnahme der Öffentlichkeit gemäß § 7 sind angesichts der Komplexität der Materie und der Tragweite von Entscheidungen viel zu kurz ausgelegt und verstärken die strukturelle Unterlegenheit Betroffener. Insbesondere können Sachverständige, deren Hinzuziehung (und Finanzierung!) hier ebenfalls verankert werden sollte, innerhalb dieser Fristen nicht oder nur ungenügend konsultiert werden. Eine Bekanntmachungsfrist von nur mindestens einer Woche für einen Erörterungstermin kommt dem organisatorischen Ausschluss der Öffentlichkeit gleich.

Auch das Nationale Begleitgremium (NBG) ist mit so wenig Rechten und Befugnissen ausgestattet, dass es sich nur beschränkt in das Verfahren einbringen kann. Es wird auf die Vermittlung und Begleitung des Verfahrens und der Abgabe von Stellungnahmen reduziert. Zwar kann dieses Gremium mit seinem Selbstbefassungsrecht, dem Recht auf Auskunft durch die zuständigen Institutionen und die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse eine gewisse Dokumentation gewährleisten, aber es fehlen der Auftrag und das Recht zur Evaluation von StandAG und Standortauswahlverfahren. Damit bleibt auch sein Charakter als „lernendes Verfahren“ nirgendwo im Gesetz abgesichert. Dafür müsste das NBG dem Gesetzgeber auch regelhaft Modifikationen und Verfahrensrücksprünge empfehlen können, so wie es der Abschlussbericht der Endlagerkommission vorsieht.

Die Erörterung über den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13, Absatz 2 in einer Fachkonferenz Teilgebiete nach § 8 darf keinesfalls auf drei Termine innerhalb von sechs Monaten begrenzt werden, sondern muss den jeweils tatsächlichen Erörterungsbedarf berücksichtigen.

Das nur einmalige Recht einer Regionalkonferenz nach § 10, Absatz 5, Mängel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14, Absatz 2, § 16, Absatz 3 und § 18, Absatz 3 zu rügen und einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu richten, ist nicht sachgerecht. Unter dem Primat bestmöglicher Sicherheit für einen Zeitraum von (über) einer Million Jahre müssen Mängel vollständig ausgeschlossen werden und eine Nachprüfung bei deren Identifikation in jedem Fall erfolgen.

Die Trägerschaft der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist ein weiterer Beleg dafür, dass hier unter dem Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich Information und Konsultation verstanden wird. Das Bundesamt ist sicher nicht die richtige Adresse, um öffentliche Kritik an der eigenen Arbeit zu organisieren.

Es ist weiterhin nicht überzeugend, dass Betroffene sich an einem Verfahren beteiligen sollen, auf dessen Inhalt, Verlauf und Ausgang sie faktisch gar keinen Einfluss haben werden. Es ist dabei besonders fatal, dass sie diese Feststellung womöglich erst treffen können, wenn ihre Beteiligungsrechte bereits aufgebraucht sind.

Es ist deshalb unabdingbar, dass Verfahren zur Partizipation mit den Menschen in den Regionen ausgehandelt und erarbeitet und nicht schon im Vorherein von einer Konfliktpartei verfügt werden. Sollen Menschen von einer Lösung überzeugt werden und ihr am Ende sogar zustimmen, müssen sie diese auch wirksam ablehnen können. Die Geschichte hat gezeigt, dass Betroffene Lösungen auch sehr wirksam verhindern können– und frühzeitig Widerstand leisten, wenn sie einen politischen Handel zu ihrem Nachteil befürchten müssen. Für einen konstruktiven Entscheidungsprozess braucht eine Standortregion nicht nur das Recht, sich dafür zu entscheiden, sondern auch das Recht, ein Veto einlegen zu können. Die Ablehnung eines solchen Vetorechtes würde nur die Bereitschaft einer nicht betroffenen Mehrheit veranschaulichen, ihre politische Standortentscheidung im Zweifel auch gegen eine Region durchsetzen. Ein glaubwürdiger Lösungsvorschlag sollte jedoch am Ende auch in der Lage sein, belastbares Vertrauen zu rechtfertigen.

Die Sonderrolle Gorlebens ist unauflösbar

Als einzige geologische Formation ist der Salzstock Gorleben in den Schlussvorschriften (§ 36) bereits gesetzt. Obwohl alle sprachlichen Hinweise auf eine Sonderrolle des dortigen Erkundungsbergwerkes akribisch getilgt wurden (zuletzt § 35, neu: 36 „bestehender Erkundungsstandort“), zieht sich die Spur von 40 Jahren Fokussierung auf ein Endlager in Salz und den Standort Gorleben nicht nur durch die Formulierungen des Gesetzes, sondern auch durch den Aktenbestand von Forschungseinrichtungen, Ämtern und Behörden.

Trotz der erdrückenden Belege der Beweisaufnahme und Zeugenaussagen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Gorleben“ mündete dieser im Sommer 2013 nicht in eine gemeinsame Bewertung der Parteien des Deutschen Bundestages. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht plausibel, wie derartig gravierende Fehler für ein zukünftiges Verfahren ausgeschlossen werden sollen und können, wenn eine gemeinsame Identifikation solcher Fehler und auch das Bekenntnis zu ihnen für die bisherige Atommüllpolitik nicht erfolgen und offenbar nicht möglich sind. Auch in Hinblick auf die Mitwirkung, Beteiligung oder strategischen Einbindung der

betroffenen Bevölkerung oder interessierten Öffentlichkeit vor Ort erweisen sich fundamentale Voraussetzungen als nicht mehr umsetzbar. So kann eine „frühzeitige“ Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 5) vierzig Jahre nach der Standortbenennung, nach fortgeschrittener untätiger Erkundung und der faktischen Errichtung eines Endlagerbauwerkes grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Es ist aber auch kaum vorstellbar, dass Betroffene nach Jahrzehnten der Kriminalisierung, Bespitzelung und Grundrechtsverletzung anlasslos in den Modus interessierter Bürgerbeteiligung und Partizipation überwechseln. Ohne eine vorbehaltlose Aufarbeitung der „Verpolizeilichung“ des Atomkonfliktes, die Identifizierung und Benennung der verursachenden Faktoren und auch der Verantwortlichen, sowie der parlamentarischen Ächtung derartiger gewaltdominierter administrativer Konfliktstrategien droht nicht nur deren stetige Wiederholung, sondern sind deliberative Konzepte grundsätzlich nicht installierbar.

In § 22, Absatz 2 unter 3. wird im letzten Satz geregelt, dass Folgen von Maßnahmen zur Erkundung nicht als Ausschlusskriterien nach § 22, Absatz 1 gewertet werden, auch wenn es sich um Einflüsse aus gegenwärtiger und früherer bergbaulicher Tätigkeit handelt. Eine derartige Formulierung der Kriterien ist nicht sachgerecht und zweifelsfrei auf die besondere Situation des bestehenden Endlagerbauwerkes am Standort Gorleben zugeschnitten. Unter dem Primat der Sicherheit muss jedoch auch für den Fall alter Erkundungsmaßnahmen ohne Berücksichtigung des Zwecks der Schädigung gelten, dass ein Gebirge durch frühere bergbauliche Tätigkeit keinesfalls so geschädigt sein darf, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines geplanten einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder Endlagerbereichs zu besorgen sind oder vorhandene alte Bohrungen die Barrieren eines Endlagers in ihrer Einschlussfunktion nachweislich beeinträchtigen.

In § 36 wird für den Salzstock Gorleben postuliert, dass weder der Umstand, dass Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, noch der Umstand, dass für den Standort bereits eine Infrastruktur zur Erkundung geschaffen worden ist, in die vergleichende Bewertung einfließen darf. Insbesondere im § 23 ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eben genau diese Erkenntnisse aus der Erkundung am Salzstock Gorleben schon in die Erarbeitung und Formulierung der Mindestanforderungen mit eingeflossen sind und zwar mit dem Ziel, Gorleben im Verfahren zu halten. Die Erstellung dieser Kriterien vor dem Hintergrund der bestehenden Datenfülle in Gorleben kommt einer Börsenspekulation mit Insiderwissen gleich.

Am Deutlichsten wirksam wird der unmittelbare Einfluss der vorgefundenen Erkundungsergebnisse am Standort Gorleben auf die zukünftigen Vorschläge nach §§ 14 bis 20 in den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24, bzw. den zugrunde liegenden Bewertungskriterien in den Anlagen 1 bis 11 und den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 25 gemäß Anlage 12. So sind insbesondere die ungünstigen sicherheitsrelevanten Verletzungen des Deckgebirges am Salzstock Gorleben in Anlage 11 einer Kategorie „bedingt günstig“ zugeordnet, die Gorleben sachfremd im Verfahren hält. Ebenso finden fossile Fluideinschlüsse oder unterlagernde Vorkommen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe nur insoweit Berücksichtigung, als damit ein Ausschluss Gorlebens verhindert wird. Weitere Beispiele ließen sich hier aufführen. Es erweist sich, dass es nicht möglich ist, abstrakte Anforderungen mit einem konkreten Standort vor Augen zu formulieren.

Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, auf deren Grundlage der Vorhabenträger seinen Vorschlag nach § 16 an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die untertägig zu erkundenden Standorte übermittelt, sind überhaupt als „Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben“ (VSG) am Standort entwickelt und begünstigen deshalb von vorn herein inhaltlich und strukturell dessen Präferenz. Sollen aber die am konkreten Objekt erarbeiteten Prüfungen und Modellrechnungen beispielhaft gemacht werden, kann auch der Standort nur als Beispiel herhalten und muss aus der späteren Anwendung ausscheiden.

Die in § 27, Absatz 4 vorausgesetzte Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter, die neben dem sicherheitstechnischen Erfordernis auch den Zweck erfüllt, alle Lagermedien ohne die nachgeordnete Berücksichtigung von Abklingzeiten gleichwertig betrachten zu können, ist im vorliegenden Entwurf unter den Vorbehalt noch ausstehender Forschungsarbeiten gestellt worden. Die Zielbestimmung der Feststellung „maximal physikalisch möglicher Temperaturen in den Wirtsgesteinen“ ist jedoch nicht hinreichend konkret und öffnet jede Möglichkeit, den Schwellenwert der Grenztemperatur nachträglich aufzuweichen und damit erneute kriterielle Bewertungsvorteile für das Medium Steinsalz zu schaffen. Im Gegensatz dazu bestünden aber bei einer verbindlichen Begrenzung der Oberflächentemperatur für alle Medien keinerlei sicherheitsrelevante Nachteile.

Für die in § 27, Absatz 5 geforderte Beurteilung, inwiefern in einem Gebiet eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist, erweitert die Ziel- und Zweckbestimmung der Endlagerung hochradioaktiver Abfallstoffe und ist weder in der Beurteilung, noch im Verfahren hinreichend konkretisiert und auch insgesamt nicht sachgerecht. Wie eingangs schon kritisiert, drängt sich hier der Eindruck auf, dass in einer Nebenabrede ganz beiläufig eine Entsorgung für gesetzlich noch nicht erfassten Atom Müll geschaffen werden soll, wie beispielsweise für die Rückholung aus dem havarierten Endlager Asse. Genau für derart schwerwiegende konzeptuelle Änderungen bedürfte es aber ebenfalls einer öffentlichen Debatte und konkreter Alternativenprüfungen.

Erarbeitete Lösungen müssen einfach verständlich, durchschaubar und ehrlich sein; Etikettenschwindel und abweichende Regelungen im Kleingedruckten fördern keinesfalls die Akzeptanz und werden auch dem Anspruch auf Robustheit des Verfahrens über mehrere Generationen nicht gerecht. So hatte beispielsweise die Endlagerkommission bei der Evaluation des StandAG ein generelles Exportverbot für hochradioaktive Abfälle gefordert, das auch Brennelemente aus Forschungsreaktoren einschließt. Der hier zu beurteilende Gesetzentwurf formuliert zwar ebenfalls im Anhang unter Artikel 2 einen entsprechenden Änderungsvorschlag des Atomgesetzes in § 3, Absatz 6 (neu). Ausgerechnet in dem konkreten strittigen Fall der Abfälle aus dem Kugelhaufen-Hochtemperaturreaktor in Jülich und aus dem Thorium-Hochtemperaturreaktor in Hamm schafft die Formulierung aber eine Ausnahme, welche es entgegen der Empfehlung ermöglichen könnte, 457 Castorbehälter ins Ausland zu verbringen, um sie dort endlagergerecht zu konditionieren, auch wenn es dabei unter Umgehung europäischer Umweltstandards zur massiven Freisetzung radioaktiver C-14-Isotope käme.

Der Geist des Gesetzes

Vor dem Hintergrund bisheriger gescheiterter Entsorgungsversuche, wie dem hava-

rierten Atommüllendlagern Morsleben und Asse II oder dem willkürlichen Bau eines Endlagers in Gorleben, erscheint es dringend geboten, den sicheren Einschluss radioaktiver Abfallstoffe tatsächlich in einem selbsthinterfragenden lernenden Verfahren zu organisieren, welches bei Zweifelsfragen und Fehlern Rückschritte und Rücksprünge zulässt und auch regelhaft vorsieht, und zwar möglichst bevor Fehlentscheidungen getroffen werden oder irreparable Schäden auftreten können. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt ein derartiges Verfahren zwar in Aussicht (§ 1, Absatz 2, Satz 1), ohne jedoch die erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten in der weiteren Konkretisierung und den folgenden Paragraphen tatsächlich aufzunehmen und aufzuzeigen. Insbesondere sind Rücksprünge hinter die Entscheide durch Bundesgesetz der §§ 15 (übertägige Erkundung), 17 (untertägige Erkundung) und 20 (Standortentscheidung) nicht mehr vorgesehen, womit ausgerechnet diese zwar wesentlichen, aber letztlich rein politischen Entscheidungen einer kritischen Überprüfung weitestgehend entzogen werden.

In den §§ 17 und 19 ist zwar ein zusätzlicher Rechtsschutz vorgesehen und auf eine größere Gruppe von Personen und Körperschaften ausgeweitet worden; hiermit wird jedoch lediglich europäischen Rechtsnormen genüge getan. Der Grundsatz der Legalplanung verkürzt dagegen weiterhin den Rechtsweg und ist nicht auf Fehlerkorrektur und Überprüfung ausgelegt, sondern nur auf zügige Durchsetzung. Da gleichzeitig das Gegenüber der Zuständigkeiten von Bund und Ländern aufgehoben wurde und die Funktionen von Vorhabenträger und Kontrollbehörde unter nur einem Ministerium vereint wurden, mangelt es erheblich an Aufsicht und Kontrollfunktionen. Alle bisherigen Fehlentwicklungen der Atommüllpolitik wurden nicht durch verantwortliche Strukturen der Behörden, sondern durch Klagen und die kritische Öffentlichkeit aufgedeckt und gestoppt. Substantiellen Klagerechten und ergebniswirksamer Partizipation kommt also faktisch die entscheidende Wirksamkeit bei der Identifizierung und Korrektur von Fehlern zu, an der es in der Administration mangelt. Der vorliegende Gesetzentwurf aber stärkt kritische und hinterfragende Elemente nicht, sondern beschreibt ein lineares Verfahren zur stringenten Durchsetzung einer bereits getroffenen Vorentscheidung, nämlich der Lagerung von hochradioaktivem Atommüll in einem Bergwerk.

Es mag gelungen sein, mit dem StandAG eine neue Art von Gesetz zu schaffen, welchem bisher ungewohnte Elemente der Fortentwicklung innewohnen. Ein wirklich selbsthinterfragendes lernendes Verfahren sähe aber anders aus. War die bisherige Endlager"suche" von der Überwältigung der Region und der Betroffenen auf der Straße gekennzeichnet, so sieht die zukünftige eine Überwältigung an den Moderationstischen vor. Obwohl aber die Konflikte bereits vorgezeichnet sind, ist Mediation nicht vorgesehen.

Der eigentlichen Aufgabe im weiteren Umgang mit dem Atommüll aber, nämlich jetzt die gesellschaftlichen Verständigungsaufgaben zu identifizieren und Vorschläge zu erarbeiten, wie sie einer konstruktiven Lösung zugeführt werden können, sind weder die Endlagerkommission, noch die Parteien des Bundestages bislang nachgekommen.

Atomausstieg, Rückbau und Zwischenlagerung

Einen tatsächlichen Zeitdruck sehen wir aber derzeit nicht in Bezug auf die zukünftige Lagerung von Atommüll, sondern auf die Ausgestaltung der aktuellen Lagerung in Zwischenlagern. Die aktuellen atompolitischen Herausforderungen liegen also nicht bei

der Endlagerung, sondern bei der Umsetzung des Atomausstiegs, beim Rückbau von Atomanlagen und der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

Das öffentliche Vertrauen in eine zukünftige Atommüllpolitik wird sich an der Vertrauenswürdigkeit der gegenwärtigen bemessen. Es wäre also angebracht, die langfristige Lagerung des Atommülls aus partizipativen gesellschaftlich getragenen Prozessen heutiger Atompolitik heraus zu entwickeln. Dafür wäre es aber beispielsweise auch unabdingbar, den Atomausstieg in das Grundgesetz aufzunehmen und die Urananreicherung und die Brennstabproduktion in Deutschland zu beenden.

Zusammenfassung

- Gorleben kontaminiert das Verfahren. Der Standort kann nicht mehr objektiv betrachtet werden und sollte deshalb nur noch als Steinbruch für eine umfassende Fehleranalyse genutzt werden.
- Zeitdruck besteht nicht in Bezug auf die Ewigkeitslagerung von Atommüll, sondern bei Zwischenlagerung und Atomausstieg. Das Verfahren muss entschleunigt und auf alle Arten von Atommüll und alle Lageroptionen ausgeweitet werden.
- Partizipation ist mehr, als nur Information und Konsultation. Nicht Bundesämter, sondern die Betroffenen müssen ermächtigt werden, ergebniswirksam teilzuhaben; Konflikte müssen identifiziert und mittels Mediation einer konsensualen Lösung zugeführt werden.

Was ist zu tun?

- Der Atomausstieg muss im Grundgesetz verankert werden. Dabei muss auch die Belieferung anderer europäischer Länder, also die Uranaufarbeitung und Brennstabproduktion in Deutschland, beendet werden.
Der Konflikt um die Atomkraft ist einer der massivsten gesellschaftlichen Konflikte der letzten Jahrzehnte in Deutschland. Es ist nur konsequent, dass dem Konflikt um die Atomkraft ein Konflikt um den Atommüll folgt. Der Konflikt um den Atommüll lässt sich jedoch erst dann im gesellschaftlichen Konsens und konstruktiv lösen, wenn der Konflikt um die Atomkraft endgültig beigelegt ist.
- Das Abenteuer Gorleben muss endlich beendet werden.
Eine Hintertür Gorleben kontaminiert nicht nur das Verfahren, sondern geistert als Gespenst eines Konfliktes herum, der jedoch konsequent beigelegt werden muss, wenn es zukünftig eine grundsätzlich andere Ausrichtung der Atommüllpolitik geben soll.
- Die Mär vom sicheren Endlager gehört auf den Prüfstand.
Nur ein transparenter ergebnisoffener Optionenvergleich mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung kann dem Gesetzgeber von Verantwortung getragene Entscheidungsgrundlagen und Vorschläge unterbreiten. Es ist dabei dennoch möglich, dass Endlagerung in einer geologischen Formation sich als langfristig relativ sicherste Option erweist.

- Es bedarf der Verstetigung statt des Zeitdrucks.
Instrumentalisierter Zeitdruck und temporäre politische Interessen müssen einem langfristigen, Legislatur-übergreifenden Prozess weichen, der auch bei wechselnden politischen Mehrheiten Zweifelsfragen abbildet und Kontinuität gewährleistet.
- Es bedarf einer parlamentarischen und einer öffentlichen Debatte.
Das Generationen-übergreifende Ewigkeitsproblem des Atommülls kann nicht nur in den Händen weniger Fachleute, Berichterstatterinnen und Fraktionsspitzen liegen. Auch Parlament und Bevölkerung tragen eine Verantwortung, sich diesem existenziellen Thema zu stellen.
- Es braucht eine langfristige Enquetekommission „Atommüll“.
Es ist nicht sachgerecht, ein Begleitgremium nur bei einer Bundesbehörde anzusiedeln. Gerade vor dem Hintergrund der Legalplanung muss die Identifizierung von Verständigungsaufgaben und Erarbeitung von Lösungsansätzen beim Gesetzgeber angesiedelt sein.
- Wenn an dem monolithischen Weg eines Endlagers im Bergwerk festgehalten wird, dann braucht es ein regionales Vetorecht, damit auch die berechtigten Zweifel an der Auswahl und am Verfahren ermächtigt werden und am Ende nur eine derart belastbare Entscheidung Erfolgsaussichten hat, die auch nach mehreren Legislaturperioden oder Generationen noch Bestand haben kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

8. März 2017

Vier Minuten für die Ewigkeit

-

Entsorgungsträume oder Atommüllrealität?

Stellungnahme

der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.



1. Der Boden des Gesetzes

- ☢ Vorfestlegung auf geologische Endlagerung
- ☢ Kein Konsens bei der Fehleranalyse
- ☢ Keine gemeinsame Identifikation der Aufgabe(n)
- ☢ Aktuelle atompolitische Herausforderungen:
 - Atomausstieg und Rückbau
 - Zwischenlagerung
 - Asse-Rückholung
 - „insbesondere“ hochradioaktive Abfälle > Atom müll desaster
- ☢ parlamentarischer Zeitdruck versus Ewigkeitslagerung



2. Der Pfad zum Gesetz

- ☢ Erst Gesetz, dann Kommission ?
- ☢ Umweltverbände und Betroffene; Endlagerkommission:
- ☢ Dissens statt Konsens
- ☢ Expertokratie statt gesellschaftlichem Diskurs,
keine parlamentarische Debatte
- ☢ politische Zeitfenster
- ☢ keine Mediation der Konflikte
- ☢ politischer Formelkompromiss statt
gesellschaftlicher Verständigung
- ☢ keine Identifizierung der Verständigungsaufgaben



3. Die Rolle der Öffentlichkeit

- ☢ Anhörung statt Verhandlung
- ☢ Limitierung von Erörterung und Nachprüferecht
- ☢ zu knappe Fristen
- ☢ Trägerschaft der Partizipation beim BfE
- ☢ Rechtsschutz nur europarechtskonform
- ☢ demokratische Legitimation durch Legalplanung > politische Mehrheiten statt inhaltlicher Verständigung
- ☢ NBG: Meckerkasten oder Kontrollgremium?
- ☢ Akzeptanzbeschaffung statt Partizipation



4. Der Geist des Gesetzes

- ☢ Nicht aus aktueller Atommüllpolitik entwickelt
- ☢ Durchsetzung statt Diskurs
- ☢ Überprüfung und kritische Kontrolle?
- ☢ Rechtsschutz?
- ☢ Checks and balances?
- ☢ Rückschritte und Rücksprünge nicht vorgesehen

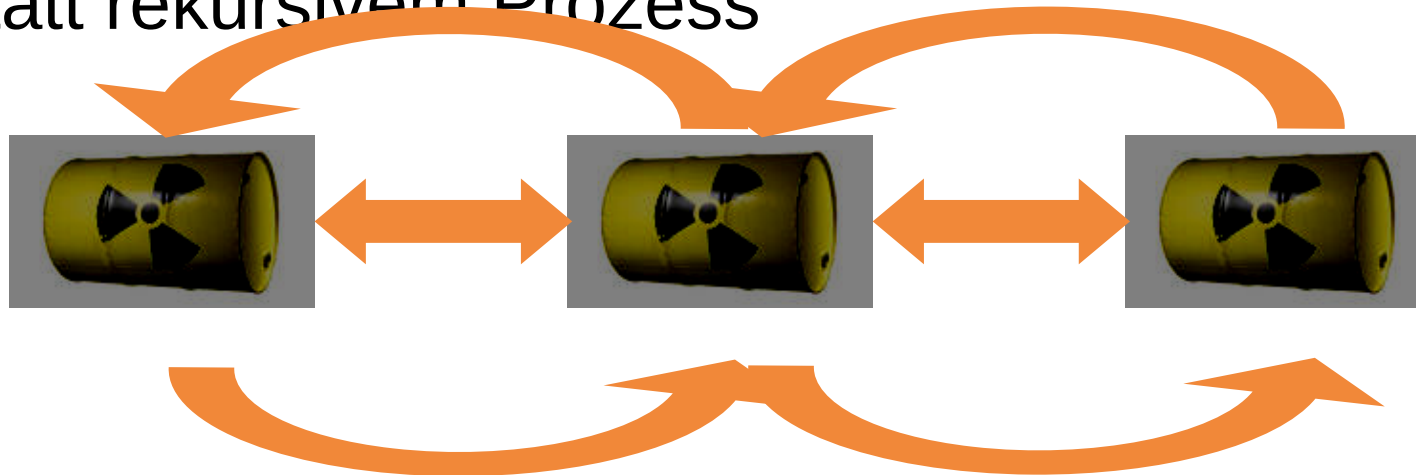


4. Der Geist des Gesetzes

 linearer Weg zur Durchsetzung eines Endlagers



 statt rekursivem Prozess



5. Vorfestlegung Gorleben

- ☢ Aktenbestand und Erkundungstiefe
- ☢ kein Bekenntnis zu den Fehlern
- ☢ Kriminalisierung und Verpolizeilichung des Konflikts
- ☢ „Frühzeitige Beteiligung“ unmöglich
- ☢ Folgen von Maßnahmen zur Erkundung
- ☢ Einbruchsee nicht aufgenommen
- ☢ Mindestanforderungen vor der Matrix Gorleben
- ☢ geowiss. Abwägungskriterien:
 - ☢ - Verletzung des Deckgebirges
 - ☢ - Fluideinschluss
 - ☢ - Kohlenwasserstoffe
- ☢ Grenztemperatur Salz
- ☢ Hintertür oder Ehrenrunde???



Politische Vorfestlegung > politischer Ausschluss

6. Handlungsempfehlungen

- ☀ Atomausstieg ins Grundgesetz
- ☀ Uranaufbereitung und Brennstabproduktion beenden
- ☀ Das Abenteuer Gorleben endgültig beenden
- ☀ Optionenvergleich Dauerlager für alle Arten von Atommüll
- ☀ Prozessuale Verstetigung statt Zeitdruck
- ☀ Langfristige Enquetekommission
„Atomausstieg und Atommüll“
- ☀ Vetorecht der Region



Partizipation



Akzeptanzbeschaffung



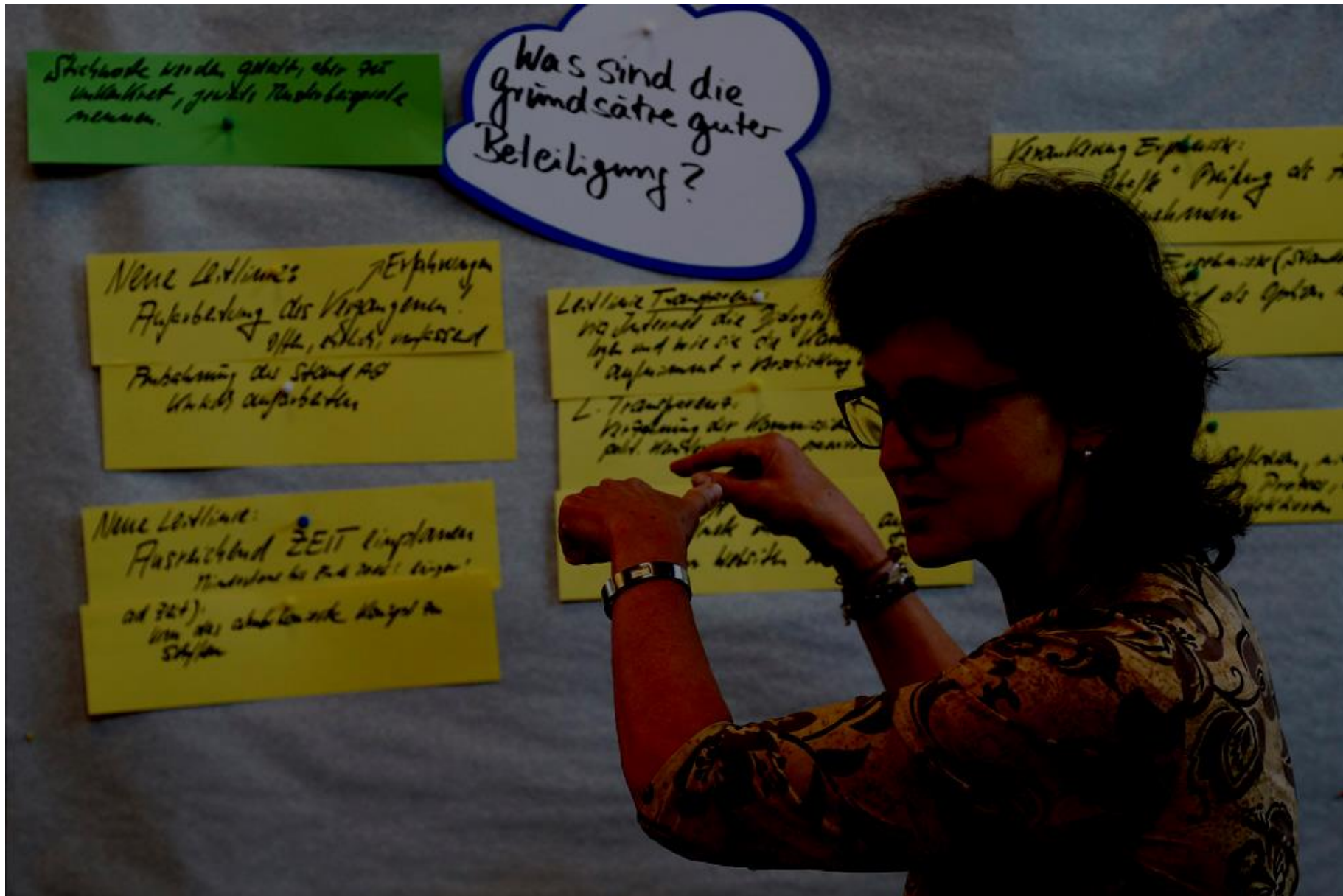
oder Relevanz?



Überwältigung



oder Teilhabe?



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

01.03.2017

Bearbeitet von

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

Dr. Torsten Mertins
Telefon: +49 30 590097-311
Telefax: +49 30 590097-400
E-Mail: Torsten.Mertins@Landkreistag.de

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

AZ: II-771-80

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz)

Geschäftszeichen: PA 16/5410

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz) vorgelegt. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlager-Kommission), die am 05.07.2016 ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte. Für die Gelegenheit, gegenüber dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf des StandAG-Fortentwicklungsgesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass durch das StandAG-Fortentwicklungsgesetz das künftige Standortauswahlverfahren in seinem Ablauf und hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kriterien konkretisiert werden soll und zugleich umfassende und transparente Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Der Gesetzentwurf muss gleichwohl in folgenden Punkten nachgebessert werden:

1. Einbindung der Kommunen in den Standortauswahlprozess

Im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten im Verlauf des Standortauswahlverfahrens ist eine umfassende Einbindung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften unerlässlich. Grundsätzlich sachgerecht ist nach unserer Auffassung die im Entwurf vorgesehene frühzeitige Einberufung einer „Fachkonferenz Teilgebiete“ (§ 9 des Entwurfs), an der Vertreter der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften teilnehmen können.

Dagegen sind im Rahmen der „Regionalkonferenzen“, die in den für eine übertägige Erkundung vorgeschlagenen Standortregionen gebildet werden sollen (§ 10 des Entwurfs), die kommunalen Gebietskörperschaften bislang nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Angesichts der klaren regionalen Fokussierung, die das Standortauswahlverfahren in diesem Stadium bereits erfahren haben wird, ist die bislang vorgesehene Einbindung von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften nicht hinreichend.

Der Entwurf sieht vor, dass der „Vertretungskreis“ der Regionalkonferenzen zu einem Drittel aus Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften bestehen soll. Die Vertreter sollen von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt werden (§ 10 Abs. 3 des Entwurfs). Laut der Entwurfsbegründung soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) von den beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern erfragen und gemeinsam mit den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften ein Verfahren zur Nominierung der Kandidaten der gesellschaftlichen Gruppen und der Bürgerschaft festlegen. Da aber sämtliche Vertreter im Vertretungskreis nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut einer Bestätigung durch die Vollversammlung bedürfen, müssten sich auch die vorgeschlagenen Kommunalvertreter in diesem Gremium einer Wahl stellen. Dies ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht angemessen, da es die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung nicht berücksichtigt.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften – im Gegensatz zu Initiativen, Vereinen oder sonstigen Interessengruppen – bereits unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Daher muss zumindest das Recht zur Entsendung der Vertreter der kommunalen Interessen in den Vertretungskreis als zentrales Organ der jeweiligen Regionalkonferenz in jedem Fall bei den betroffenen kommunalen Vertretungskörperschaften selbst liegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Kommunalpolitik und -verwaltung wirkungsvoll in diese Phase des Standortauswahlverfahrens eingebunden werden. Besser und selbstverwaltungsgerechter wäre es in diesem Stadium, die kommunalen Vertretungsorgane sowie die Kommunalverwaltungen frühzeitig einzubinden und es diesen zu überlassen, ggf. unter Inanspruchnahme bundesseitig bereit zu haltender Fachexpertise in Atommüllentsorgungsfragen, eigenständig Beteiligungsformate zur Sicherung der Bürgerbeteiligung anzubieten. Keinesfalls dürfen durch die Regionalkonferenzen Entscheidungskompetenzen demokratisch verfasster kommunaler Strukturen de facto zugunsten neuer, nicht etablierter Partizipationsformen entwertet werden. Derartig strukturelle Entscheidungen vor Ort eignen sich nicht für kommunalverfassungsrechtlich und demokratietheoretisch bedenkliche Experimente.

2. Dialog-Unterstützung für betroffene Kommunen

Das BfE hat laut dem Entwurf die Aufgabe, über eine Informationsplattform umfassend Informationen zur Verfügung stellen (§ 6) und der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange zu den wesentlichen Verfahrensschritten jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 7). Bedauerlicherweise soll es nicht zu den Aufgaben des BfE gehören, den vom Standortauswahlprozess betroffenen Kommunen inhaltliche und kommunikative Unterstützung zukommen zu lassen, um vor Ort den Dialog mit der Bürgerschaft und lokalen Initiativen gestalten zu können. Eine solche Unterstützung ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände jedoch wünschenswert. Ungeachtet der speziell für das Standortauswahlverfahren einzurichtenden Beteiligungsgremien werden auch in diesem Verfahren die örtlichen Verwaltungen und kommunalpolitischen Gremien erste Anlaufstelle für die Fragen, Bedenken und Informationsbedürfnisse der Bürgerschaft in den betroffenen Kommunen sein. Daher sollten

diese mit externer Unterstützung des BfE in die Lage versetzt werden, einen fachlich qualifizierten Dialog mit ihren Bürgern und sich bildenden Initiativen führen zu können.

3. Ausgleichskonzept für die betroffene Kommune

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist zwar zu begrüßen, dass im Rahmen der über-tägigen Erkundung sozioökonomischen Potenzialanalyse der möglichen Standortregionen durchgeführt werden soll (§ 16 Abs. 1 des Entwurfs). Erst auf Grundlage einer solchen Analyse kann ein an die örtlichen Verhältnisse angepasstes Ausgleichskonzept entwickelt werden. Nicht nachvollziehbar ist es jedoch, dass der Gesetzentwurf an keiner Stelle ein solches Ausgleichskonzept erwähnt, obwohl sich der Abschlussbericht der Endlager-Kommission ausdrücklich hierfür ausgesprochen hatte (dort unter Ziff. 7.2.2). Nur im Rahmen der Regelungen zu den Regionalkonferenzen findet sich der Hinweis, dass diese bei der letztendlichen „Standortvereinbarung“ zu beteiligen sind (§ 10 Abs. 4 des Entwurfs). Was eine solche Standortvereinbarung beinhalten soll und zwischen welchen Partnern sie geschlossen wird, ist an keiner Stelle des Gesetzentwurfs ausgeführt.

Es besteht somit deutlicher Ergänzungsbedarf in dem Gesetzentwurf. Damit die Kommune mit dem künftigen Endlager-Standort in die Lage versetzt werden kann, die Belastungen durch Errichtung und Betrieb des Endlagers wirksam und dauerhaft auszugleichen, ist die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Ausgleichskonzepts zwingend. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Erarbeitung eines solchen Ausgleichskonzepts sowie seine abschließende Fixierung in einer „Standortvereinbarung“ nur gemeinsam mit bzw. durch die dazu kommunalrechtlich berufenen und zudem demokratisch legitimierten Vertretungsorgane der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft erfolgen können. Einem der Öffentlichkeitsbeteiligung dienenden Gremium wie einer Regionalkonferenz kann in diesem Zusammenhang – allenfalls – eine beratende Rolle zukommen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände stellen an die örtlichen Verhältnisse angepasste Ausgleichsmaßnahmen neben einer angemessenen Einbindung in das Standortauswahlverfahren ein wesentliches Element dar, um perspektivisch Akzeptanz der Verfahrensergebnisse auch im kommunalen Bereich herzustellen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anregungen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum StandAG-Fortentwicklungsgesetz Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Stellungnahme an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages für die öffentliche Anhörung am 8.03.2017 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“

Gegenstand und Umfang der Stellungnahme

Als zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums definiert das gültige Standortauswahlgesetz „die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung“. Mit diesem Auftrag wurden die ersten neun Mitglieder des Begleitgremiums von Bundestag und Bundesrat gewählt, beziehungsweise als Bürgervertreterinnen und –vertreter in einem Beteiligungsverfahren bestimmt. Der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des Gesetzes übernimmt die Aufgaben unverändert. Ausgehend von der Aufgabenstellung des Gremiums behandelt diese Stellungnahme Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die die Arbeit des Begleitgremiums betreffen, also Bestimmungen zum Begleitgremium selbst, Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung, deren Umsetzung das Gremium insbesondere begleiten soll und wenige weitere Regelungen, bei denen das Gremium Auswirkungen auf die eigene Arbeit sieht.

Vorschriften des Gesetzentwurfs zum Nationalen Begleitgremium

Um glaubwürdig und unabhängig zwischen verschiedenen Akteuren des Standortauswahlverfahrens vermitteln zu können, müssen dem Nationalen Begleitgremium alle Informationen über das Verfahren zugänglich sein, es muss sich von sich aus mit allen Aspekten des Standortauswahlverfahrens befassen und es muss das Verfahren auch bewerten können. Hier reicht der in § 8 Absatz 1 neu aufgenommene Satz, wonach sich das Gremium „unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen des Standortauswahlverfahrens betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben“ kann, aus Sicht des Gremiums noch nicht aus. Unbedingt hinzukommen muss zum einen die Pflicht der angesprochenen Institutionen, dem Begleitgremium auch in angemessenem Umfang und in zeitnaher Frist zu antworten.

Zum anderen lässt der vorliegende Entwurf offen, was denn mit den Stellungnahmen geschieht, die das Begleitgremium jederzeit abgeben darf. Wie bei den Fragen das Recht auf eine zeitnahe Antwort in angemessenem Umfang fehlt, so fehlt bei den Stellungnahmen, die Pflicht der angesprochenen Institutionen oder Akteure darauf zu reagieren.

Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe hat dem Nationalen Begleitgremium die Aufgabe zugewiesen, im Auswahlverfahren „Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren“ und gegebenenfalls „dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen (zu) empfehlen“. Auf Basis der Empfehlungen könne der Gesetzgeber „Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen“, heißt es im Kommissionsbericht (S. 42). Dieses dort skizzierte Recht zur Evaluierung des Verfahrens und des Handelns des Vorhabenträgers sowie der beteiligten Behörden ist aus der Sicht des Gremiums ebenfalls in den neuen § 8 Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes aufzunehmen.

Um die Standortauswahl unabhängig begleiten zu können, muss das Nationale Begleitgremium selbst unabhängig arbeiten können. Nach Paragraph 8 Absatz 4 wird das Gremium dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt, die ihm fachlich untersteht. Eingesetzt wird die Geschäftsstelle vom Bundesumweltministerium. Zu einer wirkungsvollen Fachaufsicht gehört aber auch das Recht, dass das Nationale Begleitgremium selbst über die Einstellungen in seine Geschäftsstelle entscheidet. Denn die Einstellung entsprechend qualifizierter Personen legt bereits fest, was in der Geschäftsstelle getan wird. Ähnlich wie es in der Geschäftsordnung des Deutschen Ethikrates festgelegt ist, hat daher das Begleitgremium in seine Geschäftsordnung aufgenommen, dass es selbst über Einstellungen in seine Geschäftsordnung entscheidet.

Zudem gehört zu einer unabhängigen Arbeitsweise des Begleitgremiums auch eine angemessene Ausstattung mit Haushaltsmitteln. Auch kann man etwa auf den Deutsche Ethikrat verweisen, der nach seiner Geschäftsordnung selbst „über die Verwendung der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ entscheidet (§ 12 Abs. 2 Geschäftsordnung Deutscher Ethikrat). Zusammengefasst gilt: Das Nationale Begleitgremium ist weiterhin seinen Aufgaben entsprechend angemessen mit finanziellen Mitteln auszustatten, es muss über die Verwendung dieser Mittel und über Einstellungen in seine Geschäftsstelle selbst entscheiden können. Ihm muss neben dem Selbstbefassungs- und Fragerecht auch das Recht auf zeitnahe Antworten in angemessenem Umfang zustehen und es muss ihm (wieder) das Recht auf Evaluation des Auswahlverfahrens zuerkannt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Was für die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums gilt, muss als Voraussetzungen einer wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern auch für die Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen gelten. Auch diese müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können. Erst die Möglichkeit, sich unabhängigen Sachverständigen zu bedienen, versetzt Bürgerinnen und Bürger in die Lage, sich auf Augenhöhe an dem Auswahlverfahren zu beteiligen und etwa auch frühzeitig auf Schwachstellen hinzuweisen.

Aus Sicht des Begleitgremiums sind die in den Paragraphen 9 und 10 genannten Fristen für die Bürgerbeteiligung zu knapp bemessen. Diese Fristen tragen dem Ziel des Gesetzes, ehrenamtlich tätige, engagierte Bürgerinnen und Bürger in den Auswahlprozess einzubeziehen, nicht genügend Rechnung. Die festen dort genannten Fristen wären entsprechend der

Empfehlung der Endlager-Kommission durch Fristen zu ersetzen, die prozessspezifisch so festzulegen sind, dass eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht wird.

Für welchen Müll wird ein Standort gesucht?

Grundvoraussetzung für echte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist zudem, dass man den eventuell am Ende Betroffenen von vornherein reinen Wein einschenkt. Diese müssen wissen, für welches Vorhaben ein Standort ausgewählt werden soll. Daher ist die Aufgabe des gesuchten Standorts von vornherein klar zu benennen. Nur so kann Vertrauen erarbeitet werden.

Aus der Zweckbestimmung in Paragraf 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, der von einer Anlage zur Endlagerung „insbesondere hoch radioaktiver Abfälle“ spricht, ist dafür das Wort „insbesondere“ zu streichen. Falls allerdings tatsächlich ein Endlagerstandort für alle Arten radioaktiver Abfälle gesucht werden soll, muss auch dies klar ausgedrückt werden, bis hin zu einer Änderung des Gesetzesnamens.

In jedem Falle müssen alle an der Standortsuche Beteiligten von Anfang an eine Vorgehensweise vermeiden, die von der Öffentlichkeit als anfängliches Verschweigen und späteres Nachlegen gedeutet werden könnte. Das wäre mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen unvereinbar. Daher muss im Gesetz stehen, welche Abfälle am gesuchten Standort endgelagert werden sollen. Auch welche weiteren Entsorgungsanlagen gegebenenfalls noch hinzukommen, darf das Gesetz und dürfen die Akteure der Standortauswahl nicht verschweigen.

Rechtsschutz

Im Gesetzentwurf findet sich nunmehr eine weitere Möglichkeit, vor dem Bundesverwaltungsgericht, gegen einen Bescheid des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu Klagen. Der Rechtsweg soll gegen den Bescheid des Bundesamtes zur Rechtmäßigkeit der Auswahl der Standorte zur untertägigen Erkundung und zudem gegen den Bescheid zur Rechtmäßigkeit des Standortvorschlages offen stehen.

Allerdings könnten Bürgerinnen und Bürgern diese Klagemöglichkeiten durch hohe finanzielle Prozessrisiken faktisch versperrt sein. Damit betroffene Bürgerinnen und Bürger ihre Argumente von Gericht auch vortragen können, muss ihnen eine ausreichend Rechtshilfe und -unterstützung bereitgestellt werden. Erst dies ermöglicht eine rechtliche Überprüfung faktisch „auf Augenhöhe“. Daher sollte das Gesetz den Streitwert der Klagen gegen die Bescheide des Bundesamtes begrenzen.

Exportverbot

Zu einer glaubwürdigen Standortsuche, die auf Bürgerbeteiligung setzt, gehört nach Auffassung des Begleitgremiums auch die uneingeschränkte Übernahme der Verantwortung für die in Deutschland produzierten hoch radioaktiven Abfallstoffe. In diesem Sinne hatte die Endlager-Kommission ein generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfallstoffe empfohlen und sich auch um der Glaubwürdigkeit der Standortauswahl willen gegen die Externalisierung der Risiken ausgesprochen, die diese Abfälle darstellen.

Der Artikel 2 des Gesetzentwurfs, mit dem der Paragraph 3 des Atomgesetzes geändert werden soll, enthält nun folgende Ausnahme vom generellen Exportverbot: „Davon ausgenommen ist die Verbringung der Brennelemente nach Satz 1 mit dem Ziel der Herstellung in Deutschland endlagerfähiger und endzulagernder Abfallgebinde.“ Diese stellt eine deutlich hinter dem Kommissionsvorschlag zurückbleibende Lockerung des Exportverbots dar.

Ein Export der weiterhin im Forschungszentrum Jülich gelagerten Brennelemente aus dem dort ehemals betriebenen AVR-Forschungsreaktor wird durch eine weitere Einschränkung im Gesetzentwurf nicht unterbunden. „Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nach Satz 1 nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert sind“, heißt es im Entwurf. Da es für die Lagerung der Brennelemente in Jülich gegenwärtig keine Genehmigung nach Paragraph 6 des Atomgesetzes gibt, fallen sie derzeit nicht unter dieses Ausfuhrverbot. Das Nationale Begleitgremium ist der Überzeugung, dass der Gesetzgebungsvorschlag das Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle konsequent umsetzen muss.

BGE - Verbindungsbüro Berlin, c/o Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Geschäftsführung

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Bärbel Höhn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Verbindungsbüro Berlin

Ursula Heinen-Esser
c/o Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Berlin, 7. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

liebe Frau Höhn,

in der Anlage erhalten Sie eine kurze Stellungnahme der BGE zum Entwurf
des StandAG. Für Fragen stehe ich in der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser
Ursula Heinen-Esser

STELLUNGNAHME DER BUNDES-GESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG (BGE)**ZUM****ENTWURF EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES GESETZES ZUR SUCHE UND AUSWAHL
EINES STANDORTES FÜR EIN ENDLAGER FÜR WÄRME ENTWICKELNDE RADIOAKTIVE ABFÄLLE
(STAND 21.02.2017)****DATEN**

Den Beginn des Standortauswahlverfahrens markiert die geologische Datensammlung. Diese dient als Grundlage für die gesamte spätere Arbeit der BGE im Bereich der Standortauswahl. Die Qualität der Datensammlung ist – zu Recht – ein erster wesentlicher Gradmesser für das Vertrauen, das der BGE und der Standortsuche insgesamt von der Öffentlichkeit entgegengebracht werden wird.

Wir begrüßen daher die Regelungen über die Verwendung von Geowissenschaftsdaten im Standortauswahlverfahren, wie sie der Entwurf des Geowissenschaftsdaten-Gesetzes vorsieht. Wir hoffen auf ein schnelles Inkrafttreten des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geowissenschaftsdaten-Gesetzes aber ungewiss ist, begrüßen wir die in § 13 gefundene Zwischenlösung, nach der der BGE sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen sind. Denn dazu gehören auch die Daten aus kommerziellen Erhebungen. Damit die BGE auf der Grundlage einer sicheren Datenbasis die Arbeit aufnehmen kann, ist es wünschenswert, dass die übergebenden Stellen zügig, nachdem sie die Daten zur Verfügung gestellt haben, deren Vollständigkeit gegenüber der BGE bestätigen.

GLEICHBEHANDLUNG DER DREI GESTEINSARTEN IM SUCHVERFAHREN

Ein weiterer Gradmesser für die Glaubwürdigkeit des Standortauswahlprozesses insgesamt wird die Gleichbehandlung der drei Gesteinsarten Ton, Salz und Kristallin bei der Suche sein. Es ist daher zu begrüßen, dass das Gesetz dies bereits in § 1 Absatz 3 klarstellt. Für eine mögliche Endlagerung in Kristallin ist es erforderlich, dass die Forschung in diesem Bereich in den nächsten Jahren intensiv weiter betrieben wird.

LERNENDES VERFAHREN

Der Kommissionsbericht fordert eine Verankerung eines sich selbsthinterfragenden, lernenden Systems für die Standortauswahl. Die Ziele einer solchen Struktur sind laut Bericht die Verhinderung von Fehlentwicklungen, ein Frühwarnsystem und die Wahrung der Offenheit. Die Realisierung bedarf der Beachtung auf mehreren Ebenen. Dies ist zuvorderst die individuelle Ebene. Die BGE will einem solchen Kulturwechsel auf Ebene der Mitarbeiter sowie des Führungspersonals den Boden bereiten. Auf institutioneller Ebene kommt der Selbstverpflichtung einer Institution eine gewichtige Rolle zu. Dies ist mit externen Überprüfungsmechanismen zu flankieren sowie mit Instrumenten der Organisationslehre konkret umzusetzen.

Die BGE sieht sich dem lernenden Verfahren verpflichtet und begrüßt daher die Erweiterung in § 1 Absatz 2 Satz 1 um die Begriffe „selbsthinterfragendes“ und „lernendes“ Verfahren.

Um die Selbstverpflichtung der BGE zu bekräftigen, sollten diese Grundsätze zusätzlich in der Aufgabenbeschreibung des Vorhabenträgers verankert werden.

Wir empfehlen daher eine Ergänzung von § 3 Absatz 1 StandAG:

„Vorhabenträger ist der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes. Der Vorhabenträger hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren als lernendes Verfahren auszugestalten und so auch durchzuführen, insbesondere (...)“

EIN UNABHÄNGIGER STARKER PARTIZIPATIONSBEAUFTRAGTER

Wir begrüßen die Stärkung der Stellung des Partizipationsbeauftragten beim Nationalen Begleitgremium in § 8 Absatz 5. Denn nur ein von den Weisungen der Geschäftsstelle und des Nationalen Begleitgremiums unabhängiger Partizipationsbeauftragter kann seine Rolle als Analyst und Konfliktlöser im Beteiligungsprozess glaubwürdig wahrnehmen.

MEHR EFFIZIENZ UND KOSTENEINSPARUNG IM BAUVERFAHREN

Wir begrüßen die Ergänzung in § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes, nach der §24 BHO keine Anwendung auf Anlagen zur Endlagerung findet.

Die in § 24 BHO und in der RBBau enthaltenen Vorschriften führen zu einem feingliedrigen, zeitintensiven Bauverfahren, das die Realisierung der Endlagerprojekte des Bundes erheblich verzögert. Schon die atomrechtlichen Regelungen bringen eine intensive Kontrolle der Projekte mit sich. Dadurch ist eine zusätzliche Instanz nicht mehr erforderlich.



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11055 Berlin

An den
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Wolfram König
Präsident

TEL +49 3018 305-8000

FAX +49 3018 305-8009

 wolfram.koenig@bfe.bund.de

 poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Berlin, 2. März 2017

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 08.03.2017 zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle

Der Gesetzentwurf definiert das Standortauswahlverfahren mit seinen wesentlichen Teilschritten. Dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit obliegt die Verfahrensführung und es ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung.

1. Aus Sicht des Verfahrensführers müssen die geplanten Gesetzesänderungen an dem übergeordneten Ziel gespiegelt werden:

Ziel ist die Inbetriebnahme eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in Deutschland. Am Ende des Verfahrens muss also ein Endlagerstandort mit bestmöglicher Sicherheit gefunden sein, der anschließend zügig zu einem Endlager ausgebaut werden kann. Das Standortauswahlverfahren muss in einer sicherheitstechnisch und zeitlich vertretbaren Perspektive abgeschlossen werden.

Diesem Zeitrahmen wurde in dem derzeit gültigen StandAG Rechnung getragen, indem es in der Begründung zum Zieldatum einer Standortentscheidung heißt:

„Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird



Seite 2

bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden soll. Alle Beteiligten müssen die von ihnen zu erledigenden Aufgaben darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten.“

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Verfahrensablauf konkretisiert und sieht dabei neue Beteiligungsschritte und Rechtsschutzmöglichkeiten vor. In § 1 Abs.5 wird das Jahr 2031 für eine Standortentscheidung nunmehr „angestrebt“.

Schon unter den Randbedingungen des in 2013 verabschiedeten StandAG war die zeitliche Zielstellung ambitioniert und wurde hinsichtlich seiner Erreichbarkeit hinterfragt. Im Hinblick auf die Fokussierung des Gesamtverfahrens ist ein ambitionierter Zeitplan aber von hoher Bedeutung. Eine Verlängerung des Auswahlverfahrens würde bedeuten, die Zwischenlagerung noch länger fortführen zu müssen und den Sicherheitsgewinn durch eine tiefengeologische Lagerung in eine unbestimmte Zukunft zu verschieben.

Es stellt sich die Frage, ob die im Gesetzentwurf geplanten Verfahrensabläufe in ihrem Format geeignet sind, das zeitliche Ziel erreichbar zu machen.

2. Ebenfalls zusätzlich ist nunmehr vorgesehen, dass weitere fachliche Beratungsgremien eingerichtet werden bzw. Gremien sich wissenschaftlicher Beratung bedienen können. Vor dem Hintergrund der bereits heute bestehenden Engpässe im Bereich der gutachterlichen und wissenschaftlichen Expertise im Bereich der Nuklearentsorgung ist eine jeweils unabhängige Beratung zwar wünschenswert, jedoch kaum leistbar.

König

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)526-G

zur Anhörung am 08.03.2017

01.03.2017

Anlage 16

**Bundesanstalt für
Geowissenschaften und Rohstoffe**
Der Präsident

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Vorsitzende
Bärbel Höhn, MdB
Platz der Republik 1



11011 Berlin

umweltausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

(05 11) 6 43 – 2101

Hannover

01.03.2017

E-Mail

Ralph.Watzel@bgr.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines
Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze
Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit am 8.3.2017, Ihre Nachricht vom 22.02.2017**

Sehr geehrte Frau Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und die Gelegenheit, Ihnen die Position der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu diesem Gesetzentwurf übermitteln zu können, danken wir Ihnen.

Die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) hatte die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei der Erarbeitung ihrer Empfehlungen zur Umsetzung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) fachlich mit eingebunden und ihre Expertise angefragt, insbesondere zur Entwicklung der geowissenschaftlichen Kriterien sowie zu weiteren geowissenschaftlichen Fragestellungen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Die BGR begrüßt deshalb, dass die im Konsens erzielten Empfehlungen der Endlagerkommission zu den geowissenschaftlichen Kriterien in weiten Teilen (siehe unten zu § 27) im Gesetzentwurf übernommen wurden.

Es sind aus Sicht der BGR folgende Punkte hervorzuheben:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Aufnahme des Absatzes 3, dass in Deutschland grundsätzlich für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht kommen, ist aus Sicht der BGR angebracht. Diese drei Wirtsgesteine werden auch international für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle untersucht.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-
E-Mail
Poststelle@bgr.de
Internet
<http://www.bgr.bund.de>

Bankverbindung
Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank - Filiale Leipzig
IBAN:
DE38 8600 0000 0086 0010 40
SWIFT-BIC:
MARKDEF1860

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/27510
USt. - ID- Nummer:
DE 811289832

§ 8 Nationales Begleitgremium

Nach § 8, Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums auch Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens der BGR. Für einen offenen und transparenten Diskurs zu den geowissenschaftliche Fragestellungen im Standortauswahlverfahren steht die BGR mit ihrem Know-how dem Nationalen Begleitgremium und allen anderen Akteuren gern zur Verfügung.

§ 12 Erkundung, Verhältnis zur Raumordnung

Die BGR begrüßt, dass der Vorhabenträger gemäß § 12 Absatz 3 auf die Expertise der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zurückgreifen kann. Als zentrale geowissenschaftliche Bundesbehörde bietet sich die BGR für die Datenerfassung und -bewertung in Kooperation mit den Landesbehörden hierfür an. Die Fachdaten stellen eine zentrale Grundlage dar, um die geowissenschaftlichen Kriterien im Standortauswahlverfahren anwenden zu können.

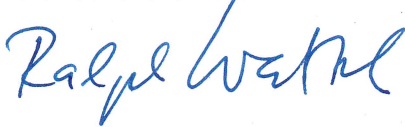
§ 27 Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

In dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf wurde in den Regelungen zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen in § 27 die Empfehlung der Endlagerkommission zu der Temperaturverträglichkeit nicht umfassend übernommen. Die alte Regelung in Absatz 3 folgte der Empfehlung der Endlagerkommission. Sie sollte sicherstellen, dass vor einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich der zulässigen Grenztemperatur für jeden Standort, für den ein Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius überschreitenden Grenztemperatur angenommen wird, gleichzeitig auch ein Endlagerkonzept mit einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius zu betrachten ist und die Vor- und Nachteile transparent gemacht werden. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass kein Standort auf Grund des für ihn gewählten Endlagerkonzeptes und der daraus resultierenden Grenztemperatur aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, bevor eine abschließende Entscheidung über dieses Kriterium gefällt wurde.

Der Passus, dass ein „Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius übersteigenden Grenztemperatur vorgesehen“ werden kann, wurde ersatzlos gestrichen. Es wird jetzt von einer 100 Grad Celsius Grenztemperatur ausgegangen.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralph Watzel
– Präsident –